This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 932 874

HD
Digitized by Google

1.15

Bd. April 1935

HARVARD LAW LIBRARY

Received APR 12 1932

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Wandlungen

der

österreichisch-ungarischen Reichsidee

Ihr Inhalt und ihre politische Notwendigkeit

Von

Dr. Friedrich Tezner,

a. o. Professor an der Wiener Universität

Wien, 1905

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Rohlmarkt 20.

Digitized by Google

APR 12 1932

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Vorwort.

Ich schreite hiemit zur neuerlichen Erörterung eines Problems, das ich zum erstenmal vor 21 Jahren anläßlich eines gegen den österreichisch-ungarischen Reichsfiskus einzuleitenden Zivilprozesses behandelt habe, und das mich seit dieser Zeit unausgesetzt beschäftigt hat. Manches von dem, was ich in meinen staatsrechtlichen Untersuchungen über die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie entwickelt habe, ist seither politischer oder wissenschaftlicher Gemeinplatz geworden, nicht etwa infolge der überwältigenden Größe des Leserkreises, den meine Schriften in Österreich gefunden hätten, sondern dadurch, daß das im Wege der Induktion und Deduktion Gewonnene immer greifbarere Gestalt gewonnen hat. Es sei mir gestattet, hier einzelne Punkte aus meinen Untersuchungen herauszugreifen nicht etwa, um meiner Genugtuung über die politisch höchst verhängnisvolle Bewahrheitung meiner theoretisch gewonnenen Ergebnisse Ausdruck zu leihen, sondern, um meine durch langjährige Studien erworbene legitimatio ad causam zu begründen. In den mannigfachsten Varianten kehrt in den Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses, in den Erörterungen der Tagesblätter wieder, was ich im Beginne der österreichischen Obstruktion behauptet und gegenüber den entgegengesetzten Erörterungen und schweren, gegen meine Leichtfertigkeit gerichteten Angriffen der angesehensten publizistischen Organe Ungarns festgehalten habe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der wirtschaftlichen Trennung beider Staaten die Trennung der völkerrechtlichen Repräsentation für das Gebiet der sonderstaatlichen (somit auch der kommerziellen) Angelegenheiten unerbittlich folgen müßte. Die gegenwärtige internationale

Digitized by Google

Stellung der Monarchie ist aber an dem Tage dahin, an welchem die kommerziellen Unterhändler der Monarchie als zwei sich entgegenarbeitende Konkurrenten den Vertretern dritter Staaten vorstellen werden (II., S. 223). Im Falle der wirtschaftlichen Trennung könnten in der Epoche des Volksheeres die internationalen wirtschaftlichen Interessen jedes der beiden Staaten nicht mehr durch die ganze Macht der Monarchie gestützt werden. Nicht die Knochen eines einzigen Österreichers dürften geopfert werden zur Lösung kriegerischer Verwicklungen, welche durch internationale, den österreichischen Interessen schnurstracks zuwiderlaufende kommerzielle Interessen Ungarns verursacht würden und umgekehrt. Eine gemeinsame Armee ist bei einer selbständigen internationalen Handelspolitik beider Staaten auf die Dauer nicht möglich (II., S. 227). Im Gegensatze zu den von der deutschnationalen Partei propagierten, der wirtschaftlichen Voraussetzungen vollständig entbehrenden Idee eines pragmatischen Zoll- und Handelsbündnisses Österreichs mit dem Deutschen Reich habe ich als unentbehrliche Grundlage einer lebensfähigen Verbindung Österreichs und Ungarns im Anschluß an Urteile hervorragender Wirtschaftspolitiker des absolutistischen Österreich ein pragmatisches Zoll- und Handelsbündnis beider Staaten bezeichnet (I., S. 412, II., S. 222 ff.) und als hätte ich geahnt, daß es zu einer entgegengesetzten Schätzung der Bedeutung dieser Verbandselemente von maßgebender Seite kommen könnte, behauptet: Für den Zweck der Sicherung der Existenzgrundlagen der Monarchie hätte 1867 eher auf die Einheit der Armee verzichtet werden können, als auf die verfassungsmäßige Festsetzung der Zollunion (II., S. 228, A. 42). In neuester Zeit hat der Abgeordnete der Handelskammer Brünn für den Reichsrat in einer Versammlung diese Erkenntnis in die Formel zusammengefaßt: „Personalunion mit Zollunion". Die für einen modernen Kulturstaat beispiellose politische Schwäche Österreichs hat durch 30 Jahre die unerläßliche Bedingung des Dualismus gebildet, ohne indes seinen Fortbestand für die Zukunft zu sichern. Diese Schwäche fand ihren schärfsten Ausdruck dadurch, daß, während es zur Zeit der ständisch-absolutistischen Epoche der Monarchie neben einer kaiserlichen Reichsregierung wesentlich nur

Digitized by Google

noch eine ihr untergeordnete österreichische Regierung gab, in der dualistischen Epoche neben der ungarischen Regierung nur eine durch das Problem des periodischen Ausgleichs vollständig okkupierte, diesem Problem alle österreichischen Interessen unterordnende kaiserliche und Reichsregierung bestand, wogegen es an einer der ungarischen Regierung vollkommen entsprechenden nur österreichischen Regierung vollständig fehlte. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist vom österreichischen Standpunkt die Politik der Desperation seit den letzten 27 Jahren (I., S. 407 ff., 411). Den inneren Zusammenhang der desolaten politischen Verhältnisse Österreichs mit dem Dualismus betont in neuerer Zeit die sozialdemokratische Presse Österreichs, welche in der Personalunion eines der wichtigsten Mittel ihrer Sanierung erblickt.

Insofern der Rechtsverkehr der Monarchie mit dritten Staaten auf der Einheit ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit ruht, und alle Staatsverträge somit auch der animus contrahendi der dritten Staaten auf dieser Auffassung fußen, ist die staatsrechtliche Trennung beider Staaten zugleich eine internationale Frage allerersten Ranges. In der „Neuen Freien Presse" (Nr. 12.181—12.182, 1898, II., S. 186) habe ich diesen Gesichtspunkt für das Gebiet der noch nicht abgelaufenen Handelsverträge der Monarchie entwickelt: Jene Staaten, welchen sich Österreich und Ungarn als ein Vertragsstaat dargeboten haben, und welche nur einen Handelsvertrag und nicht im Sinne der Theorie von der una persona duarum personarum vices sustinens einen Doppelvertrag abgeschlossen haben, brauchen sich die Unterschiebung zweier Kontrahenten an Stelle eines, die hiermit verbundenen Zollerschwernisse und die Schaffung vertragswidriger Zollstrafgefahren durch Teilung des einheitlichen Zollgebietes in zwei nicht gefallen zu lassen, wenn sie nicht wollen. Vom Standpunkt der zollrechtlichen Behandlung haben die Vertragsstaaten einen unentziehbaren Anspruch auf Aufrechthaltung der Zollgebietseinheit der Monarchie. Wird sie vertragswidrig zerrissen, so kann sich jeder Vertragsstaat auf die clausula rebus sic stantibus zurückziehen. Weder Österreich noch Ungarn kann die Aufrechterhaltung der von der Monarchie ohne Vorbehalt der Zolltrennung abgeschlossenen Handelsverträge für sich mit Berufung darauf fordern,

Digitized by Google

daß durch die Zolltrennung die handelspolitische Lage des Vertragsstaates gegenüber dem Zustande der Einheit des Zollgebietes sich wesentlich verbessert habe. Das zu beurteilen ist Sache des Vertragsstaates allein. Beneficia non obtruduntur. Der Vertragsstaat allein hat zu beurteilen, ob er nach Wegfall des ursprünglichen Vertragssubjektes unter Bedachtnahme auf die Gestaltung seiner handelspolitischen Interessen zur Zeit der Zolltrennung den beiden an Stelle der Monarchie getretenen Staaten die alten Vertragszölle, welche er nur der ehemaligen Zollunion bewilligt hat, fortgewähren kann und in welchem Umfange. Das bedeutet den Abschluß neuer Verträge, sei es mit dem Inhalte der alten, sei es mit modifiziertem Inhalt. Dieser von mir entwickelte Gesichtspunkt der Vertragseinheit hat in neuester Zeit eine höchst autoritative Bestätigung durch eine Äußerung des Staatssekretärs des Deutschen Reiches, Freih. von Richthofen, erfahren, daß durch die Verwerfung des in Aussicht genommenen neuen Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn auch nur durch das Parlament eines der beiden Staaten der ganze Vertrag hinfällig werde. Es ist nämlich nicht, wie die strenge Zweistaatenlehre annimmt, ein österreichischer und ein ungarischer Vertrag. Und in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 17. März 1905 hat der Abgeordnete Šusteršič unter Hinweis auf das der österreichisch-ungarischen Monarchie durch den Berliner Vertrag erteilte Mandat zur Verwaltung der Okkupationsländer in höchst bedeutungsvoller Weise diesen hier für das Gebiet der kommerziellen Interessen entwickelten Satz, daß die Trennung beider Staaten zugleich eine internationale Frage ersten Ranges sei, für ein noch wichtigeres Gebiet bekräftigt.

Daß die staatsrechtliche Sonderung beider Staaten nicht bloß eine österreichische und ungarische, nicht bloß eine internationale, sondern, wenn auch nur in letzter Linie, eine Frage des ungarisch-kroatischen Staatsrechtes bilde, habe ich wiederholt und mit Nachdruck hervorgehoben. Im Jahre 1893 habe ich (S. S. 728) auf die im § 4 des ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetzes enthaltene Erklärung Kroatiens verwiesen, welche eine feierliche Verwahrung Kroatiens gegen seine Präterierung durch Krone und Reichstag bei der Schaffung des Ausgleichsgesetzes im Jahre 1867 enthält und nach-

Digitized by Google

drücklich ausspricht, daß in Zukunft ähnliche Grundgesetze und Vereinbarungen nur unter der gesetzlichen Mitwirkung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zu stande kommen können (II., S. 211, A. 26). Nunmehr macht ein Artikel der kroatischen Zeitung „Drau" („N. F. P.", 14.568, 1905) unter Hinweis auf diese Bestimmung geltend, daß mit der Zerstörung des Ausgleichswerkes durch Beseitigung der monarchischen Prärogative auf dem Gebiete des Heereswesens der Fall der hier besprochenen Bestimmung eintreten werde, welche auch der kroatischen Nation das Recht sichere, bei der bevorstehenden Neuregelung des Heereswesens ihren im ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetz anerkannten Anspruch auf die paritätische Geltung der kroatischen Staatssprache zur Geltung zu bringen. Das ist nur das Präludium für die von Kroatien ersehnte zum Ersatz des Dualismus bestimmte Staatentrias. So entfesselt der Erfolg der ungarischen Unabhängigkeitsidee die separatistischen Tendenzen auch innerhalb Ungarns selbst und droht ein wahres völkerrechtliches und innerstaatliches Chaos für die Monarchie herbeizuführen.

Wenn ich nun dazu schreite, die staatsrechtliche Entwicklung der Monarchie seit dem Beginne der österreichischen Obstruktionsepoche darzustellen, so tue ich dies mit der Absicht, mich durch keine andere Rücksicht leiten zu lassen als durch jene auf die Wahrheit. Ich will mich, soweit dies menschlich möglich ist, von einem bestimmten politischen Parteistandpunkt fernhalten, denn vernünftigerweise arbeitet jede politische Partei in ihrer Art auf Volksverdummung hin, da sie genötigt ist, alle Tatsachen zu verschweigen, umzudeuten und abzuschwächen, welche ihrem Standpunkt entgegenstehen. Die ganze hier gebotene Darstellung soll wesentlich bestimmt sein, in einer weiteren Kreisen zugänglichen Form die staatsrechtliche Entwicklung der Monarchie seit dem Jahre 1897 zu schildern und einen Vergleichungsmaßstab für die künftige Entwicklung zu bieten. Ich weiß mich hiebei frei von jener in Österreich verbreiteten Selbsttäuschung, welche die Erörterung der res Hungaricae durch einen Österreicher für inopportun hält, weil, was man auch immer sagen und schreiben möge, nur zur Waffe für die rücksichtslose Verfolgung ungarischer Interessen diene. Die Ungarn waren aber nie in Verlegenheit wegen politischer und staatsrechtlicher Argumente für ihre Bestrebungen,

Digitized by Google

am allerwenigsten hatten sie es nötig, sich dieselben bei österreichischen Schriftstellern zu holen. Ihr wirksamstes Argument ist die Macht. Durch ihre Macht nötigen sie den Gegner zu umständlichen, aber von ihnen im vorhinein für mißlungen erklärten Beweisführungen, daß der Stephansturm in Wien stehe, und daß über staatliche Einrichtungen, welche zwei Staaten einander gegenüber als gemeinsam erklärt haben, der eine allein rechtlich nicht verfügen könne. Kraft ihrer Macht weisen sie alle Interpretationen des Inhalts der Verbandsgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Grund authentischer Kundgebungen ihrer Urheber als unerheblich zurück. Man findet keinen einzigen außerösterreichischen, deutschen oder nichtdeutschen Autor, chronologisch von Bluntschli angefangen bis auf Eisenmann, dessen treffliche Untersuchung Le compromis Austro-Hongrois de 1867 (1904) jüngst von Friedjung sachlich gewürdigt worden ist, und Le Fur-Posener, welcher den GA. XII, 1867 so deuten würde, wie ihn erweislich seit dem Jahre 1884 nicht etwa chauvinistische Volksredner, sondern Minister, Minister- und parlamentarische Präsidenten auslegen. Was sind aber die grammatici gegen Cäsar? Statt der zaghaften diplomatischen Zurückhaltung, die man in Österreich allseits geübt hat, hätte es sich empfohlen, die Entwicklung der ungarischen Doktrin über den Ausgleich aufmerksam zu verfolgen, und sich gegen die praktische Verwirklichung eines förmlichen, auf derselben aufgebauten Systems rechtzeitig zu rüsten, als mit parlamentarischen Reden und Enqueten nutzlos und ohne nachhaltigen Ernst gegenüber vollzogenen Tatsachen zu demonstrieren. Gerechterweise muß aber festgestellt werden, daß der Anteil der österreichischen Völker an der Herbeiführung der drohenden Dekomposition der Monarchie kein geringerer ist als der der Ungarn. Franz Kossuth mahnt in einem Artikel des „Magyarország" („N. F. P.", 14.072, 1898) die Nation, sich vorläufig mit der Legung der Fundamente für die nationale Zukunft zu bescheiden. Aber es ist schon bei weitem mehr vorhanden als diese Fundamente. Es ist schon das ganze Gerüste fertig für das Brillantfeuerwerk: „Der vollsouveräne, durch nichts gebundene, niemandem verbundene Staat Ungarn." Auf einen Wink kann es entzündet werden. Ob bei dem Ansturm Ungarns gegen das Ausgleichsgesetz, der sich vorläufig

Digitized by Google

wesentlich als bloß formalrechtlicher Kampf um seine richtige Beurteilung und Auslegung ausgibt, mehr als ein Feuerwerk herauskommen wird, das hängt davon ab, ob Ungarn, nachdem es diesen Kampf siegreich bestanden, materiell noch an den Zielen festhalten will, die es nach dem GA. XII, 1867 im Interesse seiner Selbstbehauptung festhalten soll. Wenn man dem Gesetzartikel glauben soll, ist das nur bei dem Fortbestande jener dieses Festhalten sichernden Einrichtungen möglich, welche die vom Siegestaumel erfaßte ungarische Nation krumm und klein zu schlagen im Begriffe steht.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Vorwort		III
I.	Die Monarchie in der ständisch-absolutistischen Epoche	1
II.	Die Pragmatische Sanktion	4
III.	Die ungarische 1848er Verfassung	7
IV.	Die Monarchie Deáks, ein wahrhafter Rechtsverband	10
V.	Verbandsrechtliche Beschränkung der Souveränität beider Staaten	14
VI.	Die völkerrechtliche Persönlichkeit der Monarchie	15
VII.	Konstitutionalismus und Militarismus im Deákschen Ausgleichsgesetze	20
VIII.	Die verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens	23
IX.	Das ungarische Heer	28
X.	Die ungarischen Militärfahnen	34
XI.	Vergleich der rechtlichen Struktur der gemeinsamen Armee mit dem Heere des Deutschen Reichs	40
XII.	Die Monarchie eine Mischung bundesstaatlicher und staatenbündischer Elemente	43
XIII.	Das Sezessionsrecht Ungarns	59
XIV.	Die Allianz-Theorie	61
XV.	Die nationale Selbsterhaltungs- und Isolierungs-Theorie	64
XVI.	Die erste Deklaration Ungarns als eines völkerrechtlichen Vertragsstaates	77
XVII.	Zerstörung des staatsrechtlichen Fundamentes des 1867er Ausgleichs durch den ungarischen Gesetzartikel XXIV, 1900	81
XVIII.	Staatsrechtliche Aussonderung des Heeres des ungarischen Staates aus der einheitlichen Armee	84

Digitized by Google

Seite

XIX. Ungarns freier Wille, die ausschließliche Grundlage seiner nur politischen nicht rechtlichen Gemeinschaft mit Österreich . . . 90

XX. Einfluß der österreichischen Obstruktion und der Heeresverwaltung auf die Krise der Reichsidee 92

XXI. Die zentralistische Restauration 100

XXII. Der ungarische Imperialismus 109

XXIII. Die staatsrechtliche Verbindung auf wirtschaftlicher Grundlage . 123

XXIV. Die Monarchie, ein Nationalitäten-Bundesstaat 125

XXV. Die Reichsidee als politisch notwendige Grenze der ungarischen Selbständigkeit 127

Nachtrag 141

Sachregister 149

Digitized by Google

Abkürzungen.

D.: Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen von Dr. Th. Ritter Dantscher v. Kollesberg, 1903.

N.: Nationalbuch über die Berechtigung und Ausdehnung der ungarischen Nationalansprüche von Eugen v. Veöreös, 1903.

Beide Werke bilden, jedes von seinem Standpunkt, eine wertvolle Zusammenfassung der bedeutsamsten, die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffenden staatsrechtlichen und politischen Kundgebungen. Jedes ist eine Elegie in seiner Art, das erstere über die fortschreitende Entstaatlichung, das Nationalbuch über die der ungarischen Verfassung widerstrebende Verstaatlichung der Verbindung beider Staaten.

M.: Fahnenhistorik der k. und k. österreichisch-ungarischen Infanterie der letzten 300 Jahre von Heinrich Metzger, 1898. Diese für das Fahnenstaatsrecht höchst wertvolle Monographie entbehrt selbst jedes staatsrechtlichen Inhaltes. Sie könnte ebensogut heißen: Gedenkblatt zu Ehren der schlichten Kämpfer um die Fahnen der ruhmwürdigen gemeinsamen Armee.

Abhandlungen des Verfassers.

C.: Der österreichisch-ungarische Reichsfiskus, Gellers Zentralblatt für Verwaltungspraxis, I. Bd., VII. Abschnitt, 1884.

G.: Die ungarischen Verfassungsgesetze, Grünhuts Zeitschrift, XX. Bd., 1893.

I.: Der österreichische Kaisertitel, seine Geschichte und seine politische Bedeutung, Grünhuts Zeitschrift, XXV. Bd., 1898.

II.: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik, Grünhuts Zeitschrift, XXVI. Bd., außerdem als Sonderabdruck erschienen, 1899.

P.: Ausgleich und Reichseinheit, in Pernerstorfers „Deutsche Worte", XIX. Jahrg., I. Heft, 1899.

Digitized by Google

I. Die Monarchie in der ständisch-absolutistischen Epoche.

Hannibal ante portas, die Personalunion ist vor der Tür! Das ist der allgemeine Eindruck des Ausfalles der letzten ungarischen Parlamentswahlen. Die staatsrechtliche Terminologie verfährt bei der Verwendung der Ausdrücke Real- und Personalunion keinesfalls einheitlich. Deshalb ist durch die Voraussage der Personalunion, als der kommenden Form der Verbindung von Österreich und Ungarn, noch nicht bestimmt ausgedrückt, was man wünscht oder besorgt.

Manche sagen, die Monarchie sei bis zum Jahre 1867 Personalunion gewesen und in diesem Jahre Realunion geworden. Andere wieder erblicken schon in der Pragmatischen Sanktion die Begründung der Realunion. Für diese letztere Anschauung ist die Pragmatische Sanktion eine förmliche Vereinbarung zwischen beiden Staaten, welche auf die Gemeinschaft der Dynastie bewußt gerichtet ist und dieser Anschauung gilt schon eine auf die Gemeinschaft der Dynastie beschränkte aber bewußt auf dieselbe gerichtete rechtliche Verbindung zwischen zwei oder mehreren monarchischen Staaten als eine reale, wahrhafte, rechtliche Verbindung derselben, als eine Realunion. Eine Personalunion besteht für diese Anschauung dann, wenn ein und dieselbe Dynastie durch die Thronfolgegesetze zweier oder mehrerer monarchischer Staaten, welche von jedem derselben ohne Beziehung auf den andern, ganz selbständig aufgestellt sind, zur Herrschaft in denselben berufen wird und so zwei oder mehrere Staaten infolge zufälliger Übereinstimmung ihrer Thronfolgeordnungen unter demselben Monarchen stehen. Zwischen solchen Staaten besteht ebensowenig eine rechtliche Verbindung wie zwischen mehreren Vereinen, welche dieselbe Person zum Obmann gewählt haben.

Digitized by Google

Faßt man die Personalunion so auf, so müßte man ohne Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung zu dem Glauben gelangen, die ungarischen und nicht ungarischen Länder hätten bis zum Zustandekommen der Pragmatischen Sanktion in den Jahren 1713—1723 ohne jeden inneren rechtlichen Zusammenhang nebeneinander bestanden, jede dieser Ländergruppen habe sich verfassungsrechtlich so entwickelt wie ein unverbundener Staat, etwa wie Frankreich. Gemeinsame Behörden seien somit gänzlich ausgeschlossen gewesen. Auch der oberflächliche Kenner der Geschichte der Monarchie weiß, daß das nicht richtig ist, und man mag daraus ersehen, ein wie bescheidener Wert den staatsrechtlichen Begriffen für die Bestimmung der realen Erscheinungen, für das Verständnis ihres Wesens beikomme. Schon von der Vereinigung der ungarischen, böhmischen und deutschösterreichischen Ländern unter habsburgischem Zepter, also von 1526 angefangen, werden alle diese Länder von dem gemeinsamen Monarchen mit Unterstützung gemeinsamer Kronräte und Verwaltungsbehörden so einheitlich regiert, daß an die Wiederkehr einer so weitgehenden Zentralisation gar nie mehr gedacht werden kann. Diese Zentralisation hat für die ungarischen und böhmischen Länder bis zum Jahre 1848 ununterbrochen bestanden, während sie für die deutschösterreichischen Länder infolge dynastischer Länderteilungen durch 100 Jahre unterbrochen war.

Somit bedeutet die Epoche der sogenannten Personalunion schon vor der Pragmatischen Sanktion die Epoche der strammsten, allseitigen Zentralisation, der Leitung der äußeren und inneren Angelegenheiten der ganzen Monarchie vom Wiener Hofe aus und die Epoche der Realunion, wie dieselbe 1867 gestaltet wurde, die Zurückdrängung dieser Zentralisation durch Ungarn auf die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Kriegswesens.

Die Erklärung für diese eigentümliche Erscheinung liegt in der ständischen Verfassung der 1526 unter habsburgischem Zepter vereinigten Länder. Der Begriff des Staates als eines organisierten einheitlichen Stände und Fürsten gleichmäßig umfassenden Gemeinwesens ist der ständischen Epoche fremd. Fürst und Stände rivalisieren miteinander um die höchste Macht im Staate, sie stehen

Digitized by Google

sich ganz so wie zwei unverbundene staatliche Mächte gegenüber, schließen bald Verträge miteinander, bald bekriegen sie sich und schaffen sich auch selbständig die für ihre Zwecke nötigen Behördenorganisationen. Keiner von beiden Machtfaktoren läßt sich von dem anderen in seine Sachen hineinreden. So wie nun ein Grandseigneur seinen in verschiedenen Ländern liegenden Großgrundbesitz durch eine Zentralgüterdirektion verwalten läßt, so stellen die habsburgischen Herrscher für die einheitliche Verwaltung der Machtdomänen, die ihnen zu unverantwortlicher Nutzung durch die verschiedenen Länderverfassungen überwiesen sind, einheitliche Behörden auf, welche nicht Staats- oder Landesbehörden, sondern nur dem Monarchen unterstehende Behörden sind und welche deshalb, weil der Monarch auch zugleich erwählter römischer Kaiser deutscher Nation ist, kaiserliche Behörden heißen. Da gibt es einen kaiserlichen Hofkriegsrat als höchste Militär-, eine kaiserliche Hofkammer als höchste Finanzverwaltungsbehörde für das ganze habsburgische Herrschaftsgebiet. Die innere kaiserliche Politik für das ganze Reich wird durch den Geheimrat, später durch den Staatsrat und die aus ihm hervorgegangenen Behörden, die äußere durch den Geheimrat, den Hofkriegsrat, zuletzt durch die Staatskanzlei geleitet. Begreiflicherweise sind die ungarischen Stände mit der Verwaltung ungarischer Interessen durch Räte, welche nicht Ungarn sind, ja nicht einmal irgend einem der habsburgischen Länder angehören müssen, weil sie nur Fürsten- und nicht Staatsdiener sind, nicht immer einverstanden. Da aber das ständische Staatsrecht den Monarchen außerhalb des Staates stellt, da ihm der Begriff des Staates und damit auch die Erkenntnis abgeht, daß die Zuständigkeiten des Monarchen solche des Staates sind und deshalb nur durch Staatsbürger ausgeübt werden können, da vielmehr die Stände die Reservatrechte als dem Monarchen ebenso patrimonialrechtlich zugehörig betrachten wie die ständischen Rechte den Ständen, so vermögen sie die ganze Entwicklung nur mit Zweckmäßigkeitsgründen zu bekämpfen. Rechtsgründe stehen ihnen wegen ihrer unorganischen, den Staat zwischen Monarch und Ständen verteilenden, dualistischen Auffassung vom Staate nicht zur Verfügung. In ihrer Verzweiflung berufen sie sich zuweilen sogar auf das jus naturae oder das jus

Digitized by Google

gentium — wir würden heute sagen auf allgemeine Rechtsgrundsätze. Sie ahnen damit das moderne Recht, aber sie ahnen zugleich, daß sie mit dem modernen Recht untergehen werden und darum vermögen sie es nicht zu verwirklichen. Sie fügen sich, wenn auch widerwillig, in die vom Monarchen geschaffene Rechtslage und gehen in den Landtagsschlüssen von den Zentralbehörden als zu Recht bestehenden Behörden aus. Nur wenn ihnen der Zentralismus zu arg wird, praktizieren die ungarischen Landstände die allenthalben vorherrschende Auffassung, daß die Landstände mit dem Lande oder mit der Nation identisch sind, daß sie selbständig über sich und damit zugleich über das Land verfügen, dasselbe auch einem anderen Herren zuwenden können und so wird die Zentralisationsepoche zeitweilig durch Rebellion unterbrochen.

II. Die Pragmatische Sanktion.

Nach unanfechtbarem ständisch-ungarischem Staatsrecht hätte der hier geschilderte Rechtszustand mit dem Aussterben des Mannesstammes des österreichischen Zweiges des Hauses Habsburg sein Ende finden müssen. Die Ungarn wären frei geworden und hätten ein neues, vielleicht nationales, erbliches Königtum begründen oder ein Wahlreich nach polnischem Muster bilden können. Damals aber bekunden die Stände ein starkes Anlehnungsbedürfnis, sie übernehmen aus der von Karl VI. (III.) erlassenen Pragmatischen Sanktion die staatsrechtliche Idee untrennbarer und unteilbarer gebietsrechtlicher Zusammengehörigkeit und Einheit der ungarischen und nicht ungarischen Länder, sie gestalten diese Idee sogar moderner, nicht so patrimonial wie Karl VI. Nicht bloß ein unteilbarer Länderbesitz (§ 2, GA. XII, 1867) der Dynastie soll durch die Einführung einer gemeinsamen Thronfolgeordnung in allen diesen Ländern begründet, sondern in viel höherem Grade noch eine für alle denkbaren Fälle berechnete Union dieser Länder selbst geschaffen werden, bestimmt zur Sicherung Ungarns gegen jede ausländische, äußere Gewalt und gegen verhängnisvolle innere Unruhen (GA. I, 1723). So wird noch in den modernen Wehrgesetzen Ungarns und Österreichs der Zweck der gemeinsamen Armee

Digitized by Google

bestimmt. Die Unionsidee ist den habsburgischen Herrschern, wenn man von einigen schüchternen Versuchen Ferdinand I. absieht, nicht sehr sympathisch. Denn Länderunion bedeutet für die ständische Epoche Union der Landstände aller Länder, eine für die Macht der Dynastie sehr bedenkliche Sache. So wird dem ungarischen Unionsgedanken nur in dem beschränkten Umfange Raum gegeben, daß von Amts wegen und vom Hofe aus die zuerst einseitig erlassene Pragmatische Sanktion den Ständen der nicht ungarischen Länder zur Herbeiführung ihrer Verbürgung vorgelegt wird. Franz Kossuth hat in jüngster Zeit diese Abneigung gegen eine Länderunion im Sinne der modernen ungarischen Unabhängigkeitstheorie und strenger Sonderung der Heeresgewalt des ungarischen Königs gedeutet(!). Soviel ist nun richtig: Es gab zu Karl VI. Zeiten kein gemeinsames Heer aber nur deshalb, weil Ungarn von dem Augenblicke an, in welchem es unter habsburgische Herrschaft kam, aufhörte ein besonderer kriegführender Staat zu sein. Es gab seine Truppen, sie mochten in welcher Weise immer gebildet sein, an die eine kaiserliche Armee ab, wie sie uns in Schillers Wallenstein staatsrechtlich vollständig zutreffend dargestellt wird, woselbst sogar (Die Piccolomini II., 7., V. 555) noch vor der Proklamation des Kaisertitels von dem Kaiserstaate die Rede ist. Deshalb kennt auch von da an, wenn man von den Revolutionsepochen absieht, weder die Kriegsgeschichte, noch der diplomatische Sprachgebrauch, noch der völkerrechtliche Rechtsverkehr einen König von Ungarn und ein ungarisches Heer. Kraft der diese ganze Epoche beherrschenden patrimonialen Auffassung gibt es für die völkerrechtliche Betrachtungsweise nur den Kaiser, der über einen Länderkomplex herrscht und die Armee des Kaisers, die Kaiserlichen. Vom König von Ungarn ist wie von dem von Böhmen nur als Dekorationstitel und von dem für Ungarn nur dann die Rede, wenn der Kaiser noch zu seinen Lebzeiten den Thronfolger zum König von Ungarn krönen läßt. In dem Augenblicke, wo der so Gekrönte römischer Kaiser wird, verschwindet der König von Ungarn in der Versenkung und besteht nur für den internen Hausgebrauch, sofern er von den ungarischen Ständen Geld und Soldaten postuliert. Es galt also zur Zeit Karl VI. gar nicht mehr, eine Behörden- und Heeresgemein-

Digitized by Google

schaft zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern erst zu schaffen oder abzulehnen, es bestanden vielmehr zu jener Zeit schon seit fast 200 Jahren aus der Machtvollkommenheit des ständischen Monarchen entstandene einheitliche, kaiserliche Behörden und eine zur Verteidigung aller habsburgischen Länder bestimmte Armee, die Kaiserliche. Diese Zustände haben sich so eingelebt, daß die ungarischen Stände zur Zeit Karl VI. gar nicht mehr daran rütteln, vielmehr sowohl damals als auch nachher verlangen, daß dem ungarischen Element in den kaiserlichen Behörden mehr Raum und Einfluß gewährt werde als bisher.

Weil nun die ungarischen Stände die günstige Situation zur Zeit des Projektes der Pragmatischen Sanktion nicht zur radikalen Beseitigung aller zentralistischen Einrichtungen benützt haben, deshalb wird jetzt jedem magyarischen oder aftermagyarischen Kinde an der Wiege vorgesungen, die ungarischen Stände der Jahre 1722 und 1723 seien zum Teil Idioten, zum Teil bestochene Landesverräter, zum Teil Höflinge gewesen. Aber auch vom magyarischen Standpunkt fordert die Gerechtigkeit, hervorzuheben, daß die ungarischen Stände durch die erfolgreiche Vertretung der Forderung nach einem aus ihrem freien verfassungsmäßigen Beschlusse hervorgehenden, ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten verbürgenden Thronfolgeordnung den ersten lebensgefährlichen Versuch eines mächtigen Monarchen, die staatsrechtliche Sonderstellung Ungarns zu vernichten, abgeschlagen und damit die Grundlage des Dualismus geschaffen haben, welchem die ungarische Unabhängigkeitspartei ihre Existenz verdankt. Verfassungsrechtlich bildet nämlich der Versuch Karl VI. im Jahre 1713, die Pragmatische Sanktion allen seinen Ländern, Ungarn inbegriffen, zu oktroyieren, einen Vorläufer des Märzpatentes vom Jahre 1849, mittels dessen der österreichische Kaiserstaat als wahrhafter, alle Länder der Pragmatischen Sanktion umfassender Staat begründet werden sollte. Karl VI. darf also nicht, wie dies Franz Kossuth tut, als Apostel der Ideen der Unabhängigkeitspartei gefeiert werden.

Digitized by Google

III. Die ungarische 1848er Verfassung.

Der konstitutionelle Grundsatz, daß das zwischen dem Monarchen und der Nation vereinbarte Gesetz die höchste Norm für die Verwaltung und Rechtsprechung bilde, ist für Ungarn in fast moderner Form im GA. XII, 1790/1791 ausgesprochen. Aber zu dem konstitutionellen Gesetz fehlt das konstitutionelle Organ, eine gewählte Volksvertretung. Der Konstitutionalismus ist in Ungarn ebensowenig autochthon als in den übrigen in Betracht kommenden Ländern des Kontinents. Nur wegen der ausgesprochen ständischen Natur seiner Verfassung konnte Ungarn der habsburgischen in absolutistischer Form durchgeführten Zentralisationspolitik erfolgreich und ohne nachweisbaren Rechtsbruch unterworfen werden. Im Gegensatz zum Ständestaat ist die staatliche Macht im konstitutionellen Staat nicht in zwei Machtdomänen geteilt, deren eine die Stände, deren andere der König inne hat, wie der Eigentümer sein Eigentum, sondern einerseits teilt der Monarch seine Machtbefugnisse mit der Volksvertretung, und soweit Machtbefugnisse nur die seinen sind, muß er sie unter Mitwirkung von Ministern ausüben, welche der Volksvertretung verantwortlich sind. Während im ständischen Staate die Befugnisse des Monarchen gegenüber den Ständen in höchst unsicherer Weise abgegrenzt sind, strebt der kontinentale Konstitutionalismus, wie er unter dem Einflusse der Montesquieuschen Theorie entstanden ist, nach einer erschöpfenden und nahezu systematischen Verteilung der staatlichen Machtbefugnisse unter die verschiedenen staatlichen Organe, nach einer möglichst vollkommenen Abgrenzung derselben und nach Sicherung der gezogenen Grenzen. Kann im konstitutionell-monarchischen Staate kein einziges Gebiet staatlicher Interessen durch Behörden verwaltet werden, welche nur dem Monarchen verantwortlich sind, so sind die historischen, streng kaiserlichen, für das ganze Geltungsgebiet der Pragmatischen Sanktion bestellten Zentralbehörden mit einem konstitutionell-monarchisch organisierten Ungarn unvereinbar. Deshalb bedeutet für Ungarn die im Jahre 1848 begründete konstitutionell-monarchische Verfassung weit mehr als die bloße Vernichtung des monarchischen Absolutismus eines unverbundenen Einheitsstaates, sie bedeutet das vom Standpunkte

Digitized by Google

der Rechtstechnik vollkommenste Mittel zur Sicherung des staatlichen Charakters Ungarns überhaupt, zu welchem das Ständetum, wenn es sich nicht selbst aufgeben wollte, nicht gelangen konnte. Deshalb enthält § 3 des GA. III, 1847/1848, wonach Se. Majestät die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch das unabhängige ungarische Ministerium zu üben hat und alle Verordnungen, Befehle, Entschließungen und Ernennungen nur dann gültig sind, wenn sie auch von einem in Budapest residierenden Minister unterzeichnet sind, etwas, was man ohne Kenntnis der ungarischen Verfassungsgeschichte nicht verstehen oder nicht herauslesen könnte, nämlich die praktisch wirksame Anerkennung Ungarns als eines wahrhaften Staates durch die Dynastie. Alle bisherigen Anerkennungen der ungarischen Sondergesetzgebung konnten auch auf eine autonome Provinz bezogen werden und standen nur auf dem Papier. Dieser Art. III, 1847/1848 ist deshalb das epochalste ungarische Verfassungsgesetz seit der Pragmatischen Sanktion, der Ausgangspunkt und das Ziel der ungarischen Unabhängigkeitspartei.

Die herrschende Auffassung von diesem Gesetze, was das Verhältnis Ungarns zu den nicht ungarischen Ländern betrifft, ist die, daß durch dasselbe der Verband zwischen den beiden Teilen in ganz präziser Weise auf die Gemeinschaft der Dynastie beschränkt worden, daß eine bloße Personalunion im landläufigen Sinn d. W. hergestellt worden sei. Ganz klar ist aber diese Absicht des Gesetzes durchaus nicht. Im § 2 des Gesetzes ist noch vom Verbande der Monarchie die Rede. Die völkerrechtliche Terminologie und die Staatsakten kennen aber, soweit das Geltungsgebiet der Pragmatischen Sanktion in Betracht kommt, um jene Zeit keine andere Monarchie als die österreichische Monarchie. Ungarn ist immer nur Ungarn oder das ungarische Reich oder die Länder der Krone des heiligen Stephan. Bei der Aufzählung der nach § 14 zu errichtenden ungarischen Ministerien fehlt ein Minister des Äußern. Ob das zu errichtende Landesverteidigungsministerium mehr als ein Landwehr- und Landsturmministerium sein, ob die historische Armee als Mittel der Verteidigung der ganzen Monarchie vernichtet oder den geänderten Verfassungsverhältnissen entsprechend zu einer gemeinsamen werden sollte, das läßt sich aus der dürftigen Fassung

Digitized by Google

des 1848er Gesetzes allein nicht bestimmen. § 13 fordert einen Minister um die Person Sr. Majestät, welcher auf die Verhältnisse Einfluß zu nehmen hat, die das Vaterland und die Erbprovinzen gemeinsam interessieren und in denselben das Land unter seine Verantwortlichkeit zu vertreten hat. Ungarn hat aber zu jener Zeit verfassungsmäßig keine anderen Interessen mit den nicht ungarischen Länder gemeinsam, als die Sicherung der Dynastie, die Sicherung des Gebietes, und das einheitliche Auftreten nach außen. Es konnte deshalb der im übrigen gestürzte Zentralismus auch in der 1848er Gesetzgebung noch Stützpunkte finden, um zu behaupten, die Gemeinschaft der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten, die Wehrgemeinschaft mit Beschränkung auf die stehende Armee sei gerettet worden, zumal es selbst in dem Programme der von Ludwig Kossuth geführten ungarischen Opposition vom 5. Juni 1847 heißt, die Opposition sei weit davon entfernt, die ungarischen Interessen mit dem Interesse der Einheit und Aufrechterhaltung der Gesamtmonarchie in einen feindlichen Gegensatz zu bringen, es handle sich nur darum, die Regierung der Gesamtmonarchie zu einer verfassungsmäßigen herauszubilden (II., S. 215, D. S. 344 f.). Die übrigen zentralen Einrichtungen, wie die kaiserliche Hofkammer, den Staatsrat als höchsten Kronrat für die ganze Monarchie, hatte die Dynastie allerdings preisgegeben ohne jede Mitwirkung der nicht ungarischen Länder, da sie dieselben auch ohne diese Mitwirkung geschaffen hatte, freilich auch ohne die Gegenleistung einer klar ausgeprägten Organisation der Verwaltung jener Interessen, welche nach § 13 des 1848er Gesetzes Ungarn und die Erbländer gemeinsam interessieren.

Die zentralistische Politik, welche in Ungarn fälschlich als Politik der österreichischen Völker denunziert wird, immer aber nur eine dynastische gewesen ist, erachtet sich durch die Vorgänge des Jahres 1848 nur überrumpelt, aber nicht besiegt. Das unpolitische Verhalten der Führer der ungarischen Unabhängigkeitsbewegung gegenüber den nicht magyarischen Nationalitäten Ungarns, die zwischen denselben bestehenden Rivalitäten gaben der Reaktion Mut, die Vollziehung der 1848er Verfassung so lange hinzuziehen, bis der Unmut der Nation zur Revolution ausbrach, welche mit Hilfe Rußlands blutig nieder-

Digitized by Google

geschlagen wurde. Das Märzpatent vom Jahre 1849, mittels dessen dem Kaisertum Österreich eine konstitutionelle Verfassung oktroyiert wird, drückt den kurz zuvor im vollen Glanze moderner Souveränität erstandenen Staat wieder auf das Niveau einer autonomen Provinz des nunmehrigen einheitsstaatlichen Kaisertums herab. Der Sieg der Preußen über die österreichische Armee bei Königgrätz hat, wie er die Einigung Deutschlands und Italiens vorbereitet hat, Ungarn die Restauration der 1848er Verfassung wieder gebracht. Denn, was bisher übersehen worden ist, die ungarische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1867 und mit ihr der GA. XII, 1867, das sogenannte Deákistische Ausgleichsgesetz ruht staatsrechtlich auf dem GA. III, 1847/1848. Es bedeutet nur eine Versöhnung der 1848er Verfassung mit jenen Bedingungen, welche die Dynastie als Bedingungen ihres Bestandes und der Sicherung des von ihr beherrschten Gebietes bezeichnete, und denen die 1848er Verfassung nicht in klarer oder nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen hatte. Die 1848er Verfassung bildet den Ausgangspunkt und der Ausgleich das Ziel der GA. XII, 1867, die für notwendig erkannte Modifikation der 1848er Verfassung. Denn wenn sich das Ausgleichsgesetz in der Einleitung zum Ziel setzt, den Berührungsmodus zwischen zwei voneinander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen herzustellen, so kann es dies nur tun kraft der Verfassung des Jahres 1848, welche an die Stelle der Ständeversammlung die konstitutionelle Volksrepräsentation gesetzt hat, und, wenn nunmehr Ungarn zum erstenmale nach mehr als 300 Jahren als konstituierender Faktor bei der Umgestaltung der für den ganzen Herrschaftsbereich der Dynastie bestehenden Einrichtungen auftritt, so kann es dies gleichfalls nur tun kraft der 1848er Verfassung, des einzigen Gesetzes, in welchem die Krone Ungarn als einen besonderen Staat in unzweideutiger Form anerkannt hat.

IV. Die Monarchie Deáks ein wahrhafter Rechtsverband.

Das unter dem vorwaltenden Einfluß Deáks entstandene Ausgleichsgesetz gibt sich in seinem Eingange als Formel der Lösung des von der Krone gestellten Problems, die staatsrechtliche und

Digitized by Google

innere Selbständigkeit Ungarns mit den Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie in Einklang zu bringen. Die Krone denkt selbstverständlich, wenn sie von Monarchie spricht, an keine andere als an die am 11. August 1804 proklamierte österreichische. Denn die Monarchie schlechtweg ist immer nur die österreichische. Die Formel enthält das absolute Postulat: Staatlichkeit Ungarns, besonders aber Selbständigkeit der inneren Politik Ungarns. Das wird im Ausgleichsgesetz ausgedrückt durch die Wendung staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns (Einleitung und § 3). Die Forderung ist nur geschichtlich verständlich. Welcher Staat hält es nötig, in seiner Verfassung seine innere Selbständigkeit auszusprechen? Die versteht sich doch von selbst. Aber Ungarn entbehrte durch 300 Jahre der staatlichen Natur und wurde nicht durch den König sondern durch den von seinen verschiedenen Kronräten berufenen Kaiser nicht bloß gegenüber dritten Staaten vertreten, sondern auch in seinem Innern regiert. Was er als Kaiser im Kronrat beschlossen, führte er nachher als König aus. Die innere Selbständigkeit ist also nichts anderes als endgültige Beseitigung des Einflusses der historischen kaiserlichen Hof- oder Zentralbehörden oder der streng kaiserlichen Kronräte auf die inneren Angelegenheiten Ungarns. Im Zusammenhang damit steht die Beschränkung des Verbandes der unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Länder (§ 4) auf den in der ungarischen Pragmatischen Sanktion ausgesprochenen Zweck, das ist also, von der Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern abgesehen auf die Selbstbehauptung nach Außen gegenüber dritten Staaten und zwar unter Fortentwicklung dieses Verbandsprinzips auf konstitutioneller Grundlage sowohl, was die friedlichen Mittel dieser Selbstbehauptung, die äußere Politik, als auch, was die Behauptung durch Waffengewalt betrifft. Dieser scharfe Gegensatz zwischen der weitestgehenden Sonderung beider Staaten, was ihre innere Politik, oder wie der GA. XII sagt, die innere Selbständigkeit betrifft, und die intensivste organische Verschmelzung beider Staaten, was die äußere Politik und die physischen Machtmittel für ihre kriegerische Durchsetzung und die Selbstbehauptung beider Staaten betrifft, die Opferung einer selbständigen äußeren

Digitized by Google

Vertretung und einer selbständigen Heeresgewalt an die Reichsidee (§§ 8, 11), ist für das ungarische Ausgleichsgesetz im höchsten Grade charakteristisch. Zweiheit im inneren Staatsleben und Einheit gegenüber dritten Staaten sowohl im friedlichen Verkehr wie im Kriege (§ 8, Reich gegenüber dem Ausland, § 11, einheitliche Leitung der gesamten Armee), das sind die Leitmotive des ungarischen Gesetzes. Der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „Monarchie" bedeutet nichts anderes und auch nicht mehr als diese für den Zweck solcher Selbstbehauptung bestimmte und auf denselben beschränkte Einheit. Daraus folgt: Nach außen präsentieren sich Ungarn und die nicht ungarischen Länder nicht als zwei oder mehrere nur gemeinschaftlich auftretende aber sonst strenge zu scheidende Vertrags- oder Rechtssubjekte, sondern nur als eines als Reich (§§ 8, 62), später österreichisch-ungarische Monarchie oder österreichisch-ungarisches Reich genannt, und gebietsrechtlich nicht als zwei Staatsgebiete, sondern als ein Land gegenüber dem Ausland (§§ 8, 62). Nicht mehr als ein Minister des Äußern darf bestehen (§ 8), also auch nicht, wenn einmal drüben Kroatien, hüben Böhmen zum selbständigen Staate werden sollte. Es darf auch nicht mehr als eine stehende Armee in der Monarchie existieren, also auch dann nicht, wenn Kroatien und Böhmen ausgesprochene Staaten werden sollten. Selbständigkeit der inneren Politik Ungarns und völkerrechtliche und staatsrechtliche militärische Einheit der Monarchie, mit diesen beiden Prinzipien glaubte Deák das von der Krone gestellte Problem der Vereinbarung der Staatlichkeit Ungarns mit der „unversehrten" Wahrung (XII. Einleitung) der fundamentalen Bedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie gelöst zu haben. „Unversehrt" das heißt: Auf dem Gebiete des Heereswesens und des Äußeren bleibt alles rechtlich beim Alten. Nur die Verbindung dieser historischen zentralen Einrichtungen mit dem Konstitutionalismus ist herzustellen, es ist insbesondere, um mit Ludwig Kossuth zu sprechen, die Regierung der Gesamtmonarchie zu einer verfassungsmäßigen herauszubilden (II, S. 215).

Die ehemaligen aus kaiserlichen Dienern bestehenden Hofbehörden sollen nicht nur keinen Einfluß auf die innere ungarische Politik

Digitized by Google

üben, sondern als mit einem konstitutionellen Staatswesen unvereinbar auch die Verwaltung der im ungarischen Gesetze anerkannten Angelegenheiten der Monarchie, das ist auch die äußere Politik und das Kriegswesen nicht fernerhin führen. Sie haben zu verschwinden und konstitutionell verantwortlichen gemeinsamen Ministern Platz zu machen.

Die Deáksche Schöpfung ruht noch auf der Verbands- und Vereinbarungstheorie. Danach ist die Pragmatische Sanktion nicht bloß ein Ergebnis einer Vereinbarung zwischen Nation und König, sondern sie begründet, als auf die Gemeinschaft der Dynastie mit den übrigen Ländern gerichtete und auch von diesen anerkannte Erbfolgeordnung, einen wahrhaften Verband Ungarns mit diesen Ländern, aus welchem wechselseitige Pflichten und demgemäß auch Rechte derselben entspringen (Einl. 3, §§ 1, 1, 23). In der Vorrede zur ungarischen Pragmatischen Sanktion ist von der mutua cointelligentia et unio, von dem wechselseitigen Einverständnis und von der Vereinigung zwischen Ungarn und den Erbländern als Zweck des Gesetzes die Rede und an diese Stelle knüpfen die §§ 2 und 8 des XII. GA. an. Die Einleitung al. 3, §§ 1 und 2 des Gesetzes sprechen ausdrücklich von einem Verband. Von einem Verbande zwischen zwei oder mehreren Staaten spricht man aber nur, wenn sie durch ein rechtliches Band miteinander verbunden sind, nicht bloß durch eine tatsächliche Gemeinschaft von Interessen. Sonst bestünde ja ein Verband zwischen allen zivilisierten Staaten. Verbunden ist immer: rechtlich gebunden. Darum kennzeichnet auch der Eingang des XII. GA, 1867, die Pragmatische Sanktion als die gegenseitige Rechtsbasis, von welcher bei der Bestimmung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie und der Regelung ihrer Behandlung unter Teilnahme beider Volksvertretungen auszugehen sei. Und § 1, XII. GA., bezeichnet geradezu ausdrücklich den zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Ländern durch die Pragmatische Sanktion begründeten Verband als einen rechtlich bestehenden. So selbstverständlich dies erscheint, so muß dies doch hervorgehoben werden, weil dies von den angesehensten ungarischen Theoretikern und Praktikern seit nahezu zehn Jahren hartnäckig geleugnet wird.

Digitized by Google

Entsprechend der Natur der Pragmatischen Sanktion als einer Vereinbarung Ungarns mit den Erbländern soll auch die Neubestimmung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Form ihrer Behandlung sich auf dem Wege eines Übereinkommens unter Zustimmung beider Teile somit, da die ungarische Zustimmung zu dem Inhalte des Art. XII schon erteilt ist, in der Weise vollziehen, daß auch die nicht ungarischen Länder diesem Inhalte durch ein zustimmendes Gesetz beitreten (§§ 18, 69). Damit steht es denn auch im Einklang, daß auch das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, im § 11, Abs. 1 und lit. o, die Gemeinsamkeit gewisser Angelegenheiten mit den Ländern der ungarischen Krone auf eine Vereinbarung mit denselben zurückführt. Weil der Verband zwischen beiden Staaten ein rechtlicher ist, läßt der GA. XII aus demselben auch Rechtspflichten für beide Staaten und für die Verbandsorgane entstehen (§§ 36, 41, 50, 51).

V. Verbandsrechtliche Beschränkung der Souveränität beider Staaten.

Das ungarische Ausgleichsgesetz geht grundsätzlich von der zur Parität Ungarns und der Erbländer führenden Souveränität beider Konstituenten aus, um diese Souveränität sofort im Interesse der Lebensbedingungen der Monarchie staatsrechtlich beschränkt oder gehemmt zu erklären. Will das Gesetz ausdrücken, daß sich Ungarns Souveränität auf irgend einem Gebiete ungehemmt entfalten könne, so sagt das Gesetz, es komme innerhalb desselben die Verfügung dem Lande zu (§§ 12, 14), oder das Land habe innerhalb desselben das selbständige Verfügungsrecht (§ 68). Daraus folgt mittels eines argumentum e contrario, daß auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten Ungarn und die Erbländer nicht selbständig und unabhängig sondern nur im Verein miteinander verfügen können. Dieses Prinzip wechselseitiger Abhängigkeit, der hiedurch gegebenen Beschränktheit der Souveränität beider Staaten, was die Verfügung über die gemeinsamen Einrichtungen betrifft, ist wichtig für die Beurteilung der Gemeinschaft der stehenden Armee. Ist das Gebiet der vollen Souveränität das weitaus umfangreichere, so ist das der

Digitized by Google

beschränkten und gehemmten Souveränität, das der Fürsorge für die elementarsten staatlichen Existenzbedingungen. Die wechselseitige Bedingtheit und Abhängigkeit beider Staaten auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten hat die eigentümliche Folge, daß von dem Bestande eines vollziehbaren konstitutionellen Gesetzes auf dem Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten nicht früher gesprochen werden kann, ehe nicht in beiden Staaten übereinstimmende Gesetze über den zu regelnden Gegenstand in vollziehbarer Weise zu stande gekommen sind. Eine Militärstrafprozeßordnung, die zunächst nur in Ungarn in gesetzlicher Form zu stande gekommen ist, darf nicht einmal auf ungarische Soldaten angewendet werden, ehe sie nicht auch in Österreich Gesetz geworden ist. Unter den verschiedenen nicht immer miteinander zu vereinbarenden Theorien, welche der gewesene Ministerpräsident Stephan Tisza im Laufe seiner Amtswirksamkeit über das Verhältnis beider Staaten vertreten hat, findet sich auch diese Lehre von den sich wechselseitig bedingenden, aufeinander bezogenen Gesetzen von der — um im ungarisch-parlamentarischen Jargon zu sprechen — Junktim-Natur der gemeinsamen Gesetze beider Staaten. „Das Wesen meiner Äußerungen bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten", so sprach sich Tisza in der Konferenz der liberalen Partei vom 29. Oktober 1903 aus, „hat darin bestanden, daß nach meiner Ansicht ein einseitiges ungarisches Gesetz, welches den XII. GA., 1867, modifiziert, rechtsgültig ist (d. h. formellen Bestand hat, wie etwa ein nur sanktioniertes aber noch nicht publiziertes Gesetz). Ob es jedoch auch Wirksamkeit haben wird, ob die beabsichtigte Anordnung auch durchgeführt werden kann, hängt von dem Inhalt ab, ob das Gesetz solche Maßregeln enthält, zu deren Verwirklichung eine analoge gesetzliche Verfügung in Österreich erforderlich ist (D. S. 313).

VI. Die völkerrechtliche Persönlichkeit der Monarchie.

Die Umwandlung der Monarchie auf konstitutioneller Grundlage soll, wie schon hervorgehoben wurde, zwei hochbedeutsame historische Rechtsbildungen nicht berühren oder wie die Einleitung zum XII. GA.

Digitized by Google

sagt, unversehrt bewahren: die völkerrechtliche Persönlichkeit der Monarchie und die mehrhundertjährige Armee. Die für den ersteren Zweck von Deák erfundene Formel ist die, daß Ungarn wie die nicht ungarischen Länder, die sich im Verhältnis zueinander als besondere souveräne, paritätisch verbundene Staaten mit besonderen Staatsgebieten anerkennen, sich nach außen im Sinne der Pragmatischen Sanktion zu einem einzigen Verteidigungs- und Abwehrgebiet zusammenschließen und sich dritten Staaten als eine Monarchie, als ein Reich, als Inland gegenüber dem Ausland präsentieren (Einleitung und § 8). Merkwürdig genug ist es, daß im XII. GA. trotz der schweren Schläge, welche unter der Devise Österreich gegen die ungarische Verfassung geführt worden waren, nicht mit einer Silbe der Titel österreichische Monarchie für die Zukunft abgelehnt wird. Daß Deák, wo er ablehnen wollte, die hiefür erforderliche entschiedene Sprache zu führen verstand, beweist doch sein Protest gegen ein Zentralparlament (§ 28) und gegen die Gemeinschaft der alten Staatsschulden (§ 53). Die historische Machtstellung der österreichischen Monarchie sollte eben nach Deáks Absicht Ungarn noch fernerhin zu statten kommen. Deák war doch noch zu sehr im Bannkreise der österreichischen Monarchie aufgewachsen, um so zu fühlen, wie seine Epigonen. Selbst das auf Koloman Tiszas Anregung (D. S. 245) entstandene, durch den Grafen Beust auf ganz verfassungswidrigem Wege zu Tage geförderte Handschreiben vom 14. November 1868, durch welches die Bezeichnung österreichische Monarchie durch die Bezeichnung österreichisch-ungarische Monarchie, österreichisch-ungarisches Reich ersetzt wurde und der Titel des Kaisers von Österreich für den völkerrechtlichen Verkehr den Zusatz „und Apostolischer König von Ungarn" erhielt, drückt es mit aller Schärfe aus: Kaiser und König ist immer nur die Bezeichnung für einen Kontrahenten. Bezeichnend genug ist es, das durch die Titelwahl der Vorschlag Koloman Tiszas von dem Kaiser und dem König, vom Kaisertum Österreich und dem Königreich Ungarn zu sprechen, abgelehnt wird. Für den völkerrechtlichen Verkehr sind somit Kaiser und König eine untrennbare Einheit, sie sind eins; niemals darf der König allein kontrahieren und diese Untrennbarkeit ist nur der Ausdruck der Untrennbarkeit, richtiger Einheit

Digitized by Google

der beiden Staatsgebiete nach außen und der Verschmelzung beider Staaten zu einem Völkerrechtssubjekt. Ja das Handschreiben läßt es sogar nicht klar erkennen, ob nicht der Kaiser und König der alte Kaiser ist, ob nicht der König neben dem Kaiser nur darum genannt wird, weil der Kaisertitel auf der Gesamtheit der durch die Pragmatische Sanktion geeinten Länder, somit auch auf dem nach innen als Staat anerkannten Ungarn fundiert oder wie sich die Motive zur Proklamation des Kaisertums ausdrücken, radiziert sei. Zum Mindesten führt in der solennen Bestätigungsformel der Staatsverträge der Monarch noch jetzt den alten großen Titel eines Kaisers von Österreich in lateinischer Sprache, bei welchem der ungarische Königstitel nur in gleicher Linie mit den dekorativen historischen Titeln des Kaisers aufgeführt wird. Was aber noch wichtiger ist: daß die Wahl gegenüber der von Koloman Tisza (D. S. 245) vorgeschlagenen Alternative „Kaisertum Österreich und Königreich Ungarn" oder aber „österreichisch-ungarisches Reich" zu Gunsten des letzteren Vorschlags ausgefallen ist, beweist deutlich, daß man damit die Restriktion des Kaisertitels auf die Reichsratsländer ablehnen wollte.

Die neuere ungarische Rechtswissenschaft und Praxis möchte die völkerrechtliche Persönlichkeit Ungarns in der Weise aus dem GA. XII, 1867, hinauspressen, daß sie eine nicht sehr glückliche Stilisierung des § 8 dieses Gesetzes nachdrücklich betont, wonach die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten erfordert, welche sämtliche unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder insgesamt betreffen. Von dieser Stilisierung aus wird gefordert, daß z. B. Verträge über die Auslieferung von Verbrechern durch ungarische Behörden im Namen Ungarns abgeschlossen werden, weil die Strafrechtspflege keine zwischen beiden Staaten gemeinsame Angelegenheit sei. Entscheidend ist aber, daß, wenn eine solche Auffassung des § 8 bei dessen Urhebern vorgewaltet hätte, man gleich nach Perfektion des Ausgleichs in beiden Staaten zur Aufstellung besonderer Ministerien des Äußern neben dem gemeinsamen hätte schreiten müssen, da der Minister des Äußern durch § 27 gehindert gewesen wäre, einen als streng österreichischen oder ungarischen Vertrag zu behandelnden

Digitized by Google

Staatsvertrag zu vermitteln. Es ist ferner zu erwägen, daß wegen der Kriegs- und Friedensgemeinschaft beider Staaten jeder Staatsvertrag, auch wenn er verfassungsrechtlich nicht gemeinsame Interessen der beiden Staaten betrifft, das Einsetzen gemeinsamer Kraft für die Durchsetzung der aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte fordert. Deshalb wird im § 8 die Einheit der äußeren Vertretung geradezu in einem teleologischen Zusammenhang mit der gemeinsamen Verteidigung gebracht. Aber § 8 enthält geradezu eine unmittelbare Antwort auf die hier erörterte Frage. Die Verwaltung der kommerziellen Interessen ist keine gemeinsame Angelegenheit beider Staaten. Nichtsdestoweniger ist die kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande schlechthin und nicht etwa bloß für den Fall eines zwischen beiden Staaten bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses dem gemeinsamen Minister des Äußern zugewiesen. So faßt den § 8 auch ein unbefangener bayerischer Publizist, Graßmann, auf (II., S. 223, A. 36). Daß die Funktion des gemeinsamen Ministers, wo es sich um die Negoziierung von Zoll- und Handelsverträgen handelt, eine andere sei, als bei der Vermittlung von Staatsverträgen über gemeinsame Interessen, daß er im ersteren Falle nicht mehr sei als ein Postbote zwischen dem einen der beiden verbundenen Staaten und dem dritten Staate, daß ihm als solchem verwehrt bleibe, die Rückwirkung des durch ihn zu vermittelnden Vertrages auf die gesamte von ihm verantwortlich zu leitende hohe äußere Politik in Erwägung zu ziehen, daß er insbesondere daran gehindert sei, kraft eigener Zuständigkeit alles zur Sicherung der Interessen beider Staaten Nötige rechtzeitig vorzukehren (!), dafür bietet § 8 auch nicht den schwächsten Anhaltspunkt. Diese Bestimmung betrachtet vielmehr die Besorgung auch bloßer Sonderinteressen eines der verbündeten Staaten im Wege des völkerrechtlichen Verkehrs als eine äußere, somit gemeinsame Angelegenheit. Hiemit stimmt im Großen und Ganzen die Praxis vom Jahre 1867—1897, bis zum Beginne der Obstruktionskrankheit des österreichischen Parlaments, in welcher Epoche auch Verträge über österreichische oder ungarische Sonderinteressen, wie z. B. ein Vertrag über den unmittelbaren Verkehr zwischen galizischen, also österreichischen und russischen Gerichten durch die österreichisch-

Digitized by Google

ungarische Monarchie abgeschlossen werden. Noch in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 17. April 1896 bezeichnet es Justizminister Plosz als eine dreißigjährige Übung, daß selbständige österreichische oder ungarische Interessen berührende Verträge durch die österreichisch-ungarische Monarchie abgeschlossen werden (D. S. 247).

Ganz wird der hier entwickelte Gesichtspunkt von der Monarchie als einem einzigen Rechtssubjekt des Völkerrechts selbst in dem für die Festhaltung dieser Auffassung so ungünstigen letzten Jahrzehnt nicht preisgegeben. Noch in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 29. April 1898 spricht selbst Graf Apponyi von der Zollunion als dem Subjekte der österreichisch-ungarischen Zolleinheit (D. S. 121). Für ihn kommt somit der Monarchie Persönlichkeitscharakter selbst auf dem Gebiete der Wahrung der verfassungsmäßig nicht gemeinsamen kommerziellen Interessen gegenüber dritten Staaten mindestens so lange zu, als die Zollunion dauert. Wenn ferner Desider Szilágyi, der ehemalige ungarische Justizminister in der Ansprache an den Monarchen vom 8. Juni 1896 anläßlich der Millenieumsfeier versichert, die österreichisch-ungarische Monarchie schöpfe ihre Kraft aus der Kraft beider Staaten (D. S. 316), so soll das sicher keine bloße Tautologie sein, sondern zum Ausdruck bringen, daß die Festigkeit der Stellung der Monarchie in der Verschmelzung der physischen Macht beider Staaten zu einem einheitlichen Machtmittel gegenüber dritten Staaten ihren Grund habe. Daß auch dritte Staaten vorläufig noch auf dem Boden dieser Auffassung stehen, das beweist die schon erwähnte Äußerung des Staatssekretärs des Deutschen Reichs, Freiherrn von Richthofen, die Verwerfung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn auch nur durch das Parlament eines der beiden verbundenen Staaten komme der willigen Verwerfung des Vertrages gleich. Der Vertrag ist nach dieser Auffassung auch auf Seite Österreich-Ungarns nur ein Vertrag. Für diese Auffassung votieren der ungarische Reichstag und der österreichische Reichsrat wie etwa zwei auf Grund territorialer Zusammengehörigkeit gebildete Staatenhäuser eines einzigen Bundesstaates.

Digitized by Google

VII. Konstitutionalismus und Militarismus im Deákschen Ausgleichsgesetze.

Szilágyi fundiert in der früher erwähnten Ansprache die Kraft der Monarchie auf die Kraft beider Staaten. Nach dem Deákschen Organisationsgesetz verkörpert sich die Kraft und Macht der Monarchie (Einleitung al. 2) in der Armee. Wer die §§ 9 und 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes unbefangen liest und mit der Versicherung der Einleitung zusammenhält, daß Ungarn die Lebensbedingungen der Monarchie unversehrt bewahren wolle, der wird nicht herausfinden können, daß es sich bei der Armee der §§ 9 und 11 um eine Neuschöpfung, um die Zerlegung der bisher staatsrechtlich einheitlichen Armee in zwei zu summierende Bundesheere handle. Die ganze Fassung der beiden Bestimmungen ist doch deutlich auf die Erklärung des schon zu Recht Bestehenden und nicht auf die Herbeiführung eines erst sein Sollenden gerichtet, wie dies etwa von den Delegationen gilt. Eine solche Auffassung hätte die Krone, damals wenigstens, wo sie durch die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtungen allein sich die Machtmittel für eine noch für möglich gehaltene Revindikation der Vormachtstellung der Monarchie in Deutschland sichern zu können, gedachte und diesen Konservatismus folgerichtig zur condicio sine qua non des Ausgleiches mit Ungarn erheben mußte, mit allem Nachdruck verworfen. Deák hat in der Tat zum mindesten vom ungarischen Standpunkte aus das Äußerste getan, um die Armee, die eine Armee dem gefährlichen Bereiche des ungarischen Parlaments zu entrücken. Von hier drohte die Gefahr, nicht von Seite des österreichischen Parlaments, und gegen den ungarischen Reichstag, gegen seine unberechenbaren und ungestümen Landsleute sind die eigentümlichen Barrikaden des XII. GA., 1867 aufgerichtet. Schon in der ständischen Epoche bedeutet das „Land" die Stände im Gegensatz zum ständischen Monarchen. Dieser Terminologie des ständischen Staatsrechtes begegnen wir auch im XII. GA. Dort bedeutet das Wort „Land" nicht immer den ungarischen Staat, sondern den Reichstag im Gegensatz zum Herrscher. Die §§ 11 und 12 des GA., in welchen die gesetzgeberischen (gesetzgeberisch im Sinne von

Digitized by Google

normativ) Zuständigkeiten, das Heerwesen betreffend, zwischen Sr. Majestät und dem Land verteilt werden, ruhen auf diesem Sprachgebrauch. Danach soll dem Lande oder dem Reichstag auf dem Gebiete des Heerwesens nur die Rekrutenbewilligung, die Wehrgesetzgebung, die Gesetzgebung über die Heereslasten, die Einquartierung und Verpflegung, endlich die Gesetzgebung über alle nicht militärischen Rechtsverhältnisse der Soldaten zukommen. Das ganze übrige, dieses der Gesetzgebung vorbehaltene Gebiet an Umfang weit übertreffende Gebiet der in der Form des Reglements, der Ordonnanz, der Verordnung sich vollziehenden Militärgesetzgebung im technischen Sinne des Wortes wird als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt. Verfügen bedeutet aber in der Terminologie des XII. GA., wenn es sich um Verfügungen eines gesetzgebenden Faktors handelt: verfügen mit Ausschluß jedes andern Faktors. So soll nach § 14 über die nicht militärischen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des ungarischen Heeres die ungarische Gesetzgebung verfügen, d. h. ohne staatsrechtlichen, unmittelbaren Einfluß der österreichischen und so soll auch das Land nach § 68 über seine kommerziellen Interessen allein verfügen, wenn kein Zoll- und Handelsbündnis zustande kommt. Und so wird auch unter Festhaltung des Sprachgebrauchs im § 5 erzählt, früher habe das Land über die Ungarn mit den übrigen Ländern gemeinsamen Verhältnisse verfügt und das wird dann dahin näher erläutert, daß dabei kein anderes Land Einfluß hatte. Überblickt man das der Dienst- und Rechtsverordnung vorbehaltene Gebiet des Militärrechtes, von dessen gewaltiger Ausdehnung selbst das große Werk Ferdinand Schmids über das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie uns nur einen beiläufigen Begriff bietet, erwägt man, daß dieser im Verordnungswege sich vollziehenden Gesetzgebung auch die militärischen Pflichten unterworfen sind, deren Verletzung mitunter einem einzelnen Menschen das Recht zur simultanen Fällung und Vollstreckung des Todesurteiles gibt, so mag man den Wert jener staatsrechtlichen Konstruktionsformeln ermessen, welche davon ausgehen, daß das Verhältnis beider Staaten zueinander qualitativ kein anderes ist als das jener Staaten zueinander, die in der Donauuferkommission vertreten sind, daß die gemeinsamen Organe für beide

Digitized by Google

Staaten nicht mehr sind als die Donauuferkommission für die Donauuferstaaten. Dabei weiß der GA. XII, 1867 im Gegensatze zum österreichischen Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt (Art. 2, 3) nichts davon, daß die Organisation und die Bestimmung der Zuständigkeit der Militärgerichte nicht durch Ordonnanz erfolgen könne, sondern der Gesetzgebung vorbehalten sei.

Das schwerste Opfer des Intellekts hat aber Deák, diese Inkarnation des Konstitutionalismus, der den Konstitutionalismus zur Grundbedingung des GA. XII, 1867 erhoben hat (Einleitung, §§ 5, 23, 25), der unversehrten Bewahrung der Lebensbedingungen der Monarchie dadurch gebracht, daß er der „gesamten" Armee zuliebe dem Konstitutionalismus die Schellenkappe aufgesetzt hat. Nicht nur, daß beide Parlamente um das Recht, die wichtigste, die Völker am schwersten belastende Post des Budgets, den Heeresaufwand, zu votieren, gebracht werden, daß sie hinsichtlich dieser Post nach Art der Stände zur Zeit des Niederganges ihrer Macht nur mehr die quaestio quomodo, nicht mehr die quaestio an zu erledigen haben (§ 41), wird das den Parlamenten abgenommene Budgetrecht an zwei repräsentative Kollegien übertragen, in welchen gewählte und nicht gewählte Repräsentanten vereinigt sind und so die Majorität der Gewählten durch die von den Nichtgewählten unterstützte Minorität überstimmt werden kann. Das ist keine Verwirklichung, sondern eine Verhöhnung des Zweikammersystems. Vermutlich war Deák zu der monströsen und geradezu grotesken Schöpfung der Delegationen von der Rücksicht auf die Germanophobie seiner Landsleute und durch die ihm vielleicht von Andrássy dem Älteren nahegelegte Erwägung verleitet worden, daß selbst ein auf die Kompetenz der Delegationen beschränktes und nur aus einer Wahlkammer bestehendes Zentralparlament als Trübung der Souverenität Ungarns von seinen Landsleuten unbedingt werde abgelehnt werden. Denn wenn man einer Versicherung Csudays (Geschichte der Ungarn, II., S. 479) glauben darf, so war Deák ursprünglich sogar für eine einheitliche Versammlung der Delegierten und wurde in diesem Punkte erst von Andrássy umgestimmt. Sicher war aber die Verkümmerung des Budgetrechtes beider Parlamente und der hiemit vollzogene schwere Eingriff in die Prinzipien des

Digitized by Google

Konstitutionalismus dadurch wett zu machen, daß das gemeinsame Budget als ein nahezu ausschließliches Heeresauslagenbudget lediglich durch zwei Wahlkammern zu votieren war, welche aus unmittelbaren Wahlen hervorzugehen hatten. Eine solche Form der Votierung der Heeresauslagen hielt aber Deák mit dem Bedürfnisse der Sicherung der gesamten Armee als einer Lebensbedingung der Monarchie unvereinbar und darum schuf er die Delegationen in ihrer eigentümlichen Gestalt, in welcher sie sich als prompt funktionierende Abstimmungsmaschinen bis in die allerletzte Zeit bewährt haben, wo ihnen von Seite der Obstruktion Gefahr droht. Auch die Bestimmung des Verhältnisses der Beitragsleistung beider Staaten zu den gemeinsamen Lasten, welche doch fast ausschließlich Heereslasten sind, stellt Deák gegen das Scheitern einer Vereinbarung der beiden Parlamente dadurch sicher, daß er für diesen Fall die Entscheidung des gemeinsamen Monarchen anruft, ohne ihrer Wirkung eine feste, zeitliche Beschränkung beizufügen (! § 21), eine Zumutung, die selbst dem schwachen österreichischen Reichsrate zu stark schien.

In der Debatte des Abgeordnetenhauses über das österreichische Ausgleichsgesetz wurde diese monarchische Entscheidung als Bankerott der dualistischen Idee, als absolutistische Krönung des auf vermeintlich konstitutioneller Grundlage ruhenden Ausgleichswerkes richtig erkannt. Während des Sturmangriffes der ungarischen Unabhängigkeitspartei gegen die gemeinsame Armee hat man es für nötig erachtet, Reden Deáks zu Gunsten dieser Institution ins Treffen zu führen! Es läßt sich doch aber keine deutlichere und wirksamere Kundgebung Deáks zu Gunsten der gemeinsamen Armee denken, als die Opferung der fundamentalsten konstitutionellen Grundsätze auf dem Altar des gemeinsamen Kriegsgottes, welche er mittels des Ausgleichsgesetzes behufs Sicherung des Bestandes der gemeinsamen Armee vollzieht.

VIII. Die verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens.

In den letzten politischen Kämpfen Ungarns haben „die verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät", kraft deren die ein-

Digitized by Google

heitliche Leitung Führung und innere Organisation der gesamten Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der gesamten Armee als der Verfügung Sr. Majestät zustehend erkannt wird, eine große Rolle gespielt.

Durch die Fundierung der Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen auf die Verfassung, welche an der bezogenen Stelle nur die ungarische sein könne, habe Deák unzweifelhaft kundgeben wollen, daß diese Militärgewalt, soweit es sich um das ungarische Heer handle, nur nach Maßgabe der ungarischen Verfassung ausgeübt werden könne.

Schon die verspätete Pointierung des Wortes „verfassungsmäßigen" nach einer unbestrittenen, derselben zuwiderlaufenden dreißigjährigen Praxis macht diese Auslegung im höchsten Grade verdächtig. Gerade deshalb, weil man durch 30 Jahre den § 11 so auffaßte, daß er eine Zerfällung der gesamten Armee in zwei staatsrechtlich gesonderte, in eine ungarische und in eine österreichische Armee, deutlich ausschließe, ist das Ausgleichsgesetz zur Zeit seiner Beratung und auch geraume Zeit nachher auf den zähen Widerstand der Unabhängigkeitspartei gestoßen, welche erst in der letzten Zeit die gemeinsame Armee mittels des Ausgleichsgesetzes selbst zu entwurzeln sucht.

Was aber wichtiger ist: das Ausgleichsgesetz ist doch nicht dazu bestimmt, Sätze des ungarischen Verfassungsrechtes in der Form eines Monologs der ungarischen Gesetzgebung zu reproduzieren, sondern dem Monarchen und Österreich gegenüber zu erklären, welche von den historischen staatlichen Einrichtungen als Grundlage des fortdauernden und fortzuerhaltenden Verbandes der Monarchie (Einl. § 1) übernommen, welche als rein tatsächlich und illegitim von Ungarn unbedingt verworfen werden (§§ 7, 27, 28, 53, 57). Es handelt sich deshalb im § 11 nicht nur darum, die Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen gegenüber dem Reichstage abzugrenzen, sondern die dem gemeinsamen Monarchen aus den beiden Verfassungen zugeströmte, von ihm zu einer staatsrechtlich einheitlichen, verschmolzene, historisch gewordene Militärgewalt, als die prägnanteste Äußerung der Verbandsgewalt, auch für die Zukunft zu erhalten.

Digitized by Google

Was früher der absolutistisch-ständische Monarch mit den auch nach Ständerecht zu seiner Verfügung stehenden Kompetenzen kraft eigener Machtvollkommenheit tat, daß er sie in eine einzige Machtbefugnis zusammenfließen ließ, dieser Prozeß erfährt im Jahre 1867 seine Billigung und Anerkennung (§ 11: „wird erkannt") in den Formen der konstitutionellen Gesetzgebung beider Staaten. Darum spricht auch der § 11 gar nicht von den verfassungsmäßigen Herrscherrechten des ungarischen Königs über das ungarische Heer, sondern von den verfassungsmäßigen Herrscherrechten Sr. Majestät über die gesamte Armee, welche doch nie und nimmer aus der ungarischen Verfassung (!) abgeleitet werden können. Über das gesamte Heer kann nicht der König, sondern nur der Kaiser und König verfügen. Und soll er, wie es der § 11 fordert, die gesamte Armee einheitlich leiten, führen und organisieren, so kann er dies doch nicht so tun, daß er sich für die Leitung, Führung und innere Organisation des ungarischen Heeres dem Einflusse des ungarischen und für die Verwaltung des österreichischen Heeres dem des österreichischen Parlamentes unterwirft (!). Soll § 11 wirklich nichts anderes sagen als daß nach ungarischem Verfassungsrechte der ungarische König über das ungarische Heer nur nach ungarischem Verfassungsrechte verfüge, der Kaiser über das österreichische Heer nach österreichischem Rechte, so enthält dieser Satz entweder eine unverständliche Selbstverständlichkeit oder er hebt, wie gezeigt, die klar gewollte Einheitlichkeit des gesamten Heeres wieder auf. Kurz, der große Fehler der hier erörterten Auslegung besteht darin, daß man die historisch entstandene, durch die beiden Ausgleichsgesetze in konstitutionellen Formen anerkannte — § 11 des XII. GA. bedient sich geradezu der Form der Anerkennung —, einheitliche Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen, dekomponiert in eine spezifisch nicht ungarische (österreichische) Militärgewalt, welche vor dem Jahre 1867 und auch im Zeitpunkte der Sanktion des GA. XII gar nicht bestanden hat, und in eine ungarische Militärgewalt, deren historische Bedeutung noch zu erörtern ist.

Die Richtigkeit der hier dem § 11 beigelegten Bedeutung geht auch aus der Beratung des § 11 hervor, wie sie in Beöreös Nationalbuch (S. 63 ff.) dargestellt wird.

Digitized by Google

In dem Entwurfe der Subkommission der zur Beratung des 1867er Ausgleichs eingesetzten 1867er Kommission des ungarischen Reichstages hatte der § 11 noch folgende Fassung:

„Da die in den Bereich des Heereswesens gehörigen Herrscherrechte Sr. Majestät unverletzt aufrecht erhalten werden, wird alles, was sich auf die einheitliche Führung, Leitung und innere Organisation des Heeres bezieht, als gemeinsamer Verfügung unterworfen anerkannt."

Diese Fassung ist darauf berechnet, die Militärgewalt des gemeinsamen Herrschers über das Heer, d. i. über das schon bestehende Herr, in statu integro, unverletzt aufrecht zu erhalten. Der Ausgleich zwischen dieser monarchischen Militärgewalt und der im GA. XII postulierten staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns wird in der Weise hergestellt, daß gesagt wird, das Heer ist nicht mehr das auf patrimonialer Rechtsanschauung ruhende Heer des Kaisers, sondern das gemeinsame Heer beider Staaten. Die Heeresgewalt des Monarchen ist ebenso eine gemeinsame Institution wie die Repräsentation nach außen. Von einem ungarischen Heere ist nicht die Rede. Auf ein ungarisches Heer kann die Erklärung der Armeegewalt als einer gemeinsamen Verfügungsgewalt nicht bezogen werden.

Diese scharfe Hervorhebung der unverletzten Forterhaltung der einen zur Sicherung beider Staaten bestimmten Armee und das Stillschweigen über das ungarische Heer stieß nun auf den Widerstand der Minorität der Subkommission, welche der Fassung der Majorität folgenden Gegenantrag entgegenstellte:

„II. Das Heerwesen ist einverständlich mit Österreich zu regeln, so zwar, daß alles, was die Führung, Leitung und innere Organisation des Heeres Sr. Majestät, also auch die des ungarischen Heeres, betrifft, durch Se. Majestät als obersten Armeebefehlshaber unter den in Punkt IV festgesetzten Modalitäten verfügt werde.

IV. Das Kriegswesen betreffend kann der gemeinsame Fürst als höchster Heeresbefehlshaber durch einen Oberkommandanten unter Kontrasignatur der seitens des Landes hiezu ermächtigten Minister verfügen, weil in Ungarn nur solche Ver-

Digitized by Google

ordnungen vollzogen werden können, welche mit der Kontrasignatur der ungarischen Minister versehen sind."

Diese Fassung hätte nun die Bedeutung des Heeres ganz in dem Sinne, in welchem es heute von allen Ungarn aufgefaßt wird, ganz unzweifelhaft festgestellt. „Das Heer" hätte in Wahrheit nur zwei verbündete, unter denselben Oberbefehlshaber gestellte, zwei stehende Koalitionsheere bedeutet. Die Militärgewalt über das stehende ungarische Heer hätte, wie es jetzt für die ungarischen Regimenter verlangt wird, in denselben Formen ausgeübt werden müssen, wie über das grundsätzlich außerhalb der Landesgrenzen nicht verwendbare ungarische Heer der 48er Verfassung."

Dieser Antrag wurde verworfen, dafür aber im Plenum der Kommission der § 11 in seiner jetzigen, von Emerich Hollán beantragten Form angenommen.

Die jetzige Fassung enthält nur die einzige Konzession an die Minorität, daß für die ungarischen Regimenter die Bezeichnung „ungarisches Heer" gewählt wird. Sofort aber wird die Möglichkeit staatsrechtlicher Sonderung dieses „ungarischen Heeres" dadurch abgeschnitten, daß es nur als ergänzender Teil, also staatsrechtlich unselbständiges Kontingent der gesamten der Verfügung Sr. Majestät unterstehenden Armee erklärt und anerkannt wird. In technischer Hinsicht drückt diese Fassung die staatsrechtliche Einheit der Militärgewalt des Monarchen noch viel schärfer aus als die von der Majorität des Subkomitees gewählte, sofern sie ausdrücklich die Verfügung über die Armee als dem Monarchen zustehend anerkannt und es unterläßt, diese Verfügung als eine „gemeinsame" zu erklären. Die von der Minorität verlangte Festsetzung der Kontrasignatur aller Militärerlässe durch ungarische Minister erscheint auch durch diese Fassung abgelehnt.

Alles in allem: § 11 regelt keine Kompetenz des ungarischen Königs, auch nicht eine gemeinsam mit dem Kaiser auszuübende, sondern eine Kompetenz des gemeinsamen Monarchen. Er rezipiert ausdrücklich die bisherige staatsrechtlich einheitliche Militärgewalt des Monarchen und die gesamte Armee als ein Rechtsinstitut der konstitutionellen ungarischen Verfassung. Diese einheitliche Militärgewalt erhält er inhaltlich und in ihrem Wesen unver-

Digitized by Google

sehrt (GA. XII., Einl. Abs. 1, 3), nicht aber die bisher nicht bekannte des ungarischen Königs über ein stehendes Heer des ungarischen Staates; sonst hätte er sich so ausgedrückt, wie im § 66 des GA. XII, 1867, welcher die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Ausgabe des Geldes in voller Unversehrtheit aufrecht hält! Und die Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen soll parlamentarischem Einflusse nicht unterliegen. Sonst hätte, wie dies im § 8 hinsichtlich der Verwaltung des Äußern geschehen ist, die Heeresverwaltung dem Einflusse beider konstitutionell verantwortlichen Ministerien ausdrücklich unterworfen werden müssen. Und gerade deshalb wurde die Verknüpfung der Heeresgewalt des Monarchen auf der 1848er Verfassung durch die Vorschrift der Kontrasignatur der Armee-Erlässe seitens eines ungarischen Ministers verworfen.

Die monarchische Heeresgewalt des § 11 ist deshalb toto genere, eine andere als die des GA. II: 1847/1848, sie ist eine und sie ist rechtlich bis auf den Punkt, daß sie nicht mehr patrimonial-rechtlich gedacht werden darf, die alte. Der § 5 des österreichischen Ausgleichsgesetzes hat deshalb den § 11 des ungarischen ganz richtig verstanden. Die dem Kaiser und dem Könige aus den beiden Verfassungen zufließenden Militärgewalten, seine verfassungsmäßigen Herrscherrechte, sind nur Komponenten der einheitlichen Militärgewalt über die gesamte Armee. In dieser sind sie ununterscheidbar verschmolzen. Erst 1868 ist das wahre ungarische Heer der 1848er Verfassung in der modernisierten Gestalt der ungarischen Landwehr wiedererstanden.

IX. Das ungarische Heer.

Was nun das im § 11 angeführte ungarische Heer betrifft, welches einen ergänzenden Teil der gesamten Armee zu bilden hat, so ist es nicht möglich, einen liquiden Beweis dafür zu erbringen, daß die Ungarn je unter Heer eine moderne, zur Defensive und Offensive bestimmte, stehende, streng ungarische Armee verstanden wissen wollten (II, S. 56). Für die ständische Epoche ist diese Behauptung unbedingt zu verneinen. Der Ständestaat kann keine

Digitized by Google

stehende, der Verfügung des Monarchen unterworfene Armee vertragen, weil eine solche Armee die ständischen Freiheiten bedroht. Die stehenden Heere sind eine Organisation der staatlichen Macht als fürstlicher Macht, welche dem Fürsten die Kraft verlieh, die Rechte der Stände zu vernichten. Darum kennt das altungarische Ständerecht nur das Aufgebot des aufgebotpflichtigen Adels und die Soldatenbeistellungspflicht der Komitate und nur für den Zweck und die notwendige Dauer der Landesverteidigung, nicht etwa für den dynastischen Zwecken dienenden Angriffskrieg. Aber auch die militia regulata, das reguläre Militär, zu welchem sich die Stände im GA. VIII, 1715 verstehen, ist nicht etwa ein stehendes ungarisches Heer als eine verfassungsmäßig notwendige Einrichtung des ungarischen Staates — denn das Militär soll aus geworbenen Inländern und Ausländern bestehen — sondern ein dem Monarchen für den Zweck der Erfüllung der auch ihm obliegenden Verteidigungspflicht gebrachtes Opfer genau so wie die Steuern, dessen nähere Bestimmung und Begrenzung sich die Stände dauernd vorbehalten. Aber das einmal bewilligte Kontingent steht ebenso zur Verfügung des Monarchen, wie die bewilligten und vereinnahmten Steuern. Grundsätzlich soll noch immer die Insurrektion als primäres und freilich auch als primitives Mittel der Verteidigung fortbestehen, allein die Herren Stände sind weit entfernt, jetzt noch dieses Verteidigungsmittel ernst zu nehmen, sie bewilligen statt dessen Geldmittel zur Bildung von Regimentern im Wege der Werbung. Wer dazu gehen will, mag dazu gehen, er sei Inländer oder Ausländer. In der ständischen Epoche wäre es den ungarischen Ständen am liebsten, es gäbe gar kein Heer, ihre Verteidigung möge Se. kaiserl. und königl. Majestät unter Wahrung strenger Mannszucht mit seinen woher immer anders als von Ungarn beigestellten Truppen führen, dieselben aber sofort, nachdem sie ihren Zweck erfüllt hätten, aus dem Lande ziehen (GA. IV, 1596). Exercitus Hungaricus, militia Hungariae (XXIV, 1764/1765, I, § 2, 1802), das sind in der ständischen Epoche die außerhalb des Landesaufgebotes von dem Lande dem Herrscher zur Verfügung gestellten oder mit ihren Mitteln im Wege der Werbung gebildeten Regimenter, welche in das allgemeine Reservoir der kaiserlichen

Digitized by Google

Armee aufgehen. Unzweifelhaft ist aber der regulatus exercitus, die stabilis militia, die regulatae legiones (Eingang, §§ 17, 20), also das reguläre, das stehende Heer, die regulären Truppen des GA. II, 1808, deren Unzulänglichkeit für die Verteidigung des Landes Se. geheiligte Majestät berechtigen sollte, das nach diesem Gesetze zu organisierende Landesaufgebot oder Insurrektionsheer einzuberufen, die kaiserlich-königliche die ungarischen Regimenter mitumfassende Armee (II, 1796), da doch die Unmöglichkeit, Ungarn in der Zeit der Napoleonischen Kriege mittels der ungarischen Regimenter allein zu behaupten, von vornherein feststand. Hier haben wir das ungarische Gesetz, in welchem in ganz liquider Weise, wie dies mit den kaiserlichen Behörden des Hofkriegsrates, der Hofkammer, der Staatskanzlei geschehen ist, die kaiserliche Armee zwar nicht als eine von Ungarn geschaffene, wohl aber als eine von Rechts wegen (und zwar für den Zweck der Verteidigung) auch für Ungarn bestehende und bestimmte praktische Einrichtung anerkannt und eine Verfügung zu ihrer Unterstützung getroffen wird.

Es wird ausbedungen, daß die Offiziere des Aufgebotes in jeder Hinsicht den Offizieren der stehenden Armee gleichgestellt, daß die Mannschaft in keiner Form mit dem stehenden Heer vermischt und ungarisch kommandiert werde.

Dieser GA. II, 1808 bildet somit einen wichtigen Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des ungarischen Heeres des GA. III, 1847/1848.

Dieses ungarische Heer des GA. III, 1847/1848, welches außerhalb der Landesgrenzen nur unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministers um die Person des Königs verwendet werden darf, hat nämlich ungleich mehr Ähnlichkeit mit einem modernisierten Insurrektionsheere, mit einem ausgesprochenen Subsidiarheere, mit einer Landwehr, als mit einem zur unbedingten Verfügung des monarchischen Trägers der Militärgewalt stehenden modernen kontinentalen Heere. Daß die 1848er Verfassung nur von einem Landesverteidigungsminister und nicht von einem Kriegsminister spricht, scheint nicht zufällig zu sein. Die Frage bleibt deshalb offen,

Digitized by Google

ob nach der Absicht der 1848er Verfassung fortan die Verteidigung Ungarns durch das ordentliche oder reguläre Heer in seiner ehemaligen Gestalt oder im Sinne des GA. II, 1808 ausgeschlossen sein und nur mittels des ungarischen Heeres der 1848er Verfassung zulässig sein sollte, ob nicht, soweit das Bedürfnis nach einem stehenden Heere durch die bisherige Organisation der Armee mit besonderen ungarischen Regimentern befriedigt werden konnte, das stehende Heer Ungarns auf die ungarischen Regimenter der kaiserlichen Armee beschränkt bleiben, und ob nicht im Kriege das streng ungarische Heer des GA. III, 1847/1848 nach Art des alten Insurrektionsheeres (GA. XI, 1596, XXI, 1622, VIII, 1715 II, 1808 u. a.) nur als Subsidiarheer zur regulären, ordentlichen, stehenden Armee unter Aufrechthaltung seiner im GA. II, 1808 geforderten staatsrechtlichen Sonderung stoßen sollte? Man mag sich aber zu dieser Frage stellen, wie man will, jedenfalls ist das ungarische Heer des § 11 des GA. XII, 1867 nicht das Heer des GA. III, 1847/1848. Im schroffen Unterschiede zum 1848er Heer steht dieses zur unbedingten Verfügung des gemeinsamen Monarchen, die Zulässigkeit seiner Verwendung außerhalb des Landes ist nicht an die Kontrasignatur des darauf gerichteten Befehls durch den Minister um die Person des Königs geknüpft, seine Verwaltung steht nicht dem ungarischen Ministerium zu (§ 6, GA. III, 1847/1848), es besitzt nicht seine besondere, nur dem ungarischen König zustehende Organisation (a. a. O. §§ 3, 6 und 8), sondern wird unmittelbar von allen auf die gesamte Arme sich beziehenden Armeeverordnungen erfaßt, welche sich auch formell als einheitliche Willensakte darstellen. Es hat bei jedem Verordnungsanlaß für die gesamte Armee nur eine Verordnung zu erfließen, durch welche simultan alle Truppen des Heeres ohne Rücksicht auf ihre Provenienz und auf die Staatsangehörigkeit der Mannschaft betroffen werden. Um es noch einmal und selbst auf die Gefahr einer ermüdenden Wiederholung hin zu sagen, die Militärgewalt des § 11 des GA. XII, 1867 ist toto genere verschieden von der verfassungsmäßigen Militärgewalt des ungarischen Königs auf Grund der 1848er Verfassung, sie ist die vom gemeinsamen Monarchen zu übende Verbandsgewalt, während die Militärgewalt des Art. III, 1847/1848

Digitized by Google

ausschließlich ungarische Staatsgewalt ist, sie hat zum Objekt die gesamte stehende Armee, die des 48er Gesetzes nur das grundsätzlich innerhalb der Landesgrenzen verwendbare Landesaufgebot. Diesem Landesaufgebote können grundsätzlich nur Ungarn angehören; für die Armee des § 11 sind nur Nichtungarn und Nichtösterreicher Ausländer (GA. XL, 1868, §§ 16, 26). Das 1848er Heer ist ein nur ungarisches Heer, die Armee des § 11 aber, wie sie im Militärpensionsgesetz (LI, 1875) und im ungarischen Wehrgesetz (VI, 1889), in Rekrutenbewilligungsgesetzen genannt wird, eine gemeinsame. Das ungarische Heer des § 11 ist nichts anderes als die alten ungarischen Regimenter der früheren kaiserlichen, nunmehr gemeinsam gewordenen sogenannten gesamten Armee des sogenannten Gesamtreiches (im ungarischen Wehrgesetz GA. XL, 1868, § 7), nur daß sie fortan nicht mehr im Wege der Werbung, sondern im Wege der Aushebung gebildet werden sollen. Damit erklärt sich auch die von Veöreös in seinem Nationalbuch der ungarischen Nationalansprüche tief beklagte Tatsache, daß die dem Ausgleiche nachgefolgte ungarische Heeresgesetzgebung von ungarischen Regimentern und ungarischen Truppen spricht und nicht vom ungarischen Heere (N. S. 169 ff., 178, 191, 201 ff.) und daß der unter Koloman Tisza (!) entstandene GA. LI, 1875 und das Wehrgesetz vom Jahre 1889 (GA. VI) sogar von der gemeinsamen Armee spricht! Das war ja doch der Hauptangriffspunkt des Ausgleichsgesetzes für die Unabhängigkeitspartei, daß die im § 11 dieses Gesetzes anerkannte Heeresgewalt des gemeinsamen Monarchen über die gesamte Armee eine verfassungswidrige Preisgebung der zuletzt durch die 1848er Gesetzgebung auf streng konstitutioneller Grundlage geregelten Heeresgewalt des ungarischen Königs bedeute. Gerade um diesen schnöden Verrat an dem Vaterlande zu vereiteln, war ja das auf die Notwendigkeit der Kontrasignatur der Heeresbefehle gerichtete Separatvotum der Minorität der Subkommission der 67er Kommission eingebracht worden! Aber nicht nur wurde dieser Antrag abgelehnt, man unterließ es sogar, selbst die bloße Einflußnahme der ungarischen verantwortlichen Regierung und folgerichtig auch des zur Kontrolle der Regierung berufenen Reichstages auf die Ausübung der Militärgewalt durch die Armee in gleicher Weise

Digitized by Google

sicherzustellen, wie dies im § 8 hinsichtlich der Leitung der äußeren Politik geschehen ist! Auch in diesem Punkte wird somit der Konstitutionalismus zu Gunsten der einheitlichen Armee und der einheitlichen Militärgewalt in auffälliger Weise zurückgedrängt. Allerdings behält § 12, was bisher nicht beachtet worden zu sein scheint, dem Lande die Bestimmung der Bedingungen der Rekrutenbewilligung vor, aber diese Bestimmung darf nicht zur Verwirrung der dem Monarchen im § 11 deutlich vorbehaltenen Kompetenzen führen, deren Inhalt in allein maßgebender Weise durch den § 11 bestimmt wird.

Die hier geschilderte Entwicklung lehrt also, daß der ungarische Reichstag, als er im Jahre 1867 durch die Minorität des Subkomitees der 1867er Kommission genötigt wurde, über die Frage nach einem besonderen ungarischen stehenden Heere Farbe zu bekennen, sich für die Erhaltung der einheitlichen, die ungarischen Regimenter mitumfassenden stehenden Armee, des exercitus regulatus, der militia stabilis, der legiones regulatae des GA. II, 1808, entschied, daß somit diese eine, historisch entstandene, einheitlicher Armeegewalt unterliegende Armee eine auch für Ungarn verfassungsmäßig bestehende Einrichtung bildet. Nicht unerwähnt mag es hier zum Schlusse bleiben, daß das dem GA. XII zeitlich so nahestehende ungarische Rekrutenbewilligungsgesetz IX, 1867 nicht von einem ungarischen Heere, sondern nur von ungarischen Regimentern spricht.

Graf Julius Andrássy der Jüngere bestimmt in seiner Darstellung von „Ungarns Ausgleich mit Österreich vom Jahre 1867" das Rechtsverhältnis beider Staaten zu der Armee dahin, sie sei in ihrer Ganzheit ebensosehr Ungarn wie Österreich unterworfen (D. S. 274). Das bedeutet aber soviel als, daß über sie nur als Ganzes verfügt werden, daß über das Ganze nur von Österreich und Ungarn gemeinsam und unbeschadet der Ganzheit verfügt werden darf, und daß kein Staat durch seine einseitige Verfügung die aus seinen Angehörigen bestehenden Truppen aus der ganzen Armee, somit ein Stück von ihrem Leibe, herausreißen darf. Das Verhältnis ist vergleichbar dem Eigentum zur gesamten Hand.

Digitized by Google

X. Die ungarischen Militärfahnen.

Wer nach der Lektüre der Geschichte Ungarns vom Jahre 1804 bis 1867 den Inhalt des 1867er Ausgleiches, ohne ihn zu kennen, aus dieser Geschichte selbst bestimmen soll, wer die Postulate erraten soll, die Ungarn an die Krone auf Grund der Erfahrungen dieser Epoche in erster Linie stellen wird, der dürfte sagen: Eines darf nicht fehlen. Da das Wort Österreich die Flagge zur Deckung des im Jahre 1849 gegen Ungarn begangenen Verfassungsbruches bildet, da im Namen Österreichs die Edelsten des Landes hingeschlachtet worden sind, so muß endgültig festgestellt werden, daß dieser für Ungarn so verhängnisvolle Name in keiner Weise und mit keiner Beschränkung angewendet werden darf, um Ungarn mitzubezeichnen. Den nicht ungarischen Ländern bleibe es anheimgestellt, diesen Namen sich beizulegen. Mag immerhin eine passende Bezeichnung des zwischen Ungarn und diesen Ländern bestehenden, durch den Ausgleich neuzuordnenden Verbandes für den Zweck des völkerrechtlichen Verkehrs gewählt werden, nie darf es eine solche sein, welche nicht die paritätische Stellung Ungarns innerhalb derselben (§ 28) zum schärfsten Ausdruck bringt. Ganz dieselbe unabweisbare Forderung muß auch für die Ausgestaltung der das Verfassungsbündnis ausdrückenden Symbole gestellt werden.

Von alledem ist nicht eine Silbe im GA. XII zu entdecken. An dessen Statt die Monarchie und das Reich (Einleitung § 8). Und so wie damals die Armee (§ 9) nur die kaiserliche ist, so ist die Monarchie nur die österreichische des Jahres 1804 und das Reich ist Österreich. Dann läßt es Deák geschehen, daß die nächsten dem Ausgleiche nachfolgenden 1868er Staatsverträge (GA. VII, VIII, IX, 1869) vom Kaiser geschlossen und daß in dem § 3 des Vertrages mit dem deutschen Zollverein die Monarchie als österreichisch bezeichnet wird (VII, 1869), was wohl von Koloman Tisza gerügt wird (D. S. 245). Wenn man dagegen hält, daß gefordert wird, es sei die Genehmigung des Reichstages für die Abdankung König Ferdinand V. und den Thronverzicht des Erzherzogs Franz Karl nach 19 Jahren (!) nachträglich einzuholen, so wirkt das im Vergleich zu dem auffälligen Stillschweigen gegenüber der bisherigen

Digitized by Google

staats- und völkerrechtlichen Bezeichnung der Monarchie und gegenüber den Symbolen derselben, wie eine schulmeisterliche Pedanterie, welcher der Maßstab für die richtige Wertung der Dinge abgeht, vorausgesetzt, daß man nicht annimmt, Deák habe im entscheidenden Momente die Forterhaltung der im Jahre 1804 für die Länder der Pragmatischen Sanktion gewählten Firma und des gewählten Firmaschildes allerdings mit Beschränkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten auch für Ungarn ersprießlich gehalten. Sein Eifer für die Einheitsbezeichnung Reich als Zusammenfassung der durch die Pragmatische Sanktion geeinten Länder allen Abmahnungen zum Trotze (N. 66) begründet die Vermutung, daß dies der Fall war und daß ihm erst später Koloman Tisza in die Suppe spuckte und ihm diesen Punkt des Konzeptes verdarb (D. S. 245). Diese Betrachtung lenkt auf den modernsten Streitpunkt, die Militärfahne, hinüber. Es muß im höchsten Grade bedauert werden, daß wir keine auf streng staatsrechtlichen Grundlagen ruhende kriegsarchivalische Untersuchung über die Fahnen der kaiserlichen Armee besitzen. Nunmehr hat es Veöreös in seinem Nationalbuch unternommen, den Beweis für den Bestand von ungarischen Fahnen bei dem ungarischen Heer der ständischen Epoche zu führen. Aber dieses Heer ist, soweit es ein wahrhaftes ungarisches Heer ist, das aus den Fähnlein der Komitate und der Kronvasallen bestehende Insurrektionsheer, in welchem jedes Fähnlein seine Fahne, sein peculiare vexillum hat, dem nur persönliche und lokale und keine staatsrechtliche, nur partikulare, keine zentrale zusammenfassende Bedeutung zukommt. Zentrale Bedeutung hat nur die persönliche Fahne Sr. Majestät. Denn alle Fähnlein sollen unter der Fahne Sr. Majestät stehen: Suae Majestates vexillo pareant et subsint (GA. XI, 1596).

Auch der Palatin soll, wenn er im Auftrage Sr. Majestät den Landsturm aufbietet, neben seinem eigenen Banner das Banner Sr. Majestät (banderium) mitführen (XXI, 1622). Es gibt also in dem alten Landsturmheer nur persönliche Fahnen der Bannerherrn und der Komitate, aber keine Militärfahnen des ungarischen Reiches. Vielmehr ist das Symbol der Einheit dieser Fähnlein entsprechend der patrimonialen Auffassung, welche von einem Besitz-

Digitized by Google

rechte des Herrschers an den beherrschten Ländern spricht, die Fahne oder das Banner Sr. Majestät und dieses ist nicht das Banner des Königreichs Ungarn, sondern wie die anderen sein persönliches Banner, also aller Wahrscheinlichkeit nach entweder die Fahne mit den Farben des Hauses oder die Standarte des römischen Kaisers deutscher Nation. Wenn das nun am grünen Holze des streng ungarischen Insurrektionsheeres der Fall ist, so kann man sich denken, wie es um diese Sache bei den ständigen ungarischen Regimentern der kaiserlichen Armee stand. Im GA. LXIII, 1741 wird ein Unterschied gemacht zwischen den Sturmbannern der Komitate und den Fahnen der neu zu formierenden sechs Regimenter, welche Se. königl. Majestät beizustellen verpflichtet ist. Daß das keine Fahnen des ungarischen Reiches als eines selbständigen Staates waren, wird sehr wahrscheinlich, wenn man erwägt, daß dem Zentralismus nichts ferner lag, als die Anerkennung eines selbständigen ungarischen Staates, daß die am 5. April 1709 eingeführte Handelsflagge den doppelköpfigen Adler mit der Krone zwischen den beiden Köpfen als Fahnenbild aufwies, daß die Standarte der serbischen Tschaikisten in Komorn den kaiserlichen Adler führte, und daß die Forderung der Stände nach einem Siegel mit dem Wappen des Königreiches für die ungarische Statthalterei durch § 3 des GA. 98, 1723 ihre Erledigung dahin gefunden hatte, das Siegelwappen solle nach dem Muster der Kaisersiegel in den anderen Königreichen und Provinzen gestaltet sein, also aus dem kaiserlichen Adler mit dem Länderwappen in der Mitte bestehen (II, S. 111).

Die freilich nicht sehr entwickelte archivalische Forschung bietet uns folgendes Bild der Entwicklung des Fahnenrechtes der kaiserlichen Armee. Noch unter Ferdinand II. weisen die Fahnen keinerlei staatsrechtliche Heraldik auf, sondern zeigen das Muttergottesbild als Bannerbild (M. S. 27). Es ist nur eine Sache persönlichen Geschmackes, wenn Erzherzog Leopold 1622 den Lissowskischen Reitern eine Fahne widmet mit dem Erzengel Michael und dem kaiserlichen Adler (M. S. 29). Neben Fahnen, die das Reichswappen oder den Doppeladler als Fahnenbild führen (S. 37 f.), finden wir noch 1741 Regimentsfahnen mit dem Muttergottesbild auf der einen, dem Bilde des Regimentsobersten auf der anderen Seite (S. 49). Auch

Digitized by Google

die vorübergehende Prätierung der habsburgischen Dynastie bei der römischen Kaiserwahl hatte die Einführung gewissermaßen rein österreichischer Fahnen mit den Wappen Ungarns, Böhmens, Burgunds und Tirols zur Folge. Aber bei dieser Form walten nur patrimoniale Gesichtspunkte, der Hinweis auf den Länderbesitz des Herrschers vor. Nach der Wahl Franz I. zum römischen Kaiser wurden aber diese österreichischen Fahnen wieder abgeschafft und die nach altem deutschen Fuß, also mit dem Doppeladler und der Kaiserkrone, wieder eingeführt. Aber gerade die Wahl dieses Wappens als eines aus der zufälligen Stellung des Herrschers, als römischen Kaisers, ihm persönlich zukommenden Wappens beweist, daß den Fahnenformen und Fahnenbildern keine staatsrechtliche Bedeutung beikam, sondern die eines Symbols der politischen Stellung des Herrschers. Es waren Personal- und keine Realsymbole. Darum darf auch aus den grünen Fahnen der ungarischen Regimenter kein Schluß auf ihren staatsrechtlichen Charakter als eines besonderen ungarischen Heeres gezogen werden, zumal auch die Freikompagnien gleiche Fahnen erhielten (S. 38) und die Kroaten wieder ihre besonderen Fahnen führen (S. 26). Hier handelt es sich nur um einen Hinweis auf die territoriale Provenienz der Regimenter wie jetzt bei den Uniformen, nicht um Anerkennung der Territorien als Staaten. Diesem chaotischen Zustande ein Ziel zu setzen, ist ein Erlaß des Hofkriegsrates vom 20. Jänner 1754 bestimmt, welcher auf Fahneneinheit abzielt, die Form der Fahnen allgemein regelt und die Führung des Doppeladlers als Fahnenbild vorschreibt: die Köpfe in Aureolen, Reichsapfel, Schwert und Zepter in einem der Fänge. In der Mitte des Adlers befindet sich das Wappen des Hauses. Der Reichsadler der anderen Seite hat keine Insignien, in der Mitte trägt er die Wappen Ungarns, Böhmens, Österreichs (S. 56). Nach Abschluß des Preßburger Friedens im Jahre 1805 erfahren diese Fahnenbilder erhebliche Veränderungen infolge des inzwischen proklamierten österreichischen Kaisertums und des Kaisertitels (S. 74).

Erst von da ab gibt es österreichische Militärfahnen als Staatsfahnen, als staatsrechtliche militärische Symbole. Erst von da ab erhielt der nunmehr austriazisierte Doppeladler staatsrechtliche Be-

Digitized by Google

deutung als Symbol der gebietsrechtlichen Einheit der österreichischen Monarchie und des auf den Komplexus aller durch die Pragmatische Sanktion geeinten Staaten radizierten österreichischen Kaisertitels (II, S. 122 ff.). Weitere Veränderungen erfolgen im Jahre 1816 (S. 93), im Jahre 1869 (S. 214) infolge territorialer Änderungen, außerdem durch Regelung des Verhältnisses der weißen und der gelben Fahnen, der Bataillone und Regimenter (S. 213). Die Exklusivität des neuen Symbols ist damit aber nicht gegeben. Noch dauern die alten Fahnen mit dem Muttergottesbilde fort, auch werden trotz des Fahnenregulativs noch 1860 Leibfahnen bei den ehemaligen Leib-, nunmehrigen ersten Bataillonen eingeführt, die auf weißem Grunde auf der einen Seite das Bild der heiligen Maria (victrix) und auf der anderen den Doppeladler, also diesen nur einmal, führen.

Man kann also als Ergebnis dieser Darstellung behaupten, die kaiserliche, die ungarischen Regimenter umfassende Armee hat wahrhaft staatsrechtliche Symbole nur in der Form der seit der Proklamation des Kaisertitels eingeführten kaiserlich-österreichischen Fahnen mit dem österreichischen Doppeladler besessen, seien es die weißen oder die gelben Fahnen. Alle vorangegangenen Feldzeichen entbehren jeder staatsrechtlichen Bedeutung im modernen Sinne des Wortes. Sie sind Fahnen zur Andeutung der Herkunft der Regimenter, gewissermaßen bloße Ursprungssymbole oder Symbole der persönlichen Macht des höchsten Kriegsherrn. Sie sind landesherrliche fürstenrechtliche Fahnen, nicht Fahnen des souveränen Staates. Da der GA. XII, 1867 keine Änderung der Feldzeichen der gesamten Armee fordert, da ferner der Doppeladler seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung nach das Wappen der Monarchie gewesen ist und für die nicht ungarischen Länder nur ein Lehnwappen bildet, so kann im Hinblicke auf die Einleitung und den § 8 des XII. GA. dem Doppeladler der Charakter eines rechtmäßigen Symbols der Monarchie oder des eines Reichssymbols nicht bestritten werden.

Sicher paßt er auch heraldisch für kein politisches Gemeinwesen so gut als für unsere Doppelmonarchie. Jedenfalls lehrt die hier

Digitized by Google

geschilderte Entwicklung, daß die Heereszeichen die staatsrechtliche Bedeutung freilich erst kraft ihrer ausdrücklich darauf gerichteten Bestimmung erhalten. Es ist auch ein Heer denkbar mit nicht einheitlichen, weil der staatsrechtlichen Bedeutung kraft ihrer organisatorischen Bestimmung entbehrenden Feldzeichen, wenn sich das auch vom technischen Standpunkte nicht empfiehlt und zu völkerrechtlichen Verwirrungen Anlaß geben kann. Hat aber ein Heereszeichen einmal zufolge seiner organisatorischen Bestimmung staatsrechtliche Bedeutung erlangt, sind die jetzigen Fahnen des gemeinsamen Heeres nach ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung bestimmt gewesen, seine staatsrechtliche Einheit zu symbolisieren, so bedeutet die Aufhebung dieser Einheit durch Einführung ungarischer Reichsfahnen als Symbole des ungarischen Staates und des diesem Staate gehörigen ungarischen Heeres und österreichischer Fahnen als Symbole des österreichischen Staates und seines Heeres eine äußere Kundgebung der staatsrechtlichen Aufhebung dieser Einheit. Diese Tatsache kann in ihrer rechtlichen Wirkung durch keinen ihr beigegebenen einschränkenden Kommentar abgeschwächt werden. Die bestandene Einheit der Symbole, die Einheit aufheben und dabei behaupten, daß die Einheit der Armee ungeschmälert bleibe, das heißt anders reden und anders handeln. Das ist spezifisch ungarische Jurisprudenz. Passend kann man eine solche politisch wertlose Deutung eines eindeutigen Aktes nur als declaratio contraria facto bezeichnen. Entscheidend ist das Faktum und nicht die Deklaration. Man darf nicht versuchen, die österreichischen Völker durch die Formel zu täuschen: Unbeschadet der staatsrechtlichen Einheit der österreichisch-ungarischen Armee wird dieselbe in eine staatsrechtlich durch staatsrechtliche Symbole zu scheidende, dem ungarischen Verfassungsrecht unterworfene und in eine staatsrechtlich streng gesonderte, nach österreichischem Rechte zu behandelnde zerlegt.

Mit einer solchen sich selbst aufhebenden Formel den österreichischen Völkern die weiteren Leistungen für ein einheitliches Heer plausibel zu machen, verstößt gegen die bescheidensten Forderungen der bona fides. Als Symbol staatsrechtlicher Sonderung des ungarischen Heeres werden die ungarischen Fahnen gefordert und nur als solches Symbol können sie gewährt werden. Der Kaiser und

Digitized by Google

König soll in den Kaiser und den König zerlegt werden. Das allein ist klar und aufliegend.

XI. Vergleich der rechtlichen Struktur der gemeinsamen Armee mit dem Heere des Deutschen Reiches.

Die ganze Entwicklung der österreichischen Armee lehrt uns, daß sich in der Einrichtung derselben die moderne Staatsidee gegenüber den Rechten des mittelalterlich-ständischen Staates am mächtigsten, sichtbarsten entfaltet hat. Sie bedeutet die von dem nationalen Ständetum emanzipierte sichtbare Gewalt des Monarchen über das ganze von ihm beherrschte Gebiet, diese Armee kann ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung nach in keinem ihrer Teile national sein. Sie ist die Armee des Kaisers, zunächst des römischen Kaisers, von 1804 ab die des Kaisers von Österreich. Daran ändert die Tatsache nichts, daß die Stände der einzelnen Länder dem Kaiser als Landesherrn für die Armee Steuern und Rekruten bewilligen. Er ergänzt aus den ihm als König, Herzog usw. bewilligten Geldmitteln und den ausgehobenen oder geworbenen Rekruten seine, eine kaiserliche Armee, ganz so wie er die ihm als Landesherrn aus den verschiedenen Ländern zufließenden Einkünfte in dem kaiserlichen, von der kaiserlichen Hofkammer verwalteten Arar zusammenfließen läßt. In der kaiserlichen Armee gibt es deshalb nur eine Heeresgewalt, das ist die auf ständisch-patrimonialer Grundlage entstandene des Kaisers, keine Kontingentsherrlichkeit des Königs von Ungarn, Böhmen usw. Diese Könige haben in der Armee nichts zu befehlen. Sie postulieren nur Steuern und Rekruten, um sie dem Kaiser zuzuführen. Deshalb haben sich die kaiserlichen Truppen, sie mögen aus ungarischen oder böhmischen Geld geworben sein, nicht um die Standarte des Königreichs, sondern um die kaiserliche Standarte zu scharen.

Blickt man auf die geschichtliche Entwicklung der kaiserlichen, nunmehr in die kaiserliche und königliche österreichisch-ungarische umgewandelte Armee zurück, erwägt man ferner, daß mit der 1867 gestellten Forderung nach unversehrter Erhaltung der Einheit der Armee nur jener Ausschluß sonderstaatlicher Kontingent-

Digitized by Google

herrlichkeit gemeint sein konnte, durch welchen sich die stehende Armee während der ganzen Dauer ihres Bestandes gekennzeichnet hat, erwägt man endlich, daß in den §§ 9 und 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes die Armee als eine und als Gesamtarmee der Verfügung des gemeinsamen Monarchen unterstellt wird, so geht es wohl nicht an, die eine Armee als die bloße Summe zweier Heere zu erklären, deren jedes unter einem anderen Kontingentherrn steht, denen es nur durch ihre eigene Verfassung auferlegt ist, ihre Kontingente nach einheitlichen Grundsätzen zu leiten, zu führen und zu organisieren. Man lese das ungarische Ausgleichsgesetz unbefangen, um sich darüber zu entscheiden, ob man es mit einer solchen bloßen äußerlichen Zusammenlegung zweier staatsrechtlich vollständig getrennter Heere oder nicht vielmehr mit einem innerlich und staatsrechtlich einheitlichen Heere zu tun hat. Allerdings bringt das ungarische Ausgleichsgesetz zum Ausdruck, daß die einheitliche Heeresgewalt des gemeinsamen Monarchen nicht wie ehedem eine über den Länderverfassungen schwebende, sondern nunmehr auf die Verfassung der Länder der ungarischen Krone und auf der in den §§ 5 und 25 des GA. XII postulierten Verfassung der nicht ungarischen Länder fundierte sein solle. Darum spricht es im § 11 von den verfassungsmäßigen Herrscherrechten Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens. Allein es denkt sich die Sache nicht so, daß die nach den Verfassungen dem gemeinsamen Monarchen reservierten militärischen Befugnisse bloß in leicht trennbarer Weise aneinandergeschweißt, zusammengelötet und je nach ihrer Provenienz mit den Landesfarben angestrichen werden sollen, sondern es läßt die Herrscherrechte beider Staaten, wie es zuerst hieß, zu einer gemeinsamen, wie es jetzt heißt, zu einer von den Sonderstaatsgewalten zu scheidenden einheitlichen Verfügungsgewalt zusammenfließen. Hören wir nicht geradezu die Klänge des Kaiserliedes und den kaiserlichen auf streng zentralistischer Auffassung ruhenden Wahlspruch, wenn § 4 des ungarischen Ausgleichsgesetzes davon spricht, daß die Verteidigung Ungarns und der übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Länder mit vereinter Kraft zu führen sei? Die Symbole einer staatsrechtlich einheitlichen Gewalt können wieder nur einheitliche sein. Laband in

Digitized by Google

seiner mustergültigen Darstellung des Heereswesens des Deutschen Reiches leugnet unter Hinweis auf die übereinstimmende Auffassung der offiziellen Kreise mit vollem Recht die staatsrechtliche Einheit des deutschen Reichsheeres, weil in dessen Verfassung die Kontingentherrlichkeit des Landesherrn zum schärfsten Ausdruck gelange, weil das deutsche Heer wesentlich ein Verband der Heere mehrerer Staaten sei. Das gilt auch von den militärischen Symbolen. Diese mangelnde staatsrechtliche Einheit wird auch nicht durch die Unterstellung des Heereswesens unter die Reichsgesetzgebung und durch den militärischen Oberbefehl des Kaisers hergestellt. Der deutsche Kaiser ist militärisch nicht mehr als ein vom Reich bestellter Bundesfeldherr über das bayerische, das sächsische, württembergische Heer usw. Es bedeutet aber etwas völlig anderes in der Organisation des deutschen Reichsheeres, die Kontingentherrlichkeit der deutschen Fürsten fortbestehen zu lassen und ihr symbolischen Ausdruck zu leihen, als innerhalb der Organisation der stehenden Armee Österreich-Ungarns den König von Ungarn staatsrechtlich und symbolisch vom Kaiser zu trennen. Wohl die Erkenntnis der hiemit verbundenen Gefahren, welche durch keinerlei noch so ernst gemeinte, noch so loyale Versicherungen gebannt werden können, erklärt es, daß während der ständischen Epoche sich die österreichischen Herrscher niemals entschließen konnten, ihr den ungarischen Ständen wiederholt geleistetes Versprechen (GA. IX, 1792, I, 1807, VII, 1830, II, 1840, § 12) nach Einführung der ungarischen Regimentssprache bei den ungarischen Regimentern und nach Unterstellung derselben unter ungarische Offiziere einzulösen. Offenbar betrachteten sie die Organisation der Heeresteile auf nationaler Grundlage als Dekomposition seiner Einheit und zugleich als dynastische Gefahr. Wenn deshalb das ungarische Ausgleichsgesetz von dieser damals wenigstens 75jährigen nationalen Forderung und von der Einführung ungarischer Fahnen bei den ungarischen Regimentern völlig schweigt, so scheint es die mit der Scheidung der Kontingentherrlichkeit des Kaisers und des Königs verknüpfte Besorgnis zu teilen. Deák selbst und Graf Julius Andrássy, welche ihre Landsleute doch ganz gut gekannt haben dürften, haben

Digitized by Google

dieser Besorgnis auch förmlichen Ausdruck geliehen. Deshalb bildet die allgemeine Einführung von Fahnen mit den in einem Schilde vereinigten Wappen beider Staaten oder mit dem Wappen Ungarns auf der einen, Österreichs auf der andern Seite das äußerste noch mit der Armee vereinbare Zugeständnis an die nationalen Ansprüche Ungarns. Auch Sonderfahnen in den Farben jedes der beiden Staaten mit einem Unionswappen als Fahnenbild wären noch denkbar. Ein Wappen für Österreich wäre aber strenge genommen erst zu schaffen, weil der Doppeladler nur ein Lehnwappen bildet. Zwei Wappen auf eine Fahne das würde sagen: Zwei ist Eins. Und auch die paritätische Stellung Ungarns innerhalb des nach der Auffassung des GA. XII, 1867, mit einheitlicher Persönlichkeit ausgestatteten Verbandes erhielte ihren angemessenen Ausdruck. Aber die Einführung von ungarischen Reichsfahnen für das ungarische, österreichischer Fahnen für das österreichische Heer bedeutet Ersatz des Kaisers und Königs als eines Staatsorgans durch den Kaiser und den König, als zweier Monarchen zweier Staaten im Sinne der Motion Koloman Tiszas (D. S. 245).

XII. Die Monarchie eine Mischung bundesstaatlicher und staatenbündischer Elemente.

Man hat verschiedene Versuche unternommen, um das Verhältnis der beiden Staaten, wie es im Jahre 1867 gestaltet worden ist, juristisch, staatsrechtlich zu konstruieren. Bei den offenkundigen Widersprüchen, welche das ungarische Ausgleichsgesetz beherrschen, bei der disparaten Natur der Verbandselemente wird es indessen niemals gelingen, eine geschlossene Konstruktion zu finden, die nicht in einem Punkte zu viel, in dem anderen zu wenig sagen würde. Die mit großer Konsequenz durchgeführte Einheit der völkerrechtlichen Persönlichkeit und die rechtliche Einheit der Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen über die eine Armee, das sind ausgesprochen bundesstaatliche Elemente. Die Einheit der Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen ist, wie gezeigt wurde, wegen der mangelnden nationalen Einheit der Monarchie ungleich intensiver ausgestaltet als jene des deutschen Kaisers gegenüber der Reichsarmee. Im Be-

Digitized by Google

reiche der streng gemeinsamen Angelegenheiten ist der Kaiser und König der Rechtsnachfolger des Kaisers von Österreich im Sinne der alten österreichischen Monarchie. Darum leistet der Rekrut den Fahneneid dem Kaiser und König als einem Kriegsherrn nicht dem Kaiser und außerdem noch dem König und umgekehrt. Einheitlich in gleichem Sinne ist die Militärjustizgewalt des Kaisers und Königs, einheitlich die von ihr abgeleitete, zur Entscheidung über Tod und Leben berufene Justizgewalt der Militärgerichte. Wenn das mit lauter Ungarn besetzte Militärgericht über den österreichischen Soldaten urteilt, so ist das nicht etwa das Gericht des mit Österreich verbündeten Ungarn, welches kraft Ermächtigung und Delegation des österreichischen Staates im Namen des Kaisers von Österreich an Stelle eines österreichischen Militärgerichtes das Urteil schöpft, wie man dies vom Standpunkt der streng völkerrechtlichen Natur der Monarchie konstruieren müßte, sondern sein Militärgericht, dem er verfassungsmäßig und unmittelbar unterworfen ist, wie der österreichische Zivilist den bürgerlichen Strafgerichten seines Staates. Nur mit Verzerrung und äußerster Verkünstelung des Tatbestandes ist es möglich, hier von einer auf einem völkerrechtlichen Rechtsverhältnis beider Staaten beruhenden simultanen Gerichtsbarkeit beider Staaten zu sprechen. Das Gleiche gilt von der militärischen Verordnungsgewalt von der Dienstgewalt des Kaisers und Königs über die gemeinsamen Beamten, das Gleiche von dem Versuche, alle Staatsverträge und alle privatrechtlichen Verträge der Monarchie in einen österreichischen und einen ungarischen Vertrag aufzulösen. Man stößt hiebei praktisch auf unüberwindliche Hindernisse. Vom Standpunkte der rein völkerrechtlichen Auffassung verbringt der gemeinsame Monarch seit 1867 den größten Teil seines Lebens mit Vereinbarungen und Vertragsabschlüssen mit sich selbst.

Auch die Erklärung, wie denn der ungarische Reichstag als nur ungarischer Reichstag und wie die ungarische Delegation als nur ungarische Delegation dazu kommt, über eine Militärstrafprozeßordnung für Österreich oder über die Anlegung einer Festung in Österreich mitzuvotieren, stößt auf große konstruktive Schwierigkeiten

Digitized by Google

und führt zu den äußersten juristischen Spitzfindigkeiten, wenn man sie nur mittels des Völkerrechts zu gewinnen trachtet.

Wir gewahren also absolute rechtliche Einheit, soweit es sich auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten um monarchische Reservatrechte handelt, Organ- und Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand, sofern auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten konstitutionelles Gesetz walten soll, sofern es sich um die gesetzliche Regelung der gemeinsamen Einrichtungen handelt (C. S. 11, G. S. 719). Das Prinzip der gesamten Hand bedeutet aber, daß Recht und Pflicht beider Staaten sich nur im gemeinsamen Handeln realisiert und ein Vorgehen des Einen ohne Mitwirkung des Andern ausgeschlossen ist. Auf dem Gebiete der monarchischen Reservatrechte des Heeresbefehls und der Repräsentation präsentiert sich die Monarchie wie ein monarchischer Einheitsstaat, auf dem Gebiete der konstitutionellen Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten nach der eigentümlichen Art der Einheit der Gesamthand, als ein Mittelding zwischen monarchischem Staatenbund und Bundesstaat, das man als Dyarchie oder Doppelmonarchie bezeichnen könnte. Aber die Einheit der monarchischen Befehlsgewalt wird durch die Erklärung der Wehrgesetzgebung, der Rekrutenbewilligung, die Einheit der Repräsentationshoheit durch die Zulassung wirtschaftlicher Trennung beider Staaten in ihrer Kraft erheblich geschwächt und der Gefahr der Auflösung ausgesetzt (G. S. 724, II., S. 213, 222 f.).

Diese Erklärung strebt nichts weiter an, als die völlig disparaten Elemente des ausgleichsmäßigen Verbandes bloßzulegen. Wegen dieser Genügsamkeit wird sie als unlogisch angefochten und es wird ihr auch vorgeworfen, daß die ganze Verbindung vom Standpunkte des modernen Lehrbegriffs der Staatssouveränität unerklärt bleibe. Das ist aber nicht die Schuld der Erklärung, sondern des XII. GA., 1867, welcher es unterlassen hat, über diese Frage Klarheit zu schaffen und Einrichtungen ohne organische Verbindung nebeneinander gestellt hat, welche die beiden Staaten auf demselben Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten als einen Staat erscheinen lassen und wieder, wie die Regelung des Heereswesens beweist, solche, durch welche

Digitized by Google

sie für ganz dasselbe Gebiet, wieder als besondere Staaten gegenübergestellt werden.

Wenn man nun, nur um eine mühsam gewonnene Systematik nicht preisgeben zu müssen, das mit Absicht und Bewußtsein unklar Erklärte und widerspruchsvoll Gewollte zum völlig Klaren und Widerspruchslosen stempeln will, so läuft das auf Konstruktionsorthodoxie oder auf einen kategorischen Konstruktionsimperativ hinaus, der die Tatsachen unter die Idee beugt, der sie leugnet, und abschwächt, weil sie dem doktrinären Begriffe nicht entsprechen. Cogito: ergo est.

Jeder Anwalt weiß aus Erfahrung, wie vergeblich unter Umständen sein Bemühen ist, den Klienten, der einen Vertrag schließen will, auf die Undeutlichkeit, und auf die Widersprüche, auf die Lücken eines von ihm zur juristischen Redaktion vorgelegten Vertragsentwurfs aufmerksam zu machen. Der Vertragseifrige lehnt es ausdrücklich ab, gewisse ihm von dem Anwalt vorgelegte Fragen aufwerfen und klarstellen zu lassen, weil er besorgt, dadurch Mißtrauen und Vertragsscheu bei dem anderen Kontrahenten zu erregen und dadurch den Vertragsabschluß zu vereiteln. Ihm ist die unklare und lückenhafte Vereinbarung lieber als gar keine, und er erwartet, daß, wenn nur irgendeine, wenn auch unvollkommene Vereinbarung zu stande kommen wird, sich die Klärung des unklar Gelassenen, die Ausfüllung der Vertragslücken von selbst ergeben werde.

Schließlich sind nun auf eine staatliche Organisation gerichtete Willenserklärungen doch nur menschliche Willenserklärungen und hinsichtlich der Gestaltung ihres Inhaltes den Motiven derselben unterworfen.

Wenn eine noch so überzeugende staatsrechtliche Kritik des Entwurfes des GA. XII, 1867, auf dessen aufliegende Widersprüche, auf die völlige Untauglichkeit seines Inhaltes zur Bestimmung der rechtlichen Natur der Monarchie, wenn eine staatsrechtliche Kritik des Entwurfes der deutschen Reichsverfassung darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die über die Natur des Reichs und der Gliedstaaten entscheidende Frage, ob dem Reiche oder den Gliedstaaten die Gebietshoheit zukomme, ungeregelt geblieben oder ganz unklar geregelt sei, so wäre man wegen der Dringlichkeit einer Konstituierung

Digitized by Google

überhaupt über diesen unpraktischen Doktrinarismus, als lästigen Mahner, achselzuckend hinweggegangen und hätte es abgelehnt, den Konstitutionsakt durch den Versuch der Klärung dieser allerdings hochwichtigen Frage zum Scheitern zu bringen.

Die Theorie übersieht bei der Aufstellung ihrer den klarsten Erscheinungen abgenommenen juristischen Kriterien des Staates, daß die aus tausendfachen politischen Gründen entspringende Klarheitsscheu der staatenbildenden Praxis der klaren Ausprägung dieser Kriterien entgegensteht. Gewiß zeigt uns der Staat in seiner ausgeprägten Form Gebietshoheit als eines seiner hervorstehendsten Merkmale. Aber die bestehenden Staatenverbindungen lassen nicht immer klar erkennen, wer diese Hoheit besitzt: die Gesamtheit oder die Glieder?

So gibt es denn selbst ungarische Schriftsteller, welche die staatsrechtliche Zwitterhaftigkeit der aus den beiden Ausgleichsgesetzen hervorgegangenen Schöpfung unverhohlen zugeben und nur meinen, daß Deák, um zunächst die erste Etappe des Weges zur vollen Staatlichkeit Ungarns zu schaffen und dem Monarchen die Mitwirkung zur Herbeiführung dieses Prozesses möglich zu machen, um also die bittere Medizin tropfenweise einzuflößen, auf die Devise: Alles oder nichts verzichtet, und wenn auch nur auf einem engen Gebiet und in unvollkommener Weise den früheren staatlichen Charakter der Monarchie forterhalten hat. Die realen Erscheinungen sind also bei weitem nicht so klar wie es die von der Theorie formulierten Theorien freilich auch nur scheinbar sind.

Auch bieten sich für die Beurteilung der Möglichkeit, die realen Erscheinungen des staatlichen Lebens ganz genau unter die doktrinären Begriffe des Staatsrechts unterzubringen, folgende Erwägungen: Sichere, unbestrittene Grundlagen für eine Staatsrechtswissenschaft sind bis zum heutigen Tage nicht gefunden. Das beweist die allgemein zugestandene und auf den ersten Blick feststellbare Zerfahrenheit der auf solche Grundlegung hinzielenden Untersuchungen und die auf keinem anderen Rechtsgebiet anzutreffende Mannigfaltigkeit der Methoden. Das Gebiet der Untersuchung, der Umfang der dieser Untersuchung zu unterwerfenden, überdies höchst komplizierten Erscheinungen ist zu gewaltig, um über-

Digitized by Google

sehen zu werden. Darum schneidet sich jeder das Gebiet der Induktion nach den Grenzen seines Vermögens zur Überschau und Zusammenfassung zurecht. Infolgedessen wird die Staatsrechtsjurisprudenz zu einer Bequemlichkeitsjurisprudenz oder Pauschaljurisprudenz, welche alles leugnet oder abschwächt, was ihr im Wege steht oder ihrem Blicke entgangen ist. Sie arbeitet nur im Großen und weicht der Durchführung ihrer allgemeinen Sätze durch die bedeutendsten Einzelprobleme hindurch ängstlich aus. Sie kann wie Nestroys Holofernes keine Schlamperei leiden und läßt alles System- und Ordnungswidrige aus dem Wege räumen. Sie zählt nach der Anweisung des Linnéschen Systems die Staubgefäße ab und glaubt damit das Wesen der Pflanzen erkannt zu haben. Ersucht dann der Praktiker um Aufklärungen über konkrete Erscheinungen und Probleme, über welche er nicht hinwegkommen kann und die zu dem theoretisch gewonnenen Resultate nicht passen, so erhält er eine unwirsche Antwort als trockener kleinlicher Pedant. So wird z. B. die Doppelpersönlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie als logisches Ergebnis ihrer theoretisch bestimmten rein völkerrechtlichen, staatenbündischen Natur auch für das Gebiet des Völkerrechts und des Privatrechts einfach behauptet, und es dem Praktiker überlassen, sich mit der praktischen Unmöglichkeit abzufinden, alle internationalen und privatrechtlichen Verträge der Monarchie als zwei Verträge aufzufassen. Begreiflicherweise lehnt die Praxis die Zumutung, mit dem praktisch Unmöglichen zu operieren, ab. Ihr ist, wie der deutsche Staatssekretär von Richthofen kurz und bündig erklärt hat, die Monarchie nur ein Vertragsstaat. Sie behandelt die beiden Parlamente als konstituierende Faktoren zur Erzeugung eines Vertragswillens. Die herrschende Theorie von der staatenbündischen Natur des Verbandes zwischen Österreich und Ungarn bietet als logisch-notwendiges Ergebnis ihrer Formulierung den Satz, daß es keine beide Staaten umfassende staatliche Einheit und deshalb auch keinen dieser Einheit korrespondierenden Reichsfiskus geben könne (!). Und doch steht dieser Reichsfiskus als Militärärar großmächtig und, wie manche behaupten, gefräßig vor uns da und wird, wenn es zur Liquidation des Reiches kommen sollte, mitliquidiert werden müssen.

Digitized by Google

Gegenüber den die Zirkel der Theorie störenden realen Erscheinungen ist auch folgender Ausweg üblich: Sie werden als erratische, auf dem Blachfelde der modernen Staatslehre umherliegende Blöcke oder als unerhebliche und darum von den praktischen Staatsmännern vernachlässigte Reste einer abgetanen staatsrechtlichen Epoche bezeichnet. Also staatsrechtliche Einheit der Dynastie, der völkerrechtlichen Repräsentation, des Heeresbefehls, das Um und Auf des 1867er Ausgleichs, dessen Lösung beide Staaten in ihre Grundfesten zu erschüttern droht, von den Ausgleichsmännern für nichts geachtete flache Unbedeutendheiten!

Auch ist es mit der logischen Durchbildung und Geschlossenheit der doktrinären staatsrechtlichen Begriffe selbst gar nicht so weit her. Der einzige logisch durchbildete Staatsbegriff ist der von Bodin, wenn man seinen Souveränitätsbegriff auf den Staat überträgt. Allein der logisch geschlossene Staatsbegriff ist wieder auf den zusammengesetzten Staat nicht anwendbar. Je mehr aber eine staatsrechtliche Untersuchung darauf bedacht ist, die Elemente eines zusammengesetzten Staates auseinanderzulegen, desto mehr logische Widersprüche, desto mehr Disparates weist sie auf. Dann tritt die Theorie an ein solches Ergebnis veristischer Methode heran und spricht, wenn sie es nun einmal nicht wegleugnen kann, von organischen Mißbildungen, von Abnormitäten. Und doch sind selbst die Normaltypen der Theorie nur mit Hilfe einer ihre anatomischen Mängel verdeckenden Toilettenkunst hergestellt und zum Teil wird bei ihrer Herstellung mit der menschlichen Nachsicht gerechnet. Man muß auf Seite 100 vergessen haben, was auf Seite 90 gestanden ist. Das hat der österreichische Rechtslehrer Emil Lingg sehr überzeugend nachgewiesen. Mit logischem Formalismus gründet man keine Staaten, mit logischem Formalismus schafft man auch keine staatlichen Einrichtungen. Man darf die konstitutionelle Monarchie nicht logisch zu Ende denken, ohne zur Anarchie und zur Auflösung des Staates zu gelangen. Zum Verbote der Überprüfung der Gültigkeit konstitutioneller Gesetze durch den Richter gelangt man nicht mittels der Logik, sondern ausschließlich mittels opportunistischer Erwägungen. Darum ist auch das territoriale Gebiet der sogenannten staatlichen Mißbildungen, wie die Theorie selbst gestehen muß, ein sehr ausgedehntes und so gelangt

Digitized by Google

auch Below, einer der bedeutendsten Rechtshistoriker des Ständestaates, auf Grund einer höchst umfassenden induktiven Forschung zu dem Ergebnis, daß auch das der logischen Forderung Widerstrebende realen Bestand habe und daß es am wenigsten zulässig sei, eine bestimmte Verfassung auf einen einzigen Grund zurückzuführen.

Darum bilden die doktrinären Typen einen nur sehr rohen Maßstab selbst für die Bestimmung der einfachen staatlichen Erscheinungen. Am allerwenigsten besitzt aber die Theorie einen Messer für die Gradhaltigkeit der Mischungen. Sie vermag nicht mehr als die Mischungselemente zu bestimmen. Die feinen Gradunterschiede vermag sie nicht auszudrücken, für das Aufeinanderwirken und Ineinandergreifen der die staatliche Bildung bestimmenden rechtlichen Vorstellungen besitzt sie keine Terminologie.

Mit der Tatsache, daß staatliche Bildungen sich nicht nach den Gesetzen formaler Logik und auch nicht nach juristischen Denkgesetzen vollziehen, hängt denn auch die auffällige Erscheinung zusammen, daß eine Nation eine desto geringere Veranlagung zu systematischer, dogmatischer, theoretisch-konstruktiver Denkarbeit im Sinne der deutschen Staatslehre besitzt, je größere politische Schöpferkraft ihr eigen ist.

Das zeigt in hervorragender Weise das Beispiel der Engländer, Amerikaner, der Ungarn. Erst aus neuerer Zeit stammen die Versuche englischer, amerikanischer staatsrechtlicher Schriftsteller, es in der konstruktiven Arbeit den Deutschen nachzutun, aber sie stehen dieser unnachsichtigen Konstruktionstätigkeit so gegenüber wie der deutschen Musik. Sie bleiben im Vergleiche zu den Deutschen wahre Stümper. Politische und opportunistische Erwägungen, historische Erörterungen überwuchern die spärlichen und kümmerlichen juristischen Gewächse. Aber selbst Laband, der unübertroffene Meister der staatsrechtlichen Konstruktion, trägt kein Bedenken, sich vor den Tatsachen zu beugen, wo er erkennt, daß irgend eine Einrichtung vom Standpunkte der Devise, unter welcher sie geschaffen wurde, nicht folgerichtig entwickelt sei. Über die Militärverfassung des Deutschen Reiches sagt er: was ihr einen so eigenartigen, ja man kann fast sagen, absonderlichen Charakter verleihe, sei nicht die konsequente

Digitized by Google

Durchführung eines eigentümlichen staatsrechtlichen Grundsatzes, sondern der Mangel eines einheitlichen Prinzipes. Und in seinen Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, denen der Titel dieser Abhandlung nachgebildet ist, zeigt er, wie die Reichsverfassung, nicht wie projektiert, ausgebaut worden, wie alsbald Einrichtungen geschaffen worden seien, die weder mit der Verfassung noch auch untereinander übereinstimmten.

Daß die englische Verfassung nicht in einem einheitlichen Baustil ausgeführt ist, ist ja ein Gemeinplatz und von der ungarischen behauptet es der ungarische Staatsrechtslehrer Werbőcz schon im 16. Jahrhundert.

Wenn ich also das Staatsrecht der Monarchie als Ergebnis einer Kreuzung der bundesstaatlichen mit der staatenbündischen Idee erklärt habe, so ist nicht meine Erklärung, sondern das Erklärte unlogisch und es wird der Tatbestand durch die einseitige Übertreibung der völkerrechtlichen Natur der Verbindung nicht minder entstellt, wie durch Erklärung aller Einrichtungen aus der Idee des Bundesstaates heraus.

Die Anlage des Ganzen scheint mir auf folgender Disposition zu beruhen: Rein bundesstaatlich ist die völkerrechtliche Repräsentation, der militärische Oberbefehl und die stehende Armee gedacht, also die fundamentalen, die konstituierenden Elemente der Monarchie oder des Reiches. Mitten innen zwischen Bundesstaat und Staatenbund steht die konstitutionelle Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Diese letztere Konstruktion ganz besonders ist in neuester Zeit von Seidler in seinen von dem ernstesten Streben zeugenden Untersuchungen über das juristische Kriterium des Staates (S. 90 f.) als verhängnisvoller Irrtum schwer getadelt worden. Nach ihm ist die konstitutionelle Gesetzgebung beider Staaten auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten vollkommen selbständig. Allein diese vollkommene Selbständigkeit ist gerade unter dem Gesichtspunkt streng juristischer unpolitischer Betrachtung nur Schein. Der XII. GA. selbst erklärt die Gesetzgebung beider Staaten zur selbständigen Regelung der dort behandelten Gegenstände nur in folgendem Umfange zuständig: Wehrgesetzgebung, Rekrutenbewilligung, Heereseinn

Digitized by Google

quartierung, bürgerliches Recht der Militärpersonen (§ 13 ff.), grundsätzlich das Handels- und Zollwesen und die übrigen in das sogenannte Zoll- und Handelsbündnis einbezogenen Gegenstände (§§ 58, 68). Sonst ist die Gesetzgebung eine gemeinsame, so zwar, daß, was in einem unverbundenen Staate dessen Gesetzgebung für sich allein vermag, hier nur beide Gesetzgebungen im Verein und in Gemeinschaft miteinander zu tun vermögen (§§ 20, 23, 28, 43, arg. §§ 50, 56). Gewunden zwar, wie in seiner Situation erklärlich, aber im Ergebnisse völlig übereinstimmend, hat dies Stephan Tisza in einer an früherer Stelle (S. 15) zitierten, im ungarischen Abgeordnetenhaus getanen Äußerung ausgedrückt (D. S. 313), und solange die ungarische Unabhängigkeitspartei nicht den GA. XII, 1867 als ein zur einseitigen Verfügung der ungarischen Gesetzgebung stehendes Gesetz, sondern noch als eine auf Vereinbarung gerichtete Erklärung ansah, hat sie gerade in dieser wechselseitigen Bedingtheit und Abhängigkeit beider Gesetzgebungen eine Verleugnung der Selbständigkeit der ungarischen Gesetzgebung erblickt. Wahr bleibt es ferner noch heute im Sinne Bodins: Wahrhaft souverän, vollständig unabhängig ist ein Staat nur dann, wenn er nicht nur keinen Staat über sich, sondern auch außerdem keinen Staat neben sich hat, wenn nicht Organe seine Angelegenheiten unmittelbar mitbestimmen, die nicht ausschließlich die seinen sind. Bezeichnend genug hat § 16 des XII. GA. für die Bestimmung der Quote, § 56 des XII. GA. für die Festsetzung der Modalitäten eines gemeinsam aufzunehmenden Anlehens die Bezeichnung: gemeinsam feststellen, anordnen. Nach § 7 soll die Zivilliste nicht gemeinsam festgestellt werden (dagegen § 20). Wenn ferner der Eingang des § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, betreffend die Abänderung des Februarpatentes über den Wirkungskreis des Reichsrates, die gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Reichsrates ausnimmt, so ist damit ausgesprochen, daß in diesen Angelegenheiten die österreichische Legislative kraft Verfassungs- und nicht kraft Völkerrechtes nicht allein, sondern nur mit der ungarischen Legislative zusammen verfügen kann. Und diese Auffassung von einer beschränkten Zuständigkeit der ungarischen Legislative in gemeinsamen Sachen gegenüber der unbeschränkten

Digitized by Google

in streng ungarischen Angelegenheiten liegt auch der gegensätzlichen Fassung der §§ 16 und 17 des XII. GA. zu Grunde. Auf der Annahme einer solchen beschränkten Kompetenz der beiden Legislativen in gemeinsamen Angelegenheiten beruht unter anderem das Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, betreffend die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina. Dabei machen die Bestimmungen der beiden Ausgleichsgesetze, wo sie von der Sanktion der Beschlüsse der Legislativen über gemeinsame Angelegenheiten sprechen, den Eindruck, daß diese Sanktion ein staatsrechtlich einheitlicher Akt sei, und daß die Doppelgesetze nach dem Vorbilde der ungarisch-kroatischen Gesetzgebung nur zwei Ausfertigungen dieses einen Aktes bilden (österr. §§ 15, 36; ung. §§ 20, 43).

Sehr richtig konstruiert deshalb der § 17 (vgl. auch § 5 des ungarischen Ausgleichsgesetzes) die Struktur der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten, wenn er die sonderstaatliche Steuergesetzgebung Ungarns als solche bezeichnet, welche mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses geübt werde und es somit ablehnt, eine gemeinsame, der staatsrechtlichen Mitbestimmung der österreichischen Legislative unterworfene Reichssteuergesetzgebung zu schaffen.

Damit ist anerkannt, daß auf dem Gebiete der gemeinsamen Gesetzgebung die Interessen jedes der beiden Staaten fremden Einflusse, nämlich der Mitbestimmung durch Organe, die nicht ausschließlich die seinen sind, unterliegen und unterworfen sind, daß auf diesem Gebiete keiner der beiden Staaten sein eigener Herr ist, somit keine vollkommene selbständige Gesetzgebung (arg. §§ 58, 68) im Sinne Bodins übt, der die Selbständigkeit auch im Falle einer Mitgesetzgebung ausgeschlossen erklärt. Demgegenüber wird im § 52 die Gesetzgebung beider Staaten über die Angelegenheiten des zu vereinbarenden Zoll- und Handelsbündnisses trotz der Vereinbarungspflicht beider Staaten als streng gesonderte, somit nicht gemeinsame bezeichnet (vgl. auch § 7, Satz 2). Wenn im § 28 Reichstag und Reichsrat als zwei gesonderte Teile bezeichnet werden, so soll damit nicht die gemeinsame Gesetzgebung verneint sein, sondern nur die Ausübung derselben durch ein Zentralparlament abgelehnt werden.

Digitized by Google

Anders als durch den Hinweis auf eine gemeinsame Gesetzgebung, auf eine Gesetzgebung zur gesamten Hand kann die von Dantscher unermüdlich wiederholte Frage, auf welche ihm die rein völkerrechtliche Auffassung der rechtlichen Natur der Monarchie die Antwort ebenso beharrlich verweigert, nicht beantwortet werden, wie es denn theoretisch zu erklären sei, daß in einem österreichischen Gesetze ungarische, in einem ungarischen österreichische Verhältnisse unmittelbar geregelt werden? Jedes Gesetz für sich allein ist eben wirkungslos, hinkend. Dantscher wirft ein: Wie kann aus zwei hinkenden Gesetzen ein stehendes werden? Darauf ist zu antworten: Wenn zwei da sind, dann hinkt keines mehr, ganz so, wie wenn einem Menschen mit einem Fuß ein zweiter gleich großer nachwachsen würde. Die beiden Gesetze wirken nur im Verein miteinander, zusammen, ihre Wirkung ist Gesamtwirkung. Der von Seidler gegen diese Konstruktion erhobene Tadel ist um so verwunderlicher, als Seidler Ungarn-Kroatien, im Wesentlichen mit mir übereinstimmend, ohne jede Einschränkung für einen Zentralstaat, Kroatien selbst für einen Staat, mit dem König von Kroatien an der Spitze, erklärt (S. 95 f.), ungeachtet doch die Verfassungsgesetzgebung, betreffend das Verhältnis zwischen dem engeren Ungarn und Kroatien sich in ganz gleicher Weise vollzieht, wie die von mir geschilderte gemeinsame Gesetzgebung der Monarchie, nämlich durch ein ungarisches und ein gleichlautendes kroatisches Gesetz.

Die von Seidler vertretene streng völkerrechtliche Konstruktion der Monarchie ist nicht um ein Haar weniger verkünstelt als die von Seidler aus diesem Grunde verworfene Theorie des monarchischen Bundesstaates. Sie bringt den Monarchen als Repräsentanten, als Inhaber der Militärgewalt, die gemeinsamen Organe, die Delegationen in ein ähnliches äußerliches, rein völkerrechtliches Verhältnis zu den beiden Staaten, in welchem sich die Organe des ehemaligen deutschen Bundes zu den verbündeten Staaten befunden haben, deren Willensakte nur völkerrechtliche Verpflichtungen, für die verbundenen Staaten niemals unmittelbare staatsrechtliche Wirkungen innerhalb dieser Staaten hervorgebracht haben. Wenn der Monarch ein Militärreglement erläßt, so geht doch nicht etwa eine Vereinbarung

Digitized by Google

des Kaisers mit dem König vor sich, durch welche beide Staaten völkerrechtlich verpflichtet würden dieses Reglement erst einzuführen, wie das von der deutschen Bundesversammlung beschlossene Handelsgesetz erst durch ein Einführungsgesetz in Österreich erlassen werden mußte, um verbindlich zu sein, sondern das Reglement gilt sofort und unmittelbar für das ganze Gebiet der Monarchie und nicht etwa kraft Völkerrechtes, sondern kraft des von beiden Gesetzgebungen im Wege der Vereinbarung geschaffenen Reichsstaatsrechtes.

Auf dieses eigenartige die Monarchie von einem bloßen Staatenbunde scharf scheidende Verhältnis wollte ich mit meiner von Seidler gleichfalls getadelten Bemerkung hinweisen, die Monarchie sei keine bloße organisierte völkerrechtliche, sondern eine organische staatsrechtliche Verbindung. Die beiden Staaten sind nicht bloß äußerlich durch ein völkerrechtliches Verpflichtungsverhältnis verbunden, sondern organisch miteinander verwachsen. Das scheint doch auch jetzt die in Ungarn vorherrschende Empfindung zu sein, daß Ungarn erst dann wieder ein ganzer, fertiger Staat sein, daß ein gewaltiger innerer organischer Umwandlungsprozeß sich vollziehen werde, wenn es alle Organe, die zu einem modernen konstitutionellen, vollkommenen Staat gehören, haben wird und nur für sich allein, nicht mit Österreich zusammen: seinen Monarchen, seinen Minister des Äußeren, seinen Kriegsminister, seine Armee. Darum allein geht ein erwartungsvolles Beben durch das ganze Land.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß Seidler das von mir aufgestellte, den Gegensatz zu einer nur völkerrechtlichen organisierten Verbindung bildende Problem der staatsrechtlichen, dem privatrechtlichen Gesamthandelsverhältnisse vergleichbaren juris communio, der staatsrechtlichen Organgemeinschaft welche auch Andrássy der Jüngere zu ahnen scheint, wenn er von der einen, Ungarn und Österreich umfassenden Armee sagt, sie sei in ihrer Ganzheit ebensosehr Ungarn wie Österreich unterworfen (D. S. 274) mehr Aufmerksamkeit zugewendet hätte, als er es getan. Lautet seine Gleichung: Eins-Zwei, so lautet die meine Zwei-Eins. So lange er uns nicht zeigt, wie wir uns mittels seiner Theorie auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs der Monarchie, gegenüber dem nicht wegzuleugnenden Reichsfiskus, gegenüber der Gestaltung des mili-

Digitized by Google

tärischen Verordnungswesens, der Militärjustizgewalt ohne Verkünstelung zurechtfinden können, so lange er uns nicht beweist, daß der ganze Lärm wegen der Armeetrennung, wegen der Formulierung der Brüsseler Zuckerkonvention ein Lärm um nichts und geradezu unverständlich sei, da schon nach den 1867er Gesetzen der Kaiser der österreichischen, der König der ungarischen Armee, als den Heeren zweier scharf gesonderter und nur verbündeter Staaten vorgestanden habe, und die Verträge der Monarchie gar niemals etwas anderes gewesen seien als zwei simultane gleichlautende Verträge Österreichs und Ungarns, solange muß ich dem gegen mich auf Grund einer streng abstrakten, geschichtslosen Betrachtungsweise erhobenen Vorwurfe eines mir unterlaufenen verhängnisvollen Irrtums bei aller Anerkennung der Seidlerschen Studie an diesem Punkt die Antikritik entgegensetzen, daß Seidlers Tadel nicht mehr sei als eine Stilübung auf dem Gebiete des Düster-Pathetischen.

Auch die Gebietshoheit beider Staaten betrachte ich unter Zugrundelegung des Inhalts der Pragmatischen Sanktion und der nachdrücklichen Wiederholung des darin ausgesprochenen Prinzips der gebietsrechtlichen Einheit der Monarchie im XII. GA. (Einl. al. 3, §§ 2, 8, 62) nicht als eine dritten Staaten gegenüber bestehende einseitige Verfügungsgewalt, sondern nur als eine Gebietsgewalt der beiden Staaten im Verhältnis zueinander, wie sie den Gliedstaaten des Deutschen Reiches einander gegenüber zusteht. Dritten Staaten gegenüber kann über einen Gebietsteil der Monarchie vermöge ihrer Untrennbarkeit nur durch die gemeinsamen Organe und nötigenfalls nur unter Mitwirkung beider Gesetzgebungen verfügt werden. Böhmen ist ebenso österreichisch-ungarisches Gebiet wie Siebenbürgen österreichisch-ungarisches Gebiet (C. S. 30). Der einheitliche und unteilbare Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen (XII. GA., Einl. al. 3) kann doch nichts anderes bedeuten. Darum erblicke ich z. B. die Unkorrektheit und Verfassungswidrigkeit des Staatsvertrages vom 9. Februar 1869, RGBl. Nr. 97, durch welchen die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie zwischen Böhmen und Preußisch-Schlesien reguliert wurde, nicht darin, daß das abzugrenzende Gebiet als das der österreichisch-ungarischen Monarchie bezeichnet und daß der Vertrag durch die Monarchie

Digitized by Google

abgeschlossen wurde sondern darin, daß derselbe, wenn ich in der ungarischen Gesetzsammlung nichts übersehen habe, nicht dem ungarischen Reichstag zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Mit dem über mich verhängten Anathem erklärt Seidler zugleich meine Theorie von staatlichen Elementen der zwischen beiden Staaten bestehenden Verbindung als politisch im höchsten Grade bedenklich. Auch hier steht doch nur Behauptung gegen Behauptung. Vorläufig sieht man nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb Österreichs der Klärung der staatsrechtlichen Streitfrage im Sinne einer nur völkerrechtlichen Verbindung beider Staaten mit großer Sorge entgegen.

Auch der sehr populäre Vergleich der beiden Staaten mit den siamesischen Zwillingen kommt der hier vertretenen Auffassung von der staatsrechtlichen organischen Natur ihrer Verbindung nahe. Er hinkt jedoch in einem Punkte. Von den siamesischen Zwillingen hatte jeder seinen besonderen Kopf, seinen besonderen Willen, den er allerdings, sofern es sich um Bewegungsfreiheit handelte, nicht zur vollen Geltung zu bringen vermochte. Die Monarchie hat aber nur ein Haupt. Die gemeinsamen Organe, soweit sie in Einzelpersonen bestehen, dienen nicht bloß, wie es bei der zufälligen Vereinigung zweier Staaten unter einem Monarchen der Fall ist, zufällig, sondern sind verfassungsrechtlich bestimmt zur Neutralisierung der Interessen- und Willensgegensätze zur Herstellung eines einheitlichen Willens.

Mit Unrecht wird auch die Reichsidee in Ungarn als eine pure österreichische Erfindung denunziert. An der Reichsidee ist niemand schuld als Deák, der aller Warnung zum Trotz die Existenz der Monarchie des Reiches im GA. XII festgestellt wissen wollte. Es wäre nichts einfacher gewesen zu sagen, und für diese Feststellung hätte die Fähigkeit Deáks zu staatsrechtlicher Formulierung gerade noch ausgereicht: „Infolge der Pragmatischen Sanktion und der durch dieselbe geforderten Vereinigung der ungarischen und nicht ungarischen Länder zur Abwehr gegen äußere Gewalt und zur Unterdrückung innerer Unruhen sind beide Staaten zu unbedingter wechselseitiger militärischer Hilfeleistung mit ihren Heeren verpflichtet. Um

Digitized by Google

diese Verteidigung zweckmäßig zu gestalten, wird Se. Majestät seine Armeegewalt als König über die ungarische Armee, sowie jene als Kaiser über die österreichische Armee in solcher Weise üben, daß beide Heere organisatorisch und taktisch auf denselben Fuß gestellt werden. Sofern für die Behauptung der Gebiete beider Staaten Bündnis- und andere Staatsverträge erforderlich sein werden, sind sie für jeden der beiden Staaten als besonderen Kontrahenten und im Falle der Schriftlichkeit in besonderer Ausfertigung abzuschließen und es ist das von jedem Staate auszufertigende Exemplar von dessen Minister des Äußern zu kontrasignieren. In keiner staatlichen Erklärung, welche im Namen eines der beiden Staaten abgegeben wird, darf, auch wenn solche Erklärungen gemeinschaftlich abgegeben würden, ein auf ihre Einheit zu deutender Ausdruck zu ihrer Bezeichnung verwendet werden. Beide Staaten sind vielmehr in jeder Beziehung als besondere und nur verbündete Staaten zu betrachten." Eine solche Darstellung des rechtlichen Verhältnisses beider Staaten hätte die Lehre von dem Reiche als den nicht vernachlässigten, sondern für hochbedeutsam erkannten Resten der staatlichen Vergangenheit der Monarchie nicht aufkommen lassen. Statt dessen das bewußte Festhalten an der Einheitsbezeichnung von Reich und Monarchie, die beharrliche, auf bloße Teilfaktoren eines Gesamtwillens hinweisende Bezeichnung beider Parlamente, der beiden Delegationen als Teile (§§ 18, 20, 21, 28, 36), der beiden Staaten als Teile (§ 28), des ungarischen Heeres als eines bloßen, somit unselbständigen Teiles der Armee) also alles Ungarische und alles Österreichische im Verhältnis zum Ganzen (Einl. al. 2, § 8) Teil, das Ganze nur das Reich, das ganze und wahre Heer nur die gesamte Armee. All dies hat der Theorie vom Reich als Inbegriff staatseinheitlicher Einrichtungen den kräftigsten Vorschub geleistet, zumal sich zu dieser staatsrechtlichen Charakteristik die Erklärung in der Einleitung des XII. GA. hinzugesellt, daß die nachfolgenden Rechtssätze bestimmt seien, die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes der Monarchie unversehrt, also ohne einschneidende staatsrechtliche Veränderungen fortzuerhalten und daß als diese Lebensbedingungen Einheit des Heeres und der völkerrechtlichen Vertretung präsentiert werden.

Digitized by Google

Obendrein erinnert die ganze Konstruktion an die Auffassung von welcher das ungarisch-kroatische Ausgleichsgesetz beherrscht wird, soweit es sich um die fundamentale Regelung des Unionsverhältnisses handelt.

In Ungarn liebt man es, mich als Erben Lustkandls zu hassen. Lustkandls Erörterungen, welche indes Deák selbst für bedeutungsvoll genug erkannte, um sich der Mühe ihrer Widerlegung zu unterziehen, haben nur die Entwicklung bis zum Jahre 1867 zum Gegenstande. Es bleibt Lustkandls dauerndes Verdienst um die Verfassungsgeschichte der Monarchie, den Nachweis erbracht zu haben, daß die Zentralbehörden des Hofkriegsrates, der Hofkammer, der Staatskanzlei durch die ständischen Gesetze Ungarns selbst rezipiert worden seien und daß die Dynastie mit den Gesetzen des Jahres 1848 einen festen Rechtsboden, ohne ausreichende Ersatzeinrichtungen für den Fortbestand der Monarchie zu fordern, aufgegeben habe.

Auf der andern Seite habe ich immer mit Nachdruck betont, daß der Mischling, als welcher sich die Monarchie seit dem Jahre 1867 darstellt, wegen des gewaltigen Überwiegens seiner völkerrechtlichen Bildungselemente über die staatsrechtlichen ein höchst schwächliches Gewächs sei (G. S. 724, I., S. 405 ff., II., S. 209 ff.) und daß die mit dem Jahre 1867 eröffnete Phase der Entwicklung der Monarchie der Alternative zueile: Revision oder Dissolution (P. S. 29). Man darf mir also sicher nicht nachsagen, daß ich die staatliche Natur der Verbindung beider Staaten jemals übertrieben hätte.

XIII. Das Sezessionsrecht Ungarns.

Nahe liegt die Frage, und sie wird durch die politische Entwicklung der letzten Jahre noch näher gerückt, ob in dem ungarischen Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 die Möglichkeit einer einseitigen Lösung des organischen Verbandes beider Staaten vorhergesehen sei. An der organischen Natur des Verbandes würde durch die Bejahung dieser Frage nichts geändert werden. Selbst mit Beschränkung auf den ausgesprochenen Einheitsstaat steht die Theorie von der Ewigkeit des Staates nicht mehr unbestritten da. Das Zukunftsstaatsrecht Anton Mengers kennt schon ein Sezessionsrecht gebietsrechtlich or-

Digitized by Google

ganisierter Verbände gegenüber dem Staate. Deckt sich das Gebiet der ausscheidungslustigen Verbände mit dem des Staates, so löst sich mit dem Vollzuge der Sezession der Staat auf. Ist es denn denknotwendig, daß alle Staatsauflösungen sich durch Gewalt, durch Krieg oder Bürgerkrieg vollziehen müssen und nicht auch kraft verfassungsmäßiger Voraussicht vor sich gehen können? Gerade in einem Staate, dessen Lebensbedingung die Beherrschung durch eine ganz bestimmte Dynastie bildet, kann die Dissolution für den Fall des Aussterbens der zur Thronfolge berufenen Familie verfassungsmäßig geordnet sein. Hätte sich das mittels des Märzpatentes, des Oktoberdiploms, des Februarpatentes projektierte und verschiedenartig konstruierte Kaisertum Österreich als Einheitsstaat behauptet — und ohne Königgrätz wäre dies nicht unmöglich gewesen — so hätten wir einen Staat mit einem verfassungsmäßig vorbereiteten Partezettel besessen, in welchem durch die Hinterbliebenen nur das Todesdatum auszufüllen war. Denn die Pragmatische Sanktion, kraft deren für Ungarn beim Aussterben des noch zur Nachfolge berufenen Weiberlinien das Königswahlrecht wieder eintreten soll, ist durch keines der angeführten Verfassungsexperimente berührt worden. Auch das Großherzogtum Oldenburg hatte sich im abgelaufenen Jahre mit der Frage nach einer etwa künftigen aus dynastischen Gründen eintretenden Dissolution zu befassen und hat dieselbe durch eine Verfassungsänderung hinausgeschoben.

Um nun auf die gestellte Frage zurückzukommen, so kennt die altungarische Gesetzgebung keinen Fall der Auflösung des Verbandes durch einseitigen Austritt, durch Sezession eines der verbundenen Staaten. Sie kennt nur den Fall der Selbstauflösung durch Aussterben des noch nachfolgeberechtigten Weiberstammes. Dagegen erhebt der GA. XII, 1867, in höchst mystischen Wendungen die Aufrechterhaltung der ungarischen Verfassung und den Bestand einer konstitutionellen Vertretung der nicht ungarischen Länder, als unentbehrlichen Organs für die gesetzgeberische Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten, zu Grundbedingungen des in diesem Gesetze ausgedrückten Willens des Königreiches, ohne auch nur die schwächste Andeutung dafür zu bieten, welche Rechtsfolgen beim Wegfalle dieser Grundbedingungen einzutreten hätten. Vom juristischen Standpunkte

Digitized by Google

allein müßte man sagen, daß in diesem Falle der Stand der Verfassung des Jahres 1848 hergestellt würde. Aber auch diese kennt, wie bereits bemerkt wurde, keinen ungarischen Minister des Äußern, sie kennt nur einen Landesverteidigungsminister ohne eine klar umschriebene Zuständigkeit desselben. Sie spricht von Verhältnissen, welche das Vaterland und die Erbprovinzen gemeinsam interessieren, für deren Beeinflussung im ungarischen Sinne ein besonderer Minister bestehen muß. Hier kann es sich doch nur um gemeinsame Interessen kraft Verfassungsrechts handeln; denn von verfassungsrechtlich indifferenten Interessen zu sprechen, welche einem Staate mit irgend einem dritten Staate gemeinsam sind und verfassungsmäßige Einrichtungen für die Besorgung gerade solcher verfassungsrechtlich indifferenter Interessen zu treffen, dazu besteht doch für die Verfassung eines Staates kein Anlaß.

Also selbst, wenn man die Wiedererneuerung der altösterreichischen Zentralisationspolitik oder die absolutistische Restauration in Österreich als auflösende Bedingung des GA. XII, 1867, betrachten wollte, so stünde damit allein auch vom Standpunkt ungarischen Staatsrechtes die Personalunion im Sinne der Beschränkung des Verbandes beider Staaten auf die Gemeinschaft der Dynastie noch nichts klipp und klar und fertig da. Sie müßte erst durch eine Abänderung und Ergänzung der 1848er Gesetzgebung förmlich etabliert und eingerichtet werden, wozu die Mitwirkung der Krone erforderlich ist. Wohl aber würde die Hinfälligkeit des ungarisch-österreichischen Ausgleichsgesetzes jene des ungarisch-kroatischen zur Folge haben, soweit es sich um die Ordnung der kraft des ersteren Gesetzes zwischen Österreich und Ungarn bisher gemeinsamen Angelegenheiten handelt (Vgl. G. S. 727 f.).

XIV. Die Allianztheorie.

Die ersten Versuche zur Wegdeutung der Deákistischen Verbandsideen — und darin liegt zugleich auch eine teilweise Erklärung für diese Versuche — werden fast zur gleichen Zeit unternommen, in welcher die Lähmungserscheinungen im Leben des österreichischen Parlaments begonnen haben. Hier ist nun in erster Linie die

Digitized by Google

1897 in Leipzig erschienene Monographie des Grafen Julius Andrássy, des Jüngeren, Ungarns Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867, zu nennen. Graf Andrássy akzeptiert hier jene dürre, von der geschichtlichen Entwicklung völlig absehende, die bedeutsame Einrichtung der gemeinsamen Armee und der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie zu Rudimenten einer abgetanen staatlichen Epoche degradierende Theorie, für welche das Verhältnis beider Staaten jedes staatsrechtlichen Inhaltes entbehrt und gar nichts mehr ist, als eine ausschließlich völkerrechtliche, nur etwas intensivere Allianz. Deák war wohl der letzte, der an Konstruktionswahn litt. Er würde es abgelehnt haben, sich in eine Diskussion über die staats- oder völkerrechtliche Natur seiner Schöpfung einzulassen. Dennoch wird das Verhältnis dieser Allianz- oder Bündnistheorie zu dem ungarischen Ausgleich klar, wenn man ins Auge faßt, daß in dem ungarischen Ausgleichsgesetz das Verhältnis beider Staaten als Verband (Einleitung, al. 2, § 1) charakterisiert wird, während der Ausdruck Bündnis, als ein nur transitorisches, verfassungsrechtlich nicht notwendiges Verhältnis, auf den zwischen beiden Staaten periodisch abzuschließenden Zoll- und Handelsbund beschränkt bleibt (§§ 59 ff.). Sicher aber ist es, daß die aus der Allianztheorie fließenden rechtlichen Folgen sich mit den in dem ungarischen Ausgleichsgesetz niedergelegten Anschauungen von dem Bestande einer kraft- und machtvollen Monarchie als eines Lebewesens mit eigenen Lebensbedingungen (Einleitung), mit der Auffassung derselben als einer bloßen, in ihrem Bestande von der Gestaltung der äußeren politischen Verhältnisse abhängigen Allianz nicht vereinbaren lassen. Wenn aber Graf Andrássy die Konsequenz aus seiner Theorie ausdrücklich zieht, daß das ungarische Ausgleichsgesetz nicht mehr als eine mit der clausula rebus sic stantibus, mit dem Vorbehalt der Fortdauer der motivierenden Umstände behaftete Vertragserklärung Ungarns bilde und jederzeit einseitig widerruflich sei kraft des das internationale Recht beherrschenden Grundsatzes, daß jede Ungerechtigkeit erlaubt sei (?) (D. S. 311), so steht diese Lehre wohl im schroffsten Widerspruch mit der aus dem Wesen Deáks erkennbaren ethischen Grundauffassung dieses Staatsmannes, welche sich in dem feierlichen Versprechen ausdrückt: Ungarn werde, wie es in der Vergangenheit da-

Digitized by Google

zu bereit war, auch in der Zukunft zur Erfüllung alles dessen bereit sein, was nach der Pragmatischen Sanktion die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert (§ 4). Unter solchen Umständen erscheint es unzulässig, das Andenken dieses gerechtesten und maßvollsten aller ungarischen Staatsmänner durch die Unterschiebung einer dolosen Mentalreservation zu beflecken, deren rechtzeitige Offenbarung sowohl der Krone als auch dem österreichischen Reichsrat trotz aller Schwäche und Nachgiebigkeit die Perfektionierung des Ausgleichs geradezu unmöglich gemacht hätte. Die Illoyalität solchen Staatsrechtes wird dadurch nicht gemildert, daß Graf Andrássy seinen Landsleuten einschärft, aus Gründen der Billigkeit, des Anstandes und zur Schonung des Rechtsgefühls von seiner Rechtsbruchstheorie keinen Gebrauch zu machen, zumal Graf Andrássy immer nur von der rechtlichen Zulässigkeit des Rechtsbruches durch Ungarn spricht. Die durch diese Theorie hervorgerufene peinliche Empfindung erfährt noch dadurch eine Steigerung, daß sie praktisch Ungarn völlige Straflosigkeit jeder Art der Verletzung des Ausgleichs zusichert und hiedurch die ihr angehängte Mahnung zur Schonung des österreichischen Rechtsgefühles um ihre Wirkung bringt. Wenn nämlich ein unverbundener Staat mit Berufung auf einen für ihn gegebenen Notstand einen Vertrag bricht, so nimmt er damit die Gefahr auf sich, von dem in seinen vertragsmäßigen Ansprüchen verletzten Staat mit Krieg überzogen zu werden; er setzt durch den Vertragsbruch seine Existenz aufs Spiel. Schon die bloße offizielle Interpretation, welcher im letzten Dezennium das Ausgleichsgesetz von Seite Ungarns ausgesetzt war, hätte, wenn sie gegenüber einem mit Ungarn dynastisch nicht verbundenen Staat geübt worden wäre, ernste Verwicklungen für Ungarn im Gefolge gehabt. Vor dieser Gefahr ist Ungarn durch seine Vereinigung mit Österreich unter einem gemeinsamen Monarchen gefeit. Der gemeinsame Monarch kann nicht mit sich selbst Krieg führen. Die dynastische Verbindung mit Österreich gestattet Ungarn zur Verwirklichung des absoluten magyarischen Nationalstaates zu schreiten ohne Gefahr der Bekriegung durch jenen Staat, welcher dadurch in seinen Lebensinteressen schwer getroffen wird, ja sogar von demselben Geldbeiträge für diesen Zweck in der quotengesetz-

Digitized by Google

mäßigen Weise einzuziehen. Unter solchen Umständen kommt der Mahnung des Grafen an seine Nation, keine Erpresserpolitik zu treiben und Mäßigung zu bewahren, nicht der geringste Wert bei. Praktisch ist nur die Proklamation der Zulässigkeit und Straflosigkeit jeder Art von Rechtsbruch. Man muß sich ganz in die krause Art des Denkens der magyarischen Staatsrechtstheoretiker. eingelebt haben, um es fassen zu können, wie der Urheber der hier besprochenen Theorie behaupten könne, er stehe ganz auf dem Boden der Deákistischen Ideen. Graf Andrássy konnte seinen Landsleuten die Theorie von der dem Ausgleich anhaftenden clausula rebus sic stantibus straflos nur wegen der gegenwärtigen Gestaltung des Machtverhältnisses der beiden Staaten entwickeln. Stünde es umgekehrt, käme man mit der Allianztheorie zu dem Ergebnis, daß ein schwaches Ungarn wehrlos der Gewalt eines übermächtigen Österreich ausgesetzt sei, so wäre der erlauchte Graf von seinen Landsleuten zerrissen worden. Väter und Söhne: Graf Andrássy der Ältere erklärt die Absicht der Urheber des Ausgleichs am 5. April 1889 im ungarischen Magnatenhause authentisch dahin, die zwischen Ungarn, der Krone und dem andern Staate bestehenden Beziehungen ein für allemal derart zu regeln, daß das einmal festgestellte staatsrechtliche Verhältnis unzählbare Generationen hindurch weder in Frage noch in Verhandlung gezogen werde, der Jüngere gibt den Ausgleich der vagen clausula rebus sic stantibus preis.

XV. Die nationale Selbsterhaltungs- und Isolierungstheorie.

Ungleich konsequenter verfährt die Isolierungstheorie der ungarischen 1848er oder der Unabhängigkeitspartei in ihrer ursprünglichen und älteren Fassung, in welcher sie noch das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 als Bruch der 1848er Verfassung verleugnet. In gebrochenem Deutsch aber doch verständlich wird diese Theorie in größter Breite in dem in einen rotweißgrünen Umschlag gehefteten „Nationalbuch über die Berechtigung und Ausdehnung der ungarischen Nationalansprüche“ des Raaber oder Győrer Advokaten Eugen von Beöreös entwickelt. Die umfassende Monographie ist der Untersuchung gewidmet, in welchen Punkten der Deákistische Aus-

Digitized by Google

gleich die Rechte der ungarischen Nation verletze. Man sollte glauben, daß doch ein Verfassungsgesetz, als welches sich der GA. XII, 1867, zugleich darstellt, nicht verfassungswidrig sein könne, zumal Beöreös nicht etwa behauptet, das Ausgleichsgesetz sei nicht unter Beobachtung verfassungsmäßiger Formen zu stande gekommen. Beöreös denkt aber nicht an eine Verletzung formaler Vorschriften, sondern an eine Kompetenzüberschreitung des ungarischen Reichstags, sofern er darauf ausgegangen ist, durch seine Zustimmung zu dem Ausgleichsgesetz unverzichtbare Rechte der Nation preiszugeben. Für diese Auffassung besteht das ungarische Verfassungsrecht in einer eigentümlichen Mischung der mittelalterlichen und monarchischen Lehre von der Volkssouveränität mit etwas Zutat von Pufendorf, Locke, Rousseau: wonach keine Art von Gesetz oder Staatsvertrag zu Recht besteht, wenn der Inhalt mit den unveräußerlichen Rechten der Nation, mit den Bedingungen ihrer Entwicklung unvereinbar ist. Wenn die nordamerikanische Verfassung von der Volkssouveränität ausgeht, so leiht sie zugleich dem Willen des Volkes eine erkennbare, konkrete Organisation und knüpft an das Dasein eines Ausdruckes dieses organisierten Willens die rechtliche Wirksamkeit seines Inhaltes. Nach magyarisch-nationaler Staatsauffassung ist irgend eine Organisation des Nationalwillens, welche zuständig wäre, Lebensinteressen der Nation preiszugeben, einfach nicht denkbar. Die Lebensinteressen der Nation sind ebenso unverzichtbar wie nach Locke das Recht des Individuums auf sein Leben. Wenn heute mittels eines einstimmigen Plebiszites, an dem alle Männer, Frauen und Kinder in Ungarn beteiligt sind, ausgesprochen würde, daß ungarische Soldaten unter deutschem Kommando und nicht ungarischen Fahnen ins Feld zu ziehen haben, so könnte selbst ein solches Plebiszit als schwere Verletzung des Anspruches der Nation auf Wahrung ihrer nationalen Ehre nur einen tatsächlichen Zustand begründen aber niemals Rechtsbeständigkeit erlangen. Die lebende Generation ist vergänglich. Die Nation unsterblich. Niemand kann auf die Rechte von Kind und Kindeskind verzichten. Im praktischen Erfolge deckt sich diese nationale Existenz- und Isolierunstheorie mit der Bündnistheorie des Grafen Andrássy. Sie scheidet sich aber insofern von ihr, als Andrássy den in konstitutionellen Formen ausgedrückten Willen der

Digitized by Google

mäßigen Weise einzuziehen. Unter solchen Umständen kommt der Mahnung des Grafen an seine Nation, keine Erpresserpolitik zu treiben und Mäßigung zu bewahren, nicht der geringste Wert bei. Praktisch ist nur die Proklamation der Zulässigkeit und Straflosigkeit jeder Art von Rechtsbruch. Man muß sich ganz in die krause Art des Denkens der magyarischen Staatsrechtstheoretiker. eingelebt haben, um es fassen zu können, wie der Urheber der hier besprochenen Theorie behaupten könne, er stehe ganz auf dem Boden der Deákistischen Ideen. Graf Andrássy konnte seinen Landsleuten die Theorie von der dem Ausgleich anhaftenden clausula rebus sic stantibus straflos nur wegen der gegenwärtigen Gestaltung des Machtverhältnisses der beiden Staaten entwickeln. Stünde es umgekehrt, käme man mit der Allianztheorie zu dem Ergebnis, daß ein schwaches Ungarn wehrlos der Gewalt eines übermächtigen Österreich ausgesetzt sei, so wäre der erlauchte Graf von seinen Landsleuten zerrissen worden. Väter und Söhne: Graf Andrássy der Ältere erklärt die Absicht der Urheber des Ausgleichs am 5. April 1889 im ungarischen Magnatenhause authentisch dahin, die zwischen Ungarn, der Krone und dem andern Staate bestehenden Beziehungen ein für allemal derart zu regeln, daß das einmal festgestellte staatsrechtliche Verhältnis unzählbare Generationen hindurch weder in Frage noch in Verhandlung gezogen werde, der Jüngere gibt den Ausgleich der vagen clausula rebus sic stantibus preis.

XV. Die nationale Selbsterhaltungs- und Isolierungstheorie.

Ungleich konsequenter verfährt die Isolierungstheorie der ungarischen 1848er oder der Unabhängigkeitspartei in ihrer ursprünglichen und älteren Fassung, in welcher sie noch das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 als Bruch der 1848er Verfassung verleugnet. In gebrochenem Deutsch aber doch verständlich wird diese Theorie in größter Breite in dem in einen rotweißgrünen Umschlag geheftete „Nationalbuch über die Berechtigung und Ausdehnung der ungarischen Nationalansprüche" des Raaber oder Győrer Advok Eugen von Beöreös entwickelt. Die umfassende Monographie f Untersuchung gewidmet, in welchen Punkten der Deákistis

Digitized by Google

gleich die Rechte [illegible]
daß doch [illegible]
zugleich [illegible]
nicht etwa [illegible]
verfassungsm[illegible]
nicht an [illegible]
Kompetenz[illegible]
ausgegangen [illegible]
unverzi[illegible]
fassung [illegible]
Mischung [illegible]
souveränit[illegible]
nach keine [illegible]
der Inhalt [illegible]
Bedingungen [illegible]
amerikanische [illegible]
sie zugleich dem [illegible]
ganisation und [illegible]
sierten Willens die [illegible]
magyarisch-nationaler [illegible]
des Nationalwillens, [illegible]
Nation preiszugeben, [illegible]
der Nation sind ebenso [illegible]
Individuums auf sein Leben. [illegible]
migen Plebiszites, an dem alle Männer, Frauen und Kinder in
Ungarn beteiligt sind, ausgesprochen würde, daß ungarische Soldaten
unter deutschem Kommando und nicht ungarischen Fahnen ins Feld
zu ziehen haben, so könnte selbst ein solches Plebiszit als schwere
Verletzung des Anspruches der Nation auf Wahrung ihrer nationalen
Ehre nur einen tatsächlichen Zustand begründen aber niemals Rechts-
beständigkeit erlangen. Die lebende Generation ist vergänglich. Die
Nation unsterblich. [illegible] auf die Rechte von Kind und
Kindeskind verzich[illegible]chen Erfolge deckt sich diese
nationale Exist[illegible]orie mit der [illegible]
des Grafen A[illegible]h aber insofern von ihr, als
Andrássy den [illegible]nen ausgedrückten Willen der

1897 in Leipzig erschienene Monographie des Grafen Julius Andrássy, des Jüngeren, Ungarns Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867, zu nennen. Graf Andrássy akzeptiert hier jene dürre, von der geschichtlichen Entwicklung völlig absehende, die bedeutsame Einrichtung der gemeinsamen Armee und der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie zu Rudimenten einer abgetanen staatlichen Epoche degradierende Theorie, für welche das Verhältnis beider Staaten jedes staatsrechtlichen Inhaltes entbehrt und gar nichts mehr ist, als eine ausschließlich völkerrechtliche, nur etwas intensivere Allianz. Deák war wohl der letzte, der an Konstruktionswahn litt. Er würde es abgelehnt haben, sich in eine Diskussion über die staats- oder völkerrechtliche Natur seiner Schöpfung einzulassen. Dennoch wird das Verhältnis dieser Allianz- oder Bündnistheorie zu dem ungarischen Ausgleich klar, wenn man ins Auge faßt, daß in dem ungarischen Ausgleichsgesetz das Verhältnis beider Staaten als Verband (Einleitung, al. 2, § 1) charakterisiert wird, während der Ausdruck Bündnis, als ein nur transitorisches, verfassungsrechtlich nicht notwendiges Verhältnis, auf den zwischen beiden Staaten periodisch abzuschließenden Zoll- und Handelsbund beschränkt bleibt (§§ 59 ff.). Sicher aber ist es, daß die aus der Allianztheorie fließenden rechtlichen Folgen sich mit den in dem ungarischen Ausgleichsgesetz niedergelegten Anschauungen von dem Bestande einer kraft- und machtvollen Monarchie als eines Lebewesens mit eigenen Lebensbedingungen (Einleitung), mit der Auffassung derselben als einer bloßen, in ihrem Bestande von der Gestaltung der äußeren politischen Verhältnisse abhängigen Allianz nicht vereinbaren lassen. Wenn aber Graf Andrássy die Konsequenz aus seiner Theorie ausdrücklich zieht, daß das ungarische Ausgleichsgesetz nicht mehr als eine mit der clausula rebus sic stantibus, mit dem Vorbehalt der Fortdauer der motivierenden Umstände behaftete Vertragserklärung Ungarns bilde und jederzeit einseitig widerruflich sei kraft des das internationale Recht beherrschenden Grundsatzes, daß jede Ungerechtigkeit erlaubt sei (?) (D. S. 311), so steht diese Lehre wohl im schroffsten Widerspruch mit der aus dem Wesen Deáks erkennbaren ethischen Grundauffassung dieses Staatsmannes, welche sich in dem feierlichen Versprechen ausdrückt: Ungarn werde, wie es in der Vergangenheit da-

Digitized by Google

zu bereit war, auch in der Zukunft zur Erfüllung alles dessen bereit sein, was nach der Pragmatischen Sanktion die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert (§ 4). Unter solchen Umständen erscheint es unzulässig, das Andenken dieses gerechtesten und maßvollsten aller ungarischen Staatsmänner durch die Unterschiebung einer dolosen Mentalreservation zu beflecken, deren rechtzeitige Offenbarung sowohl der Krone als auch dem österreichischen Reichsrat trotz aller Schwäche und Nachgiebigkeit die Perfektionierung des Ausgleichs geradezu unmöglich gemacht hätte. Die Illoyalität solchen Staatsrechtes wird dadurch nicht gemildert, daß Graf Andrássy seinen Landsleuten einschärft, aus Gründen der Billigkeit, des Anstandes und zur Schonung des Rechtsgefühls von seiner Rechtsbruchstheorie keinen Gebrauch zu machen, zumal Graf Andrássy immer nur von der rechtlichen Zulässigkeit des Rechtsbruches durch Ungarn spricht. Die durch diese Theorie hervorgerufene peinliche Empfindung erfährt noch dadurch eine Steigerung, daß sie praktisch Ungarn völlige Straflosigkeit jeder Art der Verletzung des Ausgleichs zusichert und hiedurch die ihr angehängte Mahnung zur Schonung des österreichischen Rechtsgefühles um ihre Wirkung bringt. Wenn nämlich ein unverbundener Staat mit Berufung auf einen für ihn gegebenen Notstand einen Vertrag bricht, so nimmt er damit die Gefahr auf sich, von dem in seinen vertragsmäßigen Ansprüchen verletzten Staat mit Krieg überzogen zu werden; er setzt durch den Vertragsbruch seine Existenz aufs Spiel. Schon die bloße offizielle Interpretation, welcher im letzten Dezennium das Ausgleichsgesetz von Seite Ungarns ausgesetzt war, hätte, wenn sie gegenüber einem mit Ungarn dynastisch nicht verbundenen Staat geübt worden wäre, ernste Verwicklungen für Ungarn im Gefolge gehabt. Vor dieser Gefahr ist Ungarn durch seine Vereinigung mit Österreich unter einem gemeinsamen Monarchen gefeit. Der gemeinsame Monarch kann nicht mit sich selbst Krieg führen. Die dynastische Verbindung mit Österreich gestattet Ungarn zur Verwirklichung des absoluten magyarischen Nationalstaates zu schreiten ohne Gefahr der Bekriegung durch jenen Staat, welcher dadurch in seinen Lebensinteressen schwer getroffen wird, ja sogar von demselben Geldbeiträge für diesen Zweck in der quotengesetz-

Digitized by Google

mäßigen Weise einzuziehen. Unter solchen Umständen kommt der Mahnung des Grafen an seine Nation, keine Erpresserpolitik zu treiben und Mäßigung zu bewahren, nicht der geringste Wert bei. Praktisch ist nur die Proklamation der Zulässigkeit und Straflosigkeit jeder Art von Rechtsbruch. Man muß sich ganz in die krause Art des Denkens der magyarischen Staatsrechtstheoretiker eingelebt haben, um es fassen zu können, wie der Urheber der hier besprochenen Theorie behaupten könne, er stehe ganz auf dem Boden der Deákistischen Ideen. Graf Andrássy konnte seinen Landsleuten die Theorie von der dem Ausgleich anhaftenden clausula rebus sic stantibus straflos nur wegen der gegenwärtigen Gestaltung des Machtverhältnisses der beiden Staaten entwickeln. Stünde es umgekehrt, käme man mit der Allianztheorie zu dem Ergebnis, daß ein schwaches Ungarn wehrlos der Gewalt eines übermächtigen Österreich ausgesetzt sei, so wäre der erlauchte Graf von seinen Landsleuten zerrissen worden. Väter und Söhne: Graf Andrássy der Ältere erklärt die Absicht der Urheber des Ausgleichs am 5. April 1889 im ungarischen Magnatenhause authentisch dahin, die zwischen Ungarn, der Krone und dem andern Staate bestehenden Beziehungen ein für allemal derart zu regeln, daß das einmal festgestellte staatsrechtliche Verhältnis unzählbare Generationen hindurch weder in Frage noch in Verhandlung gezogen werde, der Jüngere gibt den Ausgleich der vagen clausula rebus sic stantibus preis.

XV. Die nationale Selbsterhaltungs- und Isolierungstheorie.

Ungleich konsequenter verfährt die Isolierungstheorie der ungarischen 1848er oder der Unabhängigkeitspartei in ihrer ursprünglichen und älteren Fassung, in welcher sie noch das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 als Bruch der 1848er Verfassung verleugnet. In gebrochenem Deutsch aber doch verständlich wird diese Theorie in größter Breite in dem in einen rotweißgrünen Umschlag gehefteten „Nationalbuch über die Berechtigung und Ausdehnung der ungarischen Nationalansprüche" des Raaber oder Győrer Advokaten Eugen von Beöreös entwickelt. Die umfassende Monographie ist der Untersuchung gewidmet, in welchen Punkten der Deákistische Aus-

Digitized by Google

gleich die Rechte der ungarischen Nation verletze. Man sollte glauben, daß doch ein Verfassungsgesetz, als welches sich der GA. XII, 1867, zugleich darstellt, nicht verfassungswidrig sein könne, zumal Beöreös nicht etwa behauptet, das Ausgleichsgesetz sei nicht unter Beobachtung verfassungsmäßiger Formen zu stande gekommen. Beöreös denkt aber nicht an eine Verletzung formaler Vorschriften, sondern an eine Kompetenzüberschreitung des ungarischen Reichstags, sofern er darauf ausgegangen ist, durch seine Zustimmung zu dem Ausgleichsgesetz unverzichtbare Rechte der Nation preiszugeben. Für diese Auffassung besteht das ungarische Verfassungsrecht in einer eigentümlichen Mischung der mittelalterlichen und monarchischen Lehre von der Volkssouveränität mit etwas Zutat von Pufendorf, Locke, Rousseau: wonach keine Art von Gesetz oder Staatsvertrag zu Recht besteht, wenn der Inhalt mit den unveräußerlichen Rechten der Nation, mit den Bedingungen ihrer Entwicklung unvereinbar ist. Wenn die nordamerikanische Verfassung von der Volkssouveränität ausgeht, so leiht sie zugleich dem Willen des Volkes eine erkennbare, konkrete Organisation und knüpft an das Dasein eines Ausdruckes dieses organisierten Willens die rechtliche Wirksamkeit seines Inhaltes. Nach magyarisch-nationaler Staatsauffassung ist irgend eine Organisation des Nationalwillens, welche zuständig wäre, Lebensinteressen der Nation preiszugeben, einfach nicht denkbar. Die Lebensinteressen der Nation sind ebenso unverzichtbar wie nach Locke das Recht des Individuums auf sein Leben. Wenn heute mittels eines einstimmigen Plebiszites, an dem alle Männer, Frauen und Kinder in Ungarn beteiligt sind, ausgesprochen würde, daß ungarische Soldaten unter deutschem Kommando und nicht ungarischen Fahnen ins Feld zu ziehen haben, so könnte selbst ein solches Plebiszit als schwere Verletzung des Anspruches der Nation auf Wahrung ihrer nationalen Ehre nur einen tatsächlichen Zustand begründen aber niemals Rechtsbeständigkeit erlangen. Die lebende Generation ist vergänglich. Die Nation unsterblich. Niemand kann auf die Rechte von Kind und Kindeskind verzichten. Im praktischen Erfolge deckt sich diese nationale Existenz- und Isolierunstheorie mit der Bündnistheorie des Grafen Andrássy. Sie scheidet sich aber insofern von ihr, als Andrássy den in konstitutionellen Formen ausgedrückten Willen der

Digitized by Google

Nation für so lange rechtsbeständig erachtet, als er nicht in denselben Formen aufgehoben worden ist, während diese Theorie den praktischen Staatsmännern freie Hand läßt selbst gegenüber konstitutionellen Gesetzen, wenn sie sich auf die Begründung von Rechten zu Gunsten dritter Staaten beziehen und sich als antinational herausstellen oder im Laufe der Zeit antinational werden. Die Wahrung der nationalen Interessen muß in jeder Form zulässig sein, keinerlei Gesetz vermag hier eine Schranke zu bilden. Die Anhänger dieser Lehre — so eigenartig berühren und vereinigen sich die Gegensätze auch auf dem Gebiete des staatsrechtlichen Lebens — sind dieselben Leute, welche kürzlich den Verhandlungssaal des ungarischen Abgeordnetenhauses zur Strafe dafür demoliert haben, weil die Majorität des Hauses durch einen Beschluß nicht etwa unmittelbar ein Verfassungsgesetz, sondern eine Bestimmung einer autonomen parlamentarischen Geschäftsordnung verletzt hatte. Die Vereinigung des scheinbaren Gegensatzes vollzieht sich eben durch die Erwägung, daß im Interesse der Nation selbst das konstitutionelle Gesetz gebrochen werden muß, möchte immerhin der König im Krönungseid schwören müssen, die reichstäglich geschaffenen und von ihm oder seinen Vorgängern sanktionierten Gesetze heilig und unverletzt zu halten (GA. II, 1867, § 1). Diese Pflicht besteht eben nur für den König, nicht für die Nation und ihre Führer. Andrerseits gibt selbst die Verletzung der an sich unscheinbarsten, nicht in Gesetzesform erlassenen Vorschrift der Nation das Recht zum Widerstande mit allen Mitteln, wenn sich die Verletzung infolge eines Zusammentreffens von Umständen als gegen die Nation gerichtet darstellt.

Auch in dem weiteren Punkte scheidet sich diese Theorie und darum wird sie hier als Isolierungstheorie bezeichnet, weil sie das Bestehen einer rechtlichen Verbindung beider Staaten auf das entschiedenste leugnet. Der Selbsterhaltungszweck gestattet keinerlei die nationale Entwicklung auch nur im Entferntesten hemmende rechtliche Verbindung mit einem zweiten Staate. Darum fordert die Selbsterhaltungstheorie mit gebieterischer Notwendigkeit die Isolierungstheorie. Dieser zufolge ist die Pragmatische Sanktion ausschließlich Vertrag zwischen der Nation und der Krone, aus welchem kein Dritter Rechte erwerben kann. Diese Theorie erklärt somit den

Digitized by Google

Eingang und den § 1 des XII. GA., welcher von einem Verbande der Monarchie, von einem rechtlich bestehenden Verbande zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits, den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät andererseits spricht und von einer wechselseitigen daraus entstehenden Verpflichtung, als Bruch des fundamentalsten, ewigen und abänderlichen Satzes der ungarischen Verfassung, daß die Souveränität der Nation als ein unveräußerliches Gut ganz ungeschmälert erhalten bleiben müsse. Insofern diese Theorie den Ausgleich so auslegt, daß durch denselben eine Verbandsorganisation hergestellt werden sollte unter Beschränkung der staatlichen Souveränität Ungarns zu Gunsten eines beide Staaten zu einer Einheit erhebenden, die volle Entfaltung der Staatspersönlichkeit Ungarns rechtlich hemmenden Gemeinwesens, bietet sie eine richtigere Auffassung von dem Wesen der Deákistischen Schöpfung als jene Theorien, welche behaupten, daß das Ausgleichsgesetz keinerlei Beschränkung der Souveränität der verbundenen Staaten im Gefolge habe. In der Tat werden, wie dies bereits entwickelt wurde, durch den Ausgleich beide Staaten derart miteinander organisch verflochten und rechtlich voneinander abhängig gemacht, daß ihnen die rechtliche Bewegungsfreiheit eines von jeder Verbandslast freien, souveränen Staates abgeht. Dies hat selbst Ungarn trotz seiner überragenden politischen Überlegenheit innerhalb des Verbandes zu spüren bekommen. Wenn also die ungarische Unabhängigkeitspartei in dem durch das Ausgleichsgesetz geregelten Verbande beider Staaten einen staatsrechtlichen Verband erblickt, wenn sie die volle Souveränität und staatsrechtliche Unabhängigkeit Ungarns erst in dem Augenblicke für gegeben erachtet, in welchem sich Ungarn und Österreich nicht anders gegenüberstehen werden als Spanien und Italien, als voneinander völlig gesonderte unabhängige Staatsindividuen, und wenn sie von dieser Anschauung ihren Namen herleitet, so geht sie dabei von einer richtigeren Auffassung des Souveränitätsbegriffes aus, als manche Theoretiker.

Es bildet deshalb nur eine logische Folgerung aus der staatsrechtlichen Grundauffassung der Unabhängigkeitspartei, wenn sie die Auffassung des XII. GA., daß durch die Pragmatische Sanktion ein Verband, ein Rechtsband zwischen beiden Staaten begründet werde

Digitized by Google

(Einleitung, § 1), als einen wesentlichen, die Richtigkeit des Gesetzes bewirkenden Irrtum erklärt. Die Pragmatische Sanktion hat nach dieser Auffassung nicht mehr getan, als daß sie das Haus Österreich nach Maßgabe des Inhaltes dieses ungarischen Thronfolgegesetzes zur Regierungsnachfolge in Ungarn berufen hat. Dadurch wird aber ebensowenig ein Rechtsverhältnis zwischen beiden Staaten begründet, als etwa ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Vereinen dadurch hergestellt würde, daß die Statuten des einen Vereines den jeweiligen Obmann des anderen zur Obmannschaft berufen. Freilich abstrahiert diese Auffassung von der hier wiederholt angeführten und im Gesetze wirklich ausgedrückten Zweckbestimmung der ungarischen Pragmatischen Sanktion, ein zu einer Einheit nach außen zusammengeschlossenes Verteidigungsgebiet und eine Vereinigung zwischen den Erbländern zur Abwehr äußerer Gewalt und Unterdrückung verhängnisvoller innerer Unruhen zu konstituieren. Es ist ferner diese Theorie sogar eine über-1848er-Theorie, sofern nämlich noch die 1848er Verfassung von einem Verbande der Monarchie spricht und das Vaterland wie die Erbprovinzen gemeinsam interessierende Verhältnisse kennt. Die sich nach dem 1867er Ausgleich entwickelnde Unabhängigkeitslehre ist eben diese Lehre in ihrer reinsten Gestalt, wie sie sich infolge der dem Jahre 1848 nachgefolgten trüben Erfahrungen entwickelt hat.

Mit der Allianztheorie des Grafen Andrássy hat diese Isolierungstheorie außer dem früher hervorgehobenen Momente noch das gemein, daß auch sie mit der clausula rebus sic stantibus operiert. Während aber die Allianztheorie den Vorbehalt unveränderter Fortdauer der motivierenden Umstände auf das angenommene Bündnis zwischen beiden Staaten bezieht, bringt die Isolierungstheorie diesen Vorbehalt auf jenes Vertragsverhältnis zur Anwendung, welches sie als das einzig bestehende betrachtet, nämlich auf das Vertragsverhältnis zwischen Nation und Krone. Wie die völkerrechtlichen Verpflichtungen an den Existenzbedingungen der verpflichteten Staaten ihre Grenzen finden, so die von der ungarischen (sc. magyarischen) Nation gegenüber der Krone oder der Dynastie übernommenen Verpflichtungen an dem obersten aller Verfassungsgrundsätze: Salus Regni Hungariae suprema lex esto. Dauernd

Digitized by Google

kann und darf deshalb der König sich der Verwirklichung der höchsten Lebensinteressen der Nation, deren konkrete Gestaltung sich nicht vorhersehen und in starren Gesetzesparagraphen bestimmen läßt, nicht widersetzen, am allerwenigsten mit Berufung auf die ihm obliegende Wahrung nicht ungarischer Interessen. Der das täte, wäre der noch wahrhaft ungarischer König und nicht vielmehr ein Fremdherrscher?

Die nationale Wohlfahrt als höchster Grundsatz der Verfassung ist zwar nicht in irgend einem Verfassungskodex wohl aber auf zahlreichen Blättern der Geschichte Ungarns mit dem heiligen Blute der nationalen Märtyrer niedergeschrieben. Seine Verletzung ist gleichbedeutend mit Treubruch und Landesverrat. Kurz, wir haben es, wenn wir die Lehre der Unabhängigkeitspartei staatsrechtlich charakterisieren wollen, mit dem altständischen Dualismus zwischen Land und Fürsten auf streng nationaler Grundlage zu tun, kraft dessen der Fürst nicht im Staate sondern dem Lande gegenüber steht und, wenn das Land sich durch den Fürsten bedroht fühlt, außerhalb des Landes gestellt wird. Von dieser Theorie ist zum letztenmale im Jahre 1849 praktischer Gebrauch gemacht worden. In einzelnen Vereinbarungen zwischen Ständen und Fürsten lassen sich die Stände dieses Recht zur Lösung ihres Verhältnisses zum Fürsten wegen Verletzung ihrer Privilegien in der Form zusichern, daß sie sich einem anderen Herrn zuwenden dürfen. Ständisch und dem modernen Konstitutionalismus zuwiderlaufend ist das in dem ungarischen Krönungseid ausgedrückte, den weitestgehenden Prätentionen der Nation dienende Versprechen des Königs zur Erhaltung aller Einwohner bei ihren alten guten und genehmigten Gewohnheitsrechten, eine Form, welche freilich im Falle des politischen Übergewichts der Krone der ständischen Verfassung die schwersten Gefahren bringt, sofern auch die ständischen Privilegien in die Gewohnheitsrechte mit einbezogen und als schlechte Gewohnheiten entkräftet werden. Ständisch ist noch die ganze Fassung des GA. XII, 1867, sofern in demselben der ungarische Reichstag nicht als Staatsorgan, sondern als Rechts- und Vertragssubjekt, als Verkörperung des Landes zu dem König und zu den nicht ungarischen Ländern spricht. Einen markanten Ausdruck findet die Lehre von der verfassungsmäßigen Unterordnung des Königs unter das Interesse

Digitized by Google

der Nation — und der König absolut, wenn er unseren Willen tut — in einem Artikel des „Budapesti Hirlap" vom 31. Jänner 1905, wo der Entwicklung des neuesten Programmes der Unabhängigkeitspartei und der Aussichten auf seine Durchführung folgende an die Krone gerichtete Mahnung beigefügt wird:

„Wenn Se. Majestät auf solcher Grundlage das Mandat zur Bildung einer Regierung erteilt, wird er am Abend seines Lebens seine Krone, die wir vor 37 Jahren auf das gesalbte Haupt gelegt, gewissermaßen nunmehr auf das Haupt der Nation setzen, und er wird die Wunder der Begeisterung, der Liebe und der Schwärmerei beobachten können, mit der ihn der Ungar auf die Schulter heben wird. Wenn es aber nicht jetzt geschehen sollte, nun, dann wird es etwas später geschehen, warum schade wäre. Denn Se. Majestät würde sich der schönsten Tage seines Lebens berauben." („N. F. P.", 14.526, 1905, Abendblatt.)

Hat nun die Unabhängigkeitspartei bis in die jüngste Zeit das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 als Preisgebung der Nation und somit als Verfassungsbruch hartnäckig abgelehnt und verleugnet, so betrachtet sie nunmehr die Heilung dieses Bruches als eine ausschließlich ungarische Angelegenheit. So wie die Pragmatische Sanktion, so ist für die Isolierungstheorie der GA. XII, 1867 gar nichts als ein ungarisches Gesetz, wenn auch ein verfassungsverletzendes. Als ungarisches Gesetz steht sein ganzer Inhalt, und was diesem Inhalte gemäß bestehen soll, zur ausschließlichen Verfügung der ungarischen Gesetzgebung. An dieser rechtlichen Natur des GA. XII, 1867 kann durch die Tatsache, daß die österreichische Gesetzgebung ein Gesetz mit ähnlichem Inhalte erlassen hat, nichts geändert werden. Dazu kommt noch, daß das ungarische und das österreichische Ausgleichsgesetz in wesentlichen Punkten voneinander abweichen. Die zwischen den beiden Staaten durch mehr als 30 Jahre bestehende Gemeinschaft ruht beiderseits auf einseitig widerruflichen Anordnungen, ganz so wie seit dem Jahre 1897 die Zollunion zwischen beiden Staaten, wie dies im GA. XXX, 1899 klar ausgesprochen wird, auf einseitigen und darum einseitig widerruflichen sogenannten Reziprozitätserklärungen beider Staaten aufgebaut ist.

Digitized by Google

Diese Anschauung hat schon durch die bisherigen Erörterungen ihre Widerlegung erfahren. Die auf den praktischen Effekt der Zollunion hinzielenden Reziprozitätserklärungen beider Staaten sind der Form und dem Inhalte nach wirklich nur einseitige und *ausdrücklich als rückziehbar* abgegebene Willenskundgebungen derselben. Ungarn z. B. erklärt im GA. I, 1898 ausdrücklich, daß es, weil das Zoll- und Handelsbündnis, also das ausgleichsmäßig zu treffende Übereinkommen rechtzeitig nicht zu stande gekommen sei, eine selbständige einseitig rückziehbare Verfügung treffe. Der GA. XII, 1867 ist aber seinem deutlichen Inhalte nach zugleich ein Vorschlag des Reichstages an die Krone und eine Aufforderung des Reichstages an die konstitutionelle Vertretung der nicht ungarischen Länder, die Neuorganisation des rechtlich zwischen Ungarn und diesen Ländern bestehenden Verbandes (§ 1) auf Grundlage dieses als Ultimatum erklärten Vorschlages (§§ 4, 17, 53, 57) mit dem ungarischen Reichstag zu vereinbaren (§§ 18, 69). Diese Vereinbarung soll in den Formen der konstitutionellen Verfassung sich vollziehen (§ 69). Dadurch nun, daß die Gesetzesform für den Vollzug der Vereinbarung gefordert wird, wird sie zugleich als die diesen Vollzug bewirkende Form erklärt.

Es soll hier nicht auf die moderne an früherer Stelle kurz entwickelte Theorie vom Gesamtakt eingegangen werden, welche durch die im Programm der Kossuthpartei vom 5. Juni 1847 enthaltene Forderung einer verfassungsmäßigen Regierung für die *Gesamtmonarchie* antizipiert wird. Es soll hier nur untersucht werden, ob die Neuordnung des Verbandes zwischen beiden Staaten durch zwei *Gesetze* geeignet war, ein Rechtsverhältnis zwischen denselben zu begründen? Da kann es nun selbst dem flüchtigen Beobachter staatsrechtlicher Vorgänge nicht entgehen, daß sich gerade im konstitutionellen Staatsrecht bei aller Formenstrenge aus *Zweckmäßigkeitsgründen* das Prinzip der *Formenäquivalenz* oder der *Formenvertauschung* herausgebildet hat. Es gibt *Gesetze in Vertragsform*. Es werden nämlich in jenen Fällen, wo bei strenger Beobachtung der verfassungsmäßigen Form zum Vollzuge von Staatsverträgen noch erst konstitutionelle Gesetze erforderlich wären, solche Gesetze regelmäßig nicht erlassen, vielmehr wird die Publi-

Digitized by Google

kation des Staatsvertrages unter Hinweis auf die erfolgte parlamentarische Genehmigung für ausreichend erachtet, um auch die Staatsangehörigen und die Behörden an seinen Inhalt zu binden. Jedermanns Sache ist es dann, die Vertragserklärungen seines Staates in Gesetzesbefehle desselben zu transponieren. Der Thronfolgestreit im Fürstentum Lippe hat sogar den Fall eines Gesetzes in Urteilsform zu Tage gefördert. Das zur Schlichtung des Thronfolgestreites erlassene Gesetz hat nämlich im vorhinein erklärt, es werde der Spruch des Schiedsgerichtes, welches diesem Gesetze gemäß den Streit zu entscheiden habe, für die Thronfolge im Fürstentum Lippe maßgebend sein. Und so könnte man sich auch einen Schiedsvertrag zwischen zwei Staaten denken, in welchem dieselben im vorhinein den Inhalt des zu gewärtigenden Schiedsspruches mit der Wirkung eines innerstaatlichen Gesetzes ausstatten. Das Gegenstück des Gesetzes in Vertragsform ist die Vereinbarung in Gesetzesform, wie sie durch den GA. XII, 1867 gefordert wird. Es ist übrigens für die ständisch-staatsrechtliche Auffassung, von welcher dieses Gesetz beherrscht wird, höchst bezeichnend, daß dieses Gesetz sich die laufende konstitutionelle Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten als Ergebnis einer Vereinbarung zwischen repräsentativen Körpern beider Staaten denkt, welcher der gemeinsame Monarch beigetreten ist (§§ 18—20). Ganz auffällig geschieht dies im § 43, demzufolge das gemeinsame Budget in der Form von Beschlüssen der beiden Delegationen festzustellen ist, über welche sich dieselben geeinigt und welche die Bestätigung Sr. Majestät erlangt haben. Danach ist im Gegensatz zum konstitutionell-monarchischen Prinzip das gemeinsame Budget wesentlich eine vom Monarchen ratifizierte Vereinbarung und Anordnung der beiden Delegationen und nicht ein vom Monarchen mit Zustimmung beider Delegationen erlassenes Finanzgesetz. Nur dem ständischen Staatsrechte, welches Konföderationen und anderweitige Verträge zwischen den Ständen verschiedener Staaten zuläßt und den Ständen des einen Staates repräsentative Funktionen gegenüber den Ständen anderer Staaten beilegt, entspricht es, daß durch das Ausgleichsgesetz Reichsrat und Reichstag, die österreichische und die ungarische Delegation (allerdings nur mit Be-

Digitized by Google

schränkung auf das Verhältnis beider Staaten zueinander) mit staatsvertretenden Funktionen *nach außenhin* ausgestattet werden (§§ 21, 23, 38), die selbst in der parlamentarischen Monarchie ein Reservatrecht des Monarchen bilden. Zufolge des GA. XII aber repräsentiert der Reichstag das Land nicht nur gegenüber der Krone (Einleitung), sondern auch gegenüber den nicht ungarischen Ländern (§§ 23, 38). Nach der ständischen, dem Gesetzartikel zu Grunde liegenden Auffassung sind Reichstag und Reichsrat nicht staatliche Organe im Sinne der modernen Staatslehre, sondern für Vereinbarungen fähige Korporationen und *Rechtssubjekte*.

Für die Wirkung der Form einer Erklärung ist nicht die Form allein entscheidend, sondern welche Wirkung der Erklärende der Form beigelegt wissen will. Dieser Wille kann Berge versetzen. Er kann den Vertrag zum Gesetze, das Gesetz zum Vertrag machen. Darum ist auch im Völkerrecht keine bestimmte Form für den Vertrag vorgesehen. Nichts steht im Wege, daß er unmittelbar in der Form übereinstimmender Gesetze der paziszierenden Staaten zu stande kommt.

So hat sich denn auch das ungarische Ausgleichsgesetz eine eigentümliche Form der Vereinbarung zurechtgelegt, man mag dieselbe, wie es hier geschehen ist, als Gesamtakt oder als Vertrag fassen. Ich habe auf diese Form in einem Artikel der „Zeit" vom 6. Jänner 1904 verwiesen. Der § 18 des ungarischen Ausgleichsgesetzes bezeichnet den Rechtszustand, welcher gegeben sein werde, wenn die nicht ungarischen Länder den Verfügungen des *Gesetzes* über die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten, wie es dessen Schlußsatz fordert, im konstitutionellen Wege *beigetreten* sein würden, dahin, daß alsdann *ein mit Zustimmung beider Teile erzieltes Übereinkommen* über die im Sinne der Pragmatischen Sanktion zwischen beiden Staaten gemeinsamen Gegenstände vorliegen werde. Nach den §§ 15, 18—20 soll sich die *wechselseitige* Vereinbarung, der *wechselseitige Pakt* über die Quote in der Weise vollziehen, daß die übereinstimmenden Beschlüsse beider Legislativen Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden. Die Übereinkunft beider Staaten über die Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens soll durch die darauf gerichteten Erklärungen beider Gesetzgebungen her-

Digitized by Google

gestellt werden. Aber auch die Modalitäten des Anlehens sollen gemeinsam angeordnet werden (§ 56). Allerdings wird das Übereinkommen über die Quote durch Deputationsverhandlungen vorbereitet, aber die Einigung der beiden Deputationen begründet keine der Genehmigung der Legislativen unterworfene Vereinbarung. Die Rolle der Deputierten ist keine andere als die der Mitglieder der gemeinsamen Konferenz beider Häuser des österreichischen Reichsrates gemäß § 11 der gesetzlichen Geschäftsordnung vom Jahre 1873. Die Vereinbarung selbst wird vielmehr durch zwei übereinstimmende Gesetze der beiden Staaten hergestellt. Der Bericht der Deputation ist nur Gutachten, Vorschlag (§§ 19, 21). Wenn nun in so eklatanter Weise der GA. XII die Gesetzesform zur Vereinbarungsform erhebt, so liegt ihm folgender Wille zu Grunde und er ist auch von keinem außerösterreichischen Rechtslehrer, wenn es nicht ein ungarischer ist, anders aufgefaßt worden. Die ungarische Nation fordert in der Form einer vom König zu sanktionierenden Erklärung des Reichstages die konstitutionelle Vertretung sämtlicher nicht ungarischer Länder zu einer Vereinbarung über die Festsetzung der für beide Staaten gemeinsamen Gegenstände und über die Formen ihrer Behandlung auf. Darum spricht sie auch von der Selbständigkeit Ungarns, von der Parität beider Legislativen als Grundbedingungen dieser Vereinbarung (§§ 24, 28). Darum erklärt sie von vornherein die Schaffung eines Zentralparlaments, die Verbindlichkeit der alten Staatsanlehen für Ungarn als indiskutabel (§§ 28, 53). Darum fordert sie die österreichische Gesetzgebung zur Schaffung jener Institutionen auf, welche in dem Vereinbarungsvorschlag der Nation vorgesehen seien (§§ 29 ff.). So spricht doch ein Volk nicht, das nicht mehr beabsichtigt, als ein Gesetz für sich aufzustellen. Zugleich aber erklärt die ungarische Nation im Vorhinein, daß sie die vorgeschlagene Vereinbarung als vollzogen ansehen werde, wenn die österreichische Gesetzgebung ihrem Inhalt in Gesetzesform beigetreten, wenn er auch als ein für die nicht ungarischen Länder bindendes Gesetz anerkannt sein werde (§ 18 und Schlußsatz). Durch die projektierte Vereinbarung soll die zwischen beiden Staaten bestehende Gemeinschaft neu konstituiert werden. Jedes dritte Wort ist: „gemeinsam". Sowie jeder Verband immer Rechtsverband be-

Digitized by Google

deutet, so Gemeinschaft, Rechtsgemeinschaft, rechtsverbindliche Gemeinschaft. Welcher Staat wird sich auch entschließen, so gewaltige Opfer, wie sie 1867 Österreich zugemutet wurden, einer von einem anderen Staate jederzeit lösbaren Gemeinschaft zu bringen! Darum bedeutet die Auffassung des GA. XII als eines jederzeit rückziehbaren Gesetzes einen wahrhaften Rechtsskandal.

Abgeordneter Šusteršič hat in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 17. März 1905 einer rabulistischen Auslegung Desider Szilágyis erwähnt, wonach bei dem Übereinkommen des § 18 nur an ein Übereinkommen zwischen König und Nation, nicht zwischen der ungarischen und nicht ungarischen Volksvertretung gedacht gewesen sei. Eine solche Auslegung seitens eines ernsten Juristen und Staatsmannes sollte man wohl nicht für möglich halten. Danach soll eine Vereinbarung zwischen dem ungarischen König und der ungarischen Nation die Verpflichtung für die österreichische Volksvertretung begründen, zusammen mit der ungarischen die Beitragsquote beider Staaten festzusetzen! Das hätte doch die Unterwerfung der österreichischen Gesetzgebung unter die ungarische bedeutet! Und doch sollen nach § 28 beide Teile paritätisch sein und nach § 55 sollten beide Vertretungen als freie Nationen einander gegenübertreten! In dem ganzen Gesetze bedeutet Teil an keiner Stelle etwas anderes als Staat oder Parlament.

Ein anderer ungarischer Staatsmann, ich glaube, es war Hegedüs, sticht aus dem Schlußsatz des XII. GA. die Worte: „Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten" heraus. Danach soll der XII. GA. nur eine Vereinbarung über das Verfahren zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, nicht über diese selbst angestrebt haben. Die Forterhaltung der Gemeinsamkeit sei in das freie Belieben Ungarns gestellt geblieben. Deshalb falle mit der einseitigen Aufhebung der Gemeinsamkeit durch Ungarn auch die Vereinbarung über die Behandlungsweise zusammen! Das ist doch eine geradezu sicherheitsgefährliche Jurisprudenz. Aber die Sache steht doch einfach so: Ungarn anerkennt in den §§ 2 und 8 die militärische Selbstbehauptung und die völkerrechtliche Repräsentation als gemeinsame Angelegenheiten für beide Staaten kraft der Pragmatischen Sanktion. Im § 18 fordert es von den nicht ungarischen Ländern

Digitized by Google

die Abgabe einer gleichen Anerkennungserklärung über die Gegenstände, deren Gemeinsamkeit als aus der Pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird, und fordert zur Annahme des von dem ungarischen Reichstag bereits angenommenen Projektes über die Organisation der Gemeinschaft auf. Vernünftigerweise soll sich also die Vereinbarung sowohl auf die Gegenstände der Gemeinschaft, als auch auf die Organisation derselben erstrecken.

Wenig juristisches Gewicht kommt auch dem Einwande gegen die rechtliche Natur des Verbandes zwischen beiden Staaten zu, daß die etwa im GA. XII ausgedrückte Verbandsabsicht an der in wesentlichen Punkten bestehenden Verschiedenheit der beiden Ausgleichsgesetze gescheitert sei. Auch die deutsche Reichsverfassung ist nicht genau so ins Leben getreten, wie sie in den ihrer Entstehung vorangegangenen Verträgen gedacht war. Wie bereits bemerkt, hat Laband dem Nachweise dieser Tatsache die Abhandlung über die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung gewidmet. Darf man wirklich sagen, die gemäß dem GA. XII, 1867, einzugehende Vereinbarung sei gescheitert, nachdem der ganze darin vorgesehene große Apparat nach Zustandekommen des österreichischen Ausgleichsgesetzes ins Leben getreten ist und 30 Jahre lang ordnungsmäßig funktioniert hat, er sei gescheitert, weil er in einzelnen Punkten in vernünftigerer Gestalt ins Leben getreten ist, als es nach den konstitutiven Erklärungen des einen oder des andern Staates geschehen wäre? In einem der abweichenden Punkte behielt das österreichische Gesetz Recht, sofern die Wirksamkeit der Entscheidung der Krone über die Quote, welche im ungarischen Gesetz keine zeitlich feste Begrenzung erfahren hatte, auf ein Jahr beschränkt blieb. In einem anderen wichtigen Punkt setzte sich, wenn auch nicht der klare Wortlaut, so doch der Geist des ungarischen Gesetzes durch, sofern die Delegationen, welche nach dem österreichischen Gesetze als gesetzgebende Körper mit unbeschränkter Zuständigkeit auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten gedacht waren, wesentlich auf die Feststellung des gemeinsamen Voranschlages, auf parlamentarische Kontrolle der gemeinsamen Regierung in ihren verschiedenen Formen beschränkt blieben.

Bismarck hat die Magyaren ethnologisch dahin gekennzeichnet, daß sie ein Volk von Advokaten und Husaren seien. Bisher haben wir

Digitized by Google

sie als Advokaten kennen gelernt. Es entsteht aber die Frage, ob der Advokat in dem Sinne, wie ihn Bismarck in dieser Äußerung nimmt, nicht zugleich auch Husar ist? Jedenfalls bietet uns die juristische Behandlung, welche der GA. XII in Ungarn von Besonnenen wie von Unbesonnenen, von ernsten Männern wie von Strebern, von Hoch und Nieder erfahren hat, ein trauriges Bild der Rechtsverwilderung einer ganzen Nation, wie ihr bei uns nur der unter der Herrschaft des § 14 eingetretene Rechtszustand an die Seite gestellt werden kann.

XVI. Die erste Deklaration Ungarns als eines völkerrechtlichen Vertragsstaates.

Die Isolierungs- und Selbsterhaltungstheorie hat seit dem Beginne der Obstruktion des österreichischen Parlaments politisch und staatsrechtlich so reißende Fortschritte gemacht, daß sie als die alleinherrschende bezeichnet werden kann. Kein einziger namhafter Staatsmann, keine einzige politische Partei steht noch auf dem Boden der staatsrechtlichen Auffassung, welche in dem GA. XII, 1867, niedergelegt ist, und welche hier entwickelt worden ist. In meinen Abhandlungen über den österreichischen Kaisertitel (I., S. 407 ff., II., S. 183, 185, 222 ff.) habe ich diese Entwicklung, die wohl schon vorher eine latente war, im Beginne ihrer schärferen Ausprägung dargestellt und mit der durch die parlamentarischen Zustände Österreichs nahegelegten Möglichkeit ihres völligen Abschlusses mittels Liquidation des Kaisertitels und aller gemeinsamen Einrichtungen gerechnet. Die Deformation der Monarchie ist aber rascher fortgeschritten, als man es zu ahnen gewagt hätte.

Vor allem wurden beiläufig seit dem Jahre 1897 die ersten Anstalten getroffen, um Ungarns völkerrechtliche Persönlichkeit, welche ihm seit dem Beginne der Herrschaft der habsburgischen Dynastie, wenn man von dem Wiener Frieden im Jahre 1606 absieht, gefehlt und welche es, wie dies der Mangel eines ungarischen Ministers des Äußern beweist, nicht einmal durch die 1848er Verfassung, geschweige denn durch das zentralistischere Ausgleichsgesetz vom Jahre 1867 erlangt hat, mit der erdenklich größten Entschiedenheit zu konsti-

Digitized by Google

tuieren. Ungarn schreitet zur Verwirklichung der an früherer Stelle bekämpften Theorie, daß ihm auf dem Gebiete der nicht gemeinsamen Angelegenheiten eine selbständige völkerrechtliche Persönlichkeit und somit Vertragsfähigkeit zukomme. Nach einem mehr als 350-jährigen völkerrechtlichen Todesschlaf gelangt Ungarn wieder zu völkerrechtlichem Leben. Das bedeutet einen epochalen Wendepunkt in der Geschichte des ungarischen Staatsrechtes. Die hiedurch zutage geförderte Praxis wird gekennzeichnet durch die Antwort des ungarischen Justizministers Plosz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1899 auf die Interpellation des Abgeordneten Madaráß wegen gesetzwidriger Unterfertigung des Anschlußprotokolles zum Haager Übereinkommen vom 1. Februar und 9. November 1897, RGBl. 1899, Nr. 85, GA. XII, 1899, durch Österreich-Ungarn. In dieser Antwort wird ausgeführt, die Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" drücke beide Staaten der Monarchie aus (D. S. 247).

Daraus wird die Folgerung abgeleitet, daß korrekterweise die Konvention für Österreich und für Ungarn gesondert zu fertigen gewesen wäre und hieran die Mitteilung geknüpft, es stehe die ungarische Regierung in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Äußern auf dem Standpunkt, daß bei internationalen Verträgen und Vereinbarungen, welche Österreich und Ungarn selbständig berührende Angelegenheiten betreffen, bei der Unterzeichnung der Ausdruck Österreich und Ungarn benützt werde. Durchgeführt wird diese Vereinbarung zwischen der ungarischen Regierung und dem gemeinsamen Ministerium des Äußern, zu welcher die österreichische Regierung nicht zugezogen worden zu sein scheint, unter Anderem in der Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897 zum internationalen Pilgerfahrtübereinkommen vom 3. April 1894, RGB. f. 1898, Nr. 188, S. 361, welches für Österreich und Ungarn durch den österreichisch-ungarischen Botschafter unterfertigt wird. Die Convention entre l'Autriche et l'Italie du 25 juin 1896 sur l'assistance gratuite réciproque des malades indigents unterfertigt für Österreich und Ungarn der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn. Durch diese Form der Unterzeichnung soll ausgedrückt werden, daß der diplomatische Vertreter Österreich-Ungarns in den von ihm für Österreich und Ungarn unterzeichneten Verträgen als Bevollmächtigter zweier gesonderter

Digitized by Google

Staaten fungiert, etwa wie ein Anwalt vor einer Behörde als Bevollmächtigter und im Namen zweier oder mehrerer Parteien auftritt, welche in einer dort zu verhandelnden Angelegenheit gleiche Interessen haben.

Es muß hier neuerlich hervorgehoben werden, daß diese Fertigungsform im strikten Widerspruch steht mit der Bestimmung der beiden Ausgleichsgesetze, welche die völkerrechtliche Repräsentation schlechthin für eine gemeinsame Angelegenheit erklärt (§ 1, österr., § 8, ung.) und mit dem in beiden Ausgleichsgesetzen in der schärfsten Weise ausgesprochenen Verbote, daß kein gemeinsamer Minister als österreichischer oder als ungarischer Minister fungieren darf (§ 5, al. 1, österr., § 27, ung., II., S. 222, A. 35a). Das gemeinsame Ministerium steht deshalb vor folgendem Dilemma: Entweder teilt es die ungarische Anschauung, daß die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten beider Staaten auf die hohe äußere Politik, auf Krieg und Frieden beschränkt sei, dann muß es die Vermittlung des völkerrechtlichen Verkehrs zwischen den beiden Staaten und dritten Staaten auf dem Gebiete der nicht gemeinsamen äußeren Angelegenheiten *ablehnen*, oder es tritt der Auffassung bei, daß auch die Befriedigung solcher Interessen beider Staaten, über welche dieselben, so lange sie *innerstaatlich* sind, abgesondert verfügen, zur gemeinsamen auswärtigen Angelegenheit wird, wenn sie in den Formen des *völkerrechtlichen Verkehrs* zu erfolgen hat, dann darf es keine andere Vertragsfertigung vornehmen und vornehmen lassen als im Namen der Monarchie.

Geradezu eine ausdrückliche Proklamation der völkerrechtlichen Sonderung beider Staaten enthält aber die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, RGBl. für 1903, Nr. 25. Dort heißt es im Abs. 7 des Art. 7: „*Österreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschließender Teil betrachtet.*“ Und doch handelt es sich hier um kommerzielle Interessen, für welche durch den klaren Wortlaut des § 8 des GA. XII, 1867, beiden Staaten ohne Rücksicht auf ein zwischen ihnen bestehendes Zoll- und Handelsbündnis die völkerrechtliche Persönlichkeit abgesprochen wird. In diesem Vertrage findet man die Entwicklungsgeschichte der Reichsidee seit dem Jahre 1867 ausgedrückt. Ratifiziert wird er noch von

Digitized by Google

dem Kaiser von Österreich des Proklamationspatentes vom 11. August 1804 und des für Ungarn erlassenen Reskriptes über den österreichischen Kaisertitel vom 17. August desselben Jahres. Im Texte spricht schon der staatsrechtlich nicht mehr so klare Kaiser und König des Allerhöchsten Handschreibens vom 14. November 1868. Aber nunmehr ernennt er, ungeachtet er nach dem Handschreiben nur als ein vertragschließender Teil auftreten soll, drei Bevollmächtigte: einen für Österreich-Ungarn und je einen für Österreich und für Ungarn, und zum Schluß zeichnet jeder dieser drei Bevollmächtigten für den von ihm zu vertretenden Staat. Wenn in diese eigentümliche Form des Vertragsabschlusses ein vernünftiger Sinn hineingebracht werden soll, so kann es nur der sein, daß beide Staaten fortan als selbständige völkerrechtliche Persönlichkeiten zu gelten haben, daß aber im Ernstfall für die von ihnen erworbenen Vertragsrechte die Monarchie mit ihrer physischen Macht einzutreten und auch die Konsequenzen eines Vertragsbruches seitens eines der beiden Staaten zu tragen hat.

Die Brüsseler Zuckerkonvention ist nach drei Richtungen von epochaler rechtsgeschichtlicher Bedeutung für die Entwicklung der Reichsidee. Die Kontroverse über die Bedeutung der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten ist praktisch durch Ungarn allein unter Konnivenz des gemeinsamen Ministers des Äußern, wie dies 1868 mit der Titelregulierung geschah, zu Gunsten der engeren ungarischen Auffassung entschieden worden. Damit hat aber Ungarn zugleich auch zum erstenmale mit Erfolg die Anschauung der Unabhängigkeitspartei zur Geltung gebracht, daß der GA. XII, 1867 nichts sei, als ein ungarisches, nur durch ungarische Staatsorgane auszulegendes Gesetz, und daß ihm der Charakter einer auf eine Vereinbarung mit Österreich gerichteten Erklärung, als welche sie noch durch die §§ 18, 23, 69 gekennzeichnet wird, vollständig abgehe. Die von dem Minister des Äußern beratene Krone hat diesen Standpunkt akzeptiert, der österreichische Reichsrat, seit 1867 ein bloßes Submissionsorgan der österreichischen Völker gegenüber den staatsrechtlichen Postulaten Ungarns, hat durch seine Zustimmung zu der Fassung der Konvention die von Ungarn statuierte Wandlung der Reichsidee ergebungsvoll wie ein Elementarereignis

Digitized by Google

über sich ergehen lassen. Endlich hat Ungarn die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder genötigt, sich dem Auslande als ein Staat, genannt Österreich, zu präsentieren und damit der Verwendung des Ausdruckes im Sinne der Proklamation des Kaisertitels für die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Thronfolgerechtes der Pragmatischen Sanktion ein Ende gesetzt. Nach innen mögen die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einen namenlosen Staat bilden, welcher Ausdruck unwillkürlich die Vorstellung von namenlosem staatsrechtlichen Elend wachruft, nach außen können sie nicht mehr sagen: „Nie sollst du mich befragen!"

Sie haben sich, von Ungarn und dem gemeinsamen Minister des Äußern gezwungen, als Staat bekennen und benennen müssen.

So hat Ungarn im Jahre 1902 wie seinerzeit im Jahre 1867 die staatsrechtliche Gestaltung der Reichsratsländer bestimmt. Im Jahre 1867 hat es den Rahmen hergestellt, in welchen der österreichische Reichsrat die konstitutionelle Verfassung der Reichsratsländer mit ihrem in der wichtigsten Budgetpost gebundenen Budgetrecht hineinschneiden mußte. Im Jahre 1902 hat es die Reichsratsländer genötigt, sich als Staat Österreich nach außen zu proklamieren.

XVII. Zerstörung des staatsrechtlichen Fundaments des 1867er Ausgleiches durch den ungarischen Gesetzesartikel XXIV, 1900.

In den mannigfaltigsten Wendungen variiert der GA. XII, 1867 den Satz, daß die Pragmatische Sanktion als eine gemeinsame der Sicherung der Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des ganzen Gebietes der Monarchie dienende Thronfolgeordnung das staatsrechtliche Fundament der Verbindung beider Staaten bilde und daß alle durch den Gesetzartikel neu geregelten Einrichtungen durch die Sanktion und ihren Zweck gefordert würden. Die Pragmatische Sanktion ist die gegenseitige Rechtsbasis (Einl. al. 1) und muß als solche unversehrt erhalten werden (al. 2). Der rechtlich zwischen beiden Staaten bestehende Verband ruht auf ihr (§ 1). Aus ihr fließt

Digitized by Google

die Verpflichtung zur wechselseitigen Verteidigung (§ 2), die Einheit der Verwaltung des Äußern (§ 8), sie ist der gemeinsame Ausgangspunkt für die Neuordnung der Gemeinschaft (§§ 6, 18, 28). Kurz, der GA. XII, 1867 gibt sich geradezu als Vollzugsgesetz zur Pragmatischen Sanktion.

Seither mußte aber die Sicherung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand über die Unebenbürtigkeit seiner Ehe mit der Gräfin Sofie Chotek und die Sukzessionsunfähigkeit der Nachkommen aus dieser Ehe gegen die Anfechtung der ungarischen Nation durch die Aufnahme einer von dem damaligen Ministerpräsidenten Széll selbst formulierten Bestimmung in das ungarische Inartikulierungsgesetz XXIV, 1900 erkauft werden, des Inhalts, daß die ungarische Pragmatische Sanktion kein mit Österreich gemeinsames Thronfolgerecht begründe, daß sie nichts sei als ein für sich bestehendes, sowohl ihrem Ursprunge wie auch ihren Bedingungen und ihrem Inhalte nach vollkommen selbständiges ungarisches Verfassungsgesetz, und daß sie für Ungarn die ausschließliche Grundlage des Thronfolgerechtes bilde.

Durch diese von dem letzten Deákisten Koloman Széll in das Gesetz gebrachte Bestimmung waren zwei Fliegen mit einem Schlag getroffen. Die im GA. XII, 1867 (Einleitung, §§ 1, 2) niedergelegte Rechtsanschauung, als wäre die Pragmatische Sanktion eine wechselseitige Rechtsbasis für den zwischen beiden Staaten bestehenden, wechselseitigen Verpflichtungen begründenden rechtlichen Verband, ist durch die mittels des GA. XXIV, 1900 der Pragmatischen Sanktion zu teil gewordene einseitige Auslegung preisgegeben. Damit erscheint das ganze Fundament des GA. XII, 1867, welcher von Deák konstruktiv aus der Pragmatischen Sanktion hergeleitet (Einleitung §§ 1, 2, 5, 8, 9, 11), herauskonstruiert wird, zerstört und der Sieg der Isolierungstheorie vollständig entschieden. Ungarn hat die Pragmatische Sanktion selbständig gegeben, Ungarn kann sie selbständig wieder nehmen. Keinerlei Rechtsanspruch wird durch eine der ungarischen Verfassung entsprechende Änderung des Thronfolgerechtes verletzt. Keinerlei Verbandsrecht vermag einer solchen Änderung Schranken zu setzen. Durch den GA. XXIV, 1900

Digitized by Google

sind die §§ 1, 18, 28 des GA. XII, 1867 von der Pragmatischen Sanktion als Grundlage einer Rechtsgemeinschaft und als gemeinsamen Ausgangspunkt der Regelung derselben einseitig durch Ungarn aufgehoben worden. Sollte deshalb einmal in der Dynastie, wie es früher der Fall war, der Familiensinn über den politischen Sinn den Sieg davontragen, so kann der König von Ungarn zusammen mit der Nation Ungarn zur Sekundogenitur erheben, er kann den jüngeren Sohn mit einer edlen Tochter des Landes vermählen und den Grund legen für eine nationale Dynastie. Keine Einsprache einer österreichischen Volksvertretung oder der Agnaten vermöchte die Wirkung der Einigung von König und Nation über die Verwirklichung des höchsten nationalen Wunsches aufzuhalten. Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß das in der inartikulierten Deklaration zur Geltung gelangte strenge deutschrechtliche Ebenburtsrecht, soweit dasselbe als Ebenburtsmonopol der untertänig gewordenen deutschen Reichsstände aufgefaßt wird und somit eine ganz unhaltbare Zurücksetzung des nationalen Hochadels im Gefolge hat, von einer Nation, welche keine anderen Militärfahnen dulden will als ungarische, wegen völliger Unvereinbarkeit mit der nationalen Ehre bei der ersten besten Gelegenheit über Bord geworfen werden wird. Sollte sich jemals ein Regentschaftsfall ereignen, so wird der ungarische Regent zusammen mit der Nation zu einer streng ungarischen Regelung der Thronfolge schreiten können, da die ungarische Verfassung keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß während der Regentschaft eine zur Wahrung der nationalen Interessen gebotene Verfassungsänderung unstatthaft sei.

Der GA. XXIV, 1900 hat aber außerdem die allgemeine rechtsgeschichtliche Bedeutung der mit großer Genugtuung zu begrüßenden vollständigen Modernisierung des Thronfolgerechtes, indem er jede Parzellierung der Thronfolgegesetzgebung durch Verteilung derselben zwischen konstitutioneller Gesetzgebung und Hausgesetzgebung, wie sie in den deutschen Monarchien vorherrscht, ausschließt und der konstitutionellen Gesetzgebung die Regelung des Thronfolgerechtes ausschließlich vorbehält.

Durch den ungarischen Gesetzartikel wird das unbegreiflicherweise streng geheim gehaltene österreichische Hausrecht, sofern es präten-

Digitized by Google

diert, subsidäre Rechtsquelle zu sein, das ungarische Thronfolgerecht zu bilden, einfach weggeblasen, wie ein dürres Blatt vom Sturmwind, und diese Tatsache wirkt wegen der mindestens tatsächlichen Gemeinschaft der Dynastie auf Österreich zurück, welches übrigens in der durch den ungarischen Gesetzartikel geordneten Frage nach den Regeln des patrimonialen Staatsrechtes behandelt worden ist. Die beiden Häuser des Reichsrats wurden von dem Inhalt der Deklaration als einer ihrer staatsrechtlichen Kontrolle und ihrem staatsrechtlichen Einfluß nicht unterliegenden vollzogenen Tatsache wie etwa von der Geburt eines Prinzen lediglich in Kenntnis gesetzt.

XVIII. Staatsrechtliche Aussonderung des Heeres des ungarischen Staates aus der einheitlichen Armee.

Ist nun durch die hier dargestellten staatsrechtlichen Vorgänge die Vereinbarungstheorie, was die völkerrechtliche Persönlichkeit der Monarchie und die Bedeutung der Pragmatischen Sanktion betrifft, vollständig über den Haufen gerannt worden, so hat auch die weltgeschichtliche Institution der einheitlichen Armee durch die vom gewesenen Ministerpräsidenten Grafen Stephan Tisza herrührende, mit Genehmigung der Krone vorgeschlagene Modifikation des militärischen Programmes des von der liberalen Reichstagspartei am 28. September 1903 eingesetzten Neunerkomitees einen wuchtigen Stoß empfangen, von welchem man wünschen muß, daß er nicht auch der Todesstoß der materiellen Heeresgemeinschaft werden möge.

Es ist früher gezeigt worden, daß die gemeinsame Armee im wesentlichen die alte kaiserliche Armee ist und daß § 11 des GA. VII, 1867 keine andere Bedeutung gehabt hat, als verfassungsmäßig und für Vereinbarungszwecke auszusprechen, daß die fortan im Wege der Aushebung zu bildenden ungarischen Regimenter einen integrierenden Bestandteil der einen, bereits vor dem Ausgleich bestandenen Armee zu bilden haben, daß ferner die schon früher bestandene, durch das ständische Staatsrecht möglich gemachte, einheitliche über die gesamte Armee einschließlich der ungarischen Regimenter sich erstreckende

Digitized by Google

Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen unter Zurückschiebung der 1848er Verfassung auch vom Standpunkte des modernen konstitutionellen ungarischen Staatsrechtes als zurechtbestehend und zugleich als ein Rechtsinstitut der neuen Verbandsverfassung anerkannt werde. Es ist ferner darauf verwiesen worden, daß die dem Ausgleichsgesetze nachgefolgten GA. 51, 1875 und das Wehrgesetz GA. VI, 1889 ganz im Sinne des Ausgleichsgesetzes die Armee ausdrücklich als gemeinsam und somit einseitiger Verfügung eines der beiden Staaten entzogen erklären. Es bedarf auch keines weiteren Beweises, daß weder von einer einheitlichen, noch von einer gemeinsamen Armee gesprochen werden kann, wenn Österreich für sich allein über die österreichischen, Ungarn für sich allein über die ungarischen Truppen gesetzlich verfügen kann. Daß die Anschauung von der nur nach ungarischem Verfassungsrechte bestehenden Pflicht des Königs, die Organisation der ungarischen Truppen in vollkommener Übereinstimmung mit der Organisation der österreichischen zu erhalten und sie im Falle eines österreichischen Krieges als Bundesgenosse des Kaisers ins Feld rücken zu lassen, zu keiner gesamten Armee führt, von welcher das ungarische Heer nur einen Teil bildet, ist gleichfalls nicht schwer zu erkennen. Nun aber enthält die Tiszasche von der Krone genehmigte Modifikation des militärischen Programms des Neunerkomitees (D. S. 297 ff., 303 f.) folgende Rechtssätze:

1. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande ist für die Bestimmung der Kommando- und Dienstsprache des ungarischen Heeres der ungarische König zuständig (im Gegensatze zu der auf den gemeinsamen Monarchen hindeutenden, zur einheitlichen Leitung der gesamten Armee berufenen Majestät des § 11 des XII. GA.) und nur der ungarische König.

2. Die politische Verantwortlichkeit der Regierung, also die Verantwortlichkeit derselben sowohl für die gesetzmäßige als zweckmäßige Ausübung der Heeresgewalt des Königs erstreckt sich auf alle Akte der Ausübung derselben, und es unterliegen deshalb auch alle diese Akte als Regierungsakte der parlamentarischen Kontrolle.

3. Der gegenwärtige Rechtszustand, demzufolge der König allein

Digitized by Google

die Kommando- und Dienstsprache der Armee — man spricht nicht mehr vom ungarischen Heer — bestimmt, kann jederzeit im Wege der ungarischen konstitutionellen Gesetzgebung abgeändert werden.

Mit der Anerkennung der politischen Verantwortlichkeit der Regierung für alle Akte der Militärgewalt des Königs ist auch ihre Verpflichtung begründet, rechtzeitig auf eine durch die Interessen der Nation geforderte Änderung des Heeresrechtes, es mag in einem Gesetze oder in einer Armeeverordnung niedergelegt sein, hinzuwirken, und auch der Reichstag ist zuständig, den ihm auch auf dem Gebiete des Heereswesens zustehenden Einfluß für rechtzeitige Herbeiführung einer solchen Änderung durch die ihm eröffneten Mittel der Interpellation und der Gesetzesinitiative zur Geltung zu bringen. Deshalb ist die in der Tiszaschen Deklaration enthaltene Beschränkung der Zuständigkeit der ungarischen Gesetzgebung in Heeressachen auf die Kommando- und Dienstsprache des ungarischen Heeres viel zu eng gegenüber der in derselben enthaltenen Anerkennung, daß sich der gesetzmäßige Einfluß des Reichstages auf alle Akte der Armee erstrecke und deshalb ganz bedeutungslos.

Das Schwergewicht der von der Krone genehmigten Erklärung Tiszas liegt eben darin, daß das ungarische Heer des § 11 des GA. XII, 1867, als einseitiger gesetzgeberischer Verfügung Ungarns unterstehend anerkannt, daß die Ausübung der Heeresgewalt des Monarchen dem konstitutionellen Einfluß der ungarischen Regierung und des ungarischen Reichstages unterstehend erklärt wird. Wenn auch nicht geradezu, wie dies im § 3 des GA. III, 1847/1848 die Kontrasignatur aller Armeebefehle durch einen ungarischen Minister zur Bedingung ihrer Gültigkeit erhoben wird, so wird doch durch die Tiszasche Deklaration in dem § 11 des XII. GA. freilich nur zu Gunsten Ungarns eine ähnliche Bestimmung hineingeschoben, wie sie im § 8 dieses Gesetzesartikels auf dem Gebiete der äußeren Angelegenheiten zu Gunsten der ungarischen und österreichischen Regierung getroffen worden ist, daß auch die Armeegewalt nur im Einverständnis mit der ungarischen Regierung und mit deren Zustimmung geübt werden könne. Danach kann das Reichskriegsministerium keine Armeeverordnungen von

Digitized by Google

halbwegs wichtigerer Bedeutung dem gemeinsamen Monarchen vorschlagen, ohne sich vorher der Zustimmung der ungarischen Regiegierung versichert zu haben und die ungarische Regierung wird unter ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstag darüber zu wachen haben, daß der ihr zustehende Einfluß auf die Verwaltung des Heereswesens durch keinen der hierzu berufenen Faktoren umgangen werde. Künftighin wird es von dem Takte der ungarischen Gesetzgebung abhängen, ob sie nicht zum schweren Nachteil der Schlagfertigkeit des nunmehr scheidbaren, besonderen ungarischen Heeres ihren Einfluß auf die Erledigung von Heeresangelegenheiten auszudehnen bestrebt sein wird, welche vermöge ihrer Natur nur im Verordnungswege geregelt werden sollen. Die in der neuesten Zeit zu Tage getretene und erfolgreich wirkende Streberei von Jung-Ungarn bietet keine Gewähr für die Bewahrung dieses Taktes. Auch die Deklaration Tiszas ruht auf der Auffassung, daß der GA. XII, 1867 ein streng ungarisches, nur der Auslegung durch die staatlichen Organe Ungarns unterworfenes Gesetz sei und nichts mehr, und daß jeder Versuch der staatlichen Organe Österreichs, auf dessen Anwendung Einfluß zu üben, als ein usurpatorischer Akt, als eine unstatthafte Einmengung mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden müßte. Ministerpräsident Tisza hat in diesem Punkte die Argumentation der Isolierungstheorie vollständig übernommen. In der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 18. November 1903 hat er sich über die Gegendeklaration des österreichischen Ministerpräsidenten Dr. von Körber, betreffend die exklusive Natur der Militärgewalt des gemeinsamen Monarchen, im österreichischen Abgeordnetenhause in folgender entschiedener Weise geäußert: „Der österreichische Ministerpräsident hat gestern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses gewisse Exkursionen in das Gebiet des ungarischen Staatsrechtes unternommen. Ich fühle mich nicht berufen, mich mit den Auseinandersetzungen des Herrn österreichischen Ministerpräsidenten über das ungarische Staatsrecht meritorisch zu beschäftigen. . . . Ich glaube, es geht uns nichts an, welche Dispositionen das österreichische Staatsrecht über die Natur, den Umfang und den Inhalt der Hoheitsrechte des Kaisers von Österreich enthält, und ich erblicke auch darin kein Unglück, wenn in

Digitized by Google

diesem Belange zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsrecht Abweichungen bestehen. Die einzige Frage, die uns angeht, und die außer uns sonst niemanden angeht, ist, daß der Umfang, die Natur und der Inhalt der konstitutionellen Herrscherrechte des Königs von Ungarn durch das ungarische Staatsrecht festgestellt werden. In dieser Beziehung liegt es in unserer Macht, den Tatbestand in authentischer Weise festzustellen." (D. S. 298 f.) Das ist doch die allerschärfste Sonderung des Kaisers und des Königs als Kriegsherrn. Der eine darf dem andern nichts dreinreden, wenn er in Betreff seines Heeres die ihm passenden Verfügungen trifft. Und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. November 1903 lehnt Tisza die namentlich in meinen Abhand- Kaisertitel vertretene Lehre von einem zwischen beiden Staaten belungen über das Verhältnis der beiden Staaten und über den stehenden Verfassungsbündnis, von einer zwischen ihnen bestehenden Verfassungs- und Organgemeinschaft freilich im schroffsten Gegensatze zu seinem noch am 29. Oktober 1903 gemachten Zugeständnis von der wechselseitigen Abhängigkeit beider Gesetzgebungen auf dem Gebiete der Gemeinsamkeit (D. S. 313) in der nachdrücklichsten Weise ab: „Es existiert ein österreichisch-ungarisches Ausgleichsgesetz nicht. Es gibt zwei voneinander völlig unabhängige Gesetze, ein österreichisches und ein ungarisches Gesetz, die zu verschiedenen Zeiten zu stande gekommen sind (was da nicht alles die Fähigkeit eines Argumentes erlangt!) und die auch ihrem Inhalte nach in wesentlichen Punkten voneinander abweichen" (D. S. 298). Man sieht, welch schwerwiegende Bedeutung hier ganz im Sinne der Isolierungstheorie der Unabhängigkeitspartei den inhaltlichen Verschiedenheiten der beiden Ausgleichsgesetze von einzelnen Stellen gegenüber ihrer Übereinstimmung in dem weitaus größten Umfange, gegenüber der im Wortlaute des ungarischen Ausgleichsgesetzes ausgedrückten und von Tisza noch in der Sitzung vom 29. Oktober zugestandenen Vereinbarungstendenz und endlich gegenüber der Tatsache beigelegt wird, daß infolge der beiden Ausgleichsgesetze der Verband zwischen beiden Staaten in jener Gestalt ins Leben getreten ist, in welcher er sich durch dreißig Jahre als ein Rechtsverband behauptet und vor der ganzen Welt und

Digitized by Google

selbst noch von Andrássy dem Jüngeren als Rechtsverband gegolten hat.

Mit Recht hebt Dantscher (S. 302) hervor, daß durch die von Tisza beantragte Modifikation des militärischen Programmes des Neunerkomitees die für sich bestehende, keinem wie immer gearteten Verbandsrechte unterliegende Militärgewalt des ungarischen Königs aus dem Steinblock der Heeresgemeinschaft und Heereseinheit ungleich plastischer und deutlicher herausgemeiselt worden sei, als durch das modifizierte Programm des Komitees selbst, welches nicht vom Rechte des Königs über das ungarische Heer, sondern noch sehr behutsam von dem im Jahre 1867 anerkannten konstitutionellen Herrscherrechte Sr. Majestät zur Bestimmung der Kommando- und Dienstsprache der Armee spricht, welches in diesem Punkte den gegenwärtigen Zustand aufrecht hält (D. S. 302 f.), während die Tiszasche Modifikation dieses Zustandes gar nicht mehr gedenkt. Wahrlich, diesem Staatsmanne hätte die Unabhängigkeitspartei ein Monument zu errichten!

Die Formel Tiszas stellt den Tatbestand in folgender Weise authentisch fest:

Das ungarische Heer des § 11 ist eine Fortbildung des ungarischen Heeres des GA. III, 1847/1848 zu einem modernen stehenden ungarischen Heere. Im übrigen ist es aber das Heer der 1848er Verfassung, ein streng ungarisches, nur der ungarischen Verfassung und Gesetzgebung unterliegendes Heer. Es unterliegt dem parlamentarischen Einfluß. Nur von der Kontrasignatur der Heeresverordnungen und Heeresbefehle wird abgesehen. Österreich hat in die Angelegenheiten dieses stehenden ungarischen Heeres, als streng ungarischen Angelegenheiten nichts dreinzureden. Ungarische Fahnen und ungarisches Kommando sind nur ein Korrelat der staatsrechtlichen Existenz des besonderen ungarischen Heeres.

Allerdings ist die Tiszasche Deklaration kein Gesetz. Allein wenn die politische Macht Ungarns nicht etwa durch nicht vorhersehbare Ereignisse einen schweren Stoß erhält, wird die Deklaration als eine von der Krone genehmigte Erklärung der Regierung auf die

Digitized by Google

Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs eine ganz andere Wirkung üben, als das vom Kaiser im Jahre 1871 an den böhmischen Landtag erlassene Reskript.

XIX. Ungarns freier Wille die ausschließliche Grundlage seiner nur politischen nicht rechtlichen Gemeinschaft mit Österreich.

Überblicken wir die ganze hier geschilderte Entwicklung, so geht dieselbe der Verleugnung der Deákistischen Reichsidee entgegen.

An deren Stelle ringen folgende Sätze um Geltung: Zwischen Österreich und Ungarn besteht keine Staatenverbindung. Es herrscht zwar in beiden Staaten dieselbe Dynastie aber nicht kraft einer zwischen ihnen bestehenden Rechtsgemeinschaft. Deshalb begründet umgekehrt die Identität der Dynastie keinerlei Rechtsgemeinschaft zwischen ihnen, ebensowenig als seinerzeit durch die Identität der Dynastie eine Rechtsgemeinschaft zwischen England und Hannover hergestellt wurde. Die ungarische Pragmatische Sanktion ist ausschließlich ungarisches Thronfolgegesetz, und nur sie allein ist es, nicht etwa ein wie immer geartetes Hausgesetz. Die zwischen beiden Staaten anscheinend bestehende rechtliche Verfassungs- und Organgemeinschaft ist nur eine tatsächliche, eine Gemeinschaft ohne Obligo (sc. für Ungarn). Dieselbe führt von Fall zu Fall zur Eingehung von Verpflichtungen, allein an einer fundamentalen, an einer Wurzelverpflichtung, aus welcher etwa diese konkreten Verpflichtungen hervorsprießen, fehlt es vollständig. Bis zum Jahre 1897 hat Ungarn es angehen lassen, daß die Gemeinschaft der auswärtigen Angelegenheiten als eine vollständige behandelt wurde. Fortan soll sie nur auf die Bündnispolitik und auf die kriegerische Politik beider Staaten beschränkt bleiben. Die Gemeinschaft in der Verwaltung des Heereswesens beider Staaten hat augenblicklich vor der Forderung nach der ungarischen Kommandosprache und ungarischer Fahnen für das ungarische Heer Platz zu machen. Weitergehende, durch das nationale Interesse geforderte Einschränkungen dieser Gemeinschaft bleiben vorbehalten. Jedenfalls ist die Mine zur etwa nötig werdenden vollständigen Sprengung dieser tatsächlichen

Digitized by Google

Gemeinschaft durch die Erklärung der Regierung über das Programm des Neunerkommitees bereits gelegt. Ungarn wähnt, daß es von ihm abhängen werde, wann es der Welt die bisher noch nicht dagewesene, moderne, stehende, nur für sich bestehende, streng ungarische Armee zeigen wird. Eine auf rechtlicher Grundlage bestehende wirtschaftliche Gemeinschaft beider Staaten besteht seit dem Jahre 1897 nicht. Nur die Wirkung einer solchen Gemeinschaft wird durch parallele, aber einseitig widerrufliche Erklärungen beider Staaten hergestellt.

Dieser letzteren Rechtsanschauung muß auch die Theorie ohne Einschränkung beipflichten. Aber sonst steht das hier geschilderte Gemeinschaftsverhältnis als Grundlage bedeutsamer staatsrechtlicher Opfer einzig und ohne Vorbild da. Die Praxis kennt ein solches Vorbild nicht und die Theorie hat diese Form der Staatsgemeinschaft bisher nicht einmal hypothetisch behandelt. Eine Gemeinschaft staatlicher Einrichtungen, die jeder, also selbst einer bloß völkerrechtlichen Grundlage entbehrt! Eine Staatenverbindung ohne Verbindlichkeit! Unerklärlich bleibt nur vom Standpunkte dieses streng ungarischen Staatsrechtes, was für ein Ziel noch das Streben nach der Personalunion verfolgt? Nach der hier entwickelten, große praktische Erfolge aufweisenden ungarischen Theorie besteht doch schon jetzt keinerlei rechtliche Verbindung, somit auch keine Personalunion zwischen beiden Staaten, welche doch ein mit Bewußtsein auf die rechtliche Gemeinschaft der Dynastie gerichtetes, sie beide rechtlich verbindendes Verfassungsbündnis voraussetzt? Hier äußert sich jene ganz unglaubliche Verwirrung der Rechtsbegriffe, welche von Ungarn in sein Verhältnis zu Österreich wohl mit Absicht gebracht wird. Seit jeher wohnen zwei Seelen in Ungarns Brust: Es will so dastehen, wie ein völlig isolierter Staat, und doch zugleich auch wenigstens nach Lage des Falles alle Vorteile genießen, die ihm aus einer engeren rechtlichen Verbindung mit Österreich entspringen können. Schon in der ständischen Epoche wünscht das erschöpfte Land seine Verteidigung durch die wo immer hergenommenen Truppen, wenn sie aber ihre Schuldigkeit getan, mögen sie das Land verlassen. Wie es dem Lande jeweils paßt, verlangt es bald die Aufhebung der zwischen Ungarn und den nicht ungarischen Ländern bestehenden

Digitized by Google

Zollschranken, bald wieder ihre Errichtung. Im Jahre der Pragmatischen Sanktion verlangen die ungarischen Stände im Interesse eines besseren Avancements ungarischer Soldaten und der Erleichterung der ungarischen Einquartierungslast die unterschiedslose Einreihung der Officiales et gregarii nativi, d. i. der ungarischen Offiziere und Gemeinen, in die Germanica militia regulata, in die deutschen, d. i. nicht ungarischen Regimenter, die unterschiedslose Vereinigung von Ungarn und Nichtungarn in den nicht ungarischen Garnisonen, damit sie so unter einem König, unter einem Militärgesetz stehend, gleichsam zu einem Volke verschmelzen (Kaisertitel II., S. 58, A. 41), jetzt verlangt das Land die allerschärfste staatsrechtliche Sonderung der ungarischen und nicht ungarischen Soldaten. Dieses Streben, sein Verhältnis zu den nicht ungarischen Ländern nach seinem jeweiligen Bedürfnis umzuformen, durchzieht die ganze staatsrechtliche Geschichte Ungarns seit seiner Beherrschung durch die österreichische Dynastie und bietet den Schlüssel zu den in dieser Geschichte sich äußernden Widersprüchen. Auch jetzt leugnet Ungarn auf der einen Seite den Bestand jeder rechtlichen Verbindung mit Österreich, auf der andern Seite nimmt es die Position eines bloßen Kämpfers gegen die für Ungarn unmöglichen Auswüchse einer noch bestehenden rechtlichen Verbindung zwischen beiden Staaten ein, um nötigenfalls Ansprüche auf den Bestand einer solchen Verbindung zu stützen. Die Széllsche Formel (GA. XXX, 1899) drückt diese Zweiseelentheorie sehr deutlich aus. Ungarn will von Österreich weg und kann es doch nicht lassen. Das ungarische Staatsrecht gleicht, soweit das Verhältnis beider Staaten in Betracht kommt, der ungarischen Musik mit ihrer Unberechenbarkeit und ihren Widersprüchen.

XX. Einfluß der österreichischen Obstruktion und der Heeresverwaltung auf die Krise der Reichsidee.

Bis jetzt hat sich die von Ungarn seit 1897 betriebene, auf den Ausgleich gerichtete Auslegungsarbeit als eine fortgesetzte Kette von Rechtstrübungen hingestellt. Nur wer formal juristisch zu denken gewohnt ist, wird durch diese Erkenntnis in Erregung versetzt werden. Wer aber das öffentliche Rechtsleben verfolgt — und er braucht für

Digitized by Google

diesen Zweck keine Werke über allgemeine Staatslehre zu lesen — wird alsbald zur Erkenntnis des Gemeinplatzes gelangen, daß das Recht nur der Ausdruck realer Machtverhältnisse ist, wobei man aber nicht etwa allein an die Macht des Kapitals und des Besitzes denken darf, sondern auch an die überwältigende Macht ethischer Ideen, seien es religiöse, seien es nationale, seien es kosmopolitische usw. Diese Macht der realen Verhältnisse nennt der formale Jurist, wenn sie das formale Recht niederknickt, wie der Orkan die Bäume, Gewalt, er mag Royalist oder Republikaner sein. Es gibt selbst Legitimisten genannte formale Juristen unter den Republikanern ebensogut als unter den Monarchisten.

Gegenüber der Macht der realen Verhältnisse kann das formale Recht selbst vor den Gerichten nicht bestehen und selbst dann nicht, wenn es den klaren Wortlaut des Gesetzes für sich hat. Die Macht der realen Verhältnisse — und insofern beugt sie sich wieder vor dem formalen Rechte — tritt nicht ohne Not in der Form von offener, zugestandener Gewalt auf. Sie zieht es vor, sich in das Gewand formalen Rechtes zu kleiden. Für diesen Zweck gestaltet sie die Ausdeutung des formalen Rechts zur Hinausdeutung, ohne sich in diesem Bestreben selbst durch den klaren Wortlaut des Gesetzes beengt zu fühlen. Sie äußert sich in der Form gewaltsamer Deutung. Sie leugnet nicht und verwirft nicht das Gesetz, sondern deutet es weg. Man wird vielleicht die Auslegungskünste der ungarischen Isolierungstheorie milder beurteilen, wenn man sich die Rolle vergegenwärtigt, welche dieselben im öffentlichen Rechte Österreichs wiederholt gespielt haben und noch spielen. So bezeichnet sich das auf streng zentralistischer Grundlage ruhende Februarpatent in seiner Einleitung als Vollzug des föderalistischen Oktoberdiploms! So hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof in öffentlicher Verhandlung ausgesprochen, eine Organisationsordnung für eine Handelskammer sei von der Regierung auch dann im Einvernehmen mit der zu organisierenden Kammer erlassen worden, wenn sie der Kammer aufgezwungen worden ist! Neuestens hat das österreichische Reichsgericht als Verfassungsgerichtshof festgestellt, es gehe aus der Entstehungsgeschichte des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom Jahre 1867 mit aller Schärfe(!) hervor, daß

Digitized by Google

man beabsichtigt habe, alle in den Formen dieser Bestimmung erlassenen kaiserlichen Verordnungen mit der Kraft konstitutioneller Gesetze auszustatten, welche nur in der dort angegebenen Weise oder durch ein derogatorisches konstitutionelles Gesetz erlöschen könne. Und doch lehrt die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen haarscharf, daß schon vor der Sistierung des Februarpatentes und angesichts der Erklärung des liberalen Staatsministers Ritter von Schmerling, es sei zulässig, mittels der im Februarpatente zugelassenen Notverordnung auch die Verfassung selbst abzuändern, im österreichischen Abgeordnetenhause die Absicht obwaltete, jede verfassungsändernde Notverordnung im Vorhinein mit dem Bannfluch absoluter Nichtigkeit und Kraftlosigkeit zu belegen, und daß man dieser Absicht durch den gegenwärtigen § 14 eine technisch vollkommenere und erweiterte Fassung zu geben gedachte! Neuestens hat aber das österreichische Reichsgericht, die Bestimmung der österreichischen Landesordnungen, derzufolge zur Umlage der Landeszuschläge der Landtag zuständig ist, in der Weise ausgedeutet, daß diese Umlage auf Grund Allerhöchster Entschließung (!) auch durch den Landesausschuß gültig beschlossen werden könne, und so die kaiserliche Entschließung mit dispensatorischer Kraft gegenüber einem Verfassungsgesetze ausgestattet! Die Partei, welche diese ihr nachteilige Entscheidung im Vertrauen auf den klaren Wortlaut der Landesverfassung provozierte und ihren Ausfall begreiflicherweise nicht vorhersehen konnte, mußte als unterliegende Partei dem Gesetze gemäß und ganz folgerichtig zum Ersatz der Kosten des Verfahrens an das von ihr auf Rückstellung der eingehobenen Umlagen geklagte Kronland verurteilt werden. Die realen Verhältnisse, unter deren Druck das österreichische Reichsgericht kaiserlichen Verordnungen und Entschließungen die Funktion einer an Stelle der konstitutionellen Gesetzgebung tretenden, für den Richter schlechthin verbindlichen Ersatzgesetzgebung beizulegen sich veranlaßt sah, spielen nun eine bedeutsame Rolle unter den Gründen, welche die Verbreitung der ungarischen Isolierungstheorie gefördert haben.

Das geht mit voller Klarheit aus dem Inhalte einer Unterredung hervor, welche Franz Kossuth, der gemäßigteste unter den Führern der Unabhängigkeitspartei, dem Budapester Korrespondenten

Digitized by Google

der „Neuen Freien Presse" gewährt hat, und welcher in der Nummer 14.523 dieses Blattes vom 28. Jänner 1905 veröffentlicht ist. Dort äußert sich Kossuth:

„Die 1867er Verfassung hat schon seit nahezu acht Jahren aufgehört, in allen solchen Beziehungen, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen, in gesetzlicher Weise zu funktionieren. So wird beispielsweise die Quote schon seit sieben Jahren nicht von den beiden Gesetzgebungen, sondern vom Herrscher festgestellt. Die Beschlüsse der Delegationen aber werden in Österreich ständig mit Hilfe des sogenannten Kaiserparagraphen durchgeführt, was eine Verletzung des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1867 bedeutet; insbesondere desjenigen Artikels desselben, welcher für uns die stärksten Garantien enthält, und welcher die Erhaltung des gesamten 1867er Gesetzes davon abhängig macht, daß in Österreich der vollständige Parlamentarismus bestehe. Man kann ein Land nicht mit einer solchen Verfassung regieren, deren Dispositionen nur mit Hilfe eines Expediens aufrechterhalten werden können, wodurch nicht nur in der Politik, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete eine Situation geschaffen wird, welche im höchsten Grade prekär ist. Ein solcher Versuch kann ohne Gefährdung der Interessen des Landes nicht sehr lange dauern. Es wird sich daraus logisch eine Situation ergeben, in welcher die ungarischen Staatsmänner darüber werden nachdenken müssen, daß die 1867er Verfassung durch eine andere Verfassung ersetzt wird, beziehungsweise durch eine solche, welche den Anforderungen der ungarischen Pragmatischen Sanktion besser entspricht. Das hievon handelnde ungarische Gesetz vom Jahre 1723 hat den König von Ungarn und die ungarische Nation zu einander in ein pragmatisches Verhältnis gebracht, nicht aber Ungarn zu den damals sogenannten Erbländern, beziehungsweise zu Österreich. Es kann daher keine Schwierigkeit dafür bestehen, daß die Minister des Königs von Ungarn in Bezug auf alle Angelegenheiten, welche infolge der Pragmatischen Sanktion auf die gegenseitige Verteidigung sich beziehen, nicht zur Delegation, sondern zum ungarischen Reichstage in einem direkten Verhältnis stehen."

Deutlicher kann der ursächliche Zusammenhang zwischen der Obstruktion im österreichischen Abgeordnetenhause und zwischen dem Anwachsen der politischen Kraft der Isolierungstheorie nicht ausgedrückt werden. Zugleich hören wir hier zum erstenmale einen höchst diskutablen Grund für den nunmehr von ganz Ungarn gegenüber dem 1867er Ausgleich eingenommenen Rechtsstandpunkt. Kossuth erachtet durch die mehrjährige Obstruktion des österreichischen Abgeordnetenhauses die Rechtsgrundlagen des 1867er Ausgleichs

Digitized by Google

für zerstört. Er stützt diese Auffassung auf den § 25 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, welcher als zweite Grundbedingung des auf die Vereinbarung mit dem österreichischen Reichsrate gerichteten Reichstagsschlusses, die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung betreffend, anführt:

„Daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät tatsächlich ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder bezüglich welcher gemeinsamen Verhältnisse immer in Berührung treten kann."

Offenbar erachtet sich Kossuth durch den Schlußsatz dieser Bestimmung berechtigt, diese Bedingung als auflösende zu betrachten und erklärt den Auflösungsfall durch die mehrjährige Herrschaft der österreichischen Obstruktion gegeben. In der Tat ist seit dem Jahre 1897 bis in die letzte Zeit das Reichsgesetzblatt wesentlich nur ein Reichsverordnungsblatt gewesen und die Quote ist kontinuierlich durch einseitig vom Monarchen erlassenes Notgesetz bestimmt worden.

Freilich könnte Österreich, wenn die hier aufgeworfene Rechtsfrage einem Schiedsgerichte zur Entscheidung unterbreitet würde, einwenden, daß die österreichische Obstruktion durch den von Ungarn der österreichischen Reichshälfte oktroyierten Dualismus mitverursacht worden sei (I, S. 405 ff.), daß während der ganzen Dauer der österreichischen Obstruktion die Majorität des ungarischen Reichstages und die Regierung, entgegen der in der österreichischen Publizistik vor allem durch Adolf Menzel vertretenen Anschauung, beharrlich den Standpunkt vertreten haben, die Notverordnung sei eine in der österreichischen Konstitution vorgesehene und somit konstitutionelle (!) Form der staatlichen Erledigung der Ausgleichsfragen. Es wird auch eingewendet werden können, daß das ungarische Gesetz, wenn es den Tag der Einführung des Absolutismus als Todestag des Ausgleichs erklärt, nur an eine absolutistische Reaktion von oben gedacht haben könne, nicht an die Obstruktion, welche doch auch die Partei Franz Kossuths als die bedeutsamste und schlechthin unentbehrliche Form des modernen konstitutionellen Lebens betrachtet. Nichtsdestoweniger kann niemand für den Ausfall einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die von Kossuth an-

Digitized by Google

geregte Rechtsfrage gutstehen. Es könnte entschieden werden, daß jedes Parlament nur auf Rechnung und Gefahr seines eigenen Staates Obstruktion treiben könne und dürfe, nicht auf Gefahr eines zweiten Staates und daß Ungarn, man mag die ihm aus der dualistischen Gestaltung der Monarchie zufließenden Vorteile noch so hoch veranschlagen, jedenfalls auch die schweren ihm gegen seinen Willen nicht aufzuerlegenden Nachteile der im Dualismus liegenden Hemmnisse rechtzeitiger Besorgung seiner handelspolitischen Interessen zu spüren bekommen und nach fruchtlosem Abwarten durch den § 25 des XII. GA. das Recht erlangt habe, eine seinen Interessen mehr entsprechende Verbandsform zu verlangen.

Nichtsdestoweniger braucht man sich durch das Gefühl nicht quälen zu lassen, daß ohne den Eintritt der österreichischen Obstruktion die jetzige Krise der Monarchie nicht eingetreten wäre. Sie wäre nur hinausgeschoben worden und vielleicht in eine, sofern die äußeren Verhältnisse in Betracht kommen, politisch gefährlichere Zeit hineingefallen. Die tieferen Gründe für die Krise des Dualismus liegen in ihm selbst. Er war eine wohlgemeinte, aber höchst verkünstelte, unnatürliche, nur als Übergangsform (P. S. 24) denkbare Verbindung beider Staaten, welche an Festigkeit und Geschlossenheit, wie ja ein Vergleich der Dauer lehrt, weit hinter der vom ständisch beschränkten Absolutismus geschaffenen zurücksteht. Er hat mit pedantischer Ängstlichkeit eine dem Ausgleich der Interessengegensätze dienende konstitutionelle Organisation vermieden (II. S. 209 f.) und die Last dieses Ausgleiches auf die Schultern des Monarchen und der Regierungen gewälzt, welche sie nicht zu ertragen vermögen. Es rächt sich jetzt die unsägliche Fälschung des Konstitutionalismus, welche das Ausgleichsgesetz durch das Institut der Delegationen verbrochen hat. Der Bestand dieses Submissionsorgans in Sachen der Heereserfordernisse hat die Heeresverwaltung über die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Völker der Monarchie arg getäuscht. Ganz besonders die ungarische Delegation hat es unterlassen, der Heeresverwaltung rechtzeitig die Augen darüber zu öffnen, daß die infolge administrativer Übereilung in der Einführung vermeintlicher technischer Verbesserungen stetig steigenden, die Leistungsfähigkeit der Völker bis zu ihrer äußersten Grenze anspannenden budgetären Forderungen,

Digitized by Google

dieses Fortsündigen auf dem Rücken der Völker in letzter Linie mit der Einheit der Armee werde bezahlt werden müssen. Die Delegationen sind niemals ein Mittel der Erkenntnis des Volkswillens gewesen. Sie waren nur eine Einrichtung für den Austausch wechselseitiger Höflichkeiten zwischen den gemeinsamen Ministern, insbesondere dem Minister des Äußern und den Delegierten, welche jeweils mit dem Beweinen, im Sinne der deutschrechtlichen Perfektion eines Vertrages, ihren animierten Abschluß fanden.

Alles hat seine Reversseite, auch das Schlimme. Die definitive Einsargung des geheimen Hausgesetzes und die Revindikation des Einflusses der Parlamente auf das Heeresbudget bilden das historisch denkwürdige Ergebnis der neuesten Phase des ungarischen Unabhängigkeitskampfes. Hier hat die ungarische Nation wie ein negotiorum gestor oder wie ein Vormund auch für Österreich, das Kind, mitgekämpft.

Von der Mißgestaltung der parlamentarischen Verhältnisse abgesehen, hat aber das ungarische Ausgleichsgesetz die Monarchie noch mit einer zweiten Achillesverse ausgestattet.

Anstatt den Dualismus auf die wirtschaftliche Gemeinschaft beider Staaten zu fundieren und so eine schon bei den Kameralisten des 17. und 18. Jahrhunderts anzutreffende Erkenntnis (I., S. 394, II., S. 107, 225) durch eine pragmatische Zoll- und Handelsunion praktisch nutzbar zu machen (I., S. 412, II., S. 228, A. 42), hat das ungarische Ausgleichsgesetz durch die Festsetzung der staatsrechtlichen Selbständigkeit beider Staaten auf dem Gebiete ihrer wirtschaftlichen Interessen in die mühe- und kunstvolle Schöpfung der Doppelmonarchie ein Sprenggeschoß gelegt, durch dessen Entzündung dieselbe mit ihrer sinnreich konstruierten Einheit der Verwaltung des Äußern und der Armee jederzeit in die Luft gesprengt werden kann.

Nach der Auffassung Kossuths hat Ungarn, man mag sein staatsrechtliches Verhältnis zu Österreich auf Grund des Ausgleichs in welcher Weise immer konstruieren, infolge der österreichischen Obstruktion, eine unangreifbare rechtliche Position für eine Politik der freien Hand gegenüber Österreich erlangt. Der Ausgleich ist durch die Obstruktion hinfällig geworden. Wie an früherer Stelle entwickelt wurde, wäre damit ohne das Dazwischentreten der sofort

Digitized by Google

anzuführenden Ereignisse das Verhältnis beider Staaten auf den Stand der ungarischen 1848er Gesetzgebung zurückgeführt werden, welche noch einen Verband der Monarchie anerkennt, auf ein ungarisches Ministerium des Äußern verzichtet und zu der alten stehenden Armee keine ausgesprochene Stellung einnimmt. Allein seither ist durch den GA. XXIV, 1900 der Pragmatischen Sanktion der Charakter eines einen rechtlichen Verband zwischen beiden Staaten begründenden Aktes, eines gemeinsamen Ausgangspunktes für die Gestaltung dieses Verbandes (GA. XII, § 28), abgesprochen, durch die Brüsseler Zuckerkonvention die völkerrechtliche Persönlichkeit Ungarns im weitesten Umfange anerkannt und durch die von der Krone genehmigte Tiszasche Deklaration auch das ganze ungarische Ausgleichsgesetz und mit ihr die Bestimmung des staatsrechtlichen Charakters der ungarischen Heeresverwaltung als eine ausschließlich ungarische, jeder Mitverfügung Österreichs entzogene Angelegenheit erklärt worden. Die im Ausgleiche vorgesehene periodisch zu erneuernde Zollunion ist von selbst zerfallen.

Aus allen diesen rechtlichen Vorgängen zieht Ungarn nunmehr den Schluß, daß sein Verhältnis zu Österreich kein anderes sei als das von zwei durch eine bloße tatsächliche Interessengemeinschaft verbundenen Staaten und daß die Bestimmung der Grenzen, innerhalb welcher und der Mittel, durch welche dieselbe zu pflegen sei, ihm ebenso zustehe, wie gegenüber einem anderen mit ihm rechtlich nicht verbundenen Staate. Was nunmehr kommen wird, das ist die allgemeine, leicht begreifliche Frage, für deren Beantwortung die Staatsrechtswissenschaft nicht mehr zuständig ist. Wohl aber darf sie sich noch mit der Registrierung der staatsrechtlichen Erwartungen, Hoffnungen, Besorgnisse befassen, welche für die künftige Gestaltung des rechtlichen Verhältnisses beider Staaten gehegt werden und für deren Feststellung die publizistischen Tagesblätter, die politischen Interwiews, die Verhandlungen in den parlamentarischen Körperschaften, die Resolutionen in Versammlungen und Vereinen, die politischen Flugschriften schon jetzt ein reiches Material bieten.

Es soll hier ein Vorgehen beobachtet werden, wie es dem österreichischen Advokaturskandidaten durch die instruktionellen Bestimmungen über die Advokatenprüfung zur Zeit der Herrschaft des

Digitized by Google

schriftlichen Verfahrens vorgeschrieben war. Er hatte die Schriftsätze der Parteien anläßlich eines ihm ohne Nennung der Namen mitgeteilten Prozeßfalles zu verfassen und zuletzt das mit Erkenntnisgründen versehene Urteil zu fällen.

XXI. Die zentralistische Restauration.

„Ihnen kann nur durch den Absolutismus geholfen werden", soll der jüngst verstorbene Maler Menzel zu einem namhaften österreichischen Kollegen sich geäußert haben. In dieser Anschauung vereinigt sich wohl auch jetzt noch eine buntscheckige, aus Hofleuten, Klerikalen, Militärs, altösterreichischen Beamten, österreichischen Historikern zusammengewürfelte Partei. Vom Standpunkte ethischer und politischer Betrachtung kann diese Anschauung auf die durch die Geschichte einer bald 60jährigen Periode bezeugte Unfähigkeit der in der Monarchie vereinigten Völker verweisen, von sich aus zu einem organischen Konstitutionalismus zu gelangen. Es ist töricht, unpolitisch und geschichtswidrig, so führt diese Anschauung aus, für diesen Mißerfolg der konstitutionellen Ideen die dynastische Politik und den ihr unterschobenen Grundsatz: divide et impera verantwortlich zu machen. Ein in dem Volksbewußtsein wurzelnder, aus demselben hervorgewachsener Konstitutionalismus wäre ein so gewaltiger politischer Faktor, daß ihm keine noch so starrsinnige und perfide Dynastie auf die Dauer zu widerstehen vermöchte. Die Bahn für volkstümliche konstitutionelle Bildungen war wiederholt frei, ganz besonders im Jahre 1849 und während der ganzen Obstruktionsepoche. Allein beidesmal war der Blick der als konstituierender Elemente berufenen Parteien und ihrer Führer durch Doktrinarismus, politische Romantik, durch nationale Unduldsamkeit und Engherzigkeit beschränkt. Sehr berechtigt erscheint die Frage, ob überhaupt den mitteleuropäischen Völkern, von den Schweizern abgesehen, die Fähigkeit für dauernde staatsrechtliche Schöpfungen innewohne wie der englischen Rasse? Welche Vereinigung von Gelehrsamkeit und politischer Unfähigkeit bot nicht das Frankfurter Parlament? Um wie weit ist das wirkliche Deutsche Reich, dessen Konstitutionalismus ganz berechtigten Zweifeln unterliegt, von dem Phantasiegebilde der 1848er

Digitized by Google

Reichsverfassung entfernt? Die rechtsschöpferische Kraft des deutschen Volksgeistes auf dem Gebiete des Staatsrechtes hat sich in den Institutionen des Rechtsstaates erschöpft. Im übrigen ist der Konstitutionalismus nur importiert und noch immer nicht den Völkern in Fleisch und Blut übergegangen. Bramarbasieren und ödes Schimpfen können doch nicht als seine organischen Äußerungsformen gelten. Auch Ungarn ist nie ein konstitutioneller Staat gewesen und ist es noch heute nicht. Es war immer und ist noch heute eine agrarische Aristokratie. Diese Oligarchie versteht hart vor dem Ausbruch der durch die Agrarverfassung Frankreichs mitverursachten großen Revolution, den „tausendjährigen Konstitutionalismus und die Unabhängigkeit der Nation von jeder Fremdherrschaft" dahin, daß sie beide Prinzipien im GA. X, 1790/1791 durch die ewige der konstitutionellen Gesetzgebung schlechthin entzogene Grundsteuerfreiheit des Adels erläutert (II., S. 36), um dem Übergreifen der von der Bureaukratie der nichtungarischen Länder eingeleiteten großen agrarischen Reformgesetzgebung nach Ungarn einen Damm entgegenzusetzen. Dies ist die wichtigste Bedeutung des Satzes, daß Ungarn nur nach seinen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht nach Art der übrigen Provinzen zu beherrschen und zu verwalten sei. Die Repräsentatividee hat Ungarn nach Wiedererlangung seines staatlichen Charakters so ausgestaltet, daß aus seiner repräsentativen Körperschaft die Existenz mehrerer Nationalitäten gar niemals erschlossen werden kann. Das selbständige Ungarn ist zum wahren Kirchhof der nicht magyarischen Minoritäten geworden. Der edelste Stamm des Königreiches, die Siebenbürger Sachsen, wurden in brutaler Weise ihrer Autonomie beraubt. In Kroatien mußte sich die gemeinsame Armee wiederholt zu Dragonaden mißbrauchen lassen. Auf dem Gebiete der agrarischen Sozialgesetzgebung hat dieses Land so gut wie nichts geleistet, ebensowenig wie während der ganzen Dauer des tausendjährigen Konstitutionalismus für die Sicherung und Ausgestaltung der Individualrechte. Ungarn ist niemals das Land der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte gewesen. Es ist ganz unstatthaft, die sogenannte Germanisation der österreichischen Bureaukratie mit der ungarischen Magyarisierungstortur zu vergleichen. Für die öster-

Digitized by Google

[illegible] Bureaukratie handelte es sich lediglich darum, im Interesse einer prompteren und einheitlichen Verwaltung ein allenthalben verwendbares Armee- und Verwaltungsdeutsch, eine Art Verwaltungsvolapük zu schaffen. Es ist auch danach ausgefallen. Daß es ihr darauf ankam, den Nationalitäten die Seele auszuziehen, die nicht deutschen Kinder mit allem Raffinement zu national fühlenden Deutschen (!) zu erziehen, das wird ihr wahrhaftig niemand nachweisen können. Das künftige ungarische Heer dagegen hat die offenbare Bestimmung, durch das Entstehen eines streng national fühlenden Offizierskorps die Magyarisierung in gewaltsamer Weise zu fördern. Beöreös in seinem Nationalbuch der ungarischen Nationalansprüche drückt doch wohl nur eine in Ungarn allgemein verbreitete Anschauung aus, wenn er den Einwand, die ungarische Kommandosprache könnte die slowakische, kroatische, ruthenische und rumänische im Gefolge haben, als Symptome einer vorhandenen Gehirnerweichung erklärt (N. S. 216).

Die Monarchie war auf dem besten Wege, zu der ihr angemessenen Staatsform zu gelangen, zu einer Art monarchisch-patrimonialen, patriarchalischen Konstitutionalismus, der, versehen mit der Sperrvorrichtung des Schmerlingschen § 13, nunmehrigen § 14, keine weitere Funktion zu erfüllen hatte, als die eines unentbehrlichen Mittels einer geordneten Finanzverwaltung, eines Mittels der Sicherung des Monarchen gegenüber den Bureaukraten und der Kamarilla, und dem ein ausschlaggebender gesetzgeberischer Einfluß nur auf dem Gebiete der politisch indifferenten Angelegenheiten einzuräumen war. Diese gesunde organische Entwicklung des innerstaatlichen Wesens ist durch eine verfehlte äußere Politik und durch die Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit eines aus dem Auslande importierten, von dem antipreußischen Revanchegedanken geradezu besessenen Staatsmannes jäh abgerissen worden. Es gibt kein zweites Beispiel in der Staatengeschichte für eine solche über Nacht fertig gebrachte, auf völliger Unkenntnis der Verhältnisse beruhende, das Interesse der nichtungarischen Völker, der Monarchie und das dynastische Interesse ohne Not preisgebende fundamentale Änderung der Struktur eines mehrhundertjährigen monarchischen Staates als es der Ausgleich von 1867 gewesen ist, welcher der Ausgangspunkt

Digitized by Google

einer völligen staatlichen Dekomposition zu werden scheint und das eigentliche innere Königgrätz herbeigeführt hat.

Die Hoffnung, daß die Monarchie auch diese mutwillig hervorgerufene Krise überwinden werde, kann sich nur auf die geschichtliche Induktion stützen, welche lehrt, daß Österreich sich wiederholt in einem Zustande befunden hat, in welchem seine Dissolution als bevorstehend angesehen wurde. Es scheint, daß der Monarchie eine noch nicht genügend erforschte unverwüstliche Lebenskraft innewohne. Sie ist nicht umzubringen, was auch immer Völker, Parteien, Regenten und Staatsmänner für diesen Zweck geleistet haben mögen. Für die Möglichkeit einer Restaurationspolitik sprechen folgende Erwägungen:

Das zugestandene Ziel der ungarischen Unabhängigkeitsbewegung bildet die vollständige Zerstörung aller für beide Staaten der Monarchie bestehenden gemeinsamen staatlichen Einrichtungen. Daß damit die von der sozialdemokratischen österreichischen Presse und auch von einem großen Teil der Bevölkerung sehnsüchtig erwartete Abschwächung der militärischen Forderungen, welche lediglich als Ausfluß des Großmachtswahnes gelten, in Wahrheit über das nackte Bedürfnis der Gebietssicherheit beider Staaten nicht hinausgehen, verknüpft sein werde, ist im höchsten Grade zu bezweifeln. Es ist viel wahrscheinlicher, daß die beiden Staaten, die in ihrer Vereinigung infolge der komplizierten inneren Verhältnisse und infolge der Anerkennung dieser Vereinigung als eines Faktors des europäischen Gleichgewichtes ein seiner Natur nach von Innen und von Außen *neutralisiertes*, der Expansion unfähiges, auf eine friedliche Politik angewiesenes Gemeinwesen darstellten, und deshalb mit ihren Rüstungsanforderungen weit hinter gleich großen Staaten zurückbleiben konnten, mit einem Male einen *Feind* bekommen werden und zwar so, *daß jeder Staat des andern Feind sein wird*. In Ungarn wird man sich bis an die Zähne rüsten, um die Unabhängigkeit zu sichern, in Österreich wird die Dynastie nötigenfalls mit Hilfe des § 14 gegen *Ungarn* rüsten. Daß es sich bei dieser Annahme nicht um die Ausgeburt einer überhitzten Fieberphantasie, sondern um die nüchterne Erwägung realer Faktoren handle, beweisen die gegen die Teilung der gemeinsamen Armee gerichteten

Digitized by Google

reic[illegible] [illegible] des Älteren und Deáks in der Debatte des un-
ei[illegible] [illegible] Abgeordnetenhauses vom 17. Jänner 1871 über das Re-
[illegible] (D. S. 342), außerdem aber auch die von Deák in
dem GA. XII, 1867, selbst dokumentarisch niedergelegte An-
schauung. Logisch formal kann nämlich die Notwendigkeit des
Bestandes einer einheitlichen Armee keinesfalls aus der zum Fun-
dament des Ausgleichs erhobenen Pragmatischen Sanktion und auch
insbesondere nicht aus dem dort angegebenen Zwecke der Begründung
einer Vereinigung zur Abwehr äußerer Angriffe und zur Sicherung
der Ruhe im Innern abgeleitet werden. Dieser Zweck könnte auch
durch die verfassungsmäßige Erklärung erreicht werden, daß jeder
mit seinem besonderen Heere ausgestattete Staat dem andern zu
unbedingtem militärischen Beistand verpflichtet sei. Der
GA. XII, 1867, hat nun aber in deutlicher Weise diese Form der
gemeinsamen Verteidigung abgelehnt, dafür aber im § 4 die im § 11
gewählte Form der Verteidigung durch eine Armee als solche be-
zeichnet, welche durch den Zweck der Pragmatischen Sanktion unum-
gänglich erfordert werde, ganz so wie im § 8 die Einheit der
äußeren Verwaltung als eine Forderung zweckmäßiger Gestaltung
der gemeinsamen Verteidigung hingestellt wird. Die durch die Prag-
matische Sanktion festgesetzte Gemeinschaft der Dynastie, die Einheit
des Heeres und der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Reichs werden
so in einen unlösbaren teleologischen Zusammenhang gebracht, als
ob die dynastische Gemeinschaft ohne die beiden anderen
Einrichtungen nicht länger fortbestehen könnte und diese Er-
kenntnis wird in eigenartiger Verflechtung von Motiven und recht-
licher Verfügung in die Form fundamentaler Rechtssätze gebracht. Was
man in Ungarn als eine für die Dynastie von dem übermächtigen
Österreich — wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu
sorgen — erfundenes Schreckgespenst bezeichnet, daß der Bestand der
gemeinsamen Dynastie, einheitliches Heer und einheitliche völkerrecht-
liche Repräsentation in unlösbarem Zusammenhang stehen, das ist
im Abs. 3 der Einleitung des GA. XII, 1867, wortdeutlich aus-
gesprochen, in welchem von diesen Einrichtungen gesagt wird, daß
sie es möglich machen, daß die Pragmatische Sanktion auch für
die Zukunft unversehrt aufrechterhalten werde.

Digitized by Google

Um nun auf den Militarismus zurückzukommen, so war der gemeinsamen Armee gegenüber die magyarische Nation ein gefürchteter Herr, dem zu Liebe die Heeresverwaltung Konzessionen gemacht hat, welche alle übrigen Völker der Monarchie zusammen nie zu erlangen vermocht hätten, gegenüber der selbständigen Armee wird sie der Knecht sein, dem man mit dem Schreckgespenst der Restauration des Austriazismus den letzten Kreuzer auspressen wird.

Was das innere Gefüge der selbständigen ungarischen Armee betrifft, so läßt sich derselben keine günstige Prognose stellen, wenn die gegenwärtige politische Struktur Ungarns keine gründliche Umgestaltung erfahren sollte. Die agrarische Oligarchie, welche die politische Situation Ungarns bestimmt, hat in den letzten Jahren einen ihr selbst unerwünschten Zusatz katilinarischer Glücksjäger und von krankhafter Eitelkeit und Empfindlichkeit durchwühlter herostratischer Politiker erfahren, welche jederzeit bereit sind, den Acheron in Bewegung zu setzen, wenn sie die Oberen nicht beugen können. Das beweist wohl der frevelhafte Leichtsinn und die Skrupellosigkeit, mit dem diese Leute das verhängnisvolle, unausgegorene Schlagwort der wirtschaftlichen Trennung Ungarns von dem wucherischen Österreich als Mittel zur Herbeiführung des goldenen Zeitalters für Ungarn in die leicht entzündlichen Massen geworfen haben. Und doch müßte die Trennung, wenn sie so ernsthaft durchgeführt würde, als es die Banffysche Theorie von dem unbedingten ungarischen Chauvinismus glauben machen will, beide Staaten zwecklos zu Grunde richten und zum Gegenstand wirtschaftlicher Ausbeutung der Nachbarstaaten machen. Für die Zulassung des in Aussicht genommenen Zwischenstadiums einer Zollunion mit einer Zwischenzollinie und der damit verknüpften zollrechtlichen Disparität dritter Staaten gegenüber den zwei Unionsstaaten, werden sich diese dritten Staaten das Recht zur disparitätischen zollrechtlichen Behandlung der beiden Unionsstaaten sichern müssen, mittels dessen sie einen der beiden Staate gegen den andern ausspielen. Man kann dritten Staaten nicht zumuten, daß sie denselben Staat zollrechtlich zugleich als einen isolierten und als einen Unionsstaat behandeln. Hofft man aber im Geheimen, daß sich der Zustand wirtschaftlicher Trennung im praktischen Ergebnis nicht erheblich von dem des Zoll- und Handelsbündnisses unterscheiden

Digitized by Google

werde, dann hat man der Nation Sand in die Augen gestreut. In beiden Fällen hat sich die Macht der Demagogie geoffenbart, welche der oberste Kriegsherr der selbständigen ungarischen Armee als eines Prätorianerheeres sein wird.

Der selbständigen ungarischen Armee wird auch die nationale Einheitlichkeit der rumänischen, bulgarischen, serbischen Armee fehlen, ohne daß dieser Mangel durch die nicht zu unterschätzende mehrhundertjährige Tradition, welche der einheitlichen Armee zustatten kommt, ausgeglichen würde. Die einheitliche Armee ist, was man auch immer gegen sie sagen mag, eine anationale, eine national amorphe, die ungarische Armee präsentiert sich von vornherein als Krönung des ungarischen, das heißt, magyarischen National- oder Herrenstaates und setzt damit den nicht magyarischen Nationen das caudinische Joch auf. Der Kaiser von Österreich, das war ein mit Absicht gewählter, von dem Namen der Dynastie entlehnter (II., S. 123) die Abolierung nationaler Vorherrschaft ausdrückender (II., S. 128), national indifferenter, die volle Parität aller im Kaisertum vereinigten Völker deklarierender Titel. Der König von Ungarn als Kriegsherr, ist der nationale magyarische König, der den übrigen ungarischen Nationen den Fuß auf den Nacken setzt. Wir haben hier eine ähnliche Metapher, wie sie Werbőcz in seinem Tripartitum juris consuetudinarii Regni Hungariae (P. II., tit. 4) verwendet. Dort sind ihm der populus, welcher die Macht des Königs beschränkt, ausschließlich die Herren Prälaten, Barone, Magnaten und Adeligen, doch keinesfalls die Nichtadeligen. Jetzt heißt es: die ungarische Nation, das ist das magyarische Volk. Um wie viel gefährlicher den Kroaten der nationalmagyarische König als Kriegsherr scheint als der Kaiser und König, das beweist ihre simultan mit dem Auftauchen des Trennungsprojektes gestellte Forderung nach Einführung des kroatischen Kommandos bei den kroatischen Truppen. Die erfolgte Trennung des Heeres wird die Magyaren nötigen, den Magyarisierungszwang noch forcierter zu betreiben, als es bisher geschehen ist und dadurch die schon vorhandene Abneigung der nicht magyarischen Nationen gegen ihre Bedränger noch mehr steigern. Sollte, was nicht wahrscheinlich ist, das ungarische Industrialisierungsprojekt gelingen, so wird dieser Erfolg bei dem Mangel an magyarischen Ar-

Digitized by Google

beitern mit einer zum Nachteil des Magyarentums ungünstigen Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse verknüpft sein. Nach erfolgter Trennung wird Kroatien dieselbe Rolle für sich gegenüber Ungarn vindizieren, welche Ungarn gegenüber Österreich zu Ende geführt hat.

Höchstes Erstaunen muß aber die Wahrnehmung erregen, daß ernste österreichische Politiker der Etablierung der Personalunion das Wort reden, ohne sich die geringsten Gedanken darüber zu machen, wie sich denn die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten beider Staaten gestalten werde, wenn einmal zwischen denselben nichts mehr gemeinschaftlich sein wird als die Dynastie? Oder sollten diese guten Leute und schlechten Musikanten an eine Personalunion mit Gemeinsamkeit der äußeren Angelegenheiten denken? Dann ist das ja keine Personalunion im landläufigen Sinne des Wortes mehr. Diese Herren mögen sich aber sagen lassen, daß schon die Trennung der auswärtigen Handelspolitik die völlige Trennung der äußeren Verwaltung im Gefolge haben muß. Die Gründe hiefür sind schon wiederholt entwickelt worden. Dann darf man aber auch nicht vergessen: Die Forderung Ungarns nach voller Entfaltung des Nationalstaates ist die Forderung nach voller Unabhängigkeit, Ungarn will in jeder Beziehung über seine Angelegenheiten allein bestimmen, und in keiner Beziehung einem zweiten Staate die Mitbestimmung gestatten. Ganz besonders wird das unabhängige Ungarn darauf angewiesen sein, sich Bundesgenossen für die Bewahrung seiner Unabhängigkeit selbständig zu suchen und nicht nach dem Wunsche Österreichs, von dem es für jeden Ungarn feststeht, daß es seit jeher der einzige und gefährliche Gegner, der wahre Erbfeind der ungarischen Unabhängigkeit gewesen sei. Die völlig unabhängige ungarische Nation kann, darf und wird nicht mehr ihrem Könige allein die Bestimmung der äußeren Politik überlassen, sondern sie muß und wird sich vorbehalten, die internationalen Bedingungen für ihre Selbsterhaltung und für ihr Gedeihen selbst in maßgebender Weise zu bestimmen. Österreich kann aber doch nicht einen einzigen seiner Soldaten bluten lassen, wenn etwa Ungarn durch eine gleiche, einem Vertragsstaate entgegengesetzte Rabulistik, wie sie in den letzten zehn Jahren gegenüber dem Ausgleichsgesetze geübt worden ist, eine kriegerische Verwicklung über sich

Digitized by Google

heraufbeschwört? Es liegt deshalb eine schwere Selbsttäuschung darin, wenn man glaubt, nach dem Eintritt der Personalunion könnten beide Staaten noch ein Unio contra vim externam in omnem casum, wie die Pragmatische Sanktion sagt, eine Waffengemeinschaft en tout cas, auf Tod und Leben bilden, und es werde so, wie ein namhafter österreichischer Abgeordneter meint, der Dreibund auf absehbare Zeit keine Änderung erfahren! Der militärischen Besorgnis, daß die getrennten Heere getrennt leichter geschlagen werden könnten, wird dadurch der Boden entzogen werden, daß zwischen beiden Staaten im Falle der Personalunion keine Kriegsgemeinschaft mehr bestehen kann und bestehen wird.

Die Dynastie wird durch alle diese Umstände in eine unhaltbare Stellung geraten und alsbald vor die Existenzfrage gestellt sein (GA. XII, Einleitung, Abs. 3). In diesem entscheidenden Momente wird alles von der Persönlichkeit des Herrschers abhängen. Die Verhältnisse liegen für die Dynastie ungleich günstiger, als im Jahre 1849. Die Welt hat inzwischen mit den von Lenau besungenen freiheitsliebenden Magyaren eine ähnliche Enttäuschung durchgemacht wie mit den für die Wiederherstellung ihres Staates kämpfenden Polen. Die Freiheit Ungarns haben die nicht magyarischen Nationalitäten mit der ihrigen bezahlt. Die europäischen Staaten erblicken in der Waffengemeinschaft beider Staaten ein Bollwerk des politischen Gleichgewichts. Für Bismarck ist die auch von ihm sogenannte Gesamtmonarchie eine Art konservativen Zwingers, der bestehen muß, soll nicht das ganze Gebiet von der Bukowina bis Tirol einen einzigen Revolutionsheerd bilden. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland ist entschieden und, ehe nicht alle deutsch-österreichischen Länder protestantisch geworden sind, kann sie das Deutsche Reich auch nicht einmal, wenn sie ihm in den Schoß fielen, behalten, ohne der Gefahr der schwersten Erschütterung ausgesetzt zu sein. Auch für das monarchische Prinzip müßte der Sturz einer uralten Dynastie einen schweren Schlag bedeuten. Europa wird nicht geneigt sein, sich durch jenes Ungarn beunruhigen zu lassen, dem nach allgemeiner Anschauung der Dualismus einen seiner kulturellen Bedeutung ganz entsprechenden Raum für seine nationale Entwicklung gegönnt hat. Auch die Balkanstaaten müßten es wünschen, daß mit dem zu allerlei

Digitized by Google

Kapriolen geneigten ungarischen Staate ein Hecht im Karpfenteiche verschwinde. In Österreich stünde der Katholizismus, der die Wiedergewinnung seines Absatzgebietes erstrebende Industrialismus, vielleicht sogar das durch Ungarns Vorgehen gegen die Siebenbürger Deutschen in seinen heiligsten Gefühlen verletzte Alldeutschtum, in Ungarn die der nationalen Selbstbestimmung beraubten nicht magyarischen Stämme in dem heiligen Kriege auf Seite der Dynastie. Auch die Doktrin von dem unveräußerlichen Rechte der Nation auf ihre Existenz führt zu dem Ergebnis, daß der König verpflichtet sei, den Wahnsinn der Großväter für die Enkel unschädlich zu machen. Die Sicherung der Monarchie und Europas, und vielleicht auch der Nation selbst gegen herostratische Ausbrüche des magyarischen Chauvinismus dürfte nach glücklicher Lösung der ungarischen Frage selbstverständlich nicht mehr in einem Ausgleiche mit Ungarn gesucht werden, der, möchte er die allerklarsten Bestimmungen zu Gunsten einer solchen Sicherung enthalten, über Nacht ein Opfer ungarischer Auslegungskunst werden müßte. Man wird vielmehr die neuen Grenzen des politischen Einflusses des magyarischen Stammes, welche seiner inneren kulturellen Bedeutung gemäß gezogen werden müßten, durch Einrichtungen sichern, deren Bestand von dem guten Willen dieses unruhigen Volkes, dieses Bäumchens, das immer andere Blätter haben will, nicht abhängig ist. Die hier umständlich entwickelte Anschauung über die Gestaltung des Verhältnisses beider Staaten im Falle des Vollzuges der Personalunion, schließt mit dem Ceterum censeo: „Ungarn muß in jedem Jahrhundert einmal erobert werden", oder: „Untreue schlägt den eigenen Herrn".

XXII. Der ungarische Imperialismus.

Wird Ungarn mit dem Vollzuge der Personalunion am Ziele seiner Wünsche angelangt sein? Die Frage muß vom ungarischen Standpunkte auf das Entschiedenste verneint werden. Immer bliebe es noch mit Österreich unter derselben Dynastie. Einheit der Dynastie zweier Staaten ist selbst dann, wenn sie eine bloß zufällige ist, ein Hemmnis für eine freie Entfaltung derselben. Begrifflich ist die mo-

Digitized by Google

Reden Andrássys des Älteren und Deáks in der Debatte des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 17. Jänner 1871 über das Rekrutengesetz (D. S. 342), außerdem aber auch die von Deák in dem GA. XII, 1867, selbst dokumentarisch niedergelegte Anschauung. Logisch formal kann nämlich die Notwendigkeit des Bestandes einer einheitlichen Armee keinesfalls aus der zum Fundament des Ausgleichs erhobenen Pragmatischen Sanktion und auch insbesondere nicht aus dem dort angegebenen Zwecke der Begründung einer Vereinigung zur Abwehr äußerer Angriffe und zur Sicherung der Ruhe im Innern abgeleitet werden. Dieser Zweck könnte auch durch die verfassungsmäßige Erklärung erreicht werden, daß jeder mit seinem besonderen Heere ausgestattete Staat dem andern zu unbedingtem militärischen Beistand verpflichtet sei. Der GA. XII, 1867, hat nun aber in deutlicher Weise diese Form der gemeinsamen Verteidigung abgelehnt, dafür aber im § 4 die im § 11 gewählte Form der Verteidigung durch eine Armee als solche bezeichnet, welche durch den Zweck der Pragmatischen Sanktion unumgänglich erfordert werde, ganz so wie im § 8 die Einheit der äußeren Verwaltung als eine Forderung zweckmäßiger Gestaltung der gemeinsamen Verteidigung hingestellt wird. Die durch die Pragmatische Sanktion festgesetzte Gemeinschaft der Dynastie, die Einheit des Heeres und der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Reichs werden so in einen unlösbaren teleologischen Zusammenhang gebracht, als ob die dynastische Gemeinschaft ohne die beiden anderen Einrichtungen nicht länger fortbestehen könnte und diese Erkenntnis wird in eigenartiger Verflechtung von Motiven und rechtlicher Verfügung in die Form fundamentaler Rechtssätze gebracht. Was man in Ungarn als eine für die Dynastie von dem übermächtigen Österreich — wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen — erfundenes Schreckgespenst bezeichnet, daß der Bestand der gemeinsamen Dynastie, einheitliches Heer und einheitliche völkerrechtliche Repräsentation in unlösbarem Zusammenhang stehen, das ist im Abs. 3 der Einleitung des GA. XII, 1867, wortdeutlich ausgesprochen, in welchem von diesen Einrichtungen gesagt wird, daß sie es möglich machen, daß die Pragmatische Sanktion auch für die Zukunft unversehrt aufrechterhalten werde.

Digitized by Google

Um nun auf den Militarismus zurückzukommen, so war der gemeinsamen Armee gegenüber die magyarische Nation ein gefürchteter Herr, dem zu Liebe die Heeresverwaltung Konzessionen gemacht hat, welche alle übrigen Völker der Monarchie zusammen nie zu erlangen vermocht hätten, gegenüber der selbständigen Armee wird sie der Knecht sein, dem man mit dem Schreckgespenst der Restauration des Austriazismus den letzten Kreuzer auspressen wird.

Was das innere Gefüge der selbständigen ungarischen Armee betrifft, so läßt sich derselben keine günstige Prognose stellen, wenn die gegenwärtige politische Struktur Ungarns keine gründliche Umgestaltung erfahren sollte. Die agrarische Oligarchie, welche die politische Situation Ungarns bestimmt, hat in den letzten Jahren einen ihr selbst unerwünschten Zusatz katilinarischer Glücksjäger und von krankhafter Eitelkeit und Empfindlichkeit durchwühlter herostratischer Politiker erfahren, welche jederzeit bereit sind, den Acheron in Bewegung zu setzen, wenn sie die Oberen nicht beugen können. Das beweist wohl der frevelhafte Leichtsinn und die Skrupellosigkeit, mit dem diese Leute das verhängnisvolle, unausgegorene Schlagwort der wirtschaftlichen Trennung Ungarns von dem wucherischen Österreich als Mittel zur Herbeiführung des goldenen Zeitalters für Ungarn in die leicht entzündlichen Massen geworfen haben. Und doch müßte die Trennung, wenn sie so ernsthaft durchgeführt würde, als es die Banffysche Theorie von dem unbedingten ungarischen Chauvinismus glauben machen will, beide Staaten zwecklos zu Grunde richten und zum Gegenstand wirtschaftlicher Ausbeutung der Nachbarstaaten machen. Für die Zulassung des in Aussicht genommenen Zwischenstadiums einer Zollunion mit einer Zwischenzollinie und der damit verknüpften zollrechtlichen Disparität dritter Staaten gegenüber den zwei Unionsstaaten, werden sich diese dritten Staaten das Recht zur disparitätischen zollrechtlichen Behandlung der beiden Unionsstaaten sichern müssen, mittels dessen sie einen der beiden Staate gegen den andern ausspielen. Man kann dritten Staaten nicht zumuten, daß sie denselben Staat zollrechtlich zugleich als einen isolierten und als einen Unionsstaat behandeln. Hofft man aber im Geheimen, daß sich der Zustand wirtschaftlicher Trennung im praktischen Ergebnis nicht erheblich von dem des Zoll- und Handelsbündnisses unterscheiden

Digitized by Google

werde, dann hat man der Nation Sand in die Augen gestreut. In beiden Fällen hat sich die Macht der Demagogie geoffenbart, welche der oberste Kriegsherr der selbständigen ungarischen Armee als eines Prätorianerheeres sein wird.

Der selbständigen ungarischen Armee wird auch die nationale Einheitlichkeit der rumänischen, bulgarischen, serbischen Armee fehlen, ohne daß dieser Mangel durch die nicht zu unterschätzende mehrhundertjährige Tradition, welche der einheitlichen Armee zustatten kommt, ausgeglichen würde. Die einheitliche Armee ist, was man auch immer gegen sie sagen mag, eine anationale, eine national amorphe, die ungarische Armee präsentiert sich von vornherein als Krönung des ungarischen, das heißt, magyarischen National- oder Herrenstaates und setzt damit den nicht magyarischen Nationen das caudinische Joch auf. Der Kaiser von Österreich, das war ein mit Absicht gewählter, von dem Namen der Dynastie entlehnter (II., S. 123) die Abolierung nationaler Vorherrschaft ausdrückender (II., S. 128), national indifferenter, die volle Parität aller im Kaisertum vereinigten Völker deklarierender Titel. Der König von Ungarn als Kriegsherr, ist der nationale magyarische König, der den übrigen ungarischen Nationen den Fuß auf den Nacken setzt. Wir haben hier eine ähnliche Metapher, wie sie Werbőcz in seinem Tripartitum juris consuetudinarii Regni Hungariae (P. II., tit. 4) verwendet. Dort sind ihm der populus, welcher die Macht des Königs beschränkt, ausschließlich die Herren Prälaten, Barone, Magnaten und Adeligen, doch keinesfalls die Nichtadeligen. Jetzt heißt es: die ungarische Nation, das ist das magyarische Volk. Um wie viel gefährlicher den Kroaten der nationalmagyarische König als Kriegsherr scheint als der Kaiser und König, das beweist ihre simultan mit dem Auftauchen des Trennungsprojektes gestellte Forderung nach Einführung des kroatischen Kommandos bei den kroatischen Truppen. Die erfolgte Trennung des Heeres wird die Magyaren nötigen, den Magyarisierungszwang noch forcierter zu betreiben, als es bisher geschehen ist und dadurch die schon vorhandene Abneigung der nicht magyarischen Nationen gegen ihre Bedränger noch mehr steigern. Sollte, was nicht wahrscheinlich ist, das ungarische Industrialisierungsprojekt gelingen, so wird dieser Erfolg bei dem Mangel an magyarischen Ar-

Digitized by Google

beitern mit einer zum Nachteil des Magyarentums ungünstigen Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse verknüpft sein. Nach erfolgter Trennung wird Kroatien dieselbe Rolle für sich gegenüber Ungarn vindizieren, welche Ungarn gegenüber Österreich zu Ende geführt hat.

Höchstes Erstaunen muß aber die Wahrnehmung erregen, daß ernste österreichische Politiker der Etablierung der Personalunion das Wort reden, ohne sich die geringsten Gedanken darüber zu machen, wie sich denn die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten beider Staaten gestalten werde, wenn einmal zwischen denselben nichts mehr gemeinschaftlich sein wird als die Dynastie? Oder sollten diese guten Leute und schlechten Musikanten an eine Personalunion mit Gemeinsamkeit der äußeren Angelegenheiten denken? Dann ist das ja keine Personalunion im landläufigen Sinne des Wortes mehr. Diese Herren mögen sich aber sagen lassen, daß schon die Trennung der auswärtigen Handelspolitik die völlige Trennung der äußeren Verwaltung im Gefolge haben muß. Die Gründe hiefür sind schon wiederholt entwickelt worden. Dann darf man aber auch nicht vergessen: Die Forderung Ungarns nach voller Entfaltung des Nationalstaates ist die Forderung nach voller Unabhängigkeit, Ungarn will in jeder Beziehung über seine Angelegenheiten allein bestimmen, und in keiner Beziehung einem zweiten Staate die Mitbestimmung gestatten. Ganz besonders wird das unabhängige Ungarn darauf angewiesen sein, sich Bundesgenossen für die Bewahrung seiner Unabhängigkeit selbständig zu suchen und nicht nach dem Wunsche Österreichs, von dem es für jeden Ungarn feststeht, daß es seit jeher der einzige und gefährliche Gegner, der wahre Erbfeind der ungarischen Unabhängigkeit gewesen sei. Die völlig unabhängige ungarische Nation kann, darf und wird nicht mehr ihrem Könige allein die Bestimmung der äußeren Politik überlassen, sondern sie muß und wird sich vorbehalten, die internationalen Bedingungen für ihre Selbsterhaltung und für ihr Gedeihen selbst in maßgebender Weise zu bestimmen. Österreich kann aber doch nicht einen einzigen seiner Soldaten bluten lassen, wenn etwa Ungarn durch eine gleiche, einem Vertragsstaate entgegengesetzte Rabulistik, wie sie in den letzten zehn Jahren gegenüber dem Ausgleichsgesetze geübt worden ist, eine kriegerische Verwicklung über sich

Digitized by Google

heraufbeschwört? Es liegt deshalb eine schwere Selbsttäuschung darin, wenn man glaubt, nach dem Eintritt der Personalunion könnten beide Staaten noch ein Unio contra vim externam in omnem casum, wie die Pragmatische Sanktion sagt, eine Waffengemeinschaft en tout cas, auf Tod und Leben bilden, und es werde so, wie ein namhafter österreichischer Abgeordneter meint, der Dreibund auf absehbare Zeit keine Änderung erfahren! Der militärischen Besorgnis, daß die getrennten Heere getrennt leichter geschlagen werden könnten, wird dadurch der Boden entzogen werden, daß zwischen beiden Staaten im Falle der Personalunion keine Kriegsgemeinschaft mehr bestehen kann und bestehen wird.

Die Dynastie wird durch alle diese Umstände in eine unhaltbare Stellung geraten und alsbald vor die Existenzfrage gestellt sein (GA. XII, Einleitung, Abs. 3). In diesem entscheidenden Momente wird alles von der Persönlichkeit des Herrschers abhängen. Die Verhältnisse liegen für die Dynastie ungleich günstiger, als im Jahre 1849. Die Welt hat inzwischen mit den von Lenau besungenen freiheitsliebenden Magyaren eine ähnliche Enttäuschung durchgemacht wie mit den für die Wiederherstellung ihres Staates kämpfenden Polen. Die Freiheit Ungarns haben die nicht magyarischen Nationalitäten mit der ihrigen bezahlt. Die europäischen Staaten erblicken in der Waffengemeinschaft beider Staaten ein Bollwerk des politischen Gleichgewichts. Für Bismarck ist die auch von ihm sogenannte Gesamtmonarchie eine Art konservativen Zwingers, der bestehen muß, soll nicht das ganze Gebiet von der Bukowina bis Tirol einen einzigen Revolutionsheerd bilden. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland ist entschieden und, ehe nicht alle deutsch-österreichischen Länder protestantisch geworden sind, kann sie das Deutsche Reich auch nicht einmal, wenn sie ihm in den Schoß fielen, behalten, ohne der Gefahr der schwersten Erschütterung ausgesetzt zu sein. Auch für das monarchische Prinzip müßte der Sturz einer uralten Dynastie einen schweren Schlag bedeuten. Europa wird nicht geneigt sein, sich durch jenes Ungarn beunruhigen zu lassen, dem nach allgemeiner Anschauung der Dualismus einen seiner kulturellen Bedeutung ganz entsprechenden Raum für seine nationale Entwicklung gegönnt hat. Auch die Balkanstaaten müßten es wünschen, daß mit dem zu allerlei

Digitized by Google

Kapriolen geneigten ungarischen Staate ein Hecht im Karpfenteiche verschwinde. In Österreich stünde der Katholizismus, der die Wiedergewinnung seines Absatzgebietes erstrebende Industrialismus, vielleicht sogar das durch Ungarns Vorgehen gegen die Siebenbürger Deutschen in seinen heiligsten Gefühlen verletzte Alldeutschtum, in Ungarn die der nationalen Selbstbestimmung beraubten nicht magyarischen Stämme in dem heiligen Kriege auf Seite der Dynastie. Auch die Doktrin von dem unveräußerlichen Rechte der Nation auf ihre Existenz führt zu dem Ergebnis, daß der König verpflichtet sei, den Wahnsinn der Großväter für die Enkel unschädlich zu machen. Die Sicherung der Monarchie und Europas, und vielleicht auch der Nation selbst gegen herostratische Ausbrüche des magyarischen Chauvinismus dürfte nach glücklicher Lösung der ungarischen Frage selbstverständlich nicht mehr in einem Ausgleiche mit Ungarn gesucht werden, der, möchte er die allerklarsten Bestimmungen zu Gunsten einer solchen Sicherung enthalten, über Nacht ein Opfer ungarischer Auslegungskunst werden müßte. Man wird vielmehr die neuen Grenzen des politischen Einflusses des magyarischen Stammes, welche seiner inneren kulturellen Bedeutung gemäß gezogen werden müßten, durch Einrichtungen sichern, deren Bestand von dem guten Willen dieses unruhigen Volkes, dieses Bäumchens, das immer andere Blätter haben will, nicht abhängig ist. Die hier umständlich entwickelte Anschauung über die Gestaltung des Verhältnisses beider Staaten im Falle des Vollzuges der Personalunion, schließt mit dem Ceterum censeo: „Ungarn muß in jedem Jahrhundert einmal erobert werden", oder: „Untreue schlägt den eigenen Herrn".

XXII. Der ungarische Imperialismus.

Wird Ungarn mit dem Vollzuge der Personalunion am Ziele seiner Wünsche angelangt sein? Die Frage muß vom ungarischen Standpunkte auf das Entschiedenste verneint werden. Immer bliebe es noch mit Österreich unter derselben Dynastie. Einheit der Dynastie zweier Staaten ist selbst dann, wenn sie eine bloß zufällige ist, ein Hemmnis für eine freie Entfaltung derselben. Begrifflich ist die mo-

Digitized by Google

narchische Stellung innerhalb eines Staates mit einer gleichen Stellung innerhalb eines zweiten Staates unvereinbar. Der Monarch ist an der vollen Erfüllung seiner Herrscherpflicht gegenüber dem einen Staate durch die ihm obliegende Herrscherpflicht gegenüber dem andern Staate gehindert. Von der sehr wichtigen Residenzpflicht ganz zu schweigen, leidet selbst beim Mangel jeder rechtlichen Verbindung zwischen den von einer und derselben physischen Person beherrschten Staaten die volle Befriedigung der Interessen des einen Staates unter dem Pflichtenverhältnisse des Monarchen gegenüber dem andern Staate. Diese Erkenntnis ist es, welche in einzelnen konstitutionell-monarchischen Staaten zu dem verfassungsmäßigen Verbote geführt hat, daß der Monarch unter keinen Umständen die Krone eines anderen Staates tragen dürfe, oder zu der Vorschrift, daß die Übernahme einer fremden Krone nur mit Zustimmung der Volksvertretung statthaft sei.

Diese Inkompatibilität hat nun Ungarn in der letzten Zeit schmerzlich empfinden müssen. Man denke sich, daß beide Staaten unter verschiedenen Monarchen stünden. Dann hätte Ungarn nichts dagegen einwenden können, daß sich der Kaiser von Österreich mit seinem Ministerpräsidenten über die Rückwirkung einer projektierten Neuorganisation des Heeres des benachbarten Ungarn auf die österreichischen Interessen berate. Denn das Ergebnis dieser Beratung hätte niemals eine unmittelbare Verfügung des Kaisers über das Organisationsprojekt bilden oder auf diese Verfügung Einfluß üben können. Wie die Sache jetzt liegt, so besteht die Gefahr, daß die meritorische Entscheidung in einer Frage, welche die ungarische Nation als Lebensfrage betrachtet, von dem Kaiser von Österreich entweder allein oder doch mitgetroffen wird. Deshalb kann auch die paritätische Personalunion nie und nimmer das äußerste Ziel der nationalen Entwicklung Ungarns bilden. Der naturgemäße Schlußpunkt dieser Entwicklung ist vielmehr die unio inaequalis, die Union mit dem ausgesprochenen staatsrechtlichen oder mindestens politischen Übergewicht der ungarischen Nation, d. i. des magyarischen Stammes. Österreich muß staatsrechtlich oder mindestens politisch in ein ähnliches Verhältnis zu dem engeren Ungarn gebracht werden, in welchem sich gegenwärtig Kroatien zu Ungarn befindet, es muß ein ungarisches Nebenland werden.

Digitized by Google

Man darf aber die politische Unmöglichkeit eines solchen Verhältnisses nicht voreilig absprechen. Vor allem, was die Dynastie betrifft, so wird die in absehbarer Zeit zu stande kommende selbständige, auf die ungarische Verfassung zu beeidende Armee den sichtbaren Ausdruck der verfassungsmäßigen Alternative bilden: Aut rex Hungariae aut nihil! Die der österreichisch-ungarischen Monarchie von den europäischen Mächten zugedachte Mission, zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes mitzuwirken, kann dem maraistischen Österreich nicht anvertraut werden und muß auf das staatlich konsolidierte Ungarn allein übergehen. Die leitende Stellung innerhalb der Monarchie gebührt im Zeitalter des Konstitutionalismus von Rechts wegen einer regierungsfähigen Nation und unter allen Völkern der Monarchie haben sich die Ungarn allein als regierungsfähig erwiesen.

Die Deutsch-Österreicher ergehen sich in den heftigsten Anklagen gegen die Väter ihrer § 14-Verfassung, daß sie im Jahre 1867 die deutsche Staatssprache nicht verfassungsmäßig festgelegt hätten. Sie glauben, daß ihre Hegemonie, welche ihnen Ungarn im Jahre 1867 loyal zugedacht hatte, durch einen Paragraphen, durch ein Stück Papier hätte gesichert werden können. Aber eine Hegemonie, die nur auf einem Stück Papier und nicht auf der politischen Fähigkeit zur Hegemonie ruht, ist eine bloße Seifenblase. Und daß die Deutsch-Österreicher, als Nation gefaßt, auch nur die schwächsten politischen Fähigkeiten besäßen, das kann ihnen ihr bester Freund nicht nachsagen und sie haben darüber von einem berufenen Urteiler, von Bismarck, nicht sehr viel Schmeichelhaftes zu hören bekommen.

Auch auf die Sympathien des Auslandes hat Ungarn einen höheren Anspruch als Österreich. Den Vorwurf kultureller Minderwertigkeit kann Ungarn seitens der Deutsch-Österreicher um so ruhiger über sich ergehen lassen als die Deutsch-Österreicher als Stamm — und man kann sich hievon aus Broschüren, aus dem täglichen Verkehre leicht überzeugen — für den Reichsdeutschen nur die Bedeutung von Halb- und Minderdeutschen besitzen, von Halbdeutschen wegen der mangelnden Rassenreinheit eines erheblichen Teiles der Deutsch-Österreicher, welcher zuweilen durch die urtschechischen Namen der Veranstalter der Gründungsjubiläen deutscher Städte einen so

Digitized by Google

komischen Ausdruck erhält, von Minderdeutschen, weil sie als intellektuell rückständig gelten, und diese Anschauung durch die Debatten im österreichischen Parlament seit mehr als zwei Dezennien neue Nahrung erhalten hat. Dieses letztere Urteil ist sicher hart und ungerecht. Es besteht nun einmal. Sicher aber waren Kant, Goethe und Bismarck keine Deutsch-Österreicher und mehr als bescheiden ist, von der Musik abgesehen, die Bedeutung Neu-Österreichs für die Entwicklung deutschen Geistes gewiß nicht. Es hat nie epochal gewirkt. Ungarn hat aber durch ein Jahrhundert zunächst einen furchtbaren Kampf gegen die der christlichen Kultur vom Orient drohenden Gefahren führen müssen, und das ist keine geringe kulturelle Leistung für eine so kleine Nation, und durch weitere zwei Jahrhunderte hat es seine nationale Existenz gegen seine eigene Dynastie verteidigen müssen. Inter arma non solum silent leges sed etiam litterae.

Unzweifelhaft besteht aber eine große kulturelle Überlegenheit Ungarns über Österreich, was die Schaffung allgemeiner Bedingungen eines modernen staatlichen Lebens betrifft. Österreich war der vielverschrieene Herd und bildet heute noch die Hoffnung politischer und konfessioneller Reaktion, während Ungarn schon vor bald drei Jahrhunderten mit seinem Blute den endgültigen Sieg der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kampfe gegen eine der mächtigsten europäischen Dynastien errungen und dem freien Worte gegenüber der Krone eine sichere Stätte gegründet hat. Es ist sehr billig, die Schuld an der unmodernen Gestaltung der politischen Verhältnisse in Österreich auf die Dynastie allein zu wälzen, welche doch in Ungarn die Modernisierung der konfessionellen Gesetzgebung zulassen und sich der Souveränität des Volkes beugen mußte.

Die Österreicher — und das gilt von ihnen allen ohne Unterschied der Nationalität, von den Polen abgesehen — besitzen aus der Zeit ihrer neueren Geschichte keine werbende Persönlichkeit von epischer Größe. Dagegen ist die ungarische Geschichte ein ununterbrochenes Heldengedicht. Es gibt keine Namen aus der neueren Geschichte der österreichischen Nationalitäten, bei deren Nennung die Pulse höher schlagen und deren Träger auch die Bewunderung ihrer Gegner errungen haben. Neithart von Reuenthal und Walter von der Vogelweide liegen zu weit zurück, als daß ihre Poesie noch

Digitized by Google

als Mittel zur Entfachung eines gesteigerten Nationalbewußtseins in Betracht kommen könnte. Andreas Hofer ist zu kirchlich, zu franziscäisch, zu tirolisch gewesen, um als Nationalheld gelten zu können. Die neueren Helden der Deutschen und Tschechen sind aber entweder persönlich höchst uninteressante spießbürgerliche Doktrinäre, Gelehrte und Advokaten gewesen, ganz ungeeignet als Kristallisationspunkte einer tiefen und dauernden nationalen Begeisterung, oder ihre Wirksamkeit ist zu subtil, setzt zu viel Kenntnis der Geschichte und politisches Verständnis voraus, ist zu wenig sinnfällig, um volkstümlich zu sein. Seit dem Jahre 1848 hat es in diesem auf seine kulturelle Überlegenheit über Ungarn so stolzen Österreich keine einzige allgemeine, einheitliche, kulturelle Bewegung von wahrhaft elementater Gewalt gegeben als die antisemitische.

Den rassenstolzen Ungarn trennt sicher keine kleinere Kluft von dem Juden als den Österreicher. Sozial steht der Jude in Ungarn schlechter als in Österreich. Aber politische Klugheit gebietet, ihm zu erlauben, national-ungarisch zu fühlen, und er macht von dieser Erlaubnis den umfassendsten Gebrauch. Zum nicht geringen Teile hat dieses wegen Mangel an Selbstzucht verschrieene Ungarn seine politischen wie wirtschaftlichen Erfolge, welche es ermutigen, den kühnen Gedanken der Zolltrennung zu fassen, dieser klugen Beschränkung des National- und Rassengefühls zu danken. Andererseits ist durch die Gestaltung des sozialen Lebens in Ungarn eine ausreichende Sicherheit dagegen geschaffen, und das Nationalbewußtsein ist kräftig genug, um zu verhüten, daß Ungarn judaisiert werde, daß der Jude mehr werde als ein Diener der nationalen Idee, daß er auf die Gestaltung des politischen Lebens der Nation einen bestimmenden Einfluß übe. Ungarns Politik ist semitischem Einflusse ungleich weniger ausgesetzt als jene Österreichs, ungeachtet gerade Ungarn sich mit aller Macht der Herausbildung des Antisemitismus in irgend einer seiner Erscheinungsformen zum politisch organisatorischen Prinzip entgegengestemmt hat.

Das ungarische Ausgleichsgesetz hat den Deutschen die Hegemonie Österreichs zugedacht und einen ehrlichen Konstitutionalismus für sie gefordert. Wie kläglich haben sie aber diesen Konstitutionalis-

Digitized by Google

mus gestaltet! Trotz der Erfahrungen des Jahres 1865, trotz aller Warnungen aus ihrer eigenen Mitte haben sie alle Finessen juristischer Technik aufgewandt, um den Kaiserparagraphen zu zimmern, mittels dessen unter passiver Assistenz einer streng kaiserlichen Judikatur der Konstitutionalismus jederzeit erdrosselt werden kann und selbst nach den trüben, mit ihm gemachten Erfahrungen vermögen sie sich zu seiner Abschaffung nicht aufzuraffen, weil sie dieselbe ernstlich gar nicht wollen.

Nun stelle man diesen überdies dezentralisierten Parlamentarismus mit seinem § 14, welchen kürzlich eine Entscheidung des Reichsgerichtes sogar unter dem Beifall der sozialdemokratischen Presse zur universalen Form einer konstitutionellen (!) Ersatzgesetzgebung sowohl für die Reichs- wie für die Landesgesetzgebung, somit zu einer universalen Antiobstruktionsbill erhoben hat, dem einheitlichen, national geschlossenen, gegen eine wirksame Bekämpfung der Obstruktion immunisierten ungarischen Reichstag gegenüber. Man achte auf die der Nation zur Seite stehenden, bis an das Mark der Knochen nationalen Behörden und Richter, an welche die heimgeschickte Opposition, wie wenn es Richter der nordamerikanischen Union wären, den vertrauensvollen Appell richten durfte, daß sie eingedenk sein werden des im GA. XII, 1790/1791 ausgedrückten Verbotes, das Land durch Patente zu regieren und des im Art. X, 1790/1791 ausgesprochenen absoluten Vorranges des Gesetzes. Dann wird man sich sofort darüber klar sein, in welchem der beiden Staaten das Parlament, es sei in Tätigkeit oder im Obstruktionszustande, ein wirklicher Machtfaktor sei und welchem der beiden Parlamente deshalb auf ganz natürlichem Wege die führende Rolle anheimfallen muß. In diesem Machtverhältnisse liegt die Erklärung für die gewaltigen Erfolge der ungarischen Obstruktion gegenüber der österreichischen in ihren verschiedenen Formen, deren ganzes positives Ergebnis in den Gautschschen Sprachenverordnungen besteht. Nur auf dieses Machtverhältnis ist es zurückzuführen, daß die Überspannung der den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Staaten nicht angemessenen Militärforderungen nur durch Ungarn eine erfolgreiche Zurückweisung erfuhr, daß es nur Ungarn gelungen ist, die geheime Hausgesetz-

Digitized by Google

gebung aus dem verfassungsmäßigen Thronfolgerecht hinauszuweisen, so daß schon jetzt der Reichstag die einzige wahrhafte, wirksame parlamentarische Vertretung auch der österreichischen Völker bildet, während die Wirksamkeit des österreichischen Parlaments zwischen Submission und einem ziellosen Kalibanismus hin- und herpendelt. Österreich wird durch den Reichstag auch für sich mehr erringen als durch irgend ein österreichisches Parlament.

Die dem GA. XII, 1867 zu Grunde liegende Erwartung, die Deutsch-Österreicher würden in Österreich die Regierung führen können, hat sich auch deshalb nicht erfüllt, weil denselben nicht nur die Fähigkeit für politische Taktik, sondern auch die für eine wirksame Taktik gebotene nationale Geschlossenheit abgeht. Behaftet mit dem Bleigewicht einer starken, euphemistisch ausgesprochen national indifferenten, klerikalen und feudalen Partei und eines Industrialismus, der im Jahre 1867 den Konstitutionalismus der Sicherung Ungarns als eines österreichischen Absatzgebietes bereitwillig geopfert hat und der auch heute noch trotz aller das Gegenteil versichernden Kundgebungen dieser Sicherung die größten nationalen Opfer zu bringen bereit ist, halten sie keinen Vergleich aus mit den Ungarn, für welche, sie mögen welcher Partei oder welcher sozialen oder wirtschaftlichen Klasse immer angehören, das Wohl der Nation das höchste Gesetz ist, vor dem jedes abweichende politische oder materielle Interesse zu verstummen hat. Wie schüchtern sind die Warnungen der ungarischen Agrarier vor der wirtschaftlichen Trennung beider Staaten gegenüber dem Sturmläuten der österreichischen Industrie, das doch vom taktischen Standpunkt verwerflich ist, da es der in Ungarn vorherrschenden Anschauung von der Übervorteilung Ungarns durch Österreich kräftigen Vorschub leistet! Aus den angegebenen Gründen ist auch die nationale Abwehr der Slawisierungsbestrebungen durch die Deutschen entweder von kläglicher Schwäche, wie dies von der Reaktion gegen die Stremayerschen Sprachenverordnungen gilt, oder sie kommt, wie jene gegenüber den Badenischen Verordnungen, deren Zweck in absehbarer Zeit auch mittels der Gautsch-Stremayerschen erreicht werden wird, zu spät. Es ist eben eine Abwehr, die von den Herbstzeitlosen durchgeführt wird.

Digitized by Google

Ebensowenig als die Deutschen erscheinen die Polen zu einer wahrhaft führenden Rolle in Österreich berufen und geeignet, der österreichischen Politik einen festen Stützpunkt zu bieten. Sie sind mit der österreichischen Geschichte zu wenig verflochten, für sie ist Österreich im günstigsten Falle ein provisorisches Schutzdach und sie erwarten von einer europäischen Konflagration die Verwirklichung ihrer nationalen Hoffnungen.

Die übrigen Slawen hinwiederum entbehren der nationalen Einheit und verfolgen verschiedene staatsrechtliche Ziele. Als Tschechen sind sie für den Bereich der Länder der böhmischen Krone starre Zentralisten, als Südslawen Föderalisten oder Sezessionisten. Streben sie in Steiermark und Kärnten nach dem nationalen Kantonstaat, so widerstreben sie in Böhmen, Mähren und Schlesien der Landeszerreißung, in Dalmatien seufzen sie nach Herstellung eines großkroatischen, von Österreich wie von Ungarn unabhängigen Sonderstaates. Die politische Kraft der Tschechen wird aber dadurch erheblich geschwächt, daß sie auf dem Gebiete des von ihnen erträumten Zukunftsstaates einen ihnen zwar nicht szientifisch und künstlerisch, wohl aber kommerziell überlegenen energischen deutschen Stamm sitzen haben, der einen starken Bruchteil seiner Gesamtbevölkerung bildet, nichts vom gemütlichen Österreicher an sich hat und dessen Eigenschaften sich allen Deutsch-Österreichern mitteilen müßten, um den Sieg der deutschen Sache in Österreich zu besiegeln. Überdies leiden die tschechischen Aspirationen an einem inneren, die berechtigte Reaktion der Deutschböhmen hervorrufenden Widerspruch, daß sie für das Reich die gesetzliche Fixierung der deutschen Staatssprache als nationale Schmach ablehnen, auf der anderen Seite den Deutschen in den böhmischen Ländern die tschechische Sprache als wahrhafte Staatssprache aufnötigen wollen. Allerdings bieten sie als Kompensation die deutsche Amtierung tschechischer Gerichte und Behörden. Die Deutschen, denen in erster Linie um ihre nationale Selbsterhaltung im Wege administrativer Trennung zu tun ist und die es als Sache des Staates betrachten, sich die einzige mögliche Staatssprache selbst zu sichern, lehnen dieses Anerbieten mit Recht als für sie bedeutungslos ab.

Digitized by Google

Mag nun immerhin das Urteil über die politische Fähigkeit der Deutschen durch die Erwägung gemildert werden, daß das Problem ihrer hegemonischen Prätentionen infolge ihrer Konkurrenz mit Nationen von kultureller und geschichtlicher Bedeutsamkeit ein viel schwierigeres sei als das der Behauptung des magyarischen Übergewichtes in Ungarn, so kommt dieser Umstand dem durch die unleugbare politische Überlegenheit gegründeten Anspruche der magyarischen Nation auf die führende Rolle im Reiche zu statten. Man sollte, soweit die Monarchie in Betracht kommt, nicht von regierungsfähigen Parteien, sondern von regierungsfähigen Nationen sprechen und dann bietet sich die ungarische Nation aus inneren und äußeren Gründen als die einzige regierungsfähige dar.

Ist somit durch drei Jahrhunderte der König von Ungarn das bloße Vollzugsorgan des kaiserlichen Willens gewesen, so muß infolge der Änderung der Machtverhältnisse, wie sie durch die Herrschaft des Nationalitätenprinzips und durch die hiemit verknüpften chaotisch-babylonischen Zustände Österreichs hervorgerufen worden ist, fortan der Kaiser das Organ für den Vollzug des ungarischen Nationalwillens in Österreich sein. Kraft dieses Verhältnisses hat doch Österreich schon im Jahre 1867 eine konstitutionelle Verfassung mit dem von Ungarn hergestellten Zuschnitt erhalten, kraft dieses Verhältnisses sind im Jahre 1870/1871 die Hoffnungen der Tschechen auf die Neubegründung des böhmischen Staates zu nichte gemacht worden, kraft dieses Verhältnisses haben sich die Österreicher in die Vorbereitung der Dismembration der österreichisch-ungarischen Bank fügen müssen und müssen sich jetzt in die Deklaration des ungarischen Ausgleichsgesetzes als einseitig erlassenen, einseitig rückziehbaren Anordnung der ungarischen Gesetzgebung fügen. Alle diese die vitalsten Interessen Österreichs betreffenden Gestaltungen der politischen Verhältnisse haben sich ausschließlich im Einvernehmen zwischen der ungarischen Nation und ihrem König vollzogen, der doch als Kaiser kein Parlament besitzt, welches ihn in den Stand zu setzen vermöchte, den nationalen Ansprüchen Ungarns zu widerstehen. Dieses Parlament, welches in seinem achtjährigen Obstruktionstaumel nicht merkt, wie eine österreichische Position nach der anderen kampflos von den Ungarn genommen wurde, setzt nunmehr einen Ausschuß

Digitized by Google

zur Wahrung der österreichischen Interessen gegenüber Ungarn zusammen. Das ist nicht, wie Abgeordneter Lecher gemeint hat, die gar nie vorhandene österreichische, in Wahrheit kaiserliche Reichsregierung, sondern es sind wieder die Herbstzeitlosen, die politischen Schildbürger, welche Sicherungsmaßregeln treffen, nachdem die Kuh aus dem Stalle ist. Begreiflicherweise kann diese pompöse, gar nicht ernst zu nehmende Aktion den Ungarn nicht imponieren, die sich schon längst an die eindrucksvollen, von tiefem staatsmännischen Blick zeugenden, von der österreichischen Publizistik so tiefsinnig kommentierten gegen Ungarn gerichteten Reden im österreichischen Abgeordneten- und Herrenhaus gewöhnt haben, denen noch niemals eine nennenswerte, vom österreichischen Standpunkte mannhafte Tat nachgefolgt wäre. Und wie wäre denn auch eine solche Tat möglich, wenn in dieser Zeit der schweren Not tschechische Staatsauguren sich in tiefsinniger Weise vernehmen lassen, die Tschechen würden nur um den Preis der vollen Erfüllung ihrer nationalen Forderungen der bedrohten Reichsidee zu Hilfe eilen! Schildbürger rechts, Schildbürger links, Ungarn über ihnen! Die Reichsidee wird neu erstehen in der Gestalt eines vereinigten Königreichs Ungarn oder vielleicht auch eines Kaisertums Ungarn und daß sich Tschechen und Deutsche wechselseitig und dauernd politisch herunterprozessieren nach Art der zwei bejammernswerten von Haus aus tüchtigen Bauern in Kellers „Romeo und Julia des Dorfes", daß infolge ihrer vereinten Bemühungen der ungarische Weizen auch in Österreich blüht, bildet einen der wichtigsten Punkte im ganzen Kalkül.

Bismarck hat den ungarischen Imperialismus prognostiziert, wenn er der Dynastie den Rat gibt, den Schwerpunkt ihres politischen Gewichtes nach Ungarn zu verlegen. Das ist nur eine höfische Form für die Erkenntnis der Tatsache, daß diese Entwicklung gar nicht mehr von dem Willen der Dynastie abhängig sei, in Wirklichkeit ein Rat, dieser Entwicklung sich einfach zu fügen und ihr keine künstlichen Hindernisse zu bereiten. Nur wenn sich das gegenwärtige Verhältnis umkehrt, Budapest zum Amtssitz und Wien zum Absteigequartier des gemeinsamen Monarchen wird, kann das Reich fernerhin zusammengehalten, der ungarische Elan der entschlußunfähigen, vom Skeptizismus und Selbstironie benagten österreichi-

Digitized by Google

schen Verwaltung mitgeteilt, das Österreich einer antidiluvianischen Gewerbe- und Ehegesetzgebung moderniſiert, vielleicht auch die dynastische Großmachtsaspiration mit Klugheit und Behutsamkeit gepflegt werden.

Sicher erscheint auch durch die bisherige politische Vergangenheit Ungarns die in Österreich weit verbreitete Anschauung nicht begründet, Ungarn werde auf die staatsrechtliche wirtschaftliche Trennung sofort einen tollen wirtschaftlichen Kampf mit Österreich folgen lassen. Sein klar erkennbares Ziel ist aber doch nur, als freie Nation mit einer freien Nation, wie es im § 55 des XII. GA. heißt, auf freiem Fuß und jeder staatsrechtlichen Fessel ledig, mit Österreich über die Befriedigung seiner kommerziellen Interessen zu verhandeln. Diese Fesseln hat aber doch niemand anderer als das obstruierende österreichische Parlament entzwei geschlagen, indem es das rechtzeitige Zustandekommen des Zoll- und Handelsbündnisses trotz des die größte Geduld bekundenden Zuwartens der ungarischen Gesetzgebung vereitelt und hiedurch den Fall des § 68 des GA. XII, 1867 gesetzt hat, daß dem Lande sein selbständiges Verfügungsrecht gewahrt und daß diesfalls die Rechte des Landes unversehrt bleiben, wenn eine Vereinbarung über die Gegenstände des Zoll- und Handelsbündnisses nicht gelingen sollte. Es gibt in dem ganzen Problem der österreichisch-ungarischen Reichsidee, wenn man es schon als ein staatsrechtliches auffassen will, keinen Punkt, der durch das Verhalten des österreichischen Parlaments so klar gelegt worden ist, als die volle staatsrechtliche Freiheit Ungarns zur Verfügung über seine handelspolitischen Interessen. Deshalb steht auch der GA. XXX, 1899, die sogenannte Szellsche Formel, mittels dessen der historisch denkwürdige Protest über die rechtswidrige und rechtsvernichtende Saumsal des österreichischen Parlaments leviert und der Rechtszustand des getrennten Zollgebietes zu Gunsten Ungarns förmlich festgestellt worden ist, unangefochten da. Die Rechnung, die Ungarn noch aus seinem alten Verhältnisse zu Österreich in Ordnung zu bringen hat, haben ihm nur dritte Staaten zu präsentieren, aber Österreich hat jeden Rechtsanspruch auf ein Zoll- und Handelsbündnis verwirkt und Ungarn ist nicht gehindert, sein Haus ohne Bedachtnahme auf ein obstruierendes österreichisches Parlament rechtzeitig zu bestellen.

Digitized by Google

Hier würde es sich doch, wenn schon die jetzige Entwicklung in Österreich als unheilvoll betrachtet wird, geziemen, daß sich das österreichische Parlament als Alleinschuldiger bekenne und diesen einzigen wahrhaft epochalen Erfolg seiner Obstruktion auf die eigenen Schultern nehme.

Und nun zu der Frage der eigenen Armee: Das *πρῶτον* und *ὕστατον ψεῦδος* des GA. XII genannten Deákistischen Operates ist, daß es die volle Souveränität Ungarns an die Spitze stellt, daß es Ungarn als selbständigen Staat erklärt und daß es, indem es Ungarn seiner Armee beraubt, ihm Souveränität, Selbständigkeit und Staatlichkeit wieder wegnimmt. Der deutschen systematischen Staatslehre mag es gestattet sein, im Anschluß an den legistischen Sprachgebrauch für Zwecke des völkerrechtlichen Verkehres, für Zwecke der systematischen Ordnung der auf gebietsherrschaftlicher Grundlage ruhenden, sich übereinander türmenden Verbände innerhalb des Staates auch noch solche Gebietskörperschaften als Staaten zu erklären, welche der Fähigkeit entbehren, durch Zusammenfassung ihrer ganzen physischen Kraft sich als Machtkörperschaften für den Zweck ihrer Selbstbehauptung zu organisieren. Vom Standpunkte politisch-praktischer Betrachtung sind das nur Titularstaaten, autonome monarchisch oder republikanisch organisierte Kantone, die nicht einmal auf dem Niveau von nicht souveränen Vasallenstaaten mit eigenem Heere stehen. Staat ist Macht, nämlich physische Macht, sagt der in den Bismarckschen politischen Realismus aufgehende sächsische Preuße Treitschke. Die alten Stände haben aufgehört, das Land oder den Staat (status) zu bilden in dem Augenblicke, in welchem sie die Bildung stehender Heere durch den Fürsten zuließen. Von da an gilt: L'état c'est moi. Die deutschen Territorien sind Staaten geworden in dem Augenblicke, in welchem sie die ihrer ausschließlichen Verfügung unterworfene Heeresorganisation geschaffen hatten, durch welche sie in den Stand gesetzt wurden, gegen einander und gegen das Reich Krieg zu führen. Die Gliedstaaten des Deutschen Reiches sind Staaten nur deshalb, weil ihnen der reichsverfassungsmäßigen Festsetzung der Einheit der Armee zum Trotz die Kontingentherrlichkeit verblieben ist. In dieser Kontingentherrlichkeit liegt der wirksamste Schutz gegen die Gefahr, daß aus dem Deutschen

Digitized by Google

Reich ein verlängertes Preußen werde, ein Palliativ gegen die Theorie von der über die Existenz der Gliedstaaten und ihre räumliche Ausdehnung entscheidenden Gebietshoheit des Reichs, die wirksamste Sicherung des der Verfassung des Deutschen Reiches innewohnenden, von Seydel als alleinherrschend erklärten völkerrechtlichen oder staatenbündischen Verbandselementes. Was ist Souveränität, was ist originäre höchste Herrschaft, was ist Organisations-, was Gebietsgewalt ohne Heeresgewalt? Sie sind in Wahrheit keine Gewalt, sondern leere Hülsen. Was ist das für ein souveräner ungarischer Staat, der, um seine Nationalitätenpolitik in omnes eventus durchzusetzen, den Kaiser von Österreich requirieren, aus Ausländern bestehende Truppen in sein Gebiet einrücken lassen muß? Ein Staat ohne Armee ist ein handlungsunfähiger Staat, der, vergleichbar dem römischen Pupillen, nur unter Mitwirkung eines Vormundes rechtsgeschäftliche Verfügungen treffen kann. Darum wird sich Ungarn durch keine noch so gelehrte und geistvolle Monographie überzeugen lassen, daß es auch ohne eigene Armee Staat und noch dazu souveräner Staat sei. Ungarn hat viel mehr Verständnis für die staatsrechtliche Jurisprudenz des bekannten Kindergedichtes:

„Eine Suppe ohne Brocken,
Ein Turm ohne Glocken,
Ein Soldat ohne Gewehr,
Sind alle nicht weit her";

und es denkt mit dem bayerischen Seydel: Einen Staat ohne Armee kann man etwa in demselben Sinne einen Staat nennen, wie man einen Eunuchen einen Mann nennt. Ungarn kann gegenüber allen theoretischen Beschwichtigungen die Empfindung nicht wegbringen, daß es ohne selbständige Armee nichts sei als der einer der beiden Monstrekantone des Dantscherschen monarchischen Bundesstaates. Es ist auf der andern Seite sicher, daß bei aller Zerfahrenheit der deutschen Staatslehre vom rechtlichen Begriff und Wesen des Staates, Ungarns souveräne staatliche Natur für den stärksten deutschen Subtilitätensucher liquid sein wird, wenn es seine eigene nur zu seiner Verfügung stehende Armee haben wird. Ungarn erinnert sich aber auch daran, daß Bodin, der einzige Staatsrechtslehrer, der die Forderung nach streng logischer, juristisch formaler Konstruktion der staatsrecht-

Digitized by Google

lichen Begriffe für den Souveränitätsbegriff erfüllt, mit der größten Deutlichkeit ausspricht: Nur der wird Inhaber der höchsten staatlichen Herrschaft genannt, der nicht nur keinen Höheren über sich, sondern auch keinen Teilhaber an seiner Herrschaft neben sich hat; und daß dieser selbe Bodin Militärgewalt für die Souveränität wesentlich erklärt.

Daß Ungarn sich bei seinem Streben nach einer eigenen Armee von einer richtigen politischen Empfindung leiten lasse, beweist die von Österreich ausgehende Parole: Ungarn muß in jedem Jahrhundert einmal erobert werden. Gerade diese Drohung beweist am kräftigsten den schweren Irrtum des GA. XII, 1867, als vermöchte Ungarn seine Selbständigkeit ohne ungarische Armee zu behaupten. Souveränität und Heeresentäußerung, das ist der innere Widerspruch, welcher den GA. XII, 1867, beherrscht, und um dessentwillen er nach den allgemeinen Grundsätzen über die Voraussetzungen der verbindlichen Kraft einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung für Ungarn keine Rechtsverbindlichkeit begründen könnte, selbst wenn es zulässig wäre, dieses Gesetz als Vertragserklärung oder als Teilakt eines konstituierenden Gesamtaktes aufzufassen.

Erklärt man, Ungarn erobern zu wollen, dann hat man damit zugleich auch anerkannt, daß Ungarn ein isolierter Einheitsstaat mit einem selbständigen, der Eroberungsgefahr ausgesetzten Gebiet sei, daß ihm deshalb als Korrelat dieser passiven Fähigkeit die aktive staats- und völkerrechtliche Fähigkeit zum Verteidigungskrieg mittels seiner Armee zukommen müsse. Dann wird man aber vorerst darüber mit sich zu Rate gehen müssen, ob nicht der Ausgang eines solchen Krieges, in welchem ein um seine Existenz ringendes Volk einem aus staatsverdrossenen Nationalitäten gebildeten Heere gegenüberstehen wird, die Weissagung erfüllen werde: Austria erit in orbe ultima; zu Deutsch: Österreich wird unter den Staaten der Erde in allerletzter Reihe stehen.

Auch bei diesem Gedankengang haben wir es nicht mit Phantasieen im Bremer Ratskeller zu tun. Ein so ernster Forscher wie Eisenmann hat in einem in Wien gehaltenen Vortrage eine annähernd gleiche politische Prognose gestellt. Der Vortrag gipfelte in dem Satze, daß, wenn selbst die kritische Lage der Gegenwart eine politische

Digitized by Google

Konsolidation Österreichs nicht zu bewirken vermöchte, Österreich-Ungarn sich in Ungarn-Österreich verwandeln würde. Ich glaube, daß man von dem Gedankengange Eisenmanns aus zu einer anderen Formel gelangen muß. Das Machtverhältnis beider Staaten innerhalb der zwischen ihnen bestehenden Verbindung ist seit der Anerkennung der staatlichen Natur Ungarns im Jahre 1867 auch nach den Forschungen Eisenmanns immer so gestaltet gewesen, daß es niemals ein Österreich-Ungarn, sondern immer nur ein Ungarn-Österreich gegeben hat. Eine weitere Verschiebung dieses Machtverhältnisses zu Ungunsten Österreichs könnte deshalb nur darin bestehen, daß Ungarn-Österreich staatsrechtlich etwas Ähnliches bedeutet wie jetzt Ungarn-Kroatien. Das heißt: Österreich müßte, wenn seine politische Schwäche progressiv fortschreitet wie bisher, zu den Ländern der Stephanskrone, oder, wie es dann heißen würde, zu dem vereinigten Königreich Großungarn gehören. So stellen auch Le Fur und Posener bei der Darstellung des Grundstocks des Bundesstaates, welchen nach ihrer Meinung die Monarchie in absehbarer Zeit bilden wird (Bundesstaat und Staatenbund, I., S. 310 f.), Ungarn an die erste Stelle.

XXIII. Die staatsrechtliche Verbindung auf wirtschaftlicher Grundlage.

Es ist dies jene Form der Verbindung, welcher ein ansehnlicher Teil der österreichischen Industriellen ohne Unterschied der Nationalität wünscht. Die Anhänger dieses Verbandsprinzipes sind keine Gegner der engeren Verbindung beider Staaten in der bisherigen Gestalt, allein sie sind bereit, die pragmatisch gemeinsamen Einrichtungen zu opfern, wenn sie für dieses Opfer die wirtschaftliche Gemeinschaft beider Staaten erkaufen können. Ihr staatsrechtliches Ziel ist die durch Verfassungsgesetze beider Staaten konstituierte, die Pragmatische Zollunion. Die Forderung nach einem verfassungsmäßig einheitlichen Zollrecht für beide Staaten an der Bahre der vertragsmäßigen Zollunion! Ward je in solcher Laun' ein Weib gefreit?

Es hat nicht viel zu sagen, wenn das fälschlich so ausgedrückt wird: Personalunion mit Zollunion, was einen Widerspruch bedeutet, da doch die durch ein verfassungsmäßiges Zoll- und Handelsbündnis ge-

Digitized by Google

einigten Staaten mehr gemein hätten als die Person des Monarchen. Aber dem Streben nach einem solchen ewigen Bündnis liegt die richtige Erkenntnis zu Grunde, daß die wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit beider Staaten eines der wichtigsten natürlichen konstituierenden Elemente eines wahrhaften inneren Verbandes bilde und daß leider zum Nachteil für die Sache durch das ungarische Ausgleichsgesetz die wirtschaftliche Gemeinschaft gegenüber den übrigen Verbandsprinzipien als ein nur fakultatives, ausschaltbares Verbandselement in den Hintergrund gedrängt worden sei. Und doch hätte die wirtschaftliche Gemeinschaft beider Staaten ebenso als Lebensbedingung der Monarchie als unerläßliche Bedingung einer erfolgreichen Selbstbehauptung derselben und der Sicherung der beiden Staaten erkannt werden müssen wie die Gemeinschaft der Armee und der äußeren Verwaltung! Das wird jetzt immer deutlicher. Die Anhänger der Pragmatischen Zollunion sind der Ansicht, daß, wenn ihr Ziel erreicht würde, der Zollbund den Kristallisationspunkt für andere, die Einheit des Zollgebietes ausdrückende, seiner Sicherung dienende Einrichtungen bilden und daß auf diesem Wege sich eine Restauration der bisherigen gemeinsamen Einrichtungen im friedlichen Wege vollziehen würde, wenn sie jetzt geopfert werden müßten.

Sie wollen die Rechnung nicht gelten lassen, daß Österreich gegenüber Ungarn durch die Regelung des Quotenverhältnisses, des Zollwesens und der indirekten Fabrikats- und Konsumsteuern, durch die Regelung des Einflusses beider Staaten auf die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank, durch das Überweisungsverfahren usw. schwer benachteiligt sei. Sie wollen die Frage so gestellt wissen, ob diese Benachteiligung die Bonifikation überschreite, welche Österreich Ungarn für die Sicherung des Absatzes seiner Industrieprodukte in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Gegenleistung durch Sicherung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ungarns gewähren könne?

Sie scheinen der Ansicht zu sein, daß diese Frage für eine nicht absehbare Zeit zu Gunsten einer weiteren Festigung des wirtschaftlichen Verbandes beider Staaten zu beantworten sei.

Digitized by Google

Sie erfassen die Situation ganz ernst, hegen aber nicht eine ausgesprochene Angst vor der Personalunion. Was Gott zusammengefügt hat, das soll nicht nur, daß kann vielmehr der Mensch nicht trennen. Wie das von dem Schwimmer geteilte Wasser hinter ihm wieder zusammenfließt, so werden die Staaten sich nach der formellen Deklaration der Personalunion vermöge ihrer natürlichen wirtschaftlichen Gemeinschaft, nachdem jeder etwas Haare gelassen, und das neuerungssüchtige Ungarn seine Lust gebüßt hat, wieder finden und vielleicht auch die diese Gemeinschaft entsprechende Organisation durch ein Zollparlament, selbst auf die Gefahr hin, daß dasselbe, um nationale Empfindlichkeiten zu schonen, französisch verhandeln müßte. Dem optimistischen Industriellen steht auch der optimistische Finanzmann zur Seite, der seiner Anschauung über die Zukunft in dem Rentenkurse Ausdruck leiht.

Wenn man den Versicherungen der Zollbündler glauben darf, so würde sich für den angegebenen Zweck der sofortige Vollzug der Personalunion, also Aufhebung aller gemeinsamen Einrichtungen empfehlen, um gewissermaßen für experimentelle Zwecke beiden Staaten den Vergleich ihres wirtschaftlichen Zustandes im Verbande und außerhalb desselben und eine neuerliche Ermittlung des Koinzidenzpunktes ihrer Interessen und der angemessenen Form der Befriedigung ihrer gemeinsamen Interessen in der denkbar kürzesten Zeit zu ermöglichen. Auch würden durch den sofortigen Vollzug eines radikalen Schrittes die Nachteile einer langdauernden Unsicherheit des Schicksals der österreichischen Industrie gemildert. Gewissermaßen: lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende.

XXIV. Die Monarchie ein Nationalitäten-Bundesstaat.

Diese staatsrechtliche Umformung der Monarchie bedeutet eine Modifikation der vom Kremsierer Verfassungsausschuß für Österreich ins Auge gefaßten Organisationsprinzipes und die Übertragung desselben auf die ganze Monarchie. Wenn die faktische, über die Monarchie hereingebrochene Verwirrung ihren höchsten Grad erreicht haben wird, muß es, sei es mit oder ohne Blut und Eisen, zu ihrer kantonalen Organisation auf nationaler Grundlage kommen.

Digitized by Google

Die Monarchie hat, seitdem sie zum konstitutionellen System übergegangen ist und ihre Stellung innerhalb Deutschlands eingebüßt hat, aufgehört, eine Großmacht zu sein. Sie ist heute kein weltbewegender Faktor, wie sie es einstens war, sondern wesentlich Bundesgenosse. Sie ist für eine expansive Politik gänzlich unfähig und muß sich bescheiden, eine Groß-Schweiz zu sein. Die in der Monarchie vereinigten Nationalitäten sind die Schlemihle unter den Nationen, sie sind bei dem großen, auf nationaler Grundlage ruhenden Staatenbildungsprozeß, welcher sich im abgelaufenen Jahrhundert vollzogen hat, übrig geblieben, und vermögen an diesem ihrem Schicksal nichts zu ändern. Zu äußeren nationalen, für epische Dichtungen geeigneten Großtaten bietet diese Vereinigung so differenter Nationen keinen Raum. An der Verinnerlichung ihres nationalen Lebens wird aber, eine natürliche Organisation der Monarchie auf nationaler bundesstaatlicher Grundlage vorausgesetzt, keine der vereinigten Nationalitäten behindert. Es ist ihnen freigelassen, einen Zwingli, einen Rousseau, einen Gottfried Keller hervorzubringen.

Von nationalen Kantonen ausgehend, müßte, wie dies unser geistvoller Rudolf Springer (Karl Renner) für Österreich entwickelt hat, die nationale Organisation zu höheren alle auch territorial geschiedenen Kantone umfassenden und für die Pflege ihrer nationalen Kultur bestimmten Verbänden aufsteigen. Diese Verbände wären auch zugleich Lastenverbände für die Tragung der durch die Pflege der nationalen Kultur verursachten Lasten. Die Organisation der Kantone für die Erfüllung national indifferenter staatlicher Zwecke hätte bloßen Zweckmäßigkeitsgründen zu folgen. Erst eine solche Organisation würde die dem österreichischen Kaisertitel zu Grunde liegende Idee der Befreiung aller Nationalitäten von der Vorherrschaft der einen oder der anderen aus ihrer Mitte und der Reichsunmittelbarkeit aller Nationen verwirklichen. Welchen Namen man dem umgestalteten Staate geben will, ist gleichgültig. Jedenfalls hätte diese Transformation die Demokratisierung der Gesellschaft in beiden Staaten zur Voraussetzung. Dieses Zukunftsstaatsrecht erblickt den Sitz des Übels darin, daß der Allerhöchste Wille Sr. Majestät, den Glanz seines Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Beteiligung aller seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten

Digitized by Google

als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basieren (GA. XII, Einl., Abs. 2), bis zum heutigen Tage durch die konstitutionelle Mißbildung Österreichs und Ungarns vereitelt worden sei. Dieses Zukunftsstaatsrecht begegnet sich mit der Anschauung Le Fur-Poseners, daß nur der Bundesstaat allen Nationalitäten das von ihnen ersehnte Maß von Freiheit zu erhalten vermöge (S. 316) und sagt ein bischen mit anderen Worten, was Josef von Eötvös in seinem 1859 erschienenen Garantieen der Macht und Einheit Österreichs (D. S. 346), was schon früher Ludwig Kossuth am 3. März 1848 im Ständesaal zu Preßburg ausgesprochen hat, daß die Zukunft der Dynastie nur durch das einträchtige Aneinanderschließen aller Stände der Monarchie gesichert werden könne, eine solche Vereinigung mit Respektierung aller Nationalitäten aber nur das Band gemeinsamer Konstitutionalität zu begründen vermöge (D. S. 344). Die Verwirklichung der Bundesstaatstheorie und der mit ihr verknüpften Idee der nationalen Gleichberechtigung so verschiedenartiger Nationalitäten und Konfessionen würde die Monarchie an die Spitze aller Kulturstaaten bringen.

XXV. Die Reichsidee als politisch notwendige Grenze der Selbständigkeit Ungarns.

Keine der hier entwickelten Tendenzen bedeutet eine absolute Leugnung der Reichsidee, selbst nicht die radikale von der rechtlich bodenlosen, die Idee des Anarchismus auf das Gebiet der Staatenverbindungen übertragenden Gemeinschaft beider Staaten lediglich auf Grund der tatsächlichen Interessengemeinschaft und innerhalb ihrer Grenzen. Auch diese radikale Idee betrachtet doch noch beide Staaten als in irgend einer nicht näher zu qualifizierenden Art zusammengehörig. So wollen alle mit Deák das Reich, aber jeder in seiner Weise. Damit müssen sie aber folgerichtig auch die von Deák gewonnene unverlierbare Erkenntnis der Lebensbedingungen des Reiches wollen. Das sind die Einheit der Dynastie (§ 2), die Einheit des Gebietes (§§ 2, 8), die Einheit der Armee (§§ 4, 9, 11), die Persönlichkeit des Reiches gegenüber dritten Staaten (§ 8), und zwar

Digitized by Google

die Einheit dieser Elemente in ihrer historisch überkommenen, durch das Ausgleichsgesetz nur modernisierten Form. Dann das sagt uns das Ausgleichsgesetz: Die Monarchie, das sind die beiden Staaten, und die Lebensbedingungen der Monarchie, das sind die Lebensbedingungen beider Staaten, deren Vernichtung ihre eigene Vernichtung bedeutet. Dieses Ausgleichsgesetz weiß von Großmachtsplänen gar nichts. Die Macht der Monarchie, welche durch die neue Ordnung gesichert werden soll, ist nicht mehr als die Macht, die Interessen beider Staaten wirksamer zur Geltung zu bringen, als dies im Falle ihrer Isolierung möglich wäre. Von expansiven Tendenzen, Revindikationen, wie sie noch im jüngsten ungarischen Krönungseid (§ 3 und Schlußsatz des GA. II, 1867) enthalten sind, ist im GA. XII, 1867, keine Rede. Die neu geordnete Gemeinschaft soll ausschließlich dem konservativen Zwecke der Selbstbehauptung, der Sicherung der Existenz der beiden Staaten dienen (Einl. Abs. 1, §§ 2, 8. 9). Und die für diesen Zweck als gemeinsam erklärten Einrichtungen, Dynastie, Gebiet, völkerrechtliche Repräsentation und Armee sind als konnexe Einrichtungen erklärt, deren eine ohne die andere nicht bestehen kann, die alle zusammenbrechen müssen, wenn aus diesem System von Versicherungen beider Staaten auch nur ein Glied ausgeschaltet wird. So enthält der GA. XII, 1867, gerade dadurch, daß er die Rechtssätze mit den Motiven verflicht, eine Brandmarkung der jetzt in Ungarn vorherrschenden Trennungsideen als eines für die Existenz beider Staaten höchst gefährlichen starren Doktrinarismus. Es gibt in beiden Staaten große Parteien, welche es für möglich halten, daß beide Staaten nach ihrer Trennung, wenn auch als bescheidene Mittelstaaten, für sich und nebeneinander ganz ebenso weiter existieren werden als Rumänien. Dabei wird aber übersehen, daß die beiden Staaten infolge ihrer nationalen Buntscheckigkeit immanente politische Schwäche durch die Trennung noch erhöht werden wird. Die Trennung bedeutet einen Bruch mit einer mehrhundertjährigen Vergangenheit, welche das ohnehin durch die politische Entwicklung seit 1867 geschwächte Zusammengehörigkeitsgefühl der Nationalitäten beider Staaten in die schwerste Erschütterung versetzen und die Trennungstendenzen inner-

Digitized by Google

halb beider Staaten verstärken wird. Allseits wird die Trennung im großen Maßstab nur als die Etappe für weitere Dismembrationen im Kleinen, für die vollständige Liquidation und Auflösung der Monarchie in ihre ursprünglichen Bestandteile und für völlig neue staatlichen Bildungen betrachtet werden. Ungarns Vorgehen und Beispiel wird mustergültig sein und der Ruf: Los von Österreich, Los von Ungarn innerhalb der beiden Staaten erschallen. Ganz sinnlos ist die Annahme, es könnte nach erfolgter wirtschaftlicher Trennung beider Staaten eine gemeinsame Verwaltung der äußeren Angelegenheiten fortbestehen. Das ist so eine nebelhafte Vorstellung einer äußeren Politik an sich. Aber die äußere Politik ist doch nichts anderes, als die Befriedigung konkreter staatlicher Interessen in den Formen des rechtsgeschäftlichen Verkehres mit dritten Staaten. Unter diesen sind aber doch in der Epoche des Welthandels und des Weltverkehrs die Handelsinteressen die bedeutsamsten. Das wirtschaftliche Verhältnis beeinflußt in entscheidender Weise das Gesamtverhältnis von England zu dem Deutschen Reiche. Die Divergenz der Handelsinteressen der kämpfenden Staaten hat den furchtbaren russisch-japanischen Krieg hervorgerufen und sie bestimmt auch die politischen Sympathien und Antipathien der unbeteiligten Staaten für die Kämpfenden. Und sind es nicht vornehmlich Fragen wirtschaftlicher Natur, welche Ungarns Trennungspolitik zu Grunde liegen? Wirtschaftliche Trennung bedeutet Stärkung der Tendenzen zu neuen politischen Formationen auf Seiten beider Staaten und ferner Unmöglichkeit gemeinsamer Verteidigung. Darüber nun, daß das elementare Bedürfnis beider Staaten nach Selbstbehauptung — von Großmachtswahn ist hiebei ja keine Rede — durch eine einheitliche Armee in technisch ungleich vollkommenerer Weise befriedigt werden könne als durch zwei verbündete, der Gefahr rivalisierender national-magyarischer Feldherrn ausgesetzter Heere, herrscht in in- und ausländischen Fachkreisen nur eine Stimme. Aber für die Behauptung ausgesprochener politischer Sonderinteressen der beiden Staaten werden nicht einmal verbündete Heere derselben ins Feld ziehen. Jeder dieser beiden polyglotten Staaten wird, nachdem einmal selbst die doch sehr unvollkommene staatsrechtliche Organisation ihres Interessenausgleichszwanges weggefallen sein wird, für sich allein

Digitized by Google

mit seinen Feinden kämpfen müssen, die er auch im eigenen Heere finden wird.

Darum hat die Politik der Unabhängigkeitspartei trotz ihres siegreichen Vordringens nichts an ihrer abenteuerlichen, herostratischen Natur verloren. Sie kann nicht zu Ende gedacht werden, ohne zu katastrophalen Veränderungen zu gelangen, sie kann nicht gepflegt werden, ohne den Wunsch nach dem Eintritt nicht voraussehbarer kompensatorischer Vorgänge, welche beweisen, daß die Dinge gescheiter sind als die Menschen und als ganze Völker. Diese Erkenntnis allein ist es, welche die anscheinend würdelose Haltung der österreichischen Völker, ihre als unmöglich erscheinende Nachgiebigkeit gegenüber den von Provokation zu Provokation schreitenden Ungarn erklärt. Es ist eine mit Mühe bewahrte, aber im beiderseitigen Interesse beobachtete Selbstbeherrschung des einen Sozius gegenüber den stetig wachsenden durch Separationsdrohungen unterstützten Forderungen des anderen Sozius hinsichtlich einer Neuregelung der Gesellschaftsinteressen, welche von der schwachen Hoffnung gestützt wird, der seine Forderungen täglich steigernde Sozius werde noch zur Vernunft kommen, ehe die Firma bankerott wird. Von dem Wiederbesinnen Ungarns auf die konnexen einheitlichen Einrichtungen des 1867er Gesetzes hängt die ruhige Entwicklung beider Staaten ab.

Viele ernste Leute in Ungarn und in Österreich glauben, es genüge, daß Ungarn tatsächlich wolle, was es nach dem GA. XII, 1867 kraft rechtlicher Gebundenheit wollen soll. Wenn sie das nur wirklich und ernstlich wollen, dann könne ihnen die staatsrechtliche Konstruktion ihres Verhältnisses zu Österreich ohne Emotion überlassen werden:

„Die Ungarn behaupten, die durch das Ausgleichsgesetz für fundamental erklärten einheitlichen Einrichtungen ruhen auf einem einseitig rückziehbaren Gesetz Ungarns. Möge man ihnen das zugestehen, wenn man die alten Einrichtungen nur weiter so ruhen läßt wie bisher und das Gesetz nicht zurückgezogen wird. Was würde selbst die ausdrückliche Anerkennung der Bundesstaats-, der Vereinbarungs-, der Vertragstheorie durch die Ungarn nützen, wenn sie die Macht und den Willen haben, dieser Anerkennung entgegenzu-

Digitized by Google

handeln? Hat die klare Bestimmung des das gerade Gegenteil festsetzenden § 41 des XII. GA. verhüten können, daß im ungarischen Abgeordnetenhaus Ministerpräsident v. Széll selbst es von der Entschließung des Hauses abhängig erklärte, ob es sich in die Einstellung der durch das gemeinsame Budget für Ungarn gegebenen Budgetpost einlassen wolle? (D. S. 228.) Wenn die Engländer den flüchtigen König entfernen wollen, ohne mit der Idee der Unverantwortlichkeit des Königs in Widerspruch zu geraten, dann legen sie seine Landesabwesenheit als Thronverzicht aus. In jeder Staatenverbindung ist der materielle Unionswille wichtiger als seine formelle Deklaration und als der bloß literarische Sieg einer auf die Festigung der Verbindung gerichteten staatsrechtlichen Konstruktion."

„Nur unter dem Gesichtspunkt, daß es in Ungarn noch eine Partei gibt, welche politisch dasselbe will, was Deák nur durch staatsrechtliche Einrichtungen sichern zu können vermeint, daß sie die bisherigen staatsrechtlichen Errungenschaften nur als eine aus politischen Gründen unentbehrliche Anerkennung des freien, rechtlich ungebundenen Willens Ungarns zu gemeinsamen Vorgehen mit Österreich betrachtet, kann man überhaupt noch von einer Deákpartei in Ungarn sprechen. Sie ist nur eine politische, keine staatsrechtliche Partei. Den sehr prekären Wert der staatsrechtlichen Konstruktion kann man danach ermessen, daß, wenn Preußen und Bayern eines Tages darin übereinkommen, daß sie im Deutschen Reich nicht mehr verbleiben wollen, die ganze Konstruktion von der Souveränität des Reiches, von der Unterworfenheit der Gliedstaaten unter das Reich, von der Unstatthaftigkeit der Sezession der Gliedstaaten praktisch ad absurdum geführt wird."

Indes hat man trotz aller ungünstigen Erfahrungen, die man mit der rechtlichen Formulierung von Macht- und Interessenverhältnissen gemacht hat, doch niemals auf eine solche Formulierung verzichtet, geleitet von der Erkenntnis, daß Macht- und Interessenverhältnisse in rechtlicher Gestalt sich wirksamer erweisen als ohne dieselbe. Hat sich Ungarn jemals mit dem tatsächlichen Willen der Dynastie begnügt, seine staatsrechtliche Sonderstellung zu wahren? Hat es nicht durch die immer und immer wieder verlangte und erlangte formelle Deklaration derselben zugleich ein politisches Machtmittel ersten Ranges

Digitized by Google

in die Hand bekommen, welches ihm über das Jahr 1849 hinweggeholfen hat? Wie ein der absolutistischen Willkür ausgesetztes ungarisches Verfassungsrecht die ungarische Nation besser geschützt hat als keines, so ist ein selbst ungarischer Jurisprudenz ausgesetztes Verbandsrecht für beide Staaten besser als keines.

Unentbehrlich für eine festere politische und staatsrechtliche Fundierung der zwischen beiden Staaten jetzt noch bestehenden und durch ihre unnatürliche Gestaltung hart bedrohten Gemeinschaft ist aber, was Ludwig Kossuth zwar nicht so, wie es hier geschieht, gedacht, aber gut ausgedrückt hat, das Band wahrhafter gemeinsamer Konstitutionalität (D. S. 344).

Es ist nicht denkbar, daß der Verband beider Staaten ohne eine wahrhaft konstitutionelle Grundlegung noch weiter bestehen kann. Es konnte keine in höherem Grade die Völker beider Staaten entfremdende Form des in den §§ 23 und 25 des ungarischen Ausgleichsgesetzes vorgesehenen Kontaktes zwischen den beiderseitigen Volksvertretungen ausgedacht werden, als die in dem Gesetze angeordnete. Die beiderseitigen Volksvertretungen verkehren miteinander durch Vermittlung ihrer Regierungen oder durch Schriftsätze und im allergünstigsten Falle kommen sie zusammen, um in der stummen gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Delegationen zu votieren. Alles, nur nicht miteinander reden! So gleichen sie — man verzeihe dieses undelikate Bild — zwei durch ein Gartengitter getrennten Hunden, welche wütend aufeinander loskläffen und die sich sofort neugierig beschnuffeln und sich vielleicht befreunden würden, wenn man sie zusammenkommen ließe.

Alle politische Vernunft müßte aus der Welt geschwunden sein, wenn es nicht gelingen sollte, an Stelle der in beiden Staaten höchst unpopulären Delegationen, an Stelle der getrennt beratenden und verhandelnden Quotendeputationen, an Stelle der Vermittlung der beiderseitigen Kundgebungen durch die Regierung eine Form unmittelbaren Verkehres gewählter Volksvertreter beider Teile ausfindig zu machen, vielleicht zunächst nur bestimmt, für Zwecke der Diskussion über die durch die Gesetzgebungen beider Staaten zu erledigenden Angelegenheiten, während die definitive Beschlußfassung über diese Gegenstände selbst auf Grund des Berichtes der

Digitized by Google

beiderseitigen Deputierten den beiden Gesetzgebungen vorbehalten bliebe. Man mag die zusammenkommenden Volksvertreter beider Staaten, um ungarischer Empfindlichkeit nicht nahe zu treten, Gesandte oder Ablegaten nennen, oder wie die Ungarn sonst wollen. Wenn irgend eine Revision des Ausgleichs unentbehrlich ist, so ist es diese, das Verhältnis beider Staaten mag staatsrechtlich konstruiert werden, wie man will! Man gehe daran, die in beiden Gesetzen vorgesehene Einrichtung des Verhandelns beider Legislativen durch Deputationen zu einem Mittel wahrhafter öffentlicher und mündlicher Verhandlung auszugestalten und derselben einen weiten Umfang zu geben. Der Einfluß der Mitglieder der ersten Kammern in diesen Deputationen wäre einer erheblichen Abschwächung zu unterwerfen oder besser ganz zu eliminieren. Im deutschen Reichstag gibt es doch auch nur gewählte Volksvertreter, ungeachtet einzelne Gliedstaaten für den Bereich ihrer Angelegenheiten an dem Zweikammersystem festhalten.

Die Geschäftsordnung des österreichischen Reichsrates (Gesetz vom 12. Mai 1873, R. 94) trifft eine Bestimmung wie die hier vorgeschlagene zur Herbeiführung der Übereinstimmung beider Häuser über Staatsnotwendigkeitsgesetze und dringliche Regierungsvorlagen (§ 11).

Es stünde nichts im Wege das hier vorgezeichnete Ziel der unmittelbaren Berührung beider Volksvertretungen in geschickterer Weise anzustreben, als es hier vorgeschlagen wurde. Wird in Ungarn schon vom Sitze des Ministerpräsidenten aus der Satz vertreten, daß die Delegationen einen bloßen der Kontrolle der beiden Parlamente unterliegenden Ausschuß derselben bilden und daß alle bereits von den Delegationen verhandelten Fragen zur selbständigen meritorischen Erörterung in den beiden Parlamenten gebracht, daß daselbst sogar über die Einsetzung des quotenmäßigen Beitrages jedes Staates zu den von den Delegationen beschlossenen Auslagen in das Budget beraten werden könne, daß somit durch das Votum der Delegationen das Budgetrecht der beiden Parlamente in keiner Weise gebunden werde (D. S. 80, 228 f.), wird ferner schon geraume Zeit in beiden Parlamenten trotz des monarchischen Reservatrechtes über äußere und über militärische Angelegenheiten anstandslos

Digitized by Google

interpelliert, debattiert und resolviert, so mag die Totenglocke dieses marastischen Geschöpfes schallen, so mag die volle Kompetenz der Delegationen den beiden Parlamenten zurückgegeben und eine neue Form für die Berührung beider Volksvertretungen für die Geltendmachung der sogenannten konstitutionellen Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister geschaffen werden. Stellt man so auch eine unmittelbare Bezeichnung der gemeinsamen Minister zu den Legislativen beider Staaten her, dann erst können dieselben zu wahren Mittlern zwischen beiden Volksvertretungen werden, an welchen es die bisherige Form der Verbindung beider Staaten nach jeder Richtung fehlen läßt. Nur wenn es einmal wahr gemacht werden wird, was die §§ 23 und 25 des XII. GA. sagen, daß Ungarn, d. i. das konstitutionelle Ungarn, nur mit der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät, bezüglich welcher gemeinsamer Verhältnisse immer in Berührung treten kann, dann wird das vom dynastischen Standpunkte schädliche Mißtrauen der Völker beider Staaten weichen, welches den gemeinsamen Monarchen in Ungarn als Emissär der leider nicht auffindbaren übermächtigen österreichischen Clique, in Österreich als Organ für die Oktroierung des Willens der magyarischen Nation betrachtet.

Freilich, damit von beiden Seiten konstitutionelle Völker miteinander in Berührung kommen, müßten auf beiden Seiten legislative Körperschaften vorhanden sein, welche der Idee der Repräsentation ungleich näher kommen, als es gegenwärtig der Fall ist. Die Skizze einer diesem Zwecke dienenden Entwicklung für Ungarn zu entwerfen, muß einem Angehörigen jener Nationen Ungarns überlassen bleiben, deren Existenz durch die gegenwärtige Gestaltung des ungarischen Reichstages vollständig verdeckt wird. Es muß eine solche Reform geschaffen werden, welche das Interesse dieser Nationen an dem Bestande einer Volksrepräsentation wachzurufen vermag, denn der Entnationalisierungszwang durch die Machtmittel des Staates ist nichts anderes als die moderne Form eines barbarischen Gewissenszwanges. Daß aber auch das Interesse der österreichischen Völker an der gegenwärtigen Gestaltung des österreichischen Reichsrates ein höchst schwaches ist, die Gründe dafür und die Mittel zur Hebung der Einrichtung auf das ihr gebührende Niveau hat

Digitized by Google

Rudolf Springer in seiner Flugschrift „Staat und Parlament" so glänzend entwickelt, daß es für den angegebenen Zweck genügt, auf dieses Schriftchen zu verweisen.

Einer mit Rücksicht auf die magyarische Eigenart verhängnisvollen Unterlassungssünde haben sich die Väter des GA. XII, 1867 auch in dem Punkte schuldig gemacht, daß sie es unterließen, die Namen- und Wappenfrage gesetzlich zu regeln und allen Verdunkelungsversuchen mit Nachdruck entgegenzutreten. Es ist dies um so erstaunlicher, als Deák im Jahre 1835 der Führer der Bewegung zur Sicherung der richtigen Ordnungszahl des Kaisers Ferdinand I. als Königs von Ungarn gewesen ist.

Der GA. XII hätte als Grundbedingung des Ausgleiches aufstellen müssen und mit Erfolg aufstellen können, daß die nicht ungarischen Länder zur Wahl eines einheitlichen Namens und eines ihre Sonderstaatlichkeit ausdrückenden Wappens zu schreiten haben. Sollte diese Wahl auf den bisherigen Namen der Monarchie und auf deren Wappen fallen, dann solle das Reich einen neuen, im vorhinein bestimmten, die Parität beider Teile ausdrückenden Namen und nach Art des mit königlichem Beschlusse vom 20. Juni 1844 eingeführten Unionswappens für Schweden und Norwegen ein im vorhinein bestimmtes, diese Parität symbolisierendes Wappen führen, an welches zweifellos Stephan Tisza gedacht hat, wenn er in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 10. November 1903 davon sprach, die Embleme würden für die ganze Armee gemeinschaftlich hergestellt werden (D. S. 321). Oder es hätte die Neuordnung von Namen und Wappen sofort im Ausgleichsgesetze getroffen werden können. Daß man nicht mit aller Energie auf die Abstellung der Identität des Wappens der Reichsratsländer mit dem Reichswappen, auf die Wahl eines von dem Namen des Reiches verschiedenen Namens gedrungen hat, hat den Gegnern der neuen Ordnung ein in Ungarn überaus wirkungsvolles Agitationsmittel verschafft, sofern die Identität des Lehnwappens der Reichsratsländer mit dem Reichswappen die Täuschung hervorzurufen geeignet ist, als handle es sich um eine Symbolisierung Österreichs als Haupt- und Ungarns als Nebenland.

Digitized by Google

Die Unkorrektheit der Gestaltung des Wappenrechtes bildet somit ein berechtigtes Gravamen der Ungarn.

Auch die ganz liquide Verbindlichkeit der Dynastie, einen besonderen und vollständigen ungarischen Hofhaushalt zu etablieren, ist bis heute nicht eingelöst. Wenn Ungarn die etwa damit verbundene Erhöhung der Zivilliste nicht scheut, so besteht kein Grund, ihm seinen Hof vorzuenthalten.

So bietet sich uns folgendes Bild der Lage: Die rechtliche Position ist für Ungarn bei Erhebung seiner Ansprüche auf weitere Sonderung beider Staaten eine günstige. Das organwidrige Verhalten des österreichischen Parlaments hat der Bestimmung des Ausgleichsgesetzes, daß konstitutionelle Behandlung der Reichsangelegenheiten auch in Österreich eine Grundbedingung der durch das Gesetz geschaffenen Gestaltung des Verhältnisses beider Staaten bilde, zu einer rechtzeitig nicht vorausgesehenen praktischen Bedeutung verholfen. Der juristisch unhaltbaren Theorie von dem einseitig rückziehbaren ungarischen Ausgleichsgesetz als Grundlage der Gemeinschaft zwischen beiden Staaten ist die Krone als wichtigster Garant der Unionsverfassung durch die Sanktionierung des Gesetzes zur Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand, durch die Genehmigung der von Tisza vorgeschlagenen Modifikation des Programmes des Neunerkomitees, aber auch das österreichische Parlament durch Genehmigung der Brüsseler Zuckerkonvention auf drei Viertel des Weges entgegengekommen. Zuzugestehen ist ferner, daß sowohl der Ausgleich als sein Vollzug revisionsbedürftig sei. Demungeachtet sind die innerpolitischen Voraussetzungen für eine weitergehende Trennung beider Staaten aus den angeführten Gründen nicht gegeben, aber auch die äußeren nicht. Diese Seite der Frage scheint man im Ausland mehr zu erörtern als innerhalb der Monarchie. Die Frage nach der Gründung eines isolierten auf dem Prinzipe des Bánffyschen, vor keinen Konsequenzen zurückschreckenden Chauvinismus ruhenden magyarischen und rücksichtslos magyarisierenden Staates würde unfehlbar die Balkan- oder die orientalische Frage, also eine der gewaltigsten europäischen Fragen aufrollen. Die Etablierung eines solchen durch die Hemmvorrichtung seines Ver-

Digitized by Google

bandes mit Österreich in seinem Expansionstrieb nicht mehr behinderten ehrgeizigen, tatenlustigen, unberechenbaren ungarischen Staates würde ebensosehr eine Beunruhigung für Österreich, wie für die Balkanstaaten und für Europa bilden. Wenn man bisher die Frage der Monarchie vorwiegend als eine innere Frage derselben behandelt hat, so hat man dabei übersehen, daß die Bedingungen für die Bildung und den Bestand eines isolierten Staates nicht bloß innere, in den Elementen des zu bildenden staatlichen Verbandes gelegene, sondern ebensosehr äußere sind.

Italien und das Deutsche Reich vermochten sich erst beim Eintritte einer für diese Bildung günstigen Konstellation der äußeren Verhältnisse zu bilden, macht immerhin diese Konstellation durch die Arbeit genialer Staatsmänner gefördert worden sein. Was Andrássy der Jüngere in seiner den Ausgleich behandelnden Monographie über die äußeren Bedingungen eines isolierten ungarischen Staates sagt (D. S. 166), ist für Ungarn nicht sehr günstig und kein besonnener Ungar wird ihm widersprechen. Im politischen Sinne ist nicht wahr, was Petöfy sagt, daß der Ungar allein dastehe auf der Welt. Das Gesetz des europäischen Gleichgewichtes, wie es sich zuletzt in dem Berliner Vertrage ausgedrückt hat, wird sich stärker erweisen als das ungarische Verfassungsrecht trotz seines tausendjährigen Alters. Es könnte sich herausstellen, daß der ungarische König nicht so sehr durch die Rücksicht auf Österreich, dessen wirtschaftliche Interessen doch hinter das Interesse an der Erhaltung der einheitlichen Armee zurücktreten sollen, als durch den im Berliner Vertrag begründeten Anspruch Europas auf den Bestand der Monarchie gehemmt ist, daß die sogenannte Verwirkungstheorie zwar nicht in der ungarischen Verfassung, wohl aber in einem Rechte des europäischen Kontinents auf Einhaltung der natürlichen Grenzen ihrer politischen Bedeutung durch jede der staatenbildenden Nationen wurzle. Soweit man die Sache zu übersehen vermag, stehen die Sympathien des Auslandes in dieser Epoche des rücksichtslosen Ungestüms der Nation gegenüber dem König, einem wahren Heros an Geduld und Selbstüberwindung, auf Seite des Königs und nicht der Nation. Ein unbeteiligter Forscher wie Eisenmann, welcher der österreichisch-ungarischen Frage gegenübersteht, wie ein Schiedsmann, gibt der Empfindung

Digitized by Google

Raum, daß die an dem Ausgleichsgesetz von Ungarn geübte Auslegungsarbeit eine Beurteilung unter dem Maßstabe der bona fides und gesitteter europäischer Rechtsanschauung kaum vertrage. Namentlich in England, wo man einst den Unabhängigkeitskampf Ungarns mit der lebhaftesten Teilnahme verfolgte, betrachtet man mit Kopfschütteln den Defekt der Magyaren an Selbstzucht und wünscht aus innerstem Herzen die Erhaltung des status quo, also die Erhaltung der Monarchie als des Vertrauensmannes der Signatarmächte des Berliner Vertrages. Im Gegensatze zur Theorie, daß die Monarchie nichts anderes sei als die völkerrechtlich verbundenen Staaten Österreich und Ungarn, fürchtet man, daß die praktische Realisierung dieser Theorie zum Nachteil für die Ruhe Europas lehren werde, daß Österreich und Ungarn etwas ganz anderes bedeuten als die Monarchie des Berliner Vertrages. So muß es kommen, daß die Erhaltung der Monarchie nicht mehr als ein internum zwischen Österreich und Ungarn, sondern als ein für die Ruhe Europas unentbehrlicher Vollzug des Berliner Friedensvertrages in Betracht kommen wird.

Die logische Konsequenz der Souveränität Ungarns mag immerhin die selbständige ungarische Armee fordern. Aber Prinzipienreiterei und Konsequenzmacherei ist nicht Sache der politischen Praxis, welche die logischen Konsequenzen eines staatsrechtlichen Prinzips ausschließlich auf ihre Möglichkeit und Praktikabilität zu prüfen hat. Die Epigonen des größten Weisen der Nation mögen erwägen, daß Deák es nachdrücklichst abgelehnt hat, die Forderungen der Nation nach dem Eintritt der Katastrophe der dynastischen Politik auch nur um das geringste hinaufzuschrauben. Sie mögen immer und immer wieder den XII. GA. durchlesen, und sich fragen, ob Deák mittels desselben wirklich nur eine provisorische, die volle Trennung beider Staaten vorbereitende Regelung ihres Verhältnisses treffen wollte, wie jetzt in Ungarn allgemein im Widerspruche mit der geschichtlichen Wahrheit behauptet wird, oder ob nicht dieser Gesetzartikel vielmehr einen prophetischen Ausspruch über die natürlichen Grenzen der Selbständigkeit Ungarns enthält, jenseits welcher nur mehr ihr Grab liegt, sei es, daß die siegreiche Monarchie ihre bedrohte Existenz durch Vernichtung dieser Selbständigkeit behauptet, sei es, daß Ungarn

Digitized by Google

unter den Trümmern der von ihm in die Luft gesprengten Monarchie begraben wird.

Und ist nicht Deák diese Ahnung aus einem fast 200 Jahre alten ungarischen Dokumente zugeflossen, aus der ungarischen Pragmatischen Sanktion? Die gemeinsame Thronfolge in beiden Staaten soll nicht um ihrer selbst willen von Ungarn anerkannt werden, sondern, weil die mit ihr verknüpfte, auf Dauer berechnete Vereinigung Ungarns mit den Erbländern das altehrwürdige Königreich gegenüber äußerer Gewalt und inneren Unruhen heil erhalten, es für alle Fälle sichern und versorgen werde. Dann aber wird in prophetischer Weise die Pragmatische Sanktion im § 4 der Vorrede des GA. I, 1722/23 als ein hochbedeutsames Friedensdokument gefeiert, bestimmt, der Respublica Christiana, wir würden heute sagen, der europäischen Staatenwelt, Ruhe und beständigen Frieden zu sichern. Deák glaubt, den so entwickelten Unionszweck in modernen konstitutionellen Formen fortgebildet zu haben.

Er hinterließ der Nation ein politisches Testament, welches auf alle jetzt von ihr aufgeworfenen Fragen Antwort gibt.

Selbständige Armee? Die gesamte, die ungarischen Regimenter mitumfassende Armee sichert nicht nur den einheitlichen und unteilbaren Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder, sondern auch die selbständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns (Einl. al. 1, § 11).

Gesondertes Auftreten nach außen? Das ist vom Standpunkt einer Bürgschaft für eine gemeinsame simultane Verteidigung zu verwerfen (§ 8).

Wirtschaftliche Trennung? Die Interessenkoinzidenzpunkte auf dem Gebiete der Volkswirtschaft sind zahlreich und wichtig, ja geradezu hochwichtig (§§ 52, 59, 66). Aber nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Rücksichten fordern den Zollbund (§§ 52) somit auch die mit einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft für beide Staaten unleugbar verknüpften materiellen Opfer.

Ungarn befindet sich staatsrechtlich in einer ungleich günstigeren Position als im Jahre 1867. Es hat in seinem letzten

Digitized by Google

staatsrechtlichen Kampfe auf allen Linien gesiegt. Die Krone hat anerkannt, daß Österreich keinerlei Einspruch rechtlich zustehe, wenn es sein Thronfolgegesetz ändern, die selbständige ungarische Armee einführen will. Seine Fähigkeit, als Vertragsstaat völkerrechtlich aufzutreten, ist von den Kontrahenten der Brüsseler Zuckerkonvention und von dem diese Konvention genehmigenden österreichischen Reichsrat anerkannt worden. Seine Berechtigung zur Zolltrennung kann ihm von niemandem bestritten werden. Es hat alle staatsrechtlichen Konstruktionen, welche einen rechtlichen Verband mit Österreich annehmen, selbst jene, die ihn nur als einen losen völkerrechtlichen gelten lassen wollten, weit hinter sich gelassen. „Ausschlagend, das Gebiß verachtend stehst du da." Nun mag es als freier Staat, die ihm 1867 zum erstenmal gestellte Frage neuerlich entscheiden. Es mag sich fragen, ob die Entwicklung bis auf die Zeit vor 1526 zurückzuführen oder ob das Testament Deáks durch eine festere wirtschaftliche Verbindung mit Österreich fortzubilden sei? Es hat zu wählen zwischen Deák, der sein Vaterland mehr liebte, als er dessen Feinde haßte, und der Firma Apponyi-Bánffy.

Und Österreich? Ob es auf die ihm von Ungarn gestellte Zumutung, materielle Opfer für eine Gemeinschaft ohne ungarisches Obligo zu bringen und den von Ungarn allein erzeugten Wechselbalg einer gemeinsamen einheitlichen Armee mit einem besonderen ungarischen durch und durch magyarisch-nationalen Heere zu alimentieren, eingehen werde, das ist die Frage?

Von Ungarn aus wird ihm die Submission in die Übernahme der Alimentationspflicht für das neue ungarische Heer in Schmeicheltönen empfohlen. Ein streng nationales ungarisches Heer würde mit ungleich größerer Begeisterung auch für österreichische Interessen ins Feuer gehen als die ungarischen Regimenter der einheitlichen Armee! Man solle doch der Loyalität der Nation gegenüber Österreich und der Dynastie Zutrauen schenken!

Ein romantisches Projekt eines allmonatlich wiederkehrenden unter Teilnahme der ungarischen und österreichischen Feldherrn und unter dem Vorsitze des Monarchen zu pflegenden gemeinsamen Kriegsrates zur Vermittlung des Kontaktes beider Heere wird ausgesponnen.

Digitized by Google

Woher soll aber Vertrauen fließen, wenn fundamentale, in der feierlichsten Form abgegebene Erklärungen der Nation unter Teilnahme ihrer konservativsten Staatsmänner so entstellt werden, wie es mit der Pragmatischen Sanktion und dem ungarischen Ausgleichsgesetz geschehen ist!

Ist es wirklich wahr, was der GA. XXIV, 1900, ausspricht, daß die ungarische Pragmatische Sanktion nicht mehr bezweckte, als durch ein streng ungarisches Gesetz, das Haus Österreich samt seiner weiblichen Linie zur ungarischen Dynastie zu erheben? Hat man damit nicht im offenen Widerspruch zu dem ungarischen Dokumente, was bloß ein Mittel sein sollte, zum Zweck erhoben, der doch dahin ging, daß Ungarn zusammen und im Vereine mit den nicht ungarischen Ländern für den Zweck ihrer besseren Selbstbehauptung und Erhaltung unter dem Hause Österreich untrennbar beisammen sein sollten? Läuft die vollständige Leugnung des Unionszweckes, des beiden Staaten zustattenkommenden Vereinigungszweckes, nicht auf eine Fälschung der Pragmatischen Sanktion hinaus? Und ist die Erklärung des GA. XII, 1867, als eines einseitigen widerruflichen, streng ungarischen Gesetzes nach einer 30 Jahre währenden entgegengesetzten staatsrechtlichen Auffassung, sind die juristischen Hexenkünste, die sich nach 30 Jahren an dem § 11 dieses Gesetzes versucht haben, geeignet, die Zuversicht Österreichs gegenüber noch so solennen Erklärungen der Nation zu erhöhen?

Hat nicht selbst Koloman Tisza, als er sich 1875 auf den Boden des Ausgleichs stellte, den staatsrechtlichen Charakter des Ausgleichs klipp und klar in der Richtung festgestellt, das Delegationsgesetz (i. e. GA. XII, 1867) stehe jedenfalls bis dahin fest, wo alle gesetzgebenden Faktoren (also nicht bloß die beiden des Königreichs) eine Änderung beschließen, nur das Zoll- und Handelsbündnis sei kündbar, die Verpflichtungen bezüglich der Staatsschuld unabänderlich? Und nun? Ungarn kann vom Standpunkt seiner jetzigen Auffassung des Ausgleichs jederzeit seine Beitragspflicht für die Zinsen der sogenannten allgemeinen Staatsschuld einseitig aufheben!

Leidet nicht eine Nation, die solche Theorien vertritt, zum Mindesten an einer psychischen, das rechtliche Empfinden störenden Er-

Digitized by Google

krankung, welche zur Abgabe verläßlicher Zusicherungen überhaupt unfähig macht?

Man gebe sich deshalb keinen Täuschungen hin. Der aus der Heerestrennung zum Schluß hervorgehende Rechtszustand wird nicht einmal der des Jahres 1526 sein. Heerestrennung ist Zertrennung des Gebietes der Monarchie schlechthin und ohne eine bestimmbare Grenze. Heerestrennung bedeutet die Gefahr eines magyarischen Wallenstein oder eines antidynastischen Boulanger. Vorerst aber wird sie zwei Heere erzeugen, welche der Gefahr der Dekomposition durch das kroatische, slowakische, rumänische, ruthenische, polnische, tschechische, slowenische, italienische Kommando ausgesetzt sind. Ungarn kann nur in der Monarchie und durch die Monarchie bestehen, mit der Monarchie müßte auch Ungarn zu Grunde gehen, das ist die von Deák im Ausgleichsgesetz erteilte Antwort auf die an Ungarn zu stellende Frage: Quo vadis?

Digitized by Google

Nachtrag.

Im Stadium der Drucklegung dieser Abhandlung kommt mir der im Morgenblatt der „Neuen Freien Presse" vom 6. April 1905 veröffentlichte, von dem ungarischen Reichstagsabgeordneten Josef Veszi verfaßte Artikel „Die andere Gefahr" zu Gesichte, auf welchen hier in Kürze eingegangen werden soll.

I. Veszi erklärt den Dualismus als Negation der Einheit. Negation jeder Einheit bedeutet aber absolute Sonderung beider Staaten, wie sie erst jetzt nach dreißigjährigem Bestande eines Rechtsverbandes zwischen denselben durch Ungarn erstrebt wird. Der GA. XII, 1867 — ich lasse das österreichische Ausgleichsgesetz ganz bei Seite — versteht unter Dualismus einheitliches Auftreten beider unter einheitlichem Thronfolgerecht stehenden Staaten nach außen unter paritätischem Einflusse der zwei Legislativen und Vereinheitlichung der physischen Machtmittel beider Staaten. Dualismus bedeutet also nicht Entzweiung beider Staaten, sondern Vereinigung derselben. Belegstellen: Einleitung Abs. 1, 2, § 2 (unteilbare, untrennbarer Besitz), § 4 (mit vereinter Kraft), § 8 (Reich), § 11 (einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee). Der Dualismus ist staatsrechtlich wesentlich Parität beider Staaten bei der Bildung des einheitlichen Gesamtwillens der Monarchie, also Zweiheit der parlamentarischen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für den Zweck einheitlicher Erledigung derselben, jedoch volle Einheit der Machtbefugnisse des Monarchen und Einheit der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 28, 11, 20, 43, 27). Insbesondere wird die Einheit der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie durch die schrankenlose Zuweisung der diplomatischen Vertretung an den Minister des Äußern im zweiten Satz des § 8 des GA. XII nachdrücklichst betont und hiedurch die Beschränkung des ersten Satzes wieder aufgehoben.

II. In seinem Gewohnheitsrecht und in den in ungarischer Sprache geführten Verhandlungen über den GA. XII, 1867, besitzt Ungarn eine wahre Pandorabüchse von Enthüllungen, mittels deren es alles als rechtskräftig erweisen zu können vermeint, was es jeweils politisch anstrebt. Veszi verweist

Digitized by Google

übereinstimmend mit Beöreös (N. S. 64) darauf, daß die ursprüngliche Fassung des § 11 die technische Heeresverwaltung als gemeinsamer Verfügung unterstehend anerkannt habe. Das sei Koloman Ghyczy und Tisza bedenklich vorgekommen, da nach dieser Fassung Österreich Einfluß auf Führung, Kommando und innere Organisation des ungarischen Armeeteiles haben sollte. Die Entstehung des § 11 ist bei Beöreös viel vollständiger, somit aufrichtiger dargestellt als bei Beszi und es wird deshalb hier einfach auf Beöreös verwiesen, der uns wahrheitsgemäß berichtet, daß bei der Beratung des § 11 der jetzt in dasselbe hineininterpretierte Gedanke der Kontingentherrlichkeit des ungarischen Königs und des ungarischen Parlamentsheeres schlankweg abgelehnt worden sei (N. S. 65 f.). Aber nicht bloß Gesetze, sondern auch parlamentarische Verhandlungen müssen richtig gelesen und ausgelegt werden. Österreichs Einfluß auf den ungarischen Armeeteil soll ausgeschlossen werden. Wie wird das nun nach der eigenen Darstellung Beszis zuwege gebracht? Man läßt den Ausdruck gemeinsame Verfügung fallen und überweist die Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee, folgerichtig auch des ungarischen Armeeteiles der Verfügung Sr. Majestät. So steht es dort und nicht, wie Beszi den § 11 entstellt: „Führung, Kommando und Organisation des ungarischen Armeeteils werden in die Sphäre der verfassungsmäßigen Hoheitsrechte des Königs von Ungarn überwiesen.“ Eine solche liquide Fassung des jetzt in den § 11 hineingelegten Sinnes strebte das Separatvotum der Minorität des Subkomitees an, sie wurde aber abgelehnt. Von den unversehrten Hoheitsrechten des ungarischen Königs ist nur im § 66 die Rede, nicht im § 11. Dort wird gesagt, daß die einheitliche Leitung der gesamten Armee ein Akt der Verfügung Sr. Majestät ist, und daß, was sich auf das Ganze erstreckt, implicite auch die Teile des Ganzen, somit auch das ungarische Heer erfassen muß. Nicht wird der König instruiert, die ungarische Armee auf dem Fuß der österreichischen einzurichten. Weder vom König noch von der österreichischen Armee ist die Rede. Die staatsrechtliche Verfügungsgewalt Sr. Majestät über die gesamte Armee wird anerkannt, welche qualitativ hinsichtlich des Teils keine andere sein kann als hinsichtlich des Ganzen. Unteilbarkeit des Heeres und der Heeresgewalt und Unteilbarkeit der völkerrechtlichen Persönlichkeit sind Korrelate der Untrennbarkeit und Unteilbarkeit des Gebietes der Monarchie. Somit das gerade Gegenteil der jetzt beliebten Auslegung. Daß nun Deák den Vorschlag, die gemeinsame Verfügung über die Leitung, Führung, Organisation der Armee durch die einheitliche Verfügung Sr. Majestät über diese Gegenstände, zu ersetzen, begierig aufgriff, ist überaus verständlich. Die gemeinsame Verfügung über Leitung, Führung, Organisation hätte ohne Zwang auf eine Anerkennung des Einflusses beider Parlamente auf die streng technische Heeresverwaltung gedeutet werden können, welcher selbst im Falle voller Einmütigkeit beider Parlamente der Entwicklung der gesamten Armee,

Digitized by Google

der Verteidigung beider Staaten mit vereinter Kraft (§ 4) im höchsten Grade abträglich gewesen wäre, geschweige denn, wenn sich dieser Einfluß in disparater Richtung geltend gemacht hätte. Die jetzige Fassung des § 11 bot also Deák eine viel deutlichere Anerkennung des monarchischen Reservatsrechtes des militärischen Oberbefehls, als welche Deák seinen Landsleuten anzubieten gewagt hatte! Nicht nur der Einfluß Österreichs, das ist des Reichsrates, sondern auch der des Reichstages wurde durch diese Fassung eliminiert. Wie man sieht, hat man vom Standpunkte der durch 30 Jahre auch in Ungarn gepflogenen Auslegung des § 11 nicht zu besorgen, daß die richtige Übersetzung der ungarischen parlamentarischen Verhandlungen eine Disparität des § 11 des ungarischen und des § 3 des österreichischen Ausgleichsgesetzes ergeben werde.

III. „Die Diskrepanz beider Ausgleichsgesetze hat das Zustandekommen einer Vereinbarung vereitelt. Es hat niemals eine Kollationierung der beiden Gesetzestexte stattgefunden." Hat Ungarn von dieser Diskrepanz gar nichts gewußt? War das österreichische Ausgleichsgesetz ein Staatsgeheimnis? Ist nicht die Monarchie im Jahre 1867 in jener Organisationsform ins Leben getreten und hat sie nicht in jener Organisationsform durch 30 Jahre fungiert, die man im Inlande und, wie die Staatsverträge bewiesen haben, im Auslande allgemein gekannt hat? Ist nicht diese Form, welche die Diskrepanzen ausgeglichen hat, die durch konkludente Willenserklärungen beider Staaten hergestellte Konkordanz der beiden Ausgleichsgesetze? Sagt nicht die Völkerrechtslehre selbst denen, die das Verhältnis beider Staaten als nur völkerrechtlich gelten lassen wollen, daß ein völkerrechtlicher Vertrag auch durch stillschweigende Erklärungen zu stande komme, wenn die Erkennbarkeit eines bestimmten Willensinhaltes aus Zeichen und Tatumständen mit gleicher Gewißheit wie aus gesprochenen oder schriftlich fixierten Erklärungen erfolgen kann? (E. Ullmann, Völkerrecht, S. 166.) Und liegen solche nicht vor? Hat Ungarn, wenn es sich als Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Reiches behandeln ließ, wenn es selbst diese Formulierung der Einheitsbezeichnung beider Staaten anregt, Österreich und die ganze Welt nur gefoppt? Hat es jemals gesagt, es werde nicht zur Wahl der Delegationen schreiten, kein gemeinsames Ministerium anerkennen, keinen Kreuzer für die gemeinsame Armee, für die Tilgung der Zinsen der Staatsschuld hergeben, ehe nicht der § 5 des österreichischen dem § 11 des ungarischen äquipariert ist? Nichts von alledem. Daß die von der Deákpartei ausgegangenen Staatsakte auf der Anerkennung der Monarchie in ihrer bis zum Jahre 1897 bestandenen Gestalt, der rechtlichen Natur der Armee als einer und einer gemeinsamen Armee ruhten, daß es Koloman Tisza beschieden war, den terminus gemeinsame Armee in die ungarische Gesetzgebung einzuschmuggeln, diese bewegliche Klage füllt nahezu das ganze Nationalbuch von Beöreös aus (N. S. 6 ff., S. 202).

Digitized by Google

Nach allgemeinem Vertragsrecht ist eine Antwort auf eine Offerte, welche dieselbe mit Modifikationen akzeptiert, als neue Offerte an den ersten Offerenten anzusehen. Lag im österreichischen Ausgleichsgesetz eine Gegenofferte Österreichs, so hat sie Ungarn bis auf die gesetzgeberische Befugnis der Delegationen (§ 6 des österr. Ges.) angenommen. Man sollte doch endlich in Ungarn einsehen, daß ein gewisses Minimum von rechtlichen Axiomen und Prinzipien für den Rechtsverkehr zwischen Staaten unentbehrlich ist, daß das Vorgehen Ungarns gegen Österreich auch dieses dürftige Minimum an Rechtssicherheit erschüttert und Ungarns Rechtsverkehrsfähigkeit untergräbt. Bei einer solchen Disposition Ungarns ist freilich auch von der Verwirklichung der in meinen Schriften (II, S. 209, P. S. 24, 29) entwickelten, hier näher ausgeführten Idee eines unmittelbaren Kontaktes beider Parlamente nicht viel zu halten. Ungarn hat durch sein Parlament und durch seine Rabulistik zu viel erreicht, als daß es sich veranlaßt fühlen könnte, ohne Not seinen politischen Einfluß mit dem österreichischen Parlament zu teilen.

IV. Gehen wir aber einmal davon aus, eine Vereinbarung zwischen beiden Staaten sei infolge mutuus dissensus beider Staaten nie zu stande gekommen. Dann rufe ich das ganze Buch von Beöreös als Zeugnis an, daß die ungarische Staats- und Regierungspartei allein die Schuld daran trägt, daß der Österreich täuschende Schein einer Vereinbarung entstanden ist. Für diese Schuld hat der ungarische Staat aufzukommen. Nach dem deutschen Rechtslehrer Jhering haftet Ungarn gegenüber Österreich für culpa in contrahendo. Es muß Österreich alles zurückzahlen, was dieses infolge des durch Ungarn erregten Irrtums, daß es für ein gemeinsames und nicht für ein streng ungarisches Heer zahle, zu viel gezahlt hat. Und auch fürderhin ist Österreich mangels eines verpflichtenden Vertrages zu irgend einer Leistung für ein ungarisches Heer nicht verpflichtet. Das aber will man in Ungarn nicht gelten lassen. Kaum wurde in Österreich ein solcher Gedanke laut, so widerhallte Ungarn von Beschuldigungen des perfiden Österreich. Das sei eine schöne Rechtsgemeinschaft, wo der eine Gemeinschafter erklärt, für den gemeinschaftlichen Zweck nichts beitragen zu wollen, weil der andere von seinem Rechte Gebrauch mache! Ungarn faßt also die Gemeinschaft als eine nur Österreich verpflichtende auf. Und doch muß selbst Veszi zugestehen, der Dualismus sei eine organische Nebeneinanderstellung zweier völlig gleichberechtigter Staaten. Wie verträgt sich damit die Auffassung, daß Ungarn berechtigt sei, einseitig die diese Organisation begründenden Dokumente authentisch zu interpretieren, und daß Österreich sich dieser Interpretation lediglich zu fügen habe?

V. Die künftige Entwicklung ist vorherzusehen. Höchst wahrscheinlich klingt die im Abendblatt der „Neuen Freien Presse" vom 5. April 1905 veröffentlichte Mitteilung des „Budapesti Hirlap", der Generalstab submittiere in die ungarischen Forderungen. Man werde recht gerne den ungarischen

Digitized by Google

Regimentern die vor dem Jahre 1820 bestandenen marianischen Fahnen mit einer ungarischen Inschrift und mit einer trikoloren Einfassung bewilligen. Auch auf die Einführung der ungarischen Regimentssprache sei man gefaßt. Den Einfluß dieser letzteren Einführung auf die Heerestaktik zu erörtern, muß Fachleuten überlassen bleiben. Lange genug hat man gerade von der gemeinsamen Heeresverwaltung zu hören bekommen, daß sie vom technischen Standpunkte höchst bedenklich sei. Ist das nicht der Fall, dann ist die Hartnäckigkeit, mit welcher die Kriegsverwaltung diese Konzession bisher verweigert hat, im höchsten Grade unverantwortlich. Sie allein trägt dann die Schuld an der furchtbaren über die Reichsidee hereingebrochenen Krise und an der mit derselben verbundenen Gefährdung der dynastischen Interessen. Kein Mißtrauensvotum wäre kräftig genug, um diese Schuld zu stigmatisieren. Das Vertrauen in die gutachtlichen Feststellungen der Heeresverwaltung wäre dauernd erschüttert. Was aber die marianischen Fahnen betrifft, so wäre ein Offizier, der vor 1820 und bis 1867 zu behaupten gewagt hätte, die marianischen Fahnen seien mehr als Symbole der territorialen oder provinziellen Provenienz der ungarischen Regimenter, sie seien Symbole des aus der einheitlichen Monarchie heraustretenden, von derselben abzusondernden ungarischen Staates, als welche doch die ungarischen Fahnen verlangt werden, unfehlbar als Hochverräter kriegsrechtlich behandelt worden.

„Die ungarischen Fahnen seien unbedenklicher als die ungarische Kommandosprache." Es gibt etwas taktisch noch unbedenklicheres: allgemeine Einführung der ungarischen Fahnen und der magyarischen Kommandosprache im ganzen Heere. Für eine rein ungarische Armee der Monarchie ist jedenfalls vom Standpunkte der Verteidigung derselben das Geld besser verwendet als für zwei verschieden kommandierte Heere mit trennenden Symbolen, welche deklarieren, daß sie nicht zusammen gehören. Jedenfalls wird die gemeinsame Regierung in der Geschichte des ungarischen Imperialismus, kraft dessen der König eidlich verpflichtet ist, das Gebiet Ungarns und seiner Nebenländer, soweit es möglich ist, zu vermehren und auszudehnen (GA. II, 1867, Eidesformel) eine hervorragende, hier zum ersten Mal gewürdigte Rolle spielen.

VI. Diese Ausführungen werden in Ungarn, wie mir dies wiederholt widerfahren ist, der Ausgangspunkt für wütende Angriffe gegen meine Person bilden. Allein ohne rechten Grund. Sie registrieren doch nur die gewaltigen staatsrechtlichen Fortschritte, die Ungarn seit 1897 in der Richtung nicht seiner Selbständigkeit, sondern des ungarischen Imperialismus gemacht hat. Meine persönlichen Anschauungen über diese Entwicklung und ihre Gefährlichkeit für beide Staaten sind aber wegen meiner politischen Bedeutungslosigkeit selbst politisch ganz bedeutungslos. Meine Abhandlungen über die Monarchie werden nur in Ungarn gelesen. Ich habe mir nur das persönliche ästhetische Mißbehagen von der Seele heruntergeschrieben,

Digitized by Google

Nach allgemeinem Vertragsrecht ist eine Antwort auf eine Offerte, welche dieselbe mit Modifikationen akzeptiert, als neue Offerte an den ersten Offerenten anzusehen. Lag im österreichischen Ausgleichsgesetz eine Gegenofferte Österreichs, so hat sie Ungarn bis auf die gesetzgeberische Befugnis der Delegationen (§ 6 des österr. Ges.) angenommen. Man sollte doch endlich in Ungarn einsehen, daß ein gewisses Minimum von rechtlichen Axiomen und Prinzipien für den Rechtsverkehr zwischen Staaten unentbehrlich ist, daß das Vorgehen Ungarns gegen Österreich auch dieses dürftige Minimum an Rechtssicherheit erschüttert und Ungarns Rechtsverkehrsfähigkeit untergräbt. Bei einer solchen Disposition Ungarns ist freilich auch von der Verwirklichung der in meinen Schriften (II, S. 209, P. S. 24, 29) entwickelten, hier näher ausgeführten Idee eines unmittelbaren Kontaktes beider Parlamente nicht viel zu halten. Ungarn hat durch sein Parlament und durch seine Rabulistik zu viel erreicht, als daß es sich veranlaßt fühlen könnte, ohne Not seinen politischen Einfluß mit dem österreichischen Parlament zu teilen.

IV. Gehen wir aber einmal davon aus, eine Vereinbarung zwischen beiden Staaten sei infolge mutuus dissensus beider Staaten nie zu stande gekommen. Dann rufe ich das ganze Buch von Beöreös als Zeugnis an, daß die ungarische Staats- und Regierungspartei allein die Schuld daran trägt, daß der Österreich täuschende Schein einer Vereinbarung entstanden ist. Für diese Schuld hat der ungarische Staat aufzukommen. Nach dem deutschen Rechtslehrer Jhering haftet Ungarn gegenüber Österreich für culpa in contrahendo. Es muß Österreich alles zurückzahlen, was dieses infolge des durch Ungarn erregten Irrtums, daß es für ein gemeinsames und nicht für ein streng ungarisches Heer zahle, zu viel gezahlt hat. Und auch fürderhin ist Österreich mangels eines verpflichtenden Vertrages zu irgend einer Leistung für ein ungarisches Heer nicht verpflichtet. Das aber will man in Ungarn nicht gelten lassen. Kaum wurde in Österreich ein solcher Gedanke laut, so widerhallte Ungarn von Beschuldigungen des perfiden Österreich. Das sei eine schöne Rechtsgemeinschaft, wo der eine Gemeinschafter erklärt, für den gemeinschaftlichen Zweck nichts beitragen zu wollen, weil der andere von seinem Rechte Gebrauch mache! Ungarn faßt also die Gemeinschaft als eine nur Österreich verpflichtende auf. Und doch muß selbst Beszi zugestehen, der Dualismus sei eine organische Nebeneinanderstellung zweier völlig gleichberechtigter Staaten. Wie verträgt sich damit die Auffassung, daß Ungarn berechtigt sei, einseitig die diese Organisation begründenden Dokumente authentisch zu interpretieren, und daß Österreich sich dieser Interpretation lediglich zu fügen habe?

V. Die künftige Entwicklung ist vorherzusehen. Höchst wahrscheinlich ist die im Abendblatt der „Neuen Freien Presse" vom 5. April 1905 veröffentlichte Mitteilung des „Budapesti Hirlap", der Generalstab submittiert die ungarischen Forderungen. Man werde recht gerne den un-

Digitized by Google

Digitized by Google

das man gemeiniglich empfindet, wenn man einen jämmerlichen Schwächling in der Hand eines rücksichtslosen Gewaltmenschen sieht. Ich habe nur das persönliche Bedürfnis befriedigt, das jener Herr aus den Pözlschen kleinen Skizzen empfindet, welcher, auf der Plattform eines Tramwaywagens stehend, zusieht, wie ein rücksichtsloser Passagier mit seiner brennenden Zigarre den neuen Winterrock eines anderen Passagiers in Brand zu setzen droht. Er verweist ihm dies. Es entsteht ein Streit, an welchem der bedrohte Passagier gar nicht teil nimmt, und der die Grenze von Tätlichkeiten gerade in dem Punkte erreicht, in welchem der bedrohte Passagier, phlegmatisch und von dem Streite gänzlich unberührt, aussteigt. Dieser phlegmatische Passagier das sind die Völker Österreichs, welche ihre ganze Widerstandskraft gegen die ungarische Vorherrschaft im selbstmörderischen Kampfe gegen einander eingebüßt haben.

Digitized by Google

Sachregister.

Die römischen Ziffern bedeuten Seiten der Vorrede, die arabischen — Seiten der Abhandlung.

A.

Abandonnierung der Deákistischen Ideen 75, 77.
Abhängigkeit des Reichsrates vom Reichstag 80 f.
Abrüstung 103 f.
Abstimmungsmaschinen, parlamentarische 23, s. auch Delegationen.
Abwehrgebiet, einheitliches 16.
Agraroligarchie, ungarische 101, 106.
Allianztheorie 61 ff.
Alte Fahnen 38.
Andrássy der Ältere 22, 64.
— der Jüngere 33, 61 ff.
Anerkennung des Staatsrechts der Unabhängigkeitspartei durch König und Reichsrat 80 f., 86 f.
Antiobstruktionsbill, universale 114.
Antisemitismus 113.
Äquivalenz staatsrechtlicher Formen 71.
Ärar, gemeinsames 40, 48.
Armeeeinheit als politische Notwendigkeit 104.
Armeetrennung 140.
Armeeverordnung 31.
Ausgleichsgesetz, ungarisches, ein Vollzugsgesetz zur Pragmatischen Sanktion 81 ff.
Ausland 11, 16.
Äußere Politik, selbständige ungarische 107 f.
— Verwaltung 8.

B.

Badenische Sprachenverordnungen 115.
Balkanstaaten 108.
Bannerherren 35.
Bataillonsfahnen 38.
Beitritt zu einem konstitutiven Akt in Gesetzesform 14.
Beneficia non obtruduntur VIII.
Beust 16, 101.
Bewilligungsrecht des Reichstags, betreffend den ungarischen Teil des gemeinsamen Budgets 131.
Bismarck 76, 108.
Bluntschli X.
Bodin 49, 52, 121 f.
Bona fides 39, 145.
Bosnien und Herzegowina 53.
Brüsseler Zuckerkonvention 79 f.
Budget, gemeinsames 131.
Budgetrecht, gebundenes 22 ff.
Bundesstaat 45, 51.
Bundesstaatliche Elemente der Monarchie 43.
Bündnis und Verband 62.

C.

Clausula rebus sic stantibus 62 ff., 68.
Culpa in contrahendo 146.

D

Deák 12 ff., 22, 35, 62.
Deákistische Ideen, ihre Abandonnierung 77.

Digitized by Google

Deák-Partei moderne, Verleugnung des Staatsrechts Deáks 131.
Deák und das Staatsrecht der Unabhängigkeitspartei 139.
Deklaration des Erzherzogs Ferdinand 81 ff.
Delegationen 22, 72, 76, 97.
— ein bloßer parlamentarischer Ausschuß 131, 133.
— Notwendigkeit ihrer Beseitigung 132.
Demagogie 106.
Demokratie 126.
Deputationen 74, 133.
Deutschböhmen 116.
Deutsches Reichsheer 40 ff.
Deutschösterreich 108, 112.
Dienstgewalt des gemeinsamen Monarchen 44.
Dienstreglement der gemeinsamen Armee 55.
Dispensationsgewalt des Kaisers gegenüber österreichischen Verfassungsgesetzen (?!) 94.
Dissolution der Monarchie 59 f.
Doppeladler 35, 67.
— österreichischer 37.
— Symbol der österreichisch-ungarischen Monarchie 38.
— Symbol des alten Deutschen Reichs 36.
Doppelmonarchie 38, 45.
Doppelpersönlichkeit 48.
Dualismus 12, 45.
— eine Übergangsform 97.
— und Einheit 143.
Dyarchie 45.

E.

Ebenbürtigkeit und ungarische Pragmatische Sanktion 83.
Einheit der Armee, politische Notwendigkeit 104 f.
Einheit und Dualismus 143.
Einquartierungsgesetze 51.
Eisenmann X, 122, 137.
Entnationalisierungszwang 134.
Eötvös Josef v. 127.
Europäisches Gleichgewicht 137.
Ewigkeit des Staates (?) 60.
Exercitus Hungaricus 29.

F.

Fabrikatssteuer 124.
Fahneneid 44.
Fahnen, grüne 37.
— kroatische 37.
— marianische 36 ff.
— österreichische 37.
Fahnenregulativ 37.
Fähnlein der Komitate 35.
Februarpatent 52, 60, 93.
Freikompagnien 37.
Fremdherrschaft 69.
Friedjung X.
Fundamentalgesetze der Monarchie 12.
Fürstendiener 3.

G.

Gautschsche Sprachenverordnungen 114.
Gebietseinheit der Monarchie 4, 16 f.
Gebietshoheit 46.
— der Monarchie 56.
Geheimrat 3.
Gemeinsame Armee 4, 8 f., 32.
— Gesetzgebung 15, 51 ff.
— Interessen, 9, 61.
— Minister und die Einzelstaatsparlamente 34.
— Symbole 39.
Gemeinsamer Minister des Äußern 13, 17.
Gemeinsames Ärar 40, 48.
— Budget 72.
Gemeinschaft der äußeren Verwaltung beschränkt sich auf streng gemeinsame Angelegenheiten? 17, 90.
— ohne Obligo 90.

Digitized by Google

Gemeinschaft, Rechtsgemeinschaft 75.
— zur gesamten Hand 14, 33.
Germanisation, zentralistische 101.
Gesamtakt 71.
Gesamte Armee 24, 33, 144 f.
Gesamthandsverhältnis 14, 45, 54.
Gesamtmonarchie 9, 71, 108.
Gesamtreich 32.
Gesetz in Vertragsform 71 f.
Gewohnheitsrecht im ständischen Staatsrecht 69.
— im ungarischen Staatsrecht 143.
Grenzregulierung 56.
Groß-Schweiz 126.
Grüne Fahnen 37.

H.

Halbdeutsche 111.
Handelsflagge 38.
Handelskammer 93.
Hausgesetz des Hauses Österreich 83, 98.
Heeresersordernis 98.
Heeresetat 22.
Heerestrennung, Gebietstrennung 142.
Heeresverwaltung 114.
— und Reichskrise 147.
Hegemonie im Reich 117 ff.
Herbstzeitlose 115.
Herostratische Politik 105.
Hinkende Gesetze 54.
Hofhaltung, ungarische 136.
Hofkammer 3.
Hofkriegsrat 3.

I.

Imperalismus, ungarischer 109 ff., 147.
Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand 82.
Industrialismus 115.
Innere Selbständigkeit Ungarns 11.
Insurrektionsheer, ungarisches 29, 35.
Isolierungstheorie, ungarische 64 ff.
Junktim Gesetzgebung 15.

K.

Kaiserliche Armee 5, 9 f., 31.
— Behörden 3.
Kaiserlicher Adler 36.
— Wahlspruch 41.
Kaiserlied 41.
Kaiserparagraph 95, 114.
Kaiserrichter 113.
Kaisersiegel 36.
Kaiserstaat 6.
Kaiserstandarte (kaiserliche Feldstandarte) 35 ff.
Kaisertitel, großer 17.
— österreichischer 34.
— Restriktionsversuch, ungarischer 17.
Kaisertum Österreich 10, 16 f., 60.
— im Jahre 1868 34.
— und Königreich Ungarn 17.
— Ungarn 118.
Kaiser der, und der König 16, 40, 42 f.
— und König 16.
Komitatsfahnen 35.
Kommandosprache 89.
Kommando, ungarisches 42.
Kommerzielle Interessen 18.
Konferenz der Häuser des Reichsrates 74.
König von Ungarn 5.
Königseid 66, 69, 147.
Konkludentes Verhalten 145.
Konkordanz der Ausgleichsgesetze 76, 145.
Konnexität der gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie 130.
Konstitutionalismus 10, 12, 20, 22 ff., 100 ff.
— gemeinsamer 132 f.
— österreichischer, als Grundbedingung des 1867er Ausgleiches 60 f.
— patriarchalischer, patrimonialer 102.
— ungarischer 7, 101.
Konsumsteuern 124.

Digitized by Google

Kontakt zwischen beiden Parlamenten, Formen desselben 132.
Kontingentherrlichkeit 24, 26, 40 ff.
— des ungarischen Königs 85 ff.
Kontrasignatur der Militärerlässe 26 f.
Kossuth Franz 5, 94 ff.
— Ludwig 9, 12, 71, 127.
Kreuzung disparater Verbandselemente 51.
Kriegsminister 30.
Kriegsrat, gemeinsamer 140.
Kroatien-Slawonien-Dalmatien VIII, 37, 54, 60, 107, 116.
Kronvasallen 35.
Kulturelle Bedeutung Ungarns 112.

L.

Laband 41, 50.
Landesaufgebot 49 ff.
Landesherrliche Fahnen 39.
Landesumlagen 94.
Landesverteidigungsminister 30.
Landsturmminister 8.
Land und Stände 20.
Landwehr, eigentliches ungarisches Heer 28.
Landwehrminister 8.
Le Fur V, 123.
Legiones regulatae 30.
Legitimation der gemeinsamen stehenden Armee 30, 33.
Lehnwappen 43, 135.
Leibfahne 38.
Logik im Staatsrecht 49.
Lustkandl 59.

M.

Macht und Recht 93 ff.
Magyarisierung 101 ff., 106, 108.
Marianische Fahnen 36 ff., 38, 147.
Märzpatent 10, 60.
Meistbegünstigungsklausel 105.
Menschen- und Bürgerrechte 101.
Mentalreservation 63.
Menzel Adolf 98.
Militärärar 48.
Militärerlässe und Kontrolle des Reichstags 87.
Militärfahnen 34 ff.
Militärgerichtsbarkeit 22, 44.
Militärgesetzgebung 21.
Militargewalt, monarchische 21, 27, 133, 144.
Militärisches Programm des Neunerkomitees 84 ff.
Militarismus und Reichsverfassung 20 ff.
Militia hungarica 29.
— stabilis 30.
Minderdeutsche 111.
Minderwertigkeit des Reichsrates gegenüber dem Reichstag 84, 115.
Minister des Äußern, Zuständigkeit 8, 18, 79.
Mißbildung organische von Staaten 49.
Mischformen von Staatenverbindungen 50.
Mitgesetzgebung 51 ff.
Monarchie 62.
— als Friedensbürgschaft 108 f., 139.
— als notwendiges Mitglied der europäischen Staatengemeinschaft VII, 138.
— als Mittel der Sicherung der Existenz Ungarns 128, 136.
— österreichische, 11, 16, 34.
— österreichisch-ungarische 12.
— und das monarchische Prinzip 108.
Monstrekantone 121.
Muttergottes als Fahnenbild 36.

N.

Nationalitätenbundesstaat 125 ff.
Nationalstaat ungarischer 62 f., 64 ff.
Neunerkomitee 84 ff.
Neutralisierung von Interessenkollisionen durch gemeinsame Staatsorgane 57.
Nordamerikanische Verfassung 65.

Digitized by Google

O.

Obstruktion des Reichsrates 23, 61, 92 ff.
— — ein Rechtsbruch gegenüber Ungarn 95 f.
Österreich 34.
— als Devise der Provinzialisierung Ungarns 34.
— — — nationaler Gleichberechtigung 106.
— als ungarisches Nebenland 110, 123.
— als völkerrechtliches Vertragssubjekt 81.
Österreichische Fahnen 37.
— Monarchie 8, 34.
— Regierung VII.
Österreichisch-ungarische Bank 124.
— — Monarchie, 19, 48.
Oktoberdiplom 60, 93.
Opportunismus im Staatsrecht 46, 49.
Organgemeinschaft 45.
Organische Mißbildung 48.
Organische Natur der Staatenverbindung Österreich-Ungarns 55, 146.

P.

Paragraph 14—77, 93, 95, 102, 111, 114.
— als Ersatz für die Landesgesetzgebung 114.
Parlamentsheer 25, 28, 144.
Patrimoniale Heeresverfassung 35, 40.
— Staatsauffassung 3.
Pauschalstaatsrecht 48.
Personalsymbole 37.
Personalunion 1, 8, 109 ff.
— verfassungsmäßiges Verbot derselben 110.
Persönlichkeit der Monarchie 48.
Plebiszit 15.
Plosz 19.
Polen 115.
Posener 127.
Pragmatische Sanktion 2, 4 ff., 13, 128.
— — als Friedensinstrument 139.
— — ein Vertrag zwischen Nation und Königshaus 66, 68.
— — ein nur ungarisches Gesetz 82 ff.
— — ein wahrhaftes Unionsgesetz 141.
— — und Ausgleich 81 ff.
— — Ebenbürtigkeit 83.
— — Hausgesetzgebung 83.
Präkarietät staatsrechtlicher Konstruktionen 131.
Präkaristische Staatenverbindungen 75 f., 77 ff.
Prätorianerheer 106.
Provenienzfahnen 37.
Prüfungszuständigkeit des Richters 49.

Qu.

Quotengesetzgebung 73.

R.

Ratifikationsformel für Staatsverträge der Monarchie 17.
Realsymbole 37.
Realunion 1 f.
Rechtsbasis, gegenseitige, für das staatsrechtliche Verhältnis von Österreich und Ungarn 13.
Rechtsbruch des Reichsrates gegenüber Ungarn 95 f.
Rechtssubjektivität der Monarchie 19, 44, 48.
— des ungarischen Reichstages 73.
Rechtsverband der Monarchie 8.
Rechtsverkehrsfähigkeit 145 f.
Rechts- und Interessenverhältnisse 131.
Regulatus exercitus 30.
Reich 35.
— österreichisch-ungarisches 12.
Reichsfiskus 48.
Reichsgericht, österreichisches 93 f.
Reichsheer, Deutsches 40.
Reichsidee 11 f.
Reichsnotgesetz 23.

Digitized by Google

Deák-Partei moderne, Verleugnung des Staatsrechts Deáks 131.
Deák und das Staatsrecht der Unabhängigkeitspartei 139.
Deklaration des Erzherzogs Ferdinand 81 ff.
Delegationen 22, 72, 76, 97.
— ein bloßer parlamentarischer Ausschuß 131, 133.
— Notwendigkeit ihrer Beseitigung 132.
Demagogie 106.
Demokratie 126.
Deputationen 74, 133.
Deutschböhmen 116.
Deutsches Reichsheer 40 ff.
Deutschösterreich 108, 112.
Dienstgewalt des gemeinsamen Monarchen 44.
Dienstreglement der gemeinsamen Armee 55.
Dispensationsgewalt des Kaisers gegenüber österreichischen Verfassungsgesetzen (?!) 94.
Dissolution der Monarchie 59 f.
Doppeladler 35, 67.
— österreichischer 37.
— Symbol der österreichisch-ungarischen Monarchie 38.
— Symbol des alten Deutschen Reichs 36.
Doppelmonarchie 38, 45.
Doppelpersönlichkeit 48.
Dualismus 12, 45.
— eine Übergangsform 97.
— und Einheit 143.
Dyarchie 45.

E.

Ebenbürtigkeit und ungarische Pragmatische Sanktion 83.
Einheit der Armee, politische Notwendigkeit 104 f.
Einheit und Dualismus 143.
Einquartierungsgesetze 51.
Eisenmann X, 122, 137.
Entnationalisierungszwang 134.
Eötvös Josef v. 127.
Europäisches Gleichgewicht 137.
Ewigkeit des Staates (?) 60.
Exercitus Hungaricus 29.

F.

Fabrikatssteuer 124.
Fahneneid 44.
Fahnen, grüne 37.
— kroatische 37.
— marianische 36 ff.
— österreichische 37.
Fahnenregulativ 37.
Fähnlein der Komitate 35.
Februarpatent 52, 60, 93.
Freikompagnien 37.
Fremdherrschaft 69.
Friedjung X.
Fundamentalgesetze der Monarchie 12.
Fürstendiener 3.

G.

Gautschsche Sprachenverordnungen 114.
Gebietseinheit der Monarchie 4, 16 f.
Gebietshoheit 46.
— der Monarchie 56.
Geheimrat 3.
Gemeinsame Armee 4, 8 f., 32.
— Gesetzgebung 15, 51 ff.
— Interessen, 9, 61.
— Minister und die Einzelstaatsparlamente 34.
— Symbole 39.
Gemeinsamer Minister des Äußern 13, 17.
Gemeinsames Ärar 40, 48.
— Budget 72.
Gemeinschaft der äußeren Verwaltung beschränkt sich auf streng gemeinsame Angelegenheiten? 17, 90.
— ohne Obligo 90.

Digitized by Google

Gemeinschaft, Rechtsgemeinschaft 75.
— zur gesamten Hand 14, 33.
Germanisation, zentralistische 101.
Gesamtakt 71.
Gesamte Armee 24, 33, 144 f.
Gesamthandsverhältnis 14, 45, 54.
Gesamtmonarchie 9, 71, 108.
Gesamtreich 32.
Gesetz in Vertragsform 71 f.
Gewohnheitsrecht im ständischen Staatsrecht 69.
— im ungarischen Staatsrecht 143.
Grenzregulierung 56.
Groß-Schweiz 126.
Grüne Fahnen 37.

H.

Halbdeutsche 111.
Handelsflagge 38.
Handelskammer 93.
Hausgesetz des Hauses Österreich 83, 98.
Heereserfordernis 98.
Heeresetat 22.
Heerestrennung, Gebietstrennung 142.
Heeresverwaltung 114.
— und Reichskrise 147.
Hegemonie im Reich 117 ff.
Herbstzeitlose 115.
Herostratische Politik 105.
Hinkende Gesetze 54.
Hofhaltung, ungarische 136.
Hofkammer 3.
Hofkriegsrat 3.

I.

Imperalismus, ungarischer 109 ff., 147.
Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand 82.
Industrialismus 115.
Innere Selbständigkeit Ungarns 11.
Insurrektionsheer, ungarisches 29, 35.
Isolierungstheorie, ungarische 64 ff.
Junktim Gesetzgebung 15.

K.

Kaiserliche Armee 5, 9 f., 31.
— Behörden 3.
Kaiserlicher Adler 36.
— Wahlspruch 41.
Kaiserlied 41.
Kaiserparagraph 95, 114.
Kaiserrichter 113.
Kaisersiegel 36.
Kaiserstaat 6.
Kaiserstandarte (kaiserliche Feldstandarte) 35 ff.
Kaisertitel, großer 17.
— österreichischer 34.
— Restriktionsversuch, ungarischer 17.
Kaisertum Österreich 10, 16 f., 60.
— im Jahre 1868 34.
— und Königreich Ungarn 17.
— Ungarn 118.
Kaiser der, und der König 16, 40, 42 f.
— und König 16.
Komitatsfahnen 35.
Kommandosprache 89.
Kommando, ungarisches 42.
Kommerzielle Interessen 18.
Konferenz der Häuser des Reichsrates 74.
König von Ungarn 5.
Königseid 66, 69, 147.
Konkludentes Verhalten 145.
Konkordanz der Ausgleichsgesetze 76, 145.
Konnexität der gemeinsamen Einrichtungen der Monarchie 130.
Konstitutionalismus 10, 12, 20, 22 ff., 100 ff.
— gemeinsamer 132 f.
— österreichischer, als Grundbedingung des 1867er Ausgleiches 60 f.
— patriarchalischer, patrimonialer 102.
— ungarischer 7, 101.
Konsumsteuern 124.

Digitized by Google

Kontakt zwischen beiden Parlamenten, Formen desselben 132.
Kontingentherrlichkeit 24, 26, 40 ff.
— des ungarischen Königs 85 ff.
Kontrasignatur der Militärerlässe 26 f.
Kossuth Franz 5, 94 ff.
— Ludwig 9, 12, 71, 127.
Kreuzung disparater Verbandselemente 51.
Kriegsminister 30.
Kriegsrat, gemeinsamer 140.
Kroatien-Slawonien-Dalmatien VIII, 37, 54, 60, 107, 116.
Kronvasallen 35.
Kulturelle Bedeutung Ungarns 112.

L.

Laband 41, 50.
Landesaufgebot 49 ff.
Landesherrliche Fahnen 39.
Landesumlagen 94.
Landesverteidigungsminister 30.
Landsturmminister 8.
Land und Stände 20.
Landwehr, eigentliches ungarisches Heer 28.
Landwehrminister 8.
Le Fur V, 123.
Legiones regulatae 30.
Legitimation der gemeinsamen stehenden Armee 30, 33.
Lehnwappen 43, 135.
Leibfahne 38.
Logik im Staatsrecht 49.
Lustkandl 59.

M.

Macht und Recht 93 ff.
Magyarisierung 101 ff., 106, 108.
Marianische Fahnen 36 ff., 38, 147.
Märzpatent 10, 60.
Meistbegünstigungsklausel 105.
Menschen- und Bürgerrechte 101.
Mentalreservation 63.
Menzel Adolf 98.
Militärärar 48.
Militärerlässe und Kontrolle des Reichstags 87.
Militärfahnen 34 ff.
Militärgerichtsbarkeit 22, 44.
Militärgesetzgebung 21.
Militargewalt, monarchische 21, 27, 133, 144.
Militärisches Programm des Neunerkomitees 84 ff.
Militarismus und Reichsverfassung 20 ff.
Militia hungarica 29.
— stabilis 30.
Minderdeutsche 111.
Minderwertigkeit des Reichsrates gegenüber dem Reichstag 84, 115.
Minister des Äußern, Zuständigkeit 8, 18, 79.
Mißbildung organische von Staaten 49.
Mischformen von Staatenverbindungen 50.
Mitgesetzgebung 51 ff.
Monarchie 62.
— als Friedensbürgschaft 108 f., 139.
— als notwendiges Mitglied der europäischen Staatengemeinschaft VII, 138.
— als Mittel der Sicherung der Existenz Ungarns 128, 136.
— österreichische, 11, 16, 34.
— österreichisch-ungarische 12.
— und das monarchische Prinzip 108.
Monstrekantone 121.
Muttergottes als Fahnenbild 36.

N.

Nationalitätenbundesstaat 125 ff.
Nationalstaat ungarischer 62 f., 64 ff.
Neunerkomitee 84 ff.
Neutralisierung von Interessenkollisionen durch gemeinsame Staatsorgane 57.
Nordamerikanische Verfassung 65.

Digitized by Google

O.

Obstruktion des Reichsrates 23, 61, 92 ff.
— — ein Rechtsbruch gegenüber Ungarn 95 f.
Österreich 34.
— als Devise der Provinzialisierung Ungarns 34.
— — — nationaler Gleichberechtigung 106.
— als ungarisches Nebenland 110, 123.
— als völkerrechtliches Vertragssubjekt 81.
Österreichische Fahnen 37.
— Monarchie 8, 34.
— Regierung VII.
Österreichisch-ungarische Bank 124.
— — Monarchie, 19, 48.
Oktoberdiplom 60, 93.
Opportunismus im Staatsrecht 46, 49.
Organgemeinschaft 45.
Organische Mißbildung 48.
Organische Natur der Staatenverbindung Österreich-Ungarns 55, 146.

P.

Paragraph 14—77, 93, 95, 102, 111, 114.
— als Ersatz für die Landesgesetzgebung 114.
Parlamentsheer 25, 28, 144.
Patrimoniale Heeresverfassung 35, 40.
— Staatsauffassung 3.
Pauschalstaatsrecht 48.
Personalsymbole 37.
Personalunion 1, 8, 109 ff.
— verfassungsmäßiges Verbot derselben 110.
Persönlichkeit der Monarchie 48.
Plebiszit 15.
Plosz 19.
Polen 115.
Posener 127.
Pragmatische Sanktion 2, 4 ff., 13, 128.
— — als Friedensinstrument 139.
— — ein Vertrag zwischen Nation und Königshaus 66, 68.
— — ein nur ungarisches Gesetz 82 ff.
— — ein wahrhaftes Unionsgesetz 141.
— — und Ausgleich 81 ff.
— — Ebenbürtigkeit 83.
— — Hausgesetzgebung 83.
Präkarietät staatsrechtlicher Konstruktionen 131.
Präkaristische Staatenverbindungen 75 f., 77 ff.
Prätorianerheer 106.
Provenienzfahnen 37.
Prüfungszuständigkeit des Richters 49.

Qu.

Quotengesetzgebung 73.

R.

Ratifikationsformel für Staatsverträge der Monarchie 17.
Realsymbole 37.
Realunion 1 f.
Rechtsbasis, gegenseitige, für das staatsrechtliche Verhältnis von Österreich und Ungarn 13.
Rechtsbruch des Reichsrates gegenüber Ungarn 95 f.
Rechtssubjektivität der Monarchie 19, 44, 48.
— des ungarischen Reichstages 73.
Rechtsverband der Monarchie 8.
Rechtsverkehrsfähigkeit 145 f.
Rechts- und Interessenverhältnisse 131.
Regulatus exercitus 30.
Reich 35.
— österreichisch-ungarisches 12.
Reichsfiskus 48.
Reichsgericht, österreichisches 93 f.
Reichsheer, Deutsches 40.
Reichsidee 11 f.
Reichsnotgesetz 23.

Digitized by Google

Reichsrat, österreichischer, als Teilfaktor der gemeinsamen Gesetzgebung 52.
Reichsregierung VII.
Reichsverordnungsblatt 99.
Reichswappen 135.
Rekrutenbewilligung 21, 33.
Renner Karl 125.
Repräsentation, völkerrechtliche, zur Verwirklichung nicht gemeinsamer Interessen 17, 144 f.
Repräsentationsbefugnis des Reichstags 72.
Reservatrecht des gemeinsamen Monarchen auf dem Gebiet des militärischen Oberbefehls 21, 26 f., 144 f.
Reservatrechte des gemeinsamen Monarchen, bundesstaatliche Gestaltung derselben 55.
— des ungarischen Königs 26 f., 28.
Restauration, zentralistische 100.
Restriktion der Benützung des Kaisertitels, Ablehnung desselben 17.
Revision des Ausgleichs 59.
Revisionsanspruch Ungarns 98 f.
Reziprozitätserklärungen, staatliche, Widerruflichkeit derselben 71.
Richterliches Prüfungsrecht 49.
Richthofen, Freiherr v. 19, 48.

S.

Sanktion der Beschlüsse des österreichischen und ungarischen Parlaments in gemeinsamen Angelegenheiten, ein einheitlicher Akt 53.
Schmerling 94, 102.
Schweden-Norwegen 135.
Seidler Gustav 51 ff.
Selbständige Gesetzgebung 51.
Selbsterhaltungstheorie, ungarische 64 ff.
Sezessionsrecht Ungarns 59 ff.
Siebenbürger Sachsen 109.
Sondergesetzgebung beider Staaten 52 ff.
Souveränität 45.
— beschränkte 14, 55, 67.
— vollkommene 52.
Springer Rudolf 126.
Staatenbund 45, 51.
Staatenbündische Elemente 43.
Staatenhäuser 19.
Staatsbürgerschaft und gemeinsames Heer 32.
Staatsdiener 3.
Staatskanzlei 3.
Staatsrat 3.
Staatsschuld und Beitragspflicht Ungarns 16, 141.
Staatsverträge der Monarchie, Unterzeichnung derselben 78.
Stände, gleichbedeutend mit Land 20.
Ständisch-absolutistische Epoche der Monarchie 1.
Ständische Staatsauffassung (Dualismus) 2 f.
Standrecht, militärisches 21.
Stehende Armee 28 ff.
Stremayersche Sprachenverordnungen 115.
Subsidiarheer 30.
Summenheer 20, 40.
Symbole, gemeinsame 34, 135.
Szellsche Formel 92, 119.

T.

Teilfaktoren der gemeinsamen Gesetzgebung 52, 58.
Thronverzicht nach ungarischem Recht 34.
Tisza Koloman 16, 35, 43, 141.
— Stephan 15, 52, 86, 88.
Tschaikisten, serbische 36.
Tschechen und Ungarn 117.
Tschechisches Staatsrecht 116.

U.

Über 1848er Partei 68.
Übereinkommen zwischen beiden Staaten 4.

Digitized by Google

Unabhängigkeitspartei 24, 132 ff.
Ungarische Fahnen 37.
— Regimenter 5, 30 ff., 32, 33, 37.
Ungarisches Heer 5, 25, 27, 32 f.
— — als Erfüllung der ungarischen Staatlichkeit 120.
— — Aussonderung aus der gemeinsamen Armee 84.
— — und parlamentarische Kontrolle des Reichstages 86 ff.
— Kommando 42.
— Wappen 36.
Ungarn als österreichisches Nebenland 135.
Unio inaequalis 110.
Unionsfahnen 43.
Unionsidee 4 f., 8.
Unionssymbole 135.
Unionswappen 43.
Unmittelbarkeit der Heeresgewalt des Kaisers und Königs 55.
Unteilbarkeit des Heeres und der Heeresgewalt 55, 144.
— der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie 144.
Unterzeichnung von Staatsverträgen 78 ff.
Untrennbarkeit von Gebiet, Heer und völkerrechtlicher Persönlichkeit, sieh' Unteilbarkeit.
Unversehrtheit der Prärogativen des ungarischen Königs 28.
— der überkommenen Einrichtungen auf dem Gebiete des Heereswesens und der völkerrechtlichen Repräsentation 12, 16, 28.

V.

Verbandspflichten 13.
Verbandsrechte 13.
Vereinbarung 14.
Vereinbarungsnatur des Ausgleichs 73.
Vereinigtes Königreich Groß-Ungarn 118, 147.
Verfassungseid des ungarischen Soldaten 111.
Verfassungswandlungen 51.
Verfügung im exklusiven Sinne d. W. 14, 21.
Verfügung über die Armee 28, 144.
Verordnungen, militärische 21.
Verstaatlichung der kaiserlichen Armee 41.
Vertrag in Gesetzesform 71 ff.
Vertragsabschluß des gemeinsamen Monarchen in sich selbst 44.
Vertragsfähigkeit der Stände 72.
— des Reichstags 69 ff.
Verwaltungsgerichtshof, österreichischer 93.
Vexillum peculiare 35.
Vexillum Suae Majestatis 35.
Völkerrechtliche Persönlichkeit der Monarchie 16.
— — Österreichs 77 ff.
— — Ungarns 77 ff.
Volkssouveränität 55, 69 f.
Voll- und Alleinbesitz aller staatlichen Organe 55.
Vollständigkeit, staatliche 55.

W.

Wahlkammern 23.
Wahlmonarchie, bedingte 66.
Wahlspruch, kaiserlicher 41.
Wandlungen, staatsrechtliche 51, 92.
Wegdeutung von Gesetzen 93 f.
Wehrgesetzgebung 45, 51.
Weiße Fahnen 38.
Werbőcz 51.
Wirtschaftsgemeinschaft VI, 45.
Wirtschaftspolitik und äußere Politik 129.
Widerruflichkeit der Ausgleichsgesetze 70 f.

Z.

Zentralbehörden 2 f.
Zentralisation, habsburgische 2, 36.

Digitized by Google

Zentralismus 9, 11.
Zentralistische Germanisation 101.
— Restauration 111 ff.
Zentralparlament 16, 22, 53.
Zerfall der Monarchie 142.
Zirkel- und Linealstaatsrecht 48.
Zivilliste 52.
Zollparlament 52, 125.
Zollrechtliche Disparität 105.
Zolltrennung und ihre Wirkung VI f.. 105, 119.
Zoll- und Handelsbündnis 18, 21, 52, 62.
Zollunion 70 f., 91.
— eine politische Notwendigkeit 139.
— Pragmatische VI, 98, 123.
Zweiheit der Armee 20, 24, 26, 54 f.
Zweikammersystem 22.

Digitized by Google

Digitized by Google

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

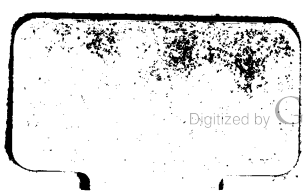

Digitized by Google

Digitized by Google